

## Anlage

<b>B.2</b>	<b>230. Änderung des Flächennutzungsplanes "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet"</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• B.2 Begründung</li></ul> Stand: abschließender Beschluss
------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

# **Stadt Bielefeld**

**Gesamtes Stadtgebiet/  
Sämtliche Stadtbezirke**

**230. Flächennutzungsplan-Änderung  
„Ausweisung von Konzentrationszonen  
für Windenergieanlagen im Stadtgebiet“**

**- abschließender Beschluss**

**Begründung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld**  
**"Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet"**

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>0. Verfahren</b>	<b>8</b>
<b>1. Einleitung</b>	<b>9</b>
<b>1.1 Anlass zur Steuerung der Windenergieanlagen im Stadtgebiet</b>	<b>9</b>
1.1.1 Windpotenzialstudie NRW	9
1.1.2 Windpotenzialstudie für das Stadtgebiet Bielefeld	9
<b>1.2 Windenergieanlagen/ Anlagentypen und Standorte</b>	<b>10</b>
<b>2. Rechtlicher Rahmen/ Planungsvorgaben</b>	<b>11</b>
<b>2.1 Landesplanung/ Landesentwicklungsplan</b>	<b>12</b>
2.1.1 Inhalte des geltenden Landesentwicklungsplanes – LEP 1995	12
2.1.2 Inhalte des in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplanes	12
<b>2.2 Regionalplan</b>	<b>15</b>
<b>hier: Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold</b>	
<b>2.3 Windenergie-Erlass</b>	<b>17</b>
2.3.1 Windenergie-Erlass 2011	17
2.3.2 Windenergie-Erlass 2015	18
2.3.3 Raumwirksamkeit der Windenergienutzung	19
<b>2.4 Bestehende Darstellungen des Flächennutzungsplanes</b>	<b>20</b>
<b>2.5 Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplanung)</b>	<b>20</b>
<b>2.6 Fachplanungen und sonstige Belange</b>	<b>21</b>
<b>3. Rechtlicher Status der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes</b>	<b>21</b>
<b>4. Herleitung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen</b>	<b>23</b>
<b>4.1 Potenzialflächenanalyse/ Erarbeitung des Vorentwurfs</b>	<b>23</b>
<b>4.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden</b>	<b>25</b>
<b>4.3 Inhaltliche Konkretisierung und Anpassung des Entwurfskonzeptes im Rahmen der Einzelfallprüfung</b>	<b>25</b>
4.3.1 Präzisierung der Potenzialflächen-Abgrenzung	25
4.3.2 Änderungen als Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen	25
A) Heraufsetzung der Pufferabstände zu planungsrechtlich gesicherter Wohnbebauung	26
B) Abstände zu Freileitungstrassen und klassifizierten Straßen	27
4.3.3 Änderung auf Grund der aktuellen Rechtsprechung	27
4.3.4 Berücksichtigung eingeleiteter Bauleitplanverfahren	28
4.3.5 Belange des Artenschutzes	29
4.3.6 Belange des Umwelt- und Naturschutzes/ der Umweltprüfung	29
<b>4.4 Inhaltliche Ergänzungen der Begründung sowie des Umweltberichtes im Nachgang der Auslegung</b>	<b>30</b>
<b>4.5 Flächenkulisse</b>	<b>31</b>

<b>5. Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten</b>	<b>32</b>
<b>5.1 Siedlungsbereiche/ Siedlungsflächen/ Wohnnutzungen</b>	<b>35</b>
A) Schallemissionen	35
B) Ergänzende Erläuterungen zur immissionsrechtlichen Herleitung der Pufferabstände	38
C) Ergänzende Erläuterungen zu LUA-Studie	43
D) Ergänzende Angaben zur vorhandenen Windenergieanlage in Jöllenbeck	44
E) Ergänzende Erläuterungen zur Höhenentwicklung von Windenergieanlagen	44
F) Ergänzende Angaben zur Möglichkeit einer Leistungsbeschränkung	45
G) Bezüglich der Abstandspuffer befindet sich die Planung auf der "sicheren Seite"	45
H) Die Planung berücksichtigt den Vorsorgegedanken auch im Hinblick auf den Schutzanspruch wohnbaulicher Nutzungen im Außenbereich	45
I) Infraschall	47
J) Ergänzende Aussagen zu grundlegenden immissionsrelevanten Aspekten	47
K) Optisch bedrängende Wirkungen	48
L) Sonstige Immissionswirkungen	49
5.1.1 Inhalte des Regionalplanes	50
5.1.2 Inhalte des Flächennutzungsplanes	50
5.1.3 Inhalte verbindlicher Bauleitpläne (Bebauungsplanung) sowie im Zusammenhang bebaute Ortsteile/ Unbeplanter Innenbereich	51
5.1.4 Außenbereich (§ 35 BauGB)	53
5.1.5 Wohnnutzungen im Bereich der Nachbargemeinden	53
<b>5.2 Infrastruktur</b>	<b>53</b>
5.2.1 Bundesautobahnen	54
5.2.2 Bundesstraßen	54
5.2.3 Landesstraßen	55
5.2.4 Hinweis des Landesbetriebs Straßenbau NRW	55
5.2.5 Kreisstraßen und sonstige untergeordnete Straßen	56
5.2.6 Bahnstrecken/ Bahnanlagen, einschließlich Stadtbahn	56
5.2.7 Flugplätze	58
A) Flughäfen	58
B) Landeplätze (Verkehrslandeplätze/ Sonderlandeplätze) sowie Segelfluggelände	58
C) Bauwerke außerhalb von luftrechtlichen Bauschutzbereichen	59
5.2.8 Belange der Flughafen Bielefeld GmbH	60
5.2.9 Wasserstraßen	60
5.2.10 Militärische Anlagen/ Belange der Verteidigung	60
5.2.11 Freileitungen	62
A) Belange der Netz Veltheim GmbH	62
B) Belange der Westnetz GmbH – Spezialservice Strom	63
C) Belange der TenneT TSO GmbH	64
D) Belange der Amprion GmbH	65
E) Belange der Avacon AG	66
5.2.12 Sendeanlagen	66
5.2.13 Richtfunktrassen	67
5.2.14 Sonstige Belange der Ver- und Entsorgungsträger	67
A) Belange der Deutschen Telekom Technik GmbH	67
B) Belange der Ericsson Services GmbH Contact Handling Group	68
C) Belange der Unitymedia NRW GmbH	68
D) Belange der PLEdoc GmbH	68

E)	Belange der GASCADE Gastransport GmbH	69
F)	Belange der ExxonMobil Production Deutschland GmbH	70
G)	Belange der Gasunie Deutschland Services GmbH	71
H)	Belange der Stadtwerke Bielefeld	73
<b>5.3</b>	<b>Naturschutzrechtliche bedeutsame Gebiete/ Belange der Landschaftsplanung</b>	<b>73</b>
5.3.1	Naturschutzgebiete	74
A)	Naturschutzgebiet "Beckendorfer Mühlenbachtal"	75
B)	Naturschutzgebiet "Windweheniederung"	75
C)	Naturschutzgebiet "Windwehetal"	76
5.3.2	Naturdenkmale	76
5.3.3	Gesetzlich geschützte Biotop und gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile	77
5.3.4	Landschaftsschutzgebiete	77
5.3.5	FFH- und Vogelschutzgebiete	78
5.3.6	Sonstige Gebietskategorien des Bundesnaturschutzgesetzes	79
5.3.7	Bereiche für den Schutz der Natur	79
5.3.8	Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung	80
5.3.9	Regionale Grünzüge	80
5.3.10	Sonstige naturschutzrechtlich sowie landschafts- bzw. freiraumplanerisch relevante Gebiete	81
A)	Naturparke	81
B)	Kammlage des Teutoburger Waldes	81
C)	Kompensations- und Ersatzflächenkataster der Stadt Bielefeld	81
D)	Sonstige Festsetzungen und Entwicklungsziele des Landschaftsplanes	82
<b>5.4</b>	<b>Waldbereiche/ Waldflächen</b>	<b>82</b>
<b>5.5</b>	<b>Artenschutz</b>	<b>86</b>
<b>5.6</b>	<b>Landschaftsbild</b>	<b>86</b>
A)	Ergänzende Aussagen zur Bewertung der Landschaft im Suchraum A	89
B)	Ergänzende Aussagen zur Bewertung des Kulturlandschaftsraumes des "Ravensberger Hügellandes"	89
<b>5.7</b>	<b>Wasserschutz/ Gewässer/ Wasserwirtschaft</b>	<b>91</b>
5.7.1	Wasserschutzgebiete	91
5.7.2	Überschwemmungsgebiete und Hochwasserschutz	92
5.7.3	Stehende Gewässer einschließlich Gewässerrandstreifen	92
5.7.4	Fließende Gewässer einschließlich Gewässerrandstreifen	93
<b>5.8</b>	<b>Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen</b>	<b>93</b>
<b>5.9</b>	<b>Sonstige Belange</b>	<b>94</b>
5.9.1	Mindestflächengröße, Mindestflächenbreite	94
5.9.2	Windhöffigkeit	95
5.9.3	Flurbereinigung	96
5.9.4	Denkmalpflege/ Kulturlandschaftspflege	96
A)	Baudenkmale	96
B)	Ergänzende Aussagen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	97
C)	Bodendenkmale	98
D)	Kulturlandschaftspflege	98

5.9.5	Kampfmittelräumdienst	99
5.9.6	Belange des Umweltbetriebs der Stadt Bielefeld	99
5.9.7	Belange im Bereich der Nachbarkommunen	99
5.9.8	Sonstige im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung sowie der Auslegung vorgebrachte Anregungen und Bedenken	100
	A) Altablagerungen und Altlasten	100
	B) Oberflächengewässer	100
	C) Belange aus Sicht des Lärmschutzes	100
	D) Belange aus Sicht des Stadtklimas	100
	E) Belange des Landesamtes für zentrale polizeiliche Dienste	101
	F) Belange der Bezirksregierung Detmold – Dezernat 33	102
	G) Belange des Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb	103
	H) Belange der Landwirtschaftskammer NRW – Kreisstelle Herford- Bielefeld	105
	I) Belange der Industrie- und Handelskammer	106
	J) Belange der Industrie- und Handelskammer	106
	K) Belange des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW	107
	L) Belange des Heimatvereins Jöllenbeck von 1947 e.V.	107
5.9.9	Sonstige im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Auslegung vorgebrachte Anregungen und Bedenken	107
	A) Wertminderung von Immobilien	107
	B) Schallimmissionen im hörbaren Bereich	108
	C) Schallimmissionen im nicht-hörbaren Bereich (Infraschall)	109
	D) Ergänzende Erläuterungen zum Infraschall	110
	E) Optische Auswirkungen sowie optisch bedrängende Wirkungen	111
	F) Auswirkungen auf die Pferdehaltung	112
	G) Anlagensicherheit	113
<b>6.</b>	<b>Artenschutzrechtliche Prüfung</b>	<b>116</b>
	A) Ergänzende Angaben zur aktuellen Rechtsprechung zum Artenschutz im Rahmen der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen	119
	B) Ergänzende Angaben zum Umfang der Artenschutzprüfung/ Prüftiefe	121
	C) Ergänzende Angaben zur Bemessung der Abstandspuffer zu Windenergieanlagen-sensiblen Vogelarten	122
	D) Ergänzende Angaben zur Erfassung der Uhu-Vorkommen im Suchraum A	123
	E) Ergänzende Angaben zur Anwendung von CEF-Maßnahmen im Suchraum A	124
	F) Ergänzende Angaben zur Erfassung der Windenergieanlagen-sensiblen Vogelarten im Suchraum E	124
	G) Ergänzende Angaben zur Erfassung von Nahrungshabitaten	125
	H) Ergänzende grundsätzliche Angaben zur Durchführung von CEF-Maßnahmen	126
	I) Verzicht auf Durchführung von Raumnutzungs- bzw. weitergehende Kartierungen	127
<b>7.</b>	<b>Umweltprüfung</b>	<b>128</b>
<b>8.</b>	<b>Klimaschutz</b>	<b>130</b>
<b>9.</b>	<b>Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz</b>	<b>132</b>

<b>10. Inhalte der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes</b>	<b>133</b>
<b>10.1 Flächenkulisse der Vorentwurfsfassung</b>	<b>133</b>
<b>10.2 Flächenkulisse der Entwurfsfassung</b>	<b>133</b>
10.2.1 Suchraum A, Potenzialflächen A1 bis A5	134
10.2.2 Suchraum B, Potenzialflächen B1	135
10.2.3 Suchraum C, Potenzialflächen C1	135
10.2.4 Suchraum D, Potenzialflächen D1	135
10.2.5 Suchraum E, Potenzialflächen E1	135
10.2.6 Suchraum F, Potenzialflächen F1 bis F3	136
10.2.7 Suchraum G, Potenzialflächen G1 und G2	136
10.2.8 Suchraum H, Potenzialflächen H1	137
10.2.9 Suchraum I, Potenzialflächen I1	137
10.2.10 Suchraum J, Potenzialflächen J1 und J2	137
<b>10.3 Darstellung der Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan</b>	<b>137</b>
<b>10.4 Sonstige Inhalte der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes</b>	<b>138</b>

## 0. Verfahren

- Die Verwaltung wurde am 20.03.2012 durch den Stadtentwicklungsausschuss beauftragt, die Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben (Drucksachen-Nr. 3810/2009-2014).
- Auf der Grundlage im Rahmen einer Potenzialstudie Windenergie abgeleiteten Flächenkulisse in Form von zehn, nicht parzellenscharf umgrenzten Suchräumen hat der Stadtentwicklungsausschuss am 03.12.2013 einen Aufstellungsbeschluss zur 230. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ gefasst. Gleichzeitig wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage dieses Vorentwurfs beschlossen (Drucksachen-Nr. 5840/2009-2014).
- Im Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB – vom 13.01.2014 bis zum 31.01.2014 – bestand für jedermann die Gelegenheit zur Einsicht in die Planungsunterlagen sowie die Möglichkeit eine Stellungnahme zur Planung abzugeben. Eine öffentliche Unterrichtung, bei der der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde, erfolgte am 21.01.2014 im Ratssaal der Stadt Bielefeld. Parallel wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB durchgeführt.
- Am 23.06.2015 hat der Stadtentwicklungsausschuss den Entwurf sowie die Offenlage der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung sowie den umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats entsprechend § 3 (2) BauGB beschlossen (Drucksachen-Nr. 1682/2014-2020).  
Die Offenlage erfolgte im Zeitraum vom 10.08.2015 bis einschließlich 10.09.2015. Parallel zur Auslegung wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 (2) BauGB durchgeführt.  
Die durch die Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB geäußerten Anregungen und Bedenken sowie die Abwägungsvorschläge der Verwaltung hierzu werden im Folgenden wiedergegeben.  
Geäußerte Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und im Sinne der nachstehenden Angaben in die Begründung bzw. den Umweltbericht zur 230. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen.
- Mit dem abschließenden Beschluss zur 230. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen Sinne von § 35 (3) Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Konzentrationszone Windenergie" dargestellt werden.  
Mit der Festlegung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ist der Ausschluss der nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergienutzung im übrigen Stadtgebiet verbunden.
- Nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die 230. Flächen-nutzungsplanänderung „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet“ ist die Erteilung der Genehmigung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Die Flächennutzungsplanänderung ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 (5) BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

## 1. Einleitung

### 1.1 Anlass zur Steuerung der Windenergieanlagen im Stadtgebiet

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und des beschlossenen Ausstiegs aus der Nutzung der Atomenergie haben die Bundes- sowie Landesregierung Nordrhein-Westfalen beschlossen den erneuerbaren Energien und damit auch dem Ausbau der Windenergienutzung einen größeren Stellenwert einzuräumen.

So soll der Anteil des Windstroms an der nordrhein-westfälischen Stromversorgung von derzeit 4 % auf mindestens 15 % bis zum Jahr 2020 gesteigert werden. Der Ausbau der Windenergienutzung soll einerseits durch den Bau zusätzlicher Anlagen und andererseits durch das Repowering von Altanlagen erfolgen.

Maßgebliche Grundlage für den Ausbau der Windenergie bildet neben dem Windenergie-Erlass vom 11.07.2011 nunmehr auch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in NRW vom 29.01.2013 (GVBl. NRW, Seite 29-36). Darin wird zur Verringerung der Treibhausgasemissionen neben der Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung auch der Ausbau der Erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung beigemessen.

Auf Grundlage eines Ratsbeschlusses vom 07.04.2011, welcher den Ausstieg aus der Atomenergie bis zum Jahr 2018 und die Entwicklung eines Energiekonzeptes für Bielefeld vorsieht, hat der Stadtentwicklungsausschuss am 20.03.2012 einen Grundsatzbeschluss zur Überprüfung und Fortschreibung der Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld (DrucksachenNr.: 3810/2009-2014) gefasst.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bielefeld zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben.

#### 1.1.1 Windpotenzialstudie NRW

Erste Aussagen zur Windenergienutzung sowie zu den Potenzialen im Land Nordrhein-Westfalen liefert die im Herbst 2012 veröffentlichte Windpotenzialstudie NRW. Der Studie liegen Daten zu den Windgeschwindigkeiten in verschiedenen Höhen (100 m, 125 m, 135 m und 150 m über dem Gelände) zugrunde.

Ab einer Höhe von 125 m über dem Gelände weisen bereits die überwiegenden Flächenanteile in Nordrhein-Westfalen Windgeschwindigkeiten von > 6,0 m/ sec auf und besitzen damit gute Voraussetzungen für eine wirtschaftlich auskömmliche Windenergienutzung mit modernen Windenergieanlagen der Multi-Megawatt-Klasse. Als Referenzanlage wurde der NRW-Studie eine Anlage der 3-Megawatt-Klasse mit einer Nabenhöhe von 135 m zugrunde gelegt.

Neben den beschriebenen technischen Potenzialen, insbesondere der Betrachtung der Windhöufigkeit, erfolgte auf Landesebene auch eine Erfassung und Analyse jener Raumnutzungen, die einer Nutzung der Windenergie an bestimmten Standorten entgegenstehen.

Beispielhaft ist hier insbesondere der Anspruch angrenzender Wohnnutzungen an einem angemessenen Schallschutz zu nennen.

Für detaillierte und abschließende Aussagen auf kommunaler Ebene sind die Ergebnisse der Windpotenzialstudie NRW, insbesondere hinsichtlich der exakten Benennung der umfangreichen Restriktionen im Stadtgebiet, die einer Windenergienutzung entgegenstehen können, jedoch zu grobmaßstäblich.

#### 1.1.2 Windenergiepotenzialstudie für das Stadtgebiet Bielefeld

Im Rahmen der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes (230. Änd. des FNP) war vor dem Hintergrund einschlägiger Urteile bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie eine sowohl methodisch als auch inhaltlich rechtskonforme Vorgehensweise anzuwenden.

In diesem Zusammenhang wurde eine für das gesamte Stadtgebiet maßgebliche Potenzialflächenuntersuchung erarbeitet, in der auf Grundlage einheitlicher Tabukriterien einerseits Ausschlussbereiche definiert und damit einhergehend andererseits Potenzialflächen benannt wurden.

Mit Bezug auf die Windpotenzialstudie NRW bedurfte es einer Präzisierung, Konkretisierung und Abwägung auf örtlicher Ebene und somit der Erarbeitung einer Potenzialstudie für das Gebiet der Stadt Bielefeld. Hierbei wurde das gesamte Stadtgebiet flächendeckend in die Potenzialflächenanalyse einbezogen.

Die zurückliegende Untersuchung datiert aus dem Jahr 1999 und war daher als gutachterliche Grundlage im Hinblick auf die heute an eine derartige Untersuchung gestellten erweiterten Anforderungen nicht mehr ausreichend. Insbesondere werden heutzutage höhere und leistungsfähigere Anlagen gebaut als zum damaligen Zeitpunkt.

Im Rahmen der früheren Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahr 1998 war ferner keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Über die bis dato im rechtsgültigen Flächennutzungsplan dargestellten Vorrangflächen für Windenergieanlagen hinaus sollte mit der Potenzialflächenanalyse insbesondere geklärt werden, ob im Stadtgebiet ggf. weitere Konzentrationsflächen für die Windenergie ausgewiesen werden können.

Auf Grundlage eines mehrstufigen Verfahrens aus Planungsraumanalyse, Plausibilitätsprüfung und Einzelfallprüfung werden im Ergebnis der Windpotenzialstudie schließlich Potenzialflächen für die Ansiedlung von Windenergieanlagen definiert werden können, die im Rahmen der 230. Änd. des FNP schließlich als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt werden.

## 1.2 Windenergieanlagen/ Anlagentypen und Standorte

Gegenstand der Steuerung durch die Ausweisung von Konzentrationszonen im Rahmen der 230. Änd. des FNP sind die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegierten Windenergienutzungen im Außenbereich.

Folgende Vorhabentypen der Windenergienutzung werden mit der Ausweisung von Konzentrationszonen nicht gesteuert:

- Windenergieanlagen im Außenbereich, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Es handelt sich hier um untergeordnete Anlagen, die den betreffenden Betrieben räumlich und funktional unmittelbar zu- und untergeordnet sind.
- Windenergieanlagen im beplanten oder unbeplanten Innenbereich. Im betreffenden Innenbereich nach § 30 und 34 BauGB können Windkraftanlagen unterhalb einer Anlagengesamthöhe bis 50 m – sogenannte Kleinwindanlagen – als untergeordnete Nebenanlagen gemäß § 14 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig sein, sofern sie dem primären Nutzungszwecke des Grundstücks dienen.
- Darüber hinaus können größere Windenergieanlagen im Bereich eines Bebauungsplanes innerhalb von ausgewiesenen Versorgungsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB errichtet werden, sofern sie der öffentlichen Versorgung dienen.
- Auch innerhalb von planungsrechtlich ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebieten sind größere Windenergieanlagen als eigenständige gewerbliche Anlagen denkbar, sofern sie den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes – beispielsweise im Maß der baulichen Nutzung (z. B. einer Höhenbegrenzung baulicher Anlagen) – nicht widersprechen.

Wesentliche Voraussetzung ist ferner, dass die betreffenden Anlagen den landesplanerischen Vorgaben entsprechen. Im Sinne des Windenergie-Erlasses<sup>1</sup> sind auch Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) im Sinne der Regional- bzw. Gebietsentwicklungspläne für die Windenergienutzung geeignet, wenn ausreichend große Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben verbleiben und der Betrieb der Windenergieanlagen die Nutzung des GIB nicht einschränkt.

Gemäß Regionalplan – Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld<sup>2</sup> sind der Stadt Bielefeld derzeit keine umfangreichen Flächenpotenziale an baulich nicht genutzten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) zugewiesen, die für eine Nutzung der Windenergie in Frage kommen könnten.

Generell gilt, dass Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe über 50 m einer immissionsrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG bedürfen, da die betreffenden Anlagen unter Nr. 1.6 der Anhangs zur 4. BImSchV gelistet sind.

## 2. Rechtlicher Rahmen/ Planungsvorgaben

Anfang 1997 wurde das BauGB unter anderem mit Blick auf planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen geändert. Entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind diese Windenergieanlagen seitdem im Außenbereich als privilegierte Vorhaben einzustufen und zu genehmigen, sobald öffentliche Belange nicht entgegen stehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Bereits mit der Novellierung verband der Gesetzgeber dieses jedoch mit einem Planvorbehalt für raumbedeutsame Vorhaben bzw. Anlagen.

Die nach der Änderung der Rechtslage gehäuft auftretende Errichtung von Windkraftanlagen stellte und stellt besondere Anforderungen an die örtliche Gesamtplanung.

Die Kommunen haben nunmehr die Möglichkeit durch die konkrete standortbezogene Festlegung von Konzentrationszonen die Ansiedlung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen städtebaulich zu steuern und durch Zonen zu ordnen. Im übrigen Gemeindegebiet, d. h. außerhalb festgelegter Konzentrationszonen, sind Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sodann unzulässig.

Mit der Einführung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sollte insbesondere auch eine Bündelung bzw. Konzentration der Windenergienutzung an verträglichen Standorten – d. h. an jenen Standorten, an denen öffentliche Belange der Windenergienutzung nicht entgegen stehen – erfolgen.

In der betreffenden Gesetzesänderung "liegt damit einerseits zwar ein Bekenntnis des Gesetzgebers zur Förderung der Windenergienutzung durch Abbau der baurechtlichen Hemmnisse, dies andererseits aber verbunden mit dem Korrektiv, um einen "Wildwuchs" der Anlagen zu verhindern."<sup>3</sup>

Mit Blick auf die vorliegende 230. Änd. des FNP und die Zielsetzung, die im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen im Bereich von Konzentrationszonen zu bündeln, bestehen folgende rechtliche bzw. planerische Vorgaben.

<sup>1</sup> Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 11.07.2011 – Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW und der Staatskanzlei des Landes NRW)

<sup>2</sup> im Folgenden: Regionalplan

Die Landesplanungsbehörde hat den Plan mit Erlass vom 04.06.2004 – V.4 – 30.14.02 genehmigt. Die Genehmigung des GEP ist GVBl. NRW 2004, Seite 515 bekanntgemacht.

<sup>3</sup> Dr. A. Scheidler: Die planerische Steuerung von Windkraftanlagen auf örtlicher und überörtlicher Ebene, in: Zeitschrift für Landes- und Kommunalrecht Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland – LKRZ, Nomos Verlagsgesellschaft

## 2.1 Landesplanung/ Landesentwicklungsplan

### 2.1.1 Inhalte des geltenden Landesentwicklungsplanes – LEP 1995

Der geltende Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)<sup>4</sup> aus dem Jahr 1995 trifft folgende Festlegungen zur Nutzung und Entwicklung der erneuerbaren Energien.

#### Ziel D.II.2.1:

"Es sollen insbesondere heimische Primärenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden. Regenerative Energien müssen stärker genutzt werden. ..."

#### Ziel D.II.2.4:

"Die Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien (vor allem Wasser-, Wind- und Solarenergie sowie nachwachsende Rohstoffe) sind zu verbessern und zu schaffen.

Gebiete, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, sind in den Gebietsentwicklungsplänen als "Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien" darzustellen.

Das besondere Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen."

#### D.II.3 Erläuterungen zu den in D.II.2.1 und D.II.2.4 genannten Zielen

Vor dem Hintergrund, "dass nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand die weltweit freigesetzten anthropogenen Treibhausgase zu etwa 50 % dem Energiebereich, d. h. der Nutzung von Kohle, Gas und Öl, zuzuordnen sind" und "die Emissionen [...] sowohl im Umwandlungsbereich, insbesondere bei der Stromerzeugung sowie in den Raffinerien, als auch in den Endenergiesektoren Industrie, Verkehr, Haushalte und Kleinverbrauch [entstehen]", "müssen alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur Förderung regenerativer Energiequellen unternommen werden, selbst wenn diese noch über lange Zeit hinweg einen nur verhältnismäßig geringen Beitrag zur Stromerzeugung werden leisten können".

Im geltenden Landesentwicklungsplan (LEP 1995) ist herausgestellt, dass die Standortentscheidungen für erneuerbare Energien, für die aufgrund der natürlichen Standortvoraussetzungen weitläufige Suchräume zur Verfügung stehen – wie bei allen anderen raumbedeutsamen Planungen – aufgrund umfassender Abwägung zu treffen sind.

"... Das besondere Landesinteresse am verstärkten Einsatz erneuerbarer umwelt- und ressourcenschonender Energien ist in solchen Fällen als besonderer Belang in Abwägungsentscheidungen einzustellen. Dies gilt insbesondere für Standorte für eine linien- und flächenhafte Bündelung von Windenergieanlagen, die aufgrund der Naturgegebenheiten von zunehmender planerischer Relevanz sind."

Mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben kommt insbesondere der Bündelung der Windenergienutzung eine besondere Beachtung zu.

### 2.1.2 Inhalte des in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplanes

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 25. Juni 2013 beschlossen, einen neuen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zu erarbeiten.

Zum Entwurf des LEP NRW bestand in der Zeit vom 30.08.2013 bis zum 28.02.2014 für die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen die Möglichkeit zum Planentwurf Stellung zu nehmen.

Nach Auswertung aller Stellungnahmen liegt der geänderte Entwurf des Landesentwicklungsplanes derzeit zur erneuten Beteiligung aus.

<sup>4</sup> Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 11.05.1995 (GV. NW. S. 532)

Im Zeitraum des Aufstellungsverfahrens sind die im Planentwurf formulierten "Ziele der Raumordnung" gemäß § 4 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) von öffentlichen Stellen als "Erfordernisse der Raumordnung" bei anderen Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Sachbereiche, in denen der geltende LEP bislang keine Regelungen getroffen hat.

Bis zum Inkrafttreten des neuen Landesentwicklungsplanes besitzt der LEP 1995 weiterhin Gültigkeit.

Der in Aufstellung befindliche LEP definiert im Zusammenhang mit der Realisierung von Windenergieanlagen im Außenbereich einige zum Teil vom geltenden Landesentwicklungsplan abweichende Ziele und Grundsätze.

Wesentliche Aufgaben, Leitvorstellungen, die strategische Ausrichtung der Landesplanung sowie maßgebliche Ziele und Grundsätze sind nachstehend wiedergegeben.

#### **Kapitel 1.4 Natur, erneuerbare Ressourcen und Klima schützen**

"Klimaschutzziele umsetzen – Die konsequente Nutzung der erneuerbaren Energien stellt eine tragende Säule der nordrhein-westfälischen Klimaschutzpolitik dar. Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen macht Nordrhein-Westfalen weniger abhängig von Energieimporten und trägt maßgeblich zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bei. Die Energieerzeugung soll daher auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt werden. Dabei spielt die Windenergie eine tragende Rolle, ohne deren Ausbau die nordrhein-westfälischen Klimaschutzziele nicht erreicht werden können. Der Anteil der Windenergie an der Stromversorgung soll daher auf mindestens 15 % bis 2020 ausgebaut werden."

#### **Grundsatz 4-1 (Klimaschutz)**

Entsprechend Grundsatz 4-1 "[soll] die Raumentwicklung [...] zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie ... und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren."

#### **Erläuterungen zu Grundsatz 4-1**

"... Um die nordrhein-westfälischen Klimaschutzziele zu erreichen, wird langfristig eine Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energieträger angestrebt. Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen verringert die Abhängigkeit Nordrhein-Westfalens von Import-Energieerzeugstoffen und trägt maßgeblich zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bei. ..."

#### **Grundsatz 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme)**

Mit Blick auf die Sicherung von Standorten für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern ergibt sich gemäß 7.3-1 des LEP-Entwurfs eine Neuausrichtung.

Danach gilt, dass "(...) Wald (ausnahmsweise) für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden (darf), wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden".

Mit Blick auf die Errichtung von Windenergieanlagen eröffnet der Entwurf des LEP NRW eine entsprechende Nutzung nunmehr auf forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen, "sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden".

#### **Erläuterungen zu Grundsatz 7.3-1**

"... Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung, zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern (vgl. § 1 Bundeswaldgesetz).

Die Genehmigung einer Waldumwandlung soll gemäß den Regelungen des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes beispielsweise dann versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald in der Gemeinde einen geringen Flächenanteil hat oder für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist oder dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dient und die nachteiligen Wirkungen der Umwandlungen nicht durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können. ..."

"Aus diesem Grund darf Wald für andere Nutzungen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Eine angestrebte Nutzung darf nicht innerhalb des Waldes realisiert werden, wenn für den mit der Planung oder der Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb des Waldes eine zumutbare Alternative besteht. Der Begriff der zumutbaren Alternative setzt voraus, dass der Mehraufwand in einem vertretbaren Verhältnis

zur konkreten Beeinträchtigung des Waldes steht. Das Vorhandensein einer zumutbaren Alternative schließt die Inanspruchnahme von Wald aus. Unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit kommen auch solche alternativen Planungen und Maßnahmen in Betracht, die den damit angestrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell-sachlicher Hinsicht nur mit Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllen. Als Alternativen kommt insbesondere eine Verkleinerung oder Verlagerung von Standorten in Betracht, die ohne oder mit geringerer Beeinträchtigung von Waldfunktionen einhergehen.

Allein die Anerkennung eines Bedarfs für die Inanspruchnahme von Freiraum und die Durchführung eines Flächentauschs im Sinne von Ziel 7.3-1 reichen für sich genommen noch nicht aus, um eine Alternative als unzumutbar auszuschließen.

Auch die Erwartung höherer Kosten z.B. für den Grunderwerb, für die Erschließung, durch Entstehung komplexerer Betriebsabläufe, durch die Notwendigkeit zum mehrfachen Vorhalten von Einrichtungen oder Einstellungen zusätzlichen Personals allein stellen die Zumutbarkeit einer Alternative nicht in Frage.

Diese generelle Festlegung zu einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme des Waldes durch andere Nutzungen wird zugunsten der Windenergienutzung im Wald geöffnet, weil in Nordrhein-Westfalen die Stromerzeugung auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt wird und der Ausbau der Windenergienutzung dabei einen wesentlichen Beitrag leisten soll.

Aufgrund der ungleichen Verteilung der Waldflächen gilt dies insbesondere für die waldreichen Regionen innerhalb von Nordrhein-Westfalen. Forstwirtschaftliche Waldflächen stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, sofern dadurch wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die Waldfunktionen im Sinne des Ziels 7.3-1 ergeben sich grundsätzlich aus der Waldfunktionenkartierung. Sofern keine aktuelle Waldfunktionenkartierung vorliegt, sind die Funktionen am jeweiligen Standort im Einzelfall zu bestimmen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Windenergieanlagen im Wald setzt voraus, dass der Wirkbereich der geplanten Maßnahme eine überdurchschnittliche Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung hat. Dieses kann beispielsweise begründet sein bei einer sehr hohen Nutzung von Waldbereichen für Erholung und Freizeit oder bei besonderer touristischer Erschließung der betroffenen Waldbereiche.

In waldarmen Gebieten, in denen Waldgebiete häufig nur kleinflächig und inselartig in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Landschaftsbereichen liegen, haben Wälder generell einen hohen Stellenwert für den Biotopverbund, den Arten- und Biotopschutz, Regulationsfunktionen im Naturhaushalt und die landschaftsorientierte Erholung sowie Landschaftsbildfunktionen.

In diesen Gebieten ist in der Regel auch davon auszugehen, dass geeignete Standorte für Windenergieanlagen auch außerhalb des Waldes in einem ausreichenden Umfang vorhanden sind. Die wirtschaftliche Ertragsfunktion des Waldes steht einer Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung im Wald in der Regel nicht entgegen, weil regelmäßig nur geringe Flächen (insbesondere die Fundamentflächen) dauerhaft der forstlichen Produktion entzogen sind.

Der Begriff der forstwirtschaftlichen Waldflächen umfasst Waldflächen im Sinne des Bundeswaldgesetzes, die nicht durch Schutzgebietsfestsetzungen von einer Nutzung dauerhaft ausgenommen wurden."

#### **Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung)**

"Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potential Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen."

#### **Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung)**

"Nach den Windenergieausbauzielen des Landes soll der Anteil der Windenergie an der Stromversorgung in Nordrhein-Westfalen in einem ersten Schritt auf mindestens 15 % im Jahr 2020 ausgebaut werden. Bezogen auf den Stromverbrauch im Jahr 2010 entspricht dies ca. 21 TWh/a. Bis zum Jahr 2025 soll der Anteil der erneuerbaren Energien auf 30 % der Stromversorgung gesteigert werden. Ausgehend vom Stromverbrauch des Jahres 2010 müssen dann insgesamt ca. 41 TWh/a aus erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen erzeugt werden. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Ausbauziele und Trends der anderen erneuerbaren Energien entspricht dies ca. 28 TWh/a aus Windenergie.

Bis zum Jahr 2050 soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Deutschland auf 80 % erhöht werden. Dabei wird die Windenergienutzung – auch in Nordrhein-Westfalen – weiterhin eine wichtige Rolle spielen. Neben der Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen wird das Repowering von Windenergieanlagen an Bedeutung gewinnen. Auch wenn Standorte älterer Windenergieanlagen nicht immer für neue moderne Windenergieanlagen geeignet sein werden (Notwendigkeit größerer Abstandsflächen), ist doch zu erwarten, dass die Zuwächse der Windenergie an der Stromversorgung nicht mehr vollständig über die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für die Errichtung neuer Windenergieanlagen gedeckt werden müssen.

Die Potentiale für die Windenergienutzung sind in Nordrhein-Westfalen in Abhängigkeit von u.a. Topographie, Siedlungsstruktur, schutzbedürftigen anderen Nutzungen unterschiedlich ausgeprägt; folglich können nicht alle Planungsgebiete den gleichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie leisten."

Die im Rahmen der 230. Änd. des FNP beabsichtigte Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen steht den Zielen des LEP-Entwurfs nicht entgegen.

## **2.2 Regionalplan**

### **hier: Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold**

Der Regionalplan – Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld<sup>5</sup> konkretisiert die landesplanerischen Ziele.

Der Gebietsentwicklungsplan definiert sowohl die Bereiche der siedlungsräumlichen Schwerpunktbildung als auch Aussagen zur Freiraumsicherung.

<sup>5</sup> im Folgenden: Regionalplan

Die Landesplanungsbehörde hat den Plan mit Erlass vom 04.06.2004 – V.4 – 30.14.02 genehmigt. Die Genehmigung des GEP ist GVBl. NRW 2004, Seite 515 bekanntgemacht.

Wesentliche planzeichnerische Festlegungen des Gebietsentwicklungsplanes umfassen die Darstellung

- der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB),
- der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB),
- der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche,
- der Waldbereiche,
- der Oberflächengewässer,
- überlagernder Freiraumfunktionen, wie die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), der Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und die regionalen Grünzüge, Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz sowie Überschwemmungsgebiete

Im Gebietsentwicklungsplan sind darüber hinaus Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen (Aufschüttungen und Ablagerungen, Sicherung und Abbau oberflächennaher sowie unterirdischer Bodenschätze u. ä.) dargestellt.

Des Weiteren verzeichnet der Gebietsentwicklungsplan die bestehende regionalbedeutsame Verkehrsinfrastrukturausstattung im Geltungsbereich sowie die entsprechenden Bedarfsplanmaßnahmen.

Bezogen auf die Nutzung der Windenergie im Außenbereich findet eine Konkretisierung der landesplanerischen Vorgaben über den Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie<sup>6</sup> statt, wobei die regionalplanerischen Vorgaben dieses Planes ausschließlich textliche Festlegungen umfassen.

Zusammenfassend sind folgende Festlegungen des GEP – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie hervorzuheben:

**Ziel 1:**

Die "Voraussetzungen für eine planvolle und gezielte Errichtung von Windenergieanlagen (WEA)" soll (auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung) "durch die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie" erfolgen.

"Dabei soll unter Beachtung des Freiraumschutzes und der Belange des Naturschutzes und der Landespflge, des Schutzes der Wohnbevölkerung vor Immissionen" und der optimalen Ausnutzung von Flächen eine Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten, verträglichen Standorten angestrebt werden.

**Ziel 2:**

Ziel 2 stellt heraus, dass "für die raumverträgliche Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie [...] insbesondere die im GEP ausgewiesenen Agrarbereiche zu nutzen [sind]", soweit sie "geeignete natürliche (Windhöflichkeit) und technische (potenziell geeignete Möglichkeiten für die Einspeisung ins öffentliche Stromnetz) Voraussetzungen bieten".

**Ziel 3:**

Sofern die "natürlichen und technischen Voraussetzungen" geeignet sind und "im Einzelfall sichergestellt ist, dass die ... verfolgten Schutz- und/ oder Entwicklungsziele des GEP nicht nachhaltig beeinträchtigt werden", "kommen im Grundsatz für die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie" aus Sicht der Regionalplanung ferner:

- "Bereiche für den Schutz der Landschaft und für landschaftsorientierte Erholung (BSLE),
- Regionale Grünzüge,

---

<sup>6</sup> Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie; aufgestellt gemäß § 15 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) vom Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold am 30.11.1998 mit Beitrittsbeschluss vom 28.02.2000 zur Maßgabe im Genehmigungserlass des Landesplanungsbehörde (MURL NRW) vom 11.11.1999, Az.: VI B 1 – 60.25.01. Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 16 Abs. 2 LPIG NRW im GV. NW. S. 386

- Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz,
  - Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen,<sup>7</sup>
  - Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen".
- in Betracht.

**Ziel 5:**

"Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie kommt nicht in Betracht für:

- Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)
- Waldbereiche
- Darstellungen von Oberflächengewässer
- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Darstellungen der Verkehrsinfrastruktur (Straßen, Schienenwege, Wasserstraßen, Flugplätze)."

**Ziel 6:**

Nicht in Betracht kommt "die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild". Ein Ausschluss ergibt sich ferner für die Kammlagen des Teutoburger Waldes.

**Ziel 7:**

Darüber hinaus sind bei der Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie ausreichende Abstände einzuhalten:

- "zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen
- zum Schutz hochwertiger Funktionen für Naturschutz und Landschaftspflege
- zur Vermeidung gegenseitiger negativer Einflüsse mit anderen Raumnutzungen (Hochspannungsfreileitungen, Sendeanlagen, Richtfunkstrecken, Verkehrsinfrastruktur)".

Ferner "[sind] die Belange des Fremdenverkehrs und der Denkmalpflege [...] zu berücksichtigen".

Aus den Vorgaben der Regionalplanung ergeben sich Restriktionen für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung. Insbesondere bestehen Schutzansprüche vor den immissionsrelevanten Auswirkungen der Windkraftnutzung im Bereich der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB), die durch entsprechende Pufferabstände sichergestellt werden können.

Bei der Flächenanalyse sind die maßgeblichen landes- bzw. regionalplanerischen Vorgaben berücksichtigt worden. Die betreffenden Ziele der Raumordnung sind für die Bauleitplanung bindende Vorgaben und nicht Gegenstand der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Die betreffenden Vorgaben des Regionalplanes sind als faktische und/ oder rechtliche bzw. "harte" Tabukriterien einzustufen (zur Einstufung der Waldbereiche und -flächen siehe Kapitel 5.4). Detaillierte Angaben zur Berücksichtigung der betreffenden Kriterien sind unter Kapitel 5 dieser Begründung dargelegt.

## 2.3 Windenergie-Erlass

### 2.3.1 Windenergie-Erlass 2011

Um aufzuzeigen, welche planerischen Möglichkeiten bestehen, einen Ausbau der Windenergienutzung zu eröffnen, kommen dem Windenergie-Erlass vom 11.07.2011 unterschiedliche Funktionen bzw. Zielsetzungen zu.

<sup>7</sup> „Bei der Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie in Bereichen für Aufschüttungen und Ablagerungen (Abfalldeponien und Halden) und in Bereichen zur Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze kann eine Nutzung der Windenergie nur als Nachfolgenutzung gesehen werden. Eine Inanspruchnahme der im Erläuterungsbericht des GEP dargestellten „Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze“ für andere Nutzungen kommt nur in Betracht, soweit die Inanspruchnahme von vorübergehender Art ist und die Nutzung der Lagerstätte langfristig nicht in Frage gestellt wird.“ (Ziel 3 des GEP für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie)

Für alle nachgeordneten Behörden besitzt der Windenergie-Erlass 2011 eine verwaltungsinterne Verbindlichkeit.

Für die Gemeinden besitzt der Windenergie-Erlass 2011 im Rahmen der Bauleitplanung empfehlenden Charakter und trägt somit insgesamt zur Planungs- und Investitionssicherheit bei.

Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Bauleitplänen sind ferner die im Erlass aufgeführten spezialgesetzlichen Regelungen, insbesondere zur Einhaltung rechtlich definierter Mindestabstände entsprechend Nr. 8.1.1 bis 8.2.8 des Erlasses zu berücksichtigen. Soweit die betreffenden gesetzlichen Regelungen eindeutige und abschließende Ausschluss- bzw. Abstandsbestimmungen enthalten, sind die entsprechenden Vorgaben als faktische und/ oder rechtliche – d .h. sogenannte "harte" Tabukriterien einzustufen. Detaillierte Angaben zur Berücksichtigung der betreffenden Kriterien sind unter Kapitel 5 dieser Begründung dargelegt.

Nach den Vorgaben des Windenergie-Erlasses 2011 kommt die Ausweisung von Gebieten für die Windenergieanlagen unter bestimmten Voraussetzungen nunmehr auch in Waldbereichen in Betracht. Weitergehende Angaben sind unter Kapitel 5.4 dieser Begründung dargelegt.

### **2.3.2 Windenergie-Erlass 2015**

Dem Einleitungsbeschluss der 230. Änd. des FNP lag der zum betreffenden Zeitpunkt maßgebliche Windenergie-Erlass 2011 zugrunde. Der Windenergie-Erlass wurde mit Datum vom 04.11.2015 novelliert und dient den Gemeinden auch weiterhin als Empfehlung und Hilfe zur Abwägung.

Aus der Novellierung des Windenergie-Erlasses 2015 ergeben sich für die Flächenkulisse der Konzentrationszonen im Rahmen der 230. Änd. des FNP keine Auswirkungen.

Wesentliche vom Windenergie-Erlass 2011 abweichende Inhalte des Windenergie-Erlasses 2015 (WEE 2015) mit Relevanz für das vorliegende Flächennutzungsplanverfahren sowie ergänzende Aussagen sind nachstehend dargelegt.

- Ziffer 3.2.4.1 des WEE 2015 ("Tabubereiche"):

"Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung als Außenbereichsplanung kommt in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) als Innenbereichskategorie nicht in Betracht“ Im Einzelfall sind Ausnahmen möglich."

- Ziffer 4.3.7 ("Höhenbegrenzung")

Gemäß WEE 2015 können Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe um 150 m und höher grundsätzlich wirtschaftlich betrieben werden. Im Rahmen der Ausweisung von Konzentrationszonen muss keine bestmögliche Ausnutzung der Flächen gegeben sein.

- Ziffer 5.2.1.1 ("Lärm")

Der in der Begründung der 230. Änd. des FNP dargelegte verminderte Gebietsschutz/ Schutzanspruch "Reiner Wohngebiete" in Ortsrandlage wird im WEE 2015 bestätigt.

Die Nennbelastung einer Windenergieanlage von max. 95 % wird als Bemessungsmaßstab bestätigt und entspricht damit der Begründung der 230. Änd. des FNP

Zum Infraschall führt der WEE 2015 aus, dass "nach aktuellem Kenntnisstand, der mit der Fachinformation des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vom 03.08.2012 bestätigt wurde, (...) die Schallimmissionen im Infraschallbereich deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und damit auch deutlich unterhalb einer denkbaren Wirkschwelle (liegen)".

- Ziffer 5.2.2.3 ("Entgegenstehen öffentlicher Belange, § 35 Abs.3 BauGB")

Zu den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, hier des Landschaftsbildes ist im WEE 2015 folgender Sachverhalt dargelegt:

"Außerhalb von förmlich unter Natur- oder Landschaftsschutz gestellten Landschaftsteilen begründet eine Beeinträchtigung des Orts- oder Landschaftsbildes allein noch nicht die Unzulässigkeit eines solchen Vorhabens. Vielmehr muss eine qualifizierte Beeinträchtigung im Sinne einer Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes gegeben sein. Eine solche Verunstaltung liegt nur vor, wenn das Vorhaben seiner Umgebung grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (OVG NRW, Urt. v. 12.06.2001 - 10 A 97/99; best. durch BVerwG, Beschl. v. 15.10.2001 – 4 B 69.01). Eine Verunstaltung der Landschaft kann weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windenergieanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden (OVG NRW, Urt. v. 28.02.2008 - 10 A 1060/06; siehe auch BVerwG, Beschl. v. 18.03.2003 – 4 B 7.03; OVG Niedersachsen, Urt. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07)."

"Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes NRW (Urt. v. 18.11.2002 – 7 A 2140/00) darf bei der rechtlichen Wertung der Wirkungen von Windenergieanlagen nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Gesetzgeber sie im Außenbereich grundsätzlich, das heißt vorbehaltlich einer planerischen Steuerung durch Raumordnungspläne und gemeindliche Flächennutzungspläne, privilegiert hat, so dass die Anlagen als solche nach den gesetzgeberischen Vorgaben im Außenbereich nicht als Fremdkörper, sondern von ihrem Erscheinungsbild her vielmehr eher als außenbereichstypisch und nicht wesensfremd zu werten sind (siehe auch OVG NRW, Urt. v. 19.05.2004 – 7 A 3368/02; OVG NRW, Urt. v. 24.6.2004 – 7 A 997/03). Gleichwohl dürfen bei der wertenden Einschätzung des Störpotentials die anlagentypischen Drehbewegungen der Rotorblätter als Blickfang trotz gegebener Privilegierung nicht außer Betracht gelassen werden (BVerwG, Beschl. v. 15.10.2001 – 4 B 69.01). Für die Annahme, ob eine Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes vorliegt, ist die jeweilige durch die Standortwahl vorgegebene Situation maßgeblich. Ob eine Landschaft durch technische Einrichtungen und Bauten bereits so vorbelastet ist, dass eine Windenergieanlage sie nicht mehr verunstalten kann, ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalls. In welcher Entfernung eine Windenergieanlage nicht mehr verunstaltend wirken kann, lässt sich ebenfalls nicht abstrakt festlegen (BVerwG, Beschl. v. 18.03.2003 – 4 B 7.03)."

"Der im Außenbereich Wohnende muss grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windenergieanlagen und ihren optischen Auswirkungen rechnen (OVG NRW, Beschl. v. 12.01.2006 – 8 A 2285/03). Auf Abwehrrechte kann sich nur derjenige berufen, dessen eigene Nutzung formell und materiell legal ist, wobei die Beweislast für die formelle Legalität die Bauherrin oder den Bauherrn trifft (OVG NRW, Beschl. v. 24.06.2010 – 8 A 2764/09; best. durch BVerwG, Beschl. v. 23.12.2010 - 4 B 36.10)."

### **2.3.3 Raumwirksamkeit der Windenergienutzung**

Mit Blick auf die Raumbedeutsamkeit der Windenergienutzung sind im Windenergie-Erlass 2015 Erläuterungen des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen 1995 (LEP NRW), hier zu Ziel D.II.2.4 zitiert.

"Für erneuerbare Energien, für die aufgrund der naturräumlichen Standortvoraussetzungen weitläufige Suchräume zur Verfügung stehen, sind – wie bei allen anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch – Standortentscheidungen aufgrund umfassender Abwägung zu treffen. Das besondere Landesinteresse am verstärkten Einsatz erneuerbarer umwelt- und ressourcenschonender Energien ist in solchen Fällen als besonderer Belang in Abwägungsentscheidungen einzustellen. Dies gilt insbesondere für Standorte für eine linien- und flächenhafte Bündelung von Windenergieanlagen, die aufgrund der Naturgegebenheiten von zunehmender planerischer Relevanz sind."

Gemäß Ziffer 3.2.3 sind im Windenergie-Erlass 2015 ferner Aussagen zur Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen dargelegt.

"Raumbedeutsam ist eine Planung, durch die die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst oder Raum in Anspruch genommen wird, (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG). Bei Vorliegen einer Windfarm im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – mindestens drei Anlagen – kann grundsätzlich von einer Raumbedeutsamkeit ausgegangen werden. In der Regel wird eine Einzelanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 Metern als raumbedeutsam anzusehen sein, zumal sie ab dieser Höhe luftverkehrsrechtlich relevant ist. Ob eine einzelne Windenergieanlage im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG im Übrigen raumbedeutsam ist, beurteilt sich nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls. Kriterien für die Beurteilung sind insbesondere der Standort der Anlage, die Vorbelastung des Standortes und die Auswirkungen auf andere Ziele der Raumordnung."

In diesem Zusammenhang können Windenergieanlagen heutiger Bauart in der Regel als raumbedeutsam eingestuft werden. Im Rahmen der 230. Änd. des FNP erfolgte im Sinne der oben genannten Planungsmethodik eine Gesamtabwägung sämtlicher städtebaulicher Belange, daher ergeben sich mit Blick auf die Raumbedeutsamkeit der Windenergienutzung im Stadtgebiet keine Abwägungsdefizite.

## **2.4 Bestehende Darstellungen des Flächennutzungsplanes**

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld stellt zurzeit eine "Vorrangflächen für Windenergieanlagen" im Stadtteil Brönninghausen, Stadtbezirk Heepen und eine weitere Fläche im Südosten der Ansiedlung Belzen, Stadtbezirk Jöllenbeck dar.

Darüber hinaus ist ein Einzelstandort einer Windenergieanlage im Flächennutzungsplan im Westen des Stadtbezirks Jöllenbeck (südlich der Bargholzer Straße) dargestellt.

Die betreffenden Ausweisungen erfolgten im Jahr 1998 im Rahmen der 137. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die im Zuge der betreffenden 137. Änderung des Flächennutzungsplanes derzeit ausgewiesenen Vorrangflächen bzw. -standorte für die Windenergienutzung werden nach den derzeitigen Planungskenntnissen innerhalb der potenziellen Konzentrationszonen für die Windenergie liegen.

Die Zielsetzung, der Windkraftnutzung im Außenbereich mit der Neuordnung der Windkonzentrationszonen im Stadtgebiet auch in Zukunft substanziell Raum zu eröffnen, bedingte auch eine Ermittlung möglicher bestehender städtebaulichen Restriktionen aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Insbesondere bestehen Schutzansprüche vor den immissionsrelevanten Auswirkungen der Windkraftnutzung im Bereich der Bauflächen mit zulässiger Wohnnutzung. Die betreffenden Nutzungen sind gemäß jüngerer Rechtsprechung als "weiche" Tabukriterien einzustufen. Detaillierte Angaben zur Berücksichtigung der betreffenden Kriterien sind unter Kapitel 5 dieser Begründung dargelegt.

## **2.5 Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplanung)**

Die beabsichtigte Neuordnung der Windkonzentrationszonen im Stadtgebiet erforderte zudem eine Erfassung jener städtebaulichen Restriktionen, die sich aus den Festsetzungen der Bebauungspläne und den Vorgaben städtebaulicher Satzungen ergeben.

Die betreffenden Nutzungen sind ebenfalls als faktische und/ oder rechtliche bzw. "harte" Tabukriterien zu werten. Detaillierte Angaben zu den Auswahlkriterien sind unter Kapitel 5 dieser Begründung dargelegt.

## 2.6 Fachplanungen und sonstige Belange

Fachplanerische und sonstige Belange, die auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben Ausschluss- bzw. Tabuwirkungen für die Ausweisung von Konzentrationszonen, d. h. die Errichtung von Windenergieanlagen auslösen, wurden – soweit möglich – bereits im Rahmen der Erarbeitung des Kriterienkatalogs für die Bestimmung der Ausschluss- und Tabuflächen ermittelt und – dem bisherigen Kenntnisstand entsprechend – berücksichtigt.

Die auf rechtlichen Vorgaben basierenden Ausschluss- und Tabubereiche sind als faktische und/ oder rechtliche bzw. "harte" Tabukriterien einzustufen.

Eine umfassende Ermittlung fachplanerischer und sonstiger Belange erfolgte darüber hinaus im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB.

Detaillierte Angaben zur Berücksichtigung der betreffenden Kriterien sind unter Kapitel 4 bzw. 5 dieser Begründung dargelegt.

## 3. Rechtlicher Status der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes

Üblicherweise kommt dem Flächennutzungsplan die Funktion der vorbereitenden Bauleitplanung zu. Eine Konkretisierung der städtebaulichen Ziele erfolgt im Regelfall auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung – d. h. im Bebauungsplan.

Mit der Standortzuweisung von privilegierten Vorhaben im Außenbereich – namentlich der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen – erlangt der Flächennutzungsplan jedoch eine Steuerungsfunktion, die der verbindlichen Bauleitplanung entspricht.

"Der Flächennutzungsplan bekommt damit eine der Qualität des Bebauungsplanes ähnliche Funktion."<sup>8</sup>

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes erhalten durch die Bestimmungen des § 35 Abs. 3 BauGB für die Zulässigkeit von Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich die rechtliche Bedeutung eines öffentlichen Belangs.

Damit ist der Flächennutzungsplan in diesem Zusammenhang "mehr als eine nur unverbindliche Äußerung, denn die in ihm als Ergebnis eines formell-rechtlichen Verfahrens getroffenen Darstellungen über die künftige Bodennutzung spiegeln die städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Gemeinde wider."<sup>9</sup>

Nur auf Grundlage eines formell-rechtlichen Verfahrens, bei dem sämtliche öffentlichen (und privaten) Belange vollumfänglich in die städtebauliche Gesamtabwägung eingestellt werden, ist eine "positive" Standortzuweisung an einer oder mehreren Stellen im Plan- bzw. Gemeindegebiet auf der einen Seite und damit auf der anderen Seite der Ausschluss der ansonsten nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben – also auch der Windenergie-nutzung – an anderer Stelle gegeben.

"Einem Flächennutzungsplan, der keinen Standort für Windkraftanlagen darstellt, kommt eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht zu."<sup>10</sup>

Die Realisierung von Windenergieanlagen im Außenbereich unterläge in diesem Zusammenhang folglich keiner das gesamte Gemeindegebiet betrachtenden städtebaulichen Steuerung.

Die Anlagen-Genehmigung würde entsprechend auf Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Sinne eines privilegierten Vorhabens – ohne Berücksichtigung des städtebaulichen Gesamtzusammenhangs – erfolgen müssen.

<sup>8</sup> Berkemann, J.: Windkraft aktuell: Steuerungsmöglichkeiten, Haftungsfragen, Repowering, Seminarunterlagen des vhw, Ord. Nr. E.I.1.1, Seite 163/ 164, Dortmund, XII 2010

<sup>9</sup> Mitschang, St.: Der Flächennutzungsplan 1. Auflage, Rd. Nr. 778 ff, Bonn, VI 2003

<sup>10</sup> Berkemann, J.: Windkraft aktuell: Steuerungsmöglichkeiten, Haftungsfragen, Repowering, Seminarunterlagen des vhw, Ord. Nr. E.IV.1.2, Seite 237, Dortmund, XII 2010

Auch im Fall derartiger Einzelgenehmigungen wäre die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsrechtes – namentlich der TA Lärm – und die Berücksichtigung optischer Beeinträchtigungskriterien und damit die Einhaltung vergleichbarer Mindestabstände, wie bei der Ausweisung der Windkonzentrationszonen zugrunde liegend, sicherzustellen. Nicht jedoch wären Abstandsmaße gefordert, die über die rechtlichen Rahmen hinausgehen.

Die Standortfindung wäre im Fall von Einzelgenehmigungen vor dem Hintergrund der heute maßgeblichen Prüfkriterien des Immissionsschutzes, des Landschaftsschutzes, einschließlich einer Minimierung der Eingriffe auf das Landschaftsbild sowie des Artenschutzes jedoch mit erheblichen planerischen Unsicherheiten verbunden.

Dagegen ist durch die Erfassung, Analyse und Bewertung wesentlicher der Windenergienutzung ggf. widersprechenden Belange und die darauf basierende Darstellung von Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan – vorbehaltlich der Anlagen-abhängigen immissionsrechtlichen sowie artenschutzrechtlichen Feinsteuerung – sichergestellt, dass im Bereich ausgewiesener Standorte für die Windenergienutzung entsprechende Anlagen grundsätzlich errichtet werden können. Die Ausweisung von Windenergiezonen im Flächennutzungsplan bietet somit eine der verbindlichen Bauleitplanung gleichzusetzende Planungssicherheit – auch für die potenziellen Anlagenbetreiber.

Auf Grund des besonderen Rechtsstatus der 230. Änd. des FNP können Baugesuche, die der Durchführung der Planung zuwiderlaufen, nach § 15 Abs. 3 BauGB mit dem Beschluss über den Bauleitplan für die Dauer eines Jahres zurückgestellt werden.

Grundsätzlich gilt, dass innerhalb einer im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone die Belange des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, die bereits im Rahmen der Planung abgewogen worden sind, bei der Entscheidung über die Zulassung einer Windenergieanlage nicht wieder als Genehmigungshindernis aktiviert werden dürfen.<sup>11</sup>

Gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.12.2012 (BVerwG 4 CN 1.11) erfordert die Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen des FNP die Entwicklung eines schlüssigen Planungskonzeptes, das sich auf den gesamten Außenbereich des jeweiligen Gemeindegebietes erstreckt.

"Die auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelte Ausarbeitung eines Planungskonzeptes vollziehe sich abschnittsweise. Zunächst seien diejenigen Außenbereichsflächen auszuscheiden, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen seien ("harte" Tabuzonen), und anschließend nach Maßgabe einheitlich angewandter Kriterien diejenigen Flächen zu ermitteln, auf denen nach den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollten ("weiche" Tabuzonen). Die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleibenden sog. Potenzialflächen seien in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprächen, seien mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht werde. Diese Prüfungsreihenfolge sei zwingend. Als Ergebnis der Abwägung müsse der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen werden. Mit einer bloßen "Feigenblatt"-Planung, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinauslaufe, dürfe es nicht sein Bewenden haben. Die demnach im letzten Arbeitsschritt erforderliche Prüfung, ob der Plan ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleiste und der Windenergie damit "substantiell" Raum verschaffe, setze die Ermittlung und Bewertung des Größenverhältnisses zwischen der Gesamtfläche der im FNP dargestellten Konzentrationszonen und derjenigen Potenzialflächen voraus, die sich nach Abzug der "harten" Tabuzonen ergäben.

<sup>11</sup> BVerwG, Urteil vom 20.05.2010 – 4 c 7/09

Im Rahmen der Ausarbeitung ihres Planungskonzepts müsse die planende Gemeinde daher – nach Maßgabe dessen, was auf der Ebene des FNP angemessenerweise verlangt werden könne – die harten von den weichen Tabuzonen abgrenzen und dies nachvollziehbar dokumentieren."

Vor diesem Hintergrund sind im Stadtgebiet einheitliche Maßstäbe zugrunde zu legen.

Die Flächenkulisse der Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ist somit Ergebnis eines städtebaulichen Abwägungsprozesses.

In diesem Zusammenhang ist herauszustellen, dass das vorliegende Planverfahren weder die Genehmigung einer einzelnen Windenergieanlage noch die Genehmigung eines Windparks bzw. einer Windfarm entsprechend Nr. 1.6 (1.6.1 bis 1.6.3) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit zum Ziele hat.

Die 230. Änd. des FNP bezweckt städtebauliche Zielsetzungen.

Die Konkretisierung, d.h. die Realisierung einzelner Windenergieanlagen sowie mehrerer Anlagen im Bereich eines Windparks fällt hingegen in die nachgeordnete Genehmigungsebene und beinhaltet hier ein umfassendes Antrags- und Genehmigungsverfahren.

Da im Stadtgebiet Bielefeld lediglich Konzentrationsflächen vergleichsweise geringer Arealgröße bestehen und bei Windenergieanlagen gegenseitige Abstandserfordernisse gegeben sind, ist im Bereich der Konzentrationsflächen im Stadtgebiet jeweils lediglich die Realisierung weniger bzw. die Ergänzung des vorhandenen Anlagenbestandes um einzelne Anlagen möglich. Windfarmen bzw. -parks mit einer Vielzahl an Windenergieanlagen sind im Stadtgebiet von Bielefeld nicht realisierbar.

Regelungsinhalt der 230. Änd. des FNP ist nicht die Ausweisung eines "Windparks", sondern die Steuerung der Windenergie. Im Stadtgebiet Bielefeld wird die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bestehende Privilegierung der Windenergie im Außenbereich in diesem Zusammenhang eingeschränkt. Im Bereich ausgewiesener Konzentrationszonen stehen der Realisierung von Windenergieanlagen aus planungsrechtlicher Sicht damit grundsätzlich keine Belange entgegen.

Die Konkretisierung, d.h. die Realisierung einzelner Windenergieanlagen sowie mehrerer Anlagen im Bereich eines Windparks fällt hingegen in die nachgeordnete Genehmigungsebene und beinhaltet hier ein umfassendes Antrags- und Genehmigungsverfahren.

Die im Rahmen der 230. Änd. des FNP vorgenommenen Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange entsprechen wie auch die Abwägung der eingebrachten Belange den rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches.

Dieses betrifft sowohl die städtebauliche Abwägung, d. h. die Ermittlung und Bewertung jener Belange die nach § 2 Abs. 3 BauGB für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), als auch die Durchführung der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB, wonach bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind.

Im Rahmen der städtebaulichen Gesamtabwägung sind insbesondere die fachgesetzlichen bzw. -rechtlichen Rahmenbedingungen, wie u. a. die Immissionsschutzbelange und die Umweltschutz- sowie Artenschutzgesetzgebung zu berücksichtigen.

## **4. Herleitung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen**

### **4.1 Potenzialflächenanalyse/ Erarbeitung des Vorentwurfs**

Der abschließenden Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan liegt eine systematische Erfassung und Analyse sämtlicher planungsrelevanter Daten zugrunde.

Diese Datenermittlung und -analyse sowie die Ableitung geeigneter Potenzialflächen ist Inhalt der Potenzialflächenanalyse Windenergie – Zwischenbericht zum gesamtäumlichen Planungskonzept (Anlage C.1). Inhaltlich und methodisch basiert die betreffende Analyse auf einem mehrstufigen Arbeitsprogramm.

Im ersten Analyseschritt waren zunächst Tabu- und Ausschlusskriterien mit entsprechenden Abstandsflächen zu ermitteln. Die Ausschlussbereiche bzw. Tabuzonen lassen sich dabei in zwei Kategorien unterscheiden.

- Im Bereich der sogenannten "harten" Tabuzonen sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/ oder rechtlichen Gründen, d. h. auf Grund unüberbrückbarer Nutzungskonflikte mit technischen, ökologischen oder raumordnungsrechtlichen Aspekten, generell ausgeschlossen.  
Im Rahmen der Vorentwurfserarbeitung ergaben sich faktische und rechtliche Ausschlusskriterien insbesondere aus Abständen zu schutzwürdigen Wohnnutzungen in den vorhandenen Siedlungsbereichen sowie zu Wohnnutzungen im Außenbereich, aus Abständen zu linearen sowie flächen- und punkthaften Infrastruktureinrichtungen, zu natur- und landschaftsschutzrelevanten Flächen, Waldflächen und Gewässern.
- Innerhalb der "weichen" Tabuzonen wären die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich. Auf Grund von Kriterien, die die Gemeinde nach städtebaulichen Vorstellungen entwickelt darf, sollen die betreffenden Windenergieanlagen jedoch auch hier ausgeschlossen werden. Es handelt sich demnach um Restriktionsbereiche, in denen ein gegenläufiger Belang von Gewicht besteht, der mit dem Anliegen, der Windenergiegewinnung in substanzieller Weise Raum zu schaffen, abgewogen werden kann.

Ergänzend zur Potenzialflächenanalyse war dem Vorentwurf der 230. Änd. des FNP zur Verdeutlichung der maßgeblichen Ausschluss- und Tabukriterien eine tabellarische Zusammenstellung der "Auswahlkriterien für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen – Ermittlung von Ausschlussbereichen für potenzielle Eignungsflächen im Stadtgebiet Bielefeld" (Stand 23.05.2013) beigefügt.

Auf Grundlage dieses ersten Kriterienkatalogs aus Tabu- und Ausschlussbereichen mit den dazugehörigen Abstandsflächen ("Puffern") erfolgte eine informelle Vorab-Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, damit Anregungen und relevante Informationen zu den gewählten Kriterien und Abstandsflächen bereits im Vorfeld berücksichtigt werden konnten. Im Rahmen der Vorab-Beteiligung dienten die vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange insbesondere einem Abgleich der maßgeblichen Abstandspuffer.

Die nach Überlagerung der Tabu- und Ausschlussbereiche verbleibenden Flächen wurden im Rahmen der Potenzialflächenanalyse in einem weiteren Prüfschritt überschläglich hinsichtlich ihrer Eignung untersucht. Dazu wurden u. a. Arrondierungsmöglichkeiten geprüft und Festlegungen einer Mindestflächengröße und Mindestbreite getroffen. Weiterhin erfolgte eine Bewertung der maßgeblichen Flächen hinsichtlich eines wirtschaftlichen Anlagenbetriebs. Dabei waren auch Abstände zur Vermeidung einer gegenseitigen Beeinträchtigung als Prüfmaßstab zugrunde zu legen.

Um Konflikte mit den Nachbarkommunen auszuschließen, wurde ferner eine Erfassung "harter" Tabukriterien auf dem Gebiet der Nachbargemeinden vorgenommen und sich daraus ergebende Abstände auf dem Bielefelder Stadtgebiet hergeleitet.

Die im Ergebnis verbleibende Flächenkulisse in Form von 10 Suchräumen mit darin enthaltenen Teilflächen für die potenzielle Nutzung der Windenergie bildete die Grundlage der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 03.12.2013 die Einleitung des Verfahrens der 230. Änd. des FNP beschlossen.

Gleichzeitig wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage dieses Vorentwurfs beschlossen.

Hierdurch war eine frühzeitige Einbindung der Öffentlichkeit und der Fachbehörden im Sinne eines transparenten Verfahrens auf der Grundlage des maximal theoretisch nutzbaren Flächenpotenzials für Windenergie im Stadtgebiet gewährleistet.

## **4.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden**

Im Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB – vom 13.01.2014 bis zum 31.01.2014 – bestand für jedermann die Gelegenheit zur Einsicht der Planungsunterlagen sowie die Möglichkeit eine Stellungnahme zur Planung abzugeben. Eine öffentliche Unterrichtung, bei der der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde, erfolgte am 21.01.2014 im Ratssaal der Stadt Bielefeld.

Parallel wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Zur Klärung der Übereinstimmung der Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung wurde die landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) auf Grundlage des Vorentwurfs der 230. Änd. des FNP an die Bezirksregierung Detmold gestellt. Am 27.02.2014 hat diese mitgeteilt, dass gegen die vorgelegte Darstellung der "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie im Stadtgebiet Bielefeld" aus Sicht der Regionalplanung keine Bedenken bestehen.

## **4.3 Inhaltliche Konkretisierung und Anpassungen des Entwurfskonzeptes im Rahmen der Einzelfallprüfung**

Anpassungen und Konkretisierungen der im Vorentwurf dargestellten Flächenkulisse für die Nutzung der Windenergie ergeben sich sowohl aus der Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Belange als auch aus den Ergebnissen der Umwelt- bzw. der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Diese sowie weitere Aspekte dieser Einzelfallprüfung, die zu einer Modifizierung des Planungskonzeptes führen, werden nachstehend erläutert.

### **4.3.1 Präzisierung der Potenzialflächen-Abgrenzung**

Im Unterschied zur Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP, bei der eine Darstellung von Suchräumen mit darin enthaltenen Teilflächen für die potenzielle Nutzung der Windenergie als punktierte Areale ohne genaue Flächenbegrenzung erfolgte, trifft die Entwurfsfassung eine genaue Flächenbegrenzung der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie.

### **4.3.2 Änderungen als Ergebnis der Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen**

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind insgesamt 117 Stellungnahmen eingegangen. Diese sind im Wesentlichen v. a. folgenden Themen zuzuordnen:

- Grundlegende Planungsziele und Standortentscheidung
- Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Belange der Naherholung
- Konflikte mit Belangen des Artenschutzes
- Immissionen (Schall sowie Infraschall)
- Optische Auswirkungen (Schattenwurf, Licht-Reflexionen) sowie sogenannte "optisch bedrängenden Wirkungen" von Windenergieanlagen

Die Aussagen aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden werden mit den jeweiligen Abwägungsvorschlägen der Verwaltung in der Anlage A.1 der Beschlussvorlage wiedergegeben.

#### **A) Heraufsetzung der Pufferabstände zu planungsrechtlich gesicherter Wohnbebauung**

Im Vorentwurf der 230. Änd. des FNP wurde zu den Flächenkategorien mit wohnbaulicher Nutzung pauschal ein einheitliches Abstandsmaß von 500 m definiert. Bei der Festlegung dieses Abstandspuffers erfolgte im Vorentwurf keine Differenzierung nach planungsrechtlich gesicherten wohnbaulichen Nutzungen im Sinne von § 30 BauGB bzw. entsprechenden Gebieten mit wohnbaulichen Nutzungen nach § 34 BauGB (Innenbereich) einerseits sowie den darüber hinausgehenden Wohnbauflächendarstellungen des Flächennutzungsplanes bzw. den darüber hinausgehenden Darstellungen Allgemeiner Siedlungsbereiche (ASB) des Regionalplanes andererseits.

Der Entwurf der 230. Änd. des FNP differenziert bei wohnbaulichen Nutzungen nunmehr nach planungsrechtlich zulässigen wohnbaulichen Nutzungen gemäß §§ 30 und 34 BauGB sowie darüber hinausgehenden wohnbaulich nutzbaren Bau- und Siedlungsflächendarstellungen des Flächennutzungsplanes bzw. Regionalplanes. Den planungsrechtlich nach §§ 30 und 34 BauGB einzustufenden wohnbaulichen Nutzungen ist nunmehr ein größerer Abstandspuffer von 600 m zugewiesen, um den Anspruch bestehender sowie planungsrechtlich zulässiger Wohnnutzungen auf Schutz vor Schallemissionen zu optimieren bzw. zu gewährleisten und um potenzielle immissionsrechtliche Hemmnisse bei der Realisierung der Windenergienutzung (insbesondere im Bereich kleinerer Potenzialflächen) zu minimieren. Die Anhebung des Abstandspuffers dient mit Blick auf den Immissionsschutz somit dem Vorsorgeprinzip einerseits sowie der Investitionssicherheit der zukünftigen Anlagenbetreiber andererseits.

Die Anhebung der Pufferabstände auf 600 m zwischen den genannten wohnbaulich genutzten Flächen und den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie bedingt Veränderungen beim Zuschnitt bzw. bei der Größe folgender Potenzialflächen.

- Suchraum A            Im Bereich der Potenzialfläche A2 erfolgt im Südosten eine Rücknahme potenziell nutzbarer Teilflächen für die Windenergie. Auf den überwiegenden Flächenanteilen der Potenzialfläche A2 ist eine Nutzung der Windenergie weiterhin gegeben.
- Suchraum C            Im Süden der Potenzialfläche C1 erfolgt ebenfalls eine Rücknahme potenziell nutzbarer Flächenanteile.
- Suchraum F            Im Bereich der südlich der Bechterdisser Straße gelegenen Teilfläche F2 ergeben sich Einschränkungen für die Nutzung der Windenergie. Im Bereich der betreffenden Teilfläche bestehen darüber hinaus Überlagerungen durch andere Ausschlusskriterien, daher erfolgt auf den südlich der Bechterdisser Straße gelegenen Teilflächen ein Ausschluss für die Nutzung der Windenergie.
- Suchraum J            Östlich gelegene Teilflächen der Potenzialflächen J1 und J2 werden durch den entsprechenden 600 m-Abstandspuffer überlagert. Wie im Suchraum F bestehen auch im Fall der Potenzialflächen J1 und J2 Überlagerungen durch andere Ausschlusskriterien, daher erfolgt im betreffenden Suchraum ein Ausschluss für die Nutzung der Windenergie.

Dem Entwurf der 230. Änd. des FNP liegt entsprechend der Vorentwurfsfassung im Falle der wohnbaulichen Nutzungen im Außenbereich weiterhin ein Pufferabstand von 300 m zu den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie zugrunde.

## B) Abstände zu Freileitungstrassen und klassifizierten Straßen

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ergeben sich mit Blick auf die Einhaltung erforderlicher Abstände zu den maßgeblichen Infrastrukturtrassen, hier den Freileitungs-, Straßen- und Bahntrassen aktuelle Erkenntnisse und Anforderungen.

- Die Einhaltung der notwendigen Mindestabstände bedingt eine Rücknahme von potenziellen Teilflächen für die Nutzung der Windenergie im Suchraum F. Eine Überlagerung durch einzuhaltende Abstände zum Bestand der Höchst- und Hochspannungsfreileitungen ergibt sich im Bereich der Potenzialfläche F2 sowie im Süden und Osten der Potenzialfläche F1.  
Detaillierte Angaben zu den jeweiligen Abständen sind dem Kriterienkatalog (Anlage B.4) zu entnehmen.
- Im Bereich der Potenzialflächen A1 und A2 ergibt sich auf Grund der unmittelbaren Nähe zur Bargholzstraße (L 543) ein Zustimmungserfordernis der Straßenbaubehörde bei der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb einer 40 m Zone, gemessen ab Rotor spitze bis zum äußeren Rand der Fahrbahn der maßgeblichen Landesstraße. Die Anforderungen sind somit nicht als hartes Tabukriterium zu werten und sollen auf der Ebene der 230. Änd. des FNP unberücksichtigt bleiben. Die Belange des Landesbetriebs Straßen NRW sind im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

### 4.3.3 Änderung auf Grund der aktuellen Rechtsprechung

Auf Grund jüngerer höchst- sowie obergerichtlicher Urteile im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan wird darüber hinaus eine Anpassung bei der Differenzierung nach faktischen und/ oder rechtlichen Tabukriterien, d. h. "harten" Tabukriterien einerseits sowie jenen Kriterien, die diese Voraussetzung nicht erfüllen und somit einer Abwägung zugänglich sind ("weiche" Tabukriterien), vorgenommen.

Zusammenfassend ergeben sich Anpassungen bei der Differenzierung nach "harten" bzw. "weichen" Tabukriterien im Bereich folgender Flächenkategorien.

Relevanz/ Flächenkategorien	vormalige Einstufung der Flächenkategorie im Vorentwurf	Einstufung der Flächenkategorie im Entwurf
Vorsorgeabstände zu baulichen Nutzungen im Innen- und Außenbereich (§ 34 und § 35 BauGB), Baugebieten (§ 30 BauGB), Bauflächen (gemäß Flächennutzungsplan) und Siedlungsbereichen (gemäß Regionalplan)	hartes Tabukriterium	weiches Tabukriterium
Vorsorgeabstände an Bahnstrecken/ Bahnanlagen	hartes Tabukriterium	weiches Tabukriterium
Vorsorgeabstände; hier: Bauschutzbereich bei Flughäfen	hartes Tabukriterium	weiches Tabukriterium
Vorsorgeabstände zu Wasserstraßen	hartes Tabukriterium	in Bielefeld nicht berührt
FFH- und Vogelschutzgebiete	hartes Tabukriterium	weiches Tabukriterium
sonstige Schutzgebietskategorien	nicht benannt	in Bielefeld nicht berührt
Wasserschutzzone II	weiches Tabukriterium	hartes Tabukriterium
Flurbereinigung; hier Flächen, die nach § 34 FlurbG in ein laufendes Flurbereinigungsverfahren einbezogen sind und – damit verbunden – eine zeitweise Einschränkung des Eigentums bedingen	weiches Tabukriterium	kein Tabukriterium

Die nunmehr maßgebliche Zuordnung der Tabukriterien ist in Gänze dem Kriterienkatalog (Anlage B.4) zu entnehmen.

Für die Gebietskulisse der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie ergeben sich aus der partiell veränderten Zuordnung der harten und weichen Tabukriterien keine inhaltlichen Auswirkungen.

Im Kriterienkatalog (Anlage B.4) sind ferner jene Bereiche, die sich planungsrechtlich nach § 30 BauGB beurteilen sowie jene Flächen, die nach § 34 BauGB als im Zusammenhang bebauter Ortsteil einzustufen sind, vorangestellt. Auf Grund der gegebenen planungsrechtlichen Zulässigkeit baulicher Nutzungen fallen die betreffenden Flächen formal nicht in den Anwendungsbereich des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB; sie sind daher auch als Tabuflächen für eine Nutzung der Windenergie zu werten.

#### 4.3.4 Berücksichtigung eingeleiteter Bauleitplanverfahren

Bei sämtlichen im Vorentwurf der 230. Änd. des FNP dargestellten Suchräumen (Suchraum A bis J) bzw. Teilflächen erfolgte ein Abgleich mit den Inhalten zwischenzeitlich förmlich eingeleiteter, d. h. laufender sowie noch nicht abgeschlossener Bauleitplanverfahren.

Bei den betreffenden Planverfahren werden jene Abstände zugrunde gelegt, die auch bei rechtsverbindlichen Bebauungsplänen Berücksichtigung finden. Dieses betrifft die nachstehend benannten Planungen:

- Suchraum A                    Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J 36 "Wohnen am Nagels-  
holz" im Nordwesten der Potenzialflächen A1 und A2 (nördlich und  
südlich der Bargholzstraße):  
Die beabsichtigte Realisierung wohnbaulicher Nutzungen bedingt die  
Berücksichtigung eines 600 m-Puffers und hat eine minimale Rück-  
nahme östlich gelegener Teilflächen der Potenzialfläche A1 zur  
Folge.
- Suchraum D                    Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/He 23 "Halhof" und 233.  
Änderung des Flächennutzungsplanes (Parallelverfahren) im Norden  
der Potenzialfläche D1:  
Die beabsichtigte Realisierung eines Sondergebietes im Geltungs-  
bereich des genannten Bebauungsplanes bedingt die Berücksichti-  
gung eines 500 m-Puffers, in dessen Folge die Teilfläche D1 entfällt.
- Suchraum J                    Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/N 7 "Wohnanlage Gut  
Wittenbach" und 234. Änderung des Flächennutzungsplanes  
(Parallelverfahren) im Nordosten der Potenzialfläche J1:  
Die beabsichtigte Realisierung eines Sondergebietes mit der Zweck-  
bestimmung "Kulturlandschaftsprägende Wohnbebauung im landwirt-  
schaftlichen Raum" bedingt einen Abgleich dieser Planung mit der  
beabsichtigten 230. Änd. des FNP sowie die Berücksichtigung eines  
500 m-Puffers. Änderungen der Flächenkulisse ergeben sich in  
diesem Zusammenhang für die Potenzialfläche J1 jedoch nicht.

In räumlicher Nähe zum Suchraum A erfolgt für bestehende bauliche Nutzungen im Bereich der Heidsieker Heide ferner eine Neubewertung des Gebietscharakters im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. II/J 14.

Vorhandene nicht-betriebsgebundene wohnbauliche Nutzungen widersprechen im genannten Plangebiet nach obergerichtlicher Überprüfung dem Gebietscharakter des festgesetzten Gewerbegebietes. Die betreffenden Nutzungen werden daher im Sinne der Darstellung des Flächennutzungsplanes als gemischte Baufläche eingestuft und mit einem 500 m-Puffer versehen, in dessen Folge die Teilfläche A5 entfällt.

#### 4.3.5 Belange des Artenschutzes

Im Rahmen der 230. Änd. des FNP ist den Belangen des Artenschutzes sowie des Umweltschutzes Rechnung zu tragen.

Insbesondere vor dem Hintergrund der in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definierten Verbotstatbestände bzw. Zugriffsverbote und der darüber hinaus bestehenden Artenschutzbestimmungen wurde im Rahmen der 230. Änd. des FNP eine artenschutzrechtliche Prüfung (vgl. Anlage D.1 sowie Kapitel 6) für die gesamte Flächenkulisse der Potenzialflächen durchgeführt.

Mit Blick auf die Windenergieanlagen-sensiblen Tierarten erfolgte eine gutachterliche Erfassung der maßgeblichen Vogel- und Fledermausarten im Frühjahr bis Sommer 2013 sowie eine Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos im Sinne einer Ampelbewertung (geringes – mittleres – hohes Konfliktrisiko).

Aus Sicht des Gutachters ergab sich aus der im Jahr 2013 durchgeführten Bestandserfassung und Bewertung des Artenbestandes Windenergieanlagen-sensibler Tierarten zunächst ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko im Bereich der Potenzialflächen A3, B1, F3, H1 und I1.

Vor dem Hintergrund die Vollzugsfähigkeit der 230. Änd. des FNP zu gewährleisten, ist im Rahmen der städtebaulichen Abwägung die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie im Bereich jener Potenzialflächen, die ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko aufweisen, nicht zielführend; die maßgeblichen Flächen werden daher ausgeschlossen.

Im Rahmen des laufenden Verfahrens wurden im Frühjahr 2015 neue Erkenntnisse über Brutnachweise des Rotmilan im Bereich der Potenzialfläche A4 sowie im Bereich der Potenzialflächen J1/ J2, ferner des Uhus im Bereich der Flächen C1 gewonnen. Die genannten Brutnachweise wurden inzwischen gutachterlich bestätigt und führen auch zum Ausschluss der Potenzialflächen A4, C1 und J1 aus der Flächenkulisse der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie.

Weitergehende Aussagen zu den rechtlichen und methodischen Aspekten, zu den Untersuchungsgegenständen der Artenschutzprüfung sowie zu jenen Potenzialflächen, bei denen ein Ausgleich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände voraussichtlich durch CEF-Maßnahmen möglich sein wird, sind unter Kapitel 6. dieser Begründung dargelegt.

Während die Belange des Artenschutzes auf der Ebene der vorliegenden Bauleitplanung damit erschöpfend betrachtet sind, werden auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens weitergehende Prüferfordernisse erforderlich.

#### 4.3.6 Belange des Umwelt- und Naturschutzes/ der Umweltprüfung

Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes und den gesetzlichen Regelungen zur Umweltprüfung ist im Rahmen der 230. Änd. des FNP Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung und umfasst mit Blick auf die umweltbezogenen Schutzgüter sämtliche abwägungsrelevanten Gesichtspunkte der städtebaulichen Planung.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Im Rahmen der 230. Änd. des FNP wurde der Untersuchungsgegenstand der Umweltprüfung um jene Potenzialflächen reduziert, die auf Grund hoher artenschutzrechtlicher Konflikte für eine Ausweisung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie nicht in Frage kommen.

Gleichfalls wurden jene Potenzialflächen bzw. Teilflächen, die unter Berücksichtigung zwischenzeitlich eingeleiteter Bauleitplanverfahren auszuschließen waren, im Rahmen der Umweltprüfung nicht mehr betrachtet.

#### **4.4 Inhaltliche Ergänzungen der Begründung sowie des Umweltberichtes im Nachgang der Auslegung**

Im Rahmen der Offenlage sind aus der Öffentlichkeit insgesamt 73 Stellungnahmen – darunter zwei Stellungnahmen mit 682 bzw. 7 Unterschriften im Bereich Suchraum F sowie einer Stellungnahme mit 10 Unterschriften im Bereich Suchraum E – eingegangen.

Die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Den durch die Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB geäußerten Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

Gemäß Abwägungsergebnis der Stellungnahmen erfolgt keine Modifizierung der Flächenkulisse der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie. Die Flächenkulisse der Konzentrationsflächen entspricht zum vorliegenden abschließenden Beschluss (Feststellungsbeschluss) damit der Flächenkulisse der Potenzialflächen des Entwurfs.

Zur Klarstellung verschiedener Sachverhalte sind ergänzende Erläuterungen in die Begründung der 230. Änd. des FNP übernommen worden.

Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Ergänzungen der Begründung sowie des Umweltberichtes umfassen:

- inhaltliche Ergänzungen zur Unterscheidung der jeweiligen Planungsebenen (230. Änd. des FNP, d. h. der Bauleitplanung / Ebene des Genehmigungsverfahrens),
- ergänzende Erläuterungen zur angewandten Planungsmethodik unter Berücksichtigung der jüngeren Rechtsprechung,
- ergänzende Aussagen zur Herleitung der immissionsrechtlich begründeten Abstandspuffer zwischen wohnbaulichen Nutzungen im „Innenbereich“ (§ 30 und § 34 BauGB) und den potenziellen Standorten für Windenergieanlagen,
- Ergänzungen zu den Schutzziele vorhandener Naturschutzgebiete im Bereich beabsichtigter Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie,
- ergänzende Aussagen zu den Inhalten der artenschutzrechtlichen Fachbeiträge.

Die Anpassungen haben lediglich klarstellenden Charakter. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht betroffen. Abwägungsrelevante Planänderungen und Betroffenheiten, die eine weitere Offenlage zur Folge hätten, sind hiermit nicht verbunden.

#### **4.5 Flächenkulisse**

Im Unterschied zur Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP, bei der die Darstellung der Potenzialflächen als z. T. Gemeindegrenzen übergreifende Suchbereiche ohne genaue Flächenbegrenzung erfolgte, enthält die Entwurfsfassung exakt abgegrenzte Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet.

Der Entwurf umfasst folgende Potenzialflächen für die Windenergienutzung (vgl. Anlage B.1):

- der Bereich nördlich bzw. südlich der Bargholzstraße (A1: Jöllenberg – nördlich der Bargholzstraße; A2: Jöllenberg – südlich der Bargholzstraße);
- eine Potenzialfläche im Bereich Gräfinghagen, nördlich der Oerlinghauser Straße im Stadtbezirk Stieghorst (E1: Stieghorst, Gräfinghagen – nördlich der Oerlinghauser Straße);

- eine größere Potenzialfläche östlich der Evenhausener Straße im Bereich von Brönninghausen im Stadtbezirk Heepen (F1: Heepen, Brönninghausen – nördlich der Bechterdisser Straße);
- je eine Potenzialfläche östlich bzw. westlich der A 2 an der Stadtgebietsgrenze zu Verl, im Stadtbezirk Senne bzw. Sennestadt (G1: Sennestadt – östlich der A2; G2: Senne – westlich der A2).

Die im Entwurf abgegrenzten Potenzialflächen umfassen die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Vorrangflächen für Windenergieanlagen in Brönninghausen im Stadtbezirk Heepen (hier Potenzialfläche F1) sowie den festgelegten Einzelstandort für eine Windenergieanlage südlich der Bargholzstraße im Stadtbezirk Jöllenbeck (Potenzialfläche A2) vollständig. Die derzeit im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Vorrangfläche für Windenergieanlagen nördlich der Laarer Straße, Stadtbezirk Jöllenbeck wird dagegen im Entwurf der 230. FNP-Änderung als Potenzialfläche nicht mehr berücksichtigt (Suchraum B). Von der Möglichkeit einer Nutzung für die Windenergie wurde am betreffenden Standort bislang kein Gebrauch gemacht. Nach den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Prüfung bestehen im o.g. Suchraum Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz, welche kaum oder nur mit hohem Aufwand überwunden werden können.

Vor dem Hintergrund der oben genannten Anpassungserfordernisse sind die folgenden im Vorentwurf enthaltenen Potenzialflächen nicht Bestandteil des Entwurfs der 230. FNP-Änderung (vgl. Anlage B.1):

- drei Teilflächen im Bereich des Suchraumes A (Teilflächen A3, A4 und A5);
- der Suchraum B nördlich der Laarer Straße im Nordosten des Stadtgebietes bzw. im Stadtbezirk Jöllenbeck;
- die Teilfläche C1 im Stadtbezirk Heepen im Norden von Barke;
- der Suchraum D südlich der Talbrückenstraße im Stadtbezirk Mitte;
- zwei Teilflächen im Bereich des Suchraumes F (Teilflächen F2 und F3);
- zwei Suchräume im Südwesten des Stadtgebietes bzw. im Stadtbezirk Brackwede (Suchräume H und I);
- der Suchraum J westlich der Deppendorfer Straße, Stadtbezirk Dornberg (Teilflächen J1 und J2).

In den Suchräumen C, E, F und G entfallen darüber hinaus kleinere Teilflächen auf Grund eines für die Referenzanlage nicht geeigneten Zuschnitts.

In der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP verbleiben somit insgesamt sechs Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie mit einer Gesamtfläche von 84,3 ha; dieses entspricht einem Anteil von ca. 0,33 % des Stadtgebietes. Die im Entwurf enthaltenen Potenzialflächen umfassen etwa 2/3 der Gebietskulisse des Vorentwurfs der 230. Änd. des FNP.

In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass der Windenergie im Stadtgebiet durch die Flächennutzungsplanänderung ein substanzieller Raum verschafft wird.

Mit dem abschließenden Beschluss zur 230. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Potenzialflächen nunmehr als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dargestellt.

## 5. Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten

Wesentliche Bereiche des heutigen Stadtgebietes werden durch eine historisch bedingte Streusiedlungsnutzung geprägt. Dieses trägt im Außenbereich zu einer erheblichen Begrenzung der Spielräume für die Ansiedlung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet bei. Die historische Basis dieser Streubesiedelung bildeten zumeist landwirtschaftliche Hofstellen. Während die landwirtschaftliche Nutzung bei diesen Einzelhöfen in der jüngeren Vergangenheit vielfach eingestellt wurde, verzeichnen die betreffenden Standorte in der Regel jedoch noch wohnbauliche Nutzungen, aus denen sich Schutzansprüche gegenüber der Errichtung von Windenergie im Außenbereich ergeben.

Im Außenbereich entstanden im Gefolge der Industrialisierung sowie in der Nachkriegszeit darüber hinaus zahlreiche, oftmals kleinräumige Siedlungsansätze, die sich heute durch wohn- und/ oder gewerbliche oder sonstige Bebauung sowie Wohnfolgenutzungen auszeichnen und durch Infrastruktureinrichtungen ergänzt wurden.

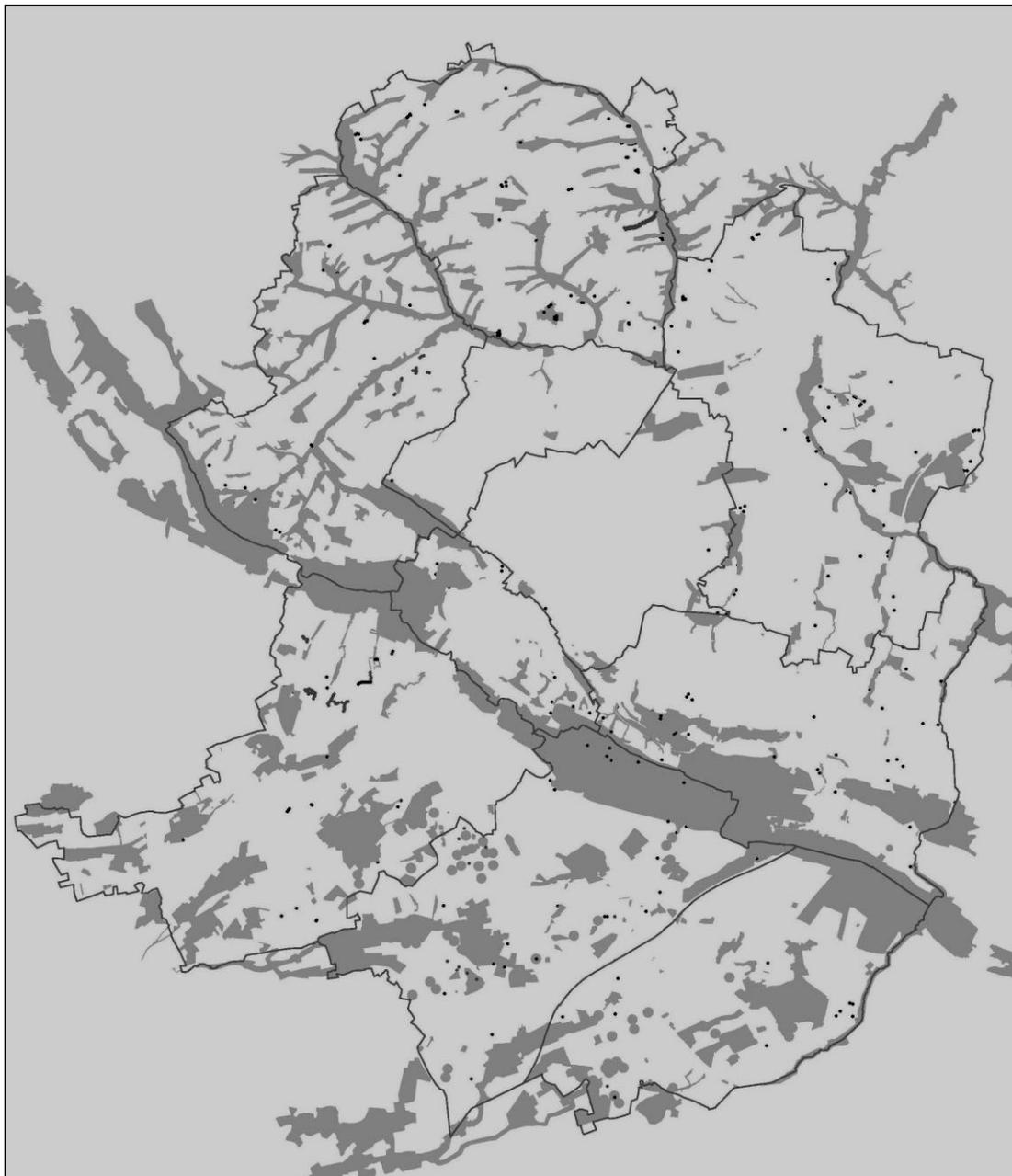


Mit Ausnahme des Bielefelder Osningkamms, der auf Grund seiner Topographie für die flächenhafte Besiedelung immer eine ungünstige Ausgangslage darstellte und daher heute als weitgehend geschlossenes Waldgebiet in Erscheinung tritt, weist das Besiedlungsbild eine diffuse Charakteristik auf. Außerhalb der geschlossenen Siedlungsräume ist der scheinbar regellose Wechsel von Siedlungsansätzen bzw. -flächen mit der "freien" Landschaft kennzeichnend.

In enger Beziehung zur heutigen Struktur und Dichte des besiedelten Raumes steht ferner der Umfang und Vernetzungsgrad insbesondere der linienhaften Infrastruktureinrichtungen. Auch hier ist das Stadtgebiet von Bielefeld einerseits durch ein vergleichsweise dichtes Netz klassifizierter örtlicher und überörtlicher Straßen, andererseits durch zahlreiche Bahnstrecken sowie Freileitungstrassen gekennzeichnet.

Mit Blick auf die Realisierung von Windenergienutzungen im Außenbereich tragen auch diese Nutzungen und ihre Abstandzonen zu einer Zergliederung bzw. "Verinselung" des Außenbereichs und damit zu einer wesentlichen Beschränkung der Potenziale für die Windenergienutzung bei.

Die vorstehende Abbildung verdeutlicht die Siedlungsstruktur und den Anteil der Siedlungsflächen – hier die reale bauliche Nutzung – im Stadtgebiet. Ergänzend sind auch Anlagen der überörtlichen Verkehrsinfrastruktur dargestellt.



Bei den verbleibenden Außenbereichsflächen ergeben sich für die Nutzung der Windenergie weitere naturschutz- sowie wasserrechtlich (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG, Wasserhaushaltsgesetz – WHG) begründete Restriktionen. Weitere Ausschlussbereiche für die Windenergienutzung resultieren ferner aus bestehenden schutzwürdigen Wald- und Gewässerflächen sowie aus der Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes und des Landschaftsbildes.

In der vorstehenden Abbildung sind die im Stadtgebiet vorhandenen und einer Windenergienutzung grundsätzlich widersprechenden naturschutzrechtlichen Schutzkategorien (Naturschutzgebiet, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope, FFH- und Vogelschutzgebiete, Bereiche für den Schutz der Natur) zusammengefasst.

Unter Kapitel 4.1 der vorliegenden Begründung sind grundlegende Aussagen zu den Tabukriterien wiedergegeben. Im Rahmen der Ausweisung von Konzentrationszonen ist im Planungsprozess – wie dort dargelegt – nach "harten" und "weichen" Tabukriterien zu unterscheiden.

- Im Bereich der sogenannten "harten" Tabuzonen sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/ oder rechtlichen Gründen, d. h. auf Grund unüberbrückbarer Nutzungskonflikte generell ausgeschlossen.
- Innerhalb der "weichen" Tabuzonen wären die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich. Auf Grund von Kriterien, die die Gemeinde nach städtebaulichen Vorstellungen entwickelt darf, sollen die betreffenden Windenergieanlagen jedoch auch hier ausgeschlossen werden.

Da nach Abzug der harten Tabukriterien das theoretisch nutzbare Flächenpotenzial für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet auf Grund der örtlichen Standortgegebenheiten vergleichsweise klein ausfällt, sind die Abwägungsspielräume bei der Bestimmung der weichen Tabukriterien vergleichsweise gering, da der Windenergienutzung im Rahmen der Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan aufgrund bestehender rechtlicher Vorgaben "substanziell" Raum zu verschaffen, d.h. ein Flächenpotenzial einzuräumen ist.

Vor dem Hintergrund der vorstehend beschriebenen besonderen siedlungs- bzw. landschaftsstrukturellen Ausgangslage im Stadtgebiet von Bielefeld ist es in diesem Zusammenhang sowohl rechtfertigt als auch geboten, bei der Bestimmung der Abstandspuffer insbesondere zu wohnbaulichen Nutzungen einen Ansatz zu wählen, bei dem ein gesetzlich gefordertes Abstands-Mindestmaß mit Blick auf den Schall-Immissionsschutz grundsätzlich gewährleistet ist. Da wiederum der Windenergienutzung im Zuge einer Steuerung durch den Flächennutzungsplan "substanziell" Raum zu verschaffen ist, können im Rahmen der 230. Änd. des FNP auf Grund der beschriebenen städtebaulichen Ausgangslage im Umkehrschluss jedoch keine Abstandspuffer gewählt werden, die wesentlich über den gesetzlichen Mindestanforderungen liegen.

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Tabu- und Abstandsfaktoren erfolgen nachstehend. Den Angaben liegt die Systematik des Kriterienkatalogs zur Ermittlung der Konzentrationszonen zugrunde. Dieser ist in Anlage B.4 beigefügt.

## 5.1 Siedlungsbereiche/ Siedlungsflächen/ Wohnnutzungen

Im Kriterienkatalog der vorliegenden Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP sind auch jene Bereiche, die sich planungsrechtlich nach § 30 BauGB beurteilen sowie jene Flächen, die nach § 34 BauGB als im Zusammenhang bebauter Ortsteil einzustufen sind, aufgelistet. Auf Grund der gegebenen planungsrechtlichen Zulässigkeit baulicher Nutzungen fallen die betreffenden Flächen formal nicht in den Anwendungsbereich des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB; sie werden daher auch als Tabuflächen für eine Nutzung der Windenergie gewertet.

Bei der Herleitung der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie ergeben sich im Stadtgebiet von Bielefeld wesentliche Restriktionen für die Windenergienutzungen durch den Schutzanspruch bestehender wohnbaulicher Nutzungen.

Grundsätzlich scheiden Siedlungsbereiche und -flächen per se als Standorte für die Errichtung der im Außenbereich nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen aus.

Der Schutzanspruch insbesondere wohnbaulicher Nutzung erfordert ferner eine Berücksichtigung von Pufferabständen zu Windenergieanlagen.

In diesem Zusammenhang erfolgte eine Berücksichtigung maßgeblicher Abstände zu Wohnnutzungen im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB sowie zu vorhandenen Wohnnutzungen im Außenbereich nach § 35 BauGB. Ferner erfolgte eine Berücksichtigung erforderlicher Pufferzonen zu den jeweiligen Flächenzuweisungen der unterschiedlichen Planungsebenen (Regionalplan, Flächennutzungsplan und Bebauungsplänen).

Die Potenzialflächenanalyse erfasst dementsprechend nicht ausschließlich jene Gebiete in denen Wohngebäude bereits vorhanden sind oder in denen nach § 30 und § 34 BauGB eine planungsrechtliche Zulässigkeit für bauliche Anlagen besteht, sondern darüber hinaus auch die im Regionalplan bzw. Flächennutzungsplan dargestellten, derzeit unbebauten, d. h. für eine bauliche Nutzung jedoch planerisch vorgesehenen Flächen.

Auf Grund des hierarchisch abgestuften Planungssystems von Regionalplan, Flächennutzungsplan und Bebauungsplänen ergeben sich inhaltliche Überlagerungen bei den jeweiligen Darstellungen bzw. Festsetzungen der betreffenden Planungsebenen, daher wurden in der Potenzialflächenanalyse sämtliche siedlungsrelevante Planungsvorgaben miteinander verschnitten.

Mit Blick auf den Schutzanspruch der wohnbaulichen bzw. Siedlungsnutzungen vor erheblichen Immissionen ist in den jeweiligen Planungsebenen zum einen nach den verschiedenen Gebietskategorien zu unterscheiden.

Zum anderen ergeben sich durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen mögliche Beeinträchtigungen bzw. Störungen durch verschiedenartige Immissionen.

Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang in erster Linie mögliche Beeinträchtigungen durch Schallemissionen sowie durch die optisch bedrängende Wirkung der Anlagen-Bauwerke.

### A) Schallemissionen

Grundsätzlich ergeben sich in Abhängigkeit vom immissionsspezifischen Schutzanspruch der unterschiedlichen Gebietstypen im Sinne der TA Lärm unterschiedliche Mindestabstände zu emittierenden Windenergieanlagen.

Als Maßstab für die Festlegung des Abstandspuffers ist ein standardisierter Windenergieanlagentyp als Referenzanlage zugrunde gelegt werden.

Als Referenzanlage wurde für die Windpotenzialstudie – ähnlich der NRW-Potenzialstudie – eine aktuell am Markt erhältliche Windenergieanlage der 3-Megawatt-Klasse der Firma Enercon (Enercon E-101) herangezogen. Die gewählte Anlage weist einen Rotordurchmesser von 101 m auf und ist mit drei Nabhöhen (99, 135 und 149 m) lieferbar.

Für die Windpotenzialanalyse der Stadt Bielefeld wurde eine Turmhöhe von 99 m zugrunde gelegt; daraus resultiert eine Anlagengesamthöhe von ca. 150 m über Grund. Im unmittelbaren Bereich der betreffenden Referenzanlage weist diese Anlage – unabhängig von ihrer Nabenhöhe – bei einer Nennleistung von 95 %<sup>12</sup> einen Schalleitungspegel von 106 dB(A) auf.

Mit zunehmendem Abstand von der Anlage ergeben sich nach Berechnungen gemäß DIN ISO 9613-2 abnehmende Beurteilungspegel.

Für die Berechnung wird dabei die mittlere Mitwindwetterlage zugrunde gelegt; Aspekte wie Bewuchs-, Bebauungs- und Einfügungsdämpfung durch Schallschirme sind vernachlässigbar und werden nicht berücksichtigt.

Im Falle der maßgeblichen Enercon-Referenzanlage ergeben sich mit Zunahme des Abstandes zwischen Windenergieanlage und schutzwürdiger Nutzung folgende Beurteilungspegel:

- 45 dB(A) in ca. 390 m
- 40 dB(A) in ca. 580 m
- 35 dB(A) in ca. 860 m

Die vorgenannten Pegelwerte sind gemäß TA Lärm zugleich als Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden definiert.

In diesem Zusammenhang werden bei der zugrunde liegenden Enercon-Referenzanlage die maßgeblichen schalltechnischen Immissionsrichtwerte dann eingehalten, wenn die Anlage bei 95 % ihrer Nennleistung oder einer Windgeschwindigkeit von 8 m/ sec und mehr einen Abstand von:

- 860 m zu Reinen Wohngebieten (WR)<sup>13</sup> sowie Kurgebieten und Krankenhäusern
- 580 m zu Allgemeinen und Besonderen Wohngebieten (WA, WB)
- 390 m zu Misch-, Dorf- und Kerngebieten (MI, MD, MK).

aufweist.

<sup>12</sup> Entsprechende Schalleitungspegel von 106 dB(A) sind bei der betreffenden Anlage auch bei Windgeschwindigkeiten ab 8 m/s prognostizierbar.

<sup>13</sup> Gemäß Beschluss des VGH Hessen<sup>13</sup> wird der sich zunächst aus der TA Lärm ergebende Schutzanspruch der an der Grenze zum Außenbereich gelegenen wohnbaulichen Nutzungen im Bereich "Reiner Wohngebiete" nach § 3 BauNVO relativiert.

"Es entspricht – soweit ersichtlich – allgemeiner, an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 19.01.1989 – 7 C 77.87 -, BVerwGE 81, 197 [205], mit weiteren Nachweisen) angelehnter Rechtsauffassung, dass der Schutzanspruch des Eigentümers eines an den Außenbereich angrenzenden Grundstücks in Ortsrandlage gegen im Außenbereich an sein Grundstück heranrückende Vorhaben, die dort nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert zulässig sind, und gegen von solchen Vorhaben auf sein Grundstück einwirkende Beeinträchtigungen gemindert ist. Mit Rücksicht auf die besondere Lage des Grundstücks am Rand des Außenbereichs muss sich der Eigentümer ohne weiteres auf Veränderungen und Benachteiligungen einstellen, die daraus resultieren, dass bestimmte Vorhaben wegen ihrer im beplanten Innenbereich grundsätzlich nicht hinnehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft gerade im Außenbereich errichtet werden sollen."

Der Schutzanspruch betreffender Eigentümer "ist auf das Vertrauen beschränkt, dass im Außenbereich keine mit der Wohnnutzung unverträgliche Nutzung entsteht (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 1993 - 4 C 5.93 -, Buchholz 406.19 Nachbarschutz Nr. 120; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 23. Juni 1998 - 3 L 209/96 - Jurisdokument, Rdnr. 68; Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 19. August 2002 - 2 W 5/02 -, NVwZ-RR 2003, 260; Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 20. Januar 2004 - 1 LA 309/02 -, Jurisdokument, Rdnr. 9). Wann ein solches mit der benachbarten Wohnnutzung nicht mehr vereinbares Vorhaben im Außenbereich vorliegt, ist von den Besonderheiten dieses Vorhabens und dessen Auswirkungen auf die umgebende Wohnbebauung abhängig. Unter Beachtung des für beide Seiten zu beachtenden Gebots der Rücksichtnahme kommt es darauf an, in welchem Umfang es dem Eigentümer des am Ortsrand zum Außenbereich gelegenen Grundstücks nach den spezifischen Gegebenheiten des Einzelfalls zuzumuten ist, die Auswirkungen eines Außenbereichsvorhabens hinzunehmen."

"Dem geminderten Schutzbedürfnis dieser Eigentümer gegenüber den Außenbereichsvorhaben wird aber grundsätzlich dann genügt sein, wenn der entsprechende Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete nach Nr. 6.1 Buchst. d) der TA Lärm von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts gewahrt ist (vgl. etwa BayVGH, Beschluss vom 2. Februar 2001 - 14 ZS 01.179 - Jurisdokument, Rdnr. 5, und Urteil vom 24. August 2007 - 22 B 05.2870 -, 22 B 05.2870 -, BayVBl. 2008, 405 [407]; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 4. November 1999 - 13 B 1339/99 -, Jurisdokument, Rdnr. 23; Thüringer OVG, Beschluss vom 22. Februar 2006 - 1 EO 708/05 -, Jurisdokument, Rdnr. 66; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23. April 2002 - 10 S 1502/01 -, NVwZ 2003, 365 [366])".

Im Zusammenhang mit immissionsrelevanten Fragestellungen kann eine Untersuchung des Landesumweltamtes zu Vergleichszwecken herangezogen werden.

Nach Veröffentlichungen des Landesumweltamtes (LUA)<sup>14</sup> wird ein Schalleistungspegel von 103 dB(A) als typischer Wert einer Windenergieanlage mit Nennleistungen zwischen 500 kW und 2 MW benannt. Als Beurteilungsgrundlage wurde auch hier ein Schalleistungspegel angenommen, der sich bei einer Anlagen-Nennleistung von 95 % bzw. einer Windgeschwindigkeit von 10 m/ sec ergibt.

Damit liegt der Schalleistungspegel bei den Anlagentypen die der LUA-Studie zugrunde liegen um 3 dB(A) unter dem oben genannten Anlagenwert der Enercon-Referenzanlage.

In Anhängigkeit vom Abstand ergeben sich bei den betreffenden Anlagen folgende Beurteilungspegel:

- 45 dB(A) in ca. 280 m
- 40 dB(A) in ca. 410 m
- 35 dB(A) in ca. 620 m.

Im Fall der betreffenden Vergleichsanlagen der LUA-Studie sind die maßgeblichen Abstände – im Vergleich zur Enercon-Referenzanlage – geringer.

Die Einhaltung der jeweiligen schalltechnischen Immissionsrichtwerte erfolgt bereits bei einem Abstand von:

- 620 m zu Reinen Wohngebieten (WR) sowie Kurgebieten und Krankenhäusern
- 410 m zu Allgemeinen und Besonderen Wohngebieten (WA, WB)
- 280 m zu Misch-, Dorf- und Kerngebieten (MI, MD, MK).

In der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP wurde als Mindestabstandsmaß zwischen wohnbaulichen Nutzungen im Innenbereich und den potenziellen Standorten für Windenergieanlagen ein Abstand von 500 m zugrunde gelegt. Daraus resultieren je Anlagentyp ggf. zu bestimmten Zeiten gewisse Einschränkungen im Anlagenbetrieb.

So ergibt sich im Falle der Enercon-Referenzanlage bei dem festgelegten Abstandsmaß von 500 m eine Überschreitung der gebietsbezogenen Richtwerte der TA Lärm von 40 dB(A) im Bereich Allgemeiner Wohngebiete während der Nachtzeit (von 22:00 bis 6:00 Uhr) unter der Voraussetzung, dass die entsprechende Anlage unter weitgehender Volllast, d. h. bei 95 % ihrer Nennleistung betrieben wird oder aber Windgeschwindigkeiten über 8 m/ sec gegeben sind. Im Volllastbetrieb oder bei entsprechend hohen Windgeschwindigkeiten würde die Enercon-Referenzanlage einen Abstand von 580 m zu den betreffenden wohnbaulichen Nutzungen erfordern.

Die maßgeblichen Anlagen der LUA-Studie halten den gebietsbezogenen Richtwert nach TA Lärm für den Bereich Allgemeiner Wohngebiete hingegen bereits in einem Abstand von 410 m ein.

Der zugrunde liegende 500 m-Abstand bildet gewissermaßen einen Mittelwert zwischen der Enercon-Referenzanlage und den maßgeblichen Anlagentypen der LUA-Studie und gewährleistet damit im Grundsatz eine wirtschaftliche Windenergienutzung im Bereich der zukünftigen Konzentrationszonen.

Während im Vorentwurf der 230. Änd. des FNP bei der Festlegung des Abstandspuffers keine Differenzierung nach planungsrechtlich gesicherten wohnbaulichen Nutzungen im Sinne von § 30 BauGB bzw. entsprechenden Gebieten mit wohnbaulichen Nutzungen nach § 34 BauGB (Innenbereich) einerseits sowie den darüber hinausgehenden Wohnbauflächendarstellungen des Flächennutzungsplanes bzw. den darüber hinausgehenden Darstellungen Allgemeiner Siedlungsbereiche (ASB) des Regionalplanes andererseits erfolgt, beinhaltet die Entwurfsfassung der Bauleitplanung nunmehr folgende Modifizierung.

<sup>14</sup> Landesumweltamt NRW (Hrsg.): Windenergieanlagen und Immissionsschutz, Essen 2002

Der Entwurf der 230. Änd. des FNP differenziert bei wohnbaulichen Nutzungen nunmehr nach planungsrechtlich zulässigen wohnbaulichen Nutzungen gemäß §§ 30 und 34 BauGB sowie darüber hinausgehenden wohnbaulich nutzbaren Bau- und Siedlungsflächendarstellungen des Flächennutzungsplanes bzw. Regionalplanes.

Den planungsrechtlich nach §§ 30 und 34 BauGB einzustufenden wohnbaulichen Nutzungen ist nunmehr ein größerer Abstandspuffer von 600 m zugewiesen, um den Anspruch bestehender sowie planungsrechtlich zulässiger Wohnnutzungen auf Schutz vor Schallemissionen zu optimieren bzw. zu gewährleisten und um potenzielle immissionsrechtliche Hemmnisse bei der Realisierung der Windenergienutzung (insbesondere im Bereich kleinerer Potenzialflächen) zu minimieren.

Die Anhebung des Abstandspuffers dient mit Blick auf den Immissionsschutz somit dem Vorsorgeprinzip einerseits sowie der Investitionssicherheit der zukünftigen Anlagenbetreiber andererseits.

Der Abstand ist gemäß jüngerer Rechtsprechung als "weiches" Tabukriterium einzustufen.

Die Bestimmung der maßgeblichen Abstandsmaße erfolgte vor dem Hintergrund der oben skizzierten vielschichtigen sowie umfangreichen, einer Windenergienutzung entgegenstehenden siedlungsspezifischen Nutzungsansprüche im Stadtgebiet und der Prämisse, der Windenergienutzung grundsätzlich substanziell Raum verschaffen zu wollen.

Ferner muss im Grundsatz bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sichergestellt werden, dass ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb innerhalb der Konzentrationszonen auch dann gegeben ist, wenn die Einhaltung der maßgeblichen schalltechnischen Richtwerte ggf. zu einer Einschränkung bzw. Drosselung des Anlagenbetriebs führen.

Einschränkungen im Anlagenbetrieb können sich bei einzelnen Anlagentypen und -modellen während der Nachtzeit (von 22:00 bis 6:00 Uhr) und insbesondere bei bestimmten Windverhältnissen ergeben.

In diesem Zusammenhang ist mit Blick auf den Schutzanspruch insbesondere wohnbaulicher Nutzungen und deren Pufferabstände zu den potenziellen Standorten der Windkraftnutzung im weiteren Verfahren sicherzustellen, dass ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird.

Diesbezüglich ist herauszustellen, dass die Hersteller von Windenergieanlagen auf Grund der vielerorts bestehenden engen Spielräume für die Realisierung der Windenergienutzung den Zusammenhang der gebotenen besonderen Rücksichtnahme auf schallkritische Standorte erkannt haben. So sind die neueren Anlagen mit technischen Systemen zur Reduzierung der Drehzahl und Leistung ausgestattet.

Ferner unterliegen die technischen Anlagenkomponenten mit Blick auf Immissionswirkungen einem permanenten Optimierungsprozess.

## **B) Ergänzende Erläuterungen zur immissionsrechtlichen Herleitung der Pufferabstände**

Die Herleitung der Abstandspuffer, insbesondere zu wohnbaulichen Nutzungen, erfolgte unter Berücksichtigung der Emissionswirkungen einer dem Stand der Technik entsprechenden Windenergieanlage der Firma Enercon mit einer Gesamthöhe von 150 m (Referenzanlage), ferner der Einbeziehung einer Vergleichsanlage.

Bei der Bestimmung des Abstandsmaßes wurde davon ausgegangen, dass die benannte Referenz-Windenergieanlage bei einer Nennleistung von 95 % einen Schallleistungspegel von 106 dB(A) erzeugt.

Das daraus resultierende Abstandsmaß wurde im gesamten Stadtgebiet zugrunde gelegt. Gemäß Herstellerangaben wird der prognostizierte Schallleistungspegel von 106 dB(A) bei der betreffenden Anlage auch bei Windgeschwindigkeiten über 8 m/s nicht überschritten. Gemäß Unterlagen der Firma Enercon ergibt sich auch bei einer größeren Nabenhöhe keine Überschreitung dieses prognostizierten Schallleistungspegels von 106,0 dB (A).

Festlegungen zur Anlagenhöhe, zum Rotordurchmesser, zu den weiteren technischen Merkmalen zukünftiger Windenergieanlagen, zu genauen Anlagenstandorten sowie zu konkreten Abständen zu wohnbaulichen Nutzungen können im Rahmen der 230. Änd. des FNP nicht getroffen werden. Diese Aspekte sowie die tatsächlichen Schall-Immissionswirkungen einer oder mehrerer Windenergieanlage können daher nur im Rahmen des Genehmigungsverfahrens betrachtet werden.

Da die Immissionswirkungen der Windenergienutzung vom Anlagentyp abhängig sind, wurde in der Begründung der 230. Änd. des FNP das Immissionsverhalten einer weiteren Windenergieanlage gemäß Studie des Landesumweltamtes NRW ("Windenergieanlagen und Immissionsschutz") zu Vergleichszwecken herangezogen.

Die betreffende Anlage erzeugt einen Schallleistungspegel von 103 dB(A) bei einer Anlagen-Nennleistung von 95 % bzw. einer Windgeschwindigkeit von 10 m/ sec und müsste demnach einen Abstand von 410 m zu Allgemeinen Wohngebieten einhalten.

Im Falle der Enercon-Referenzanlage betrüge der Abstand zu Allgemeinen Wohngebieten auf Grund des höheren Schallleistungspegels bei einer Nennleistung von 95 % hingegen 580 m.

Die Benennung eines "Mittelwertes" erfolgte im Rahmen der Herleitung des der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP zunächst zugrunde liegenden 500 m-Abstandes zwischen Potenzialflächen und wohnbaulichen Nutzungen im Innenbereich (§ 30 und § 34 BauGB). Die Nennung eines "Mittelwertes" diene lediglich der Einschätzung der aus Sicht des Immissionsschutzes geforderten Spielräume bei der Abstandsbestimmung. Die Bildung eines Mittelwertes kann weder im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zugrunde gelegt werden, noch hier eine Schallimmissionsberechnung ersetzen.

Im Übrigen dokumentiert die Begründung der 230. Änd. des FNP in diesem Zusammenhang den Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP. Die Begründung der Entwurfsfassung wurde mit Blick auf die Belange des Immissionsschutzes argumentativ ergänzt; dieses verdeutlicht damit zugleich den Planungsprozess.

Der Entwurfsfassung liegt nunmehr ein Abstandsmaß von 600 m zu wohnbaulichen Nutzungen im Innenbereich (§ 30 und § 34 BauGB) zugrunde. Bei der Bestimmung des Abstandsmaßes wird im Rahmen der Bauleitplanung im Sinne der nachstehenden Argumentation dabei weiterhin auf Erfahrungswerte bzw. eine prognostische Einschätzung der zu erwartenden Immissionen zurückgegriffen. Entsprechend wurde die Begründung des Entwurfs der 230. Änd. des FNP argumentativ ergänzt.

Nach Aussage des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Recklinghausen beträgt der durch den Betrieb einer Windenergieanlage im Nennleistungsbereich verursachte Schallleistungspegel typischerweise etwa 103 dB(A) (<http://www.lanuv.nrw.de/umwelt/laerm/geraeusche/geraeuschquellen/windenergie-anlagen/>; Stand 09.11.2015).

Bei der der 230. Änd. des FNP zugrunde liegenden Enercon-Referenzanlage handelt es sich demnach um eine Windenergieanlage mit vergleichsweise hohem Schallleistungspegel im ertragsoptimierten Volllastbetrieb.

Es ist somit auch vor diesem Hintergrund davon auszugehen, dass die 230. Änd. des FNP den rechtlichen Anforderungen entspricht.

Gemäß aktueller Rechtsprechung (u. a. Urteil des OVG Berlin-Brandenburg – OVG 2 A 2.09 vom 24.02.2011) ist es auch Sicht des Gerichtes ausreichend, wenn zur Festlegung der aus Sicht des Immissionsschutzes notwendigen Mindestabstände auf Erfahrungswerte zurückgegriffen wird.

Nicht erforderlich sei die Durchführung detaillierter akustischer Betrachtungen, wie sie im Rahmen von Genehmigungen üblich seien.

So sei der Gemeinde gemäß Urteil des OVG Berlin-Brandenburg ein Beurteilungsspielraum und eine Befugnis zur Typisierung zuzusprechen, "denn eine trennscharfe Abgrenzung ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung schon deshalb nicht möglich, weil der immissionsschutzrechtlich zwingend erforderliche Abstand nicht abstrakt bestimmt werden kann, sondern von der regelmäßig noch nicht bekannten Leistung, Konstruktion und Anzahl der Windkraftanlagen abhängig ist, die auf die jeweiligen Immissionsorte einwirken.

Abgesehen davon, dass eine prognostische Einschätzung zukünftiger tatsächlicher Entwicklungen selbst im Fachplanungsrecht nur dann fehlerhaft ist, wenn sie auf willkürlichen Annahmen oder offensichtlichen Unsicherheiten beruht, in sich widersprüchlich oder aus sonstigen Gründen nicht nachvollziehbar ist, würde es daher ausreichen, wenn die Prognose der Gemeinde, welche Mindestabstände zur Einhaltung der Grenzwertregelungen der TA Lärm erforderlich sind, unter Rückgriff auf Erfahrungswerte vertretbar erscheint ...".

Die dargelegte Herleitung der Abstände zwischen wohnbaulichen Nutzungen und den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie entspricht auf der Ebene der vorbereiteten Bauleitplanung somit dem planerischen Gebot der Typisierung und Abstrahierung.

Im Rahmen der 230. Änd. des FNP kann zu Vergleichszwecken ferner der nachfolgende Sachverhalt heran gezogen werden.

Bei Berücksichtigung einschlägiger Daten zum Immissionsverhalten von Windenergieanlagen ist in diesem Zusammenhang auf die Untersuchung "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen" (D. Piorr, Stand: 30.08.2013) zu verweisen.

Die nachstehende Abbildung verdeutlicht, "in welchen Abständen bei den beispielhaft betrachteten Anlagenkonfigurationen der Nacht-Richtwert eines Mischgebietes (Immissionsrichtwert 45 dB(A)) eingehalten wird." Dabei wurden "folgende Schallleistungspegel den Ausbreitungsberechnungen zugrunde gelegt:

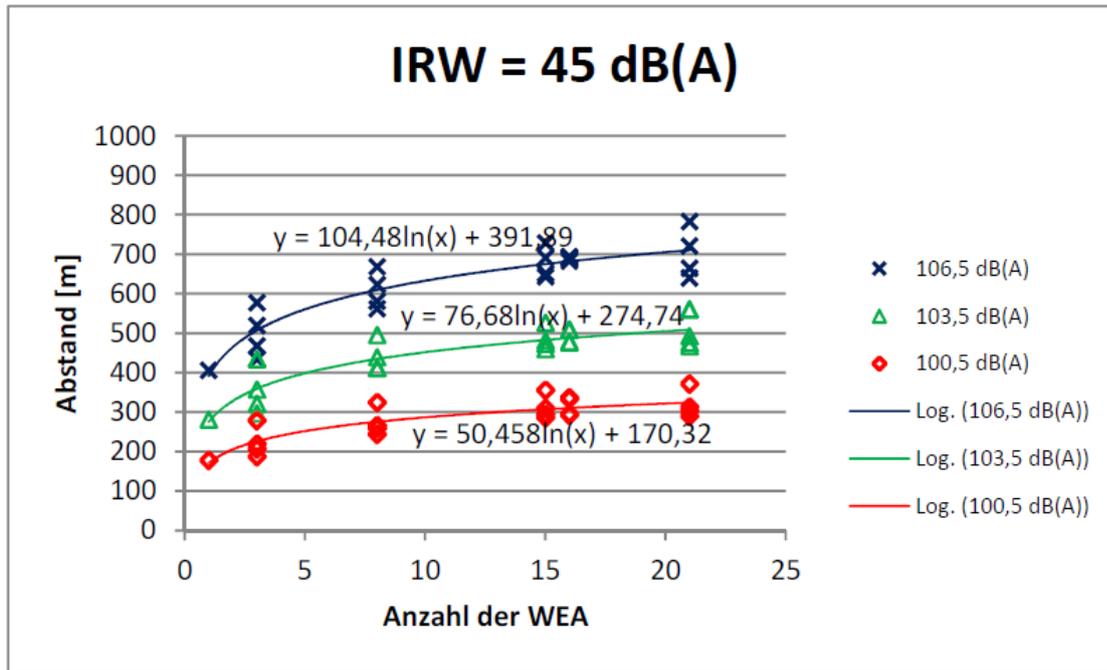
- ertragsoptimierter Tages- und Nachtbetrieb mit LWA = 106,5 dB(A),  
d. h. Verzicht auf schalltechnisch bedingte Leistungsreduzierung = oberer Graph)
- schallreduzierter Nachtbetrieb mit LWA = 103,5 dB(A) = mittlerer Graph
- sehr stark schalloptimierter Nachtbetrieb mit LWA = 100,5 dB(A) = unterer Graph."

Um die Unsicherheit der Immissionsprognose auszuschließen, ist bei allen Modell-Berechnungen ein Sicherheitszuschlag von 2,5 dB(A) berücksichtigt.

Die am Tage im Bereich von Mischgebieten geltenden höheren Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) bedürfen keiner Berücksichtigung.

Der Modell-Berechnung liegt eine "Referenz-Windenergieanlage" mit einer Nabenhöhe von 140 m, einem Rotordurchmesser von 100 m und einem Schallleistungspegel von 104 dB(A) im ertragsoptimierten Bereich zugrunde.

Bei der Berechnung wurde als Faustformel ferner folgendes Aufstellraster zugrunde gelegt. Die angenommenen Mindestabstände entsprechend in Hauptwindrichtung dem 5-fachen Rotordurchmesser (500 m) und quer zur Hauptwindrichtung dem 3-fachen Rotordurchmesser (300 m). Die Berechnung nimmt ferner Bezug zum Rand der Eignungsfläche.

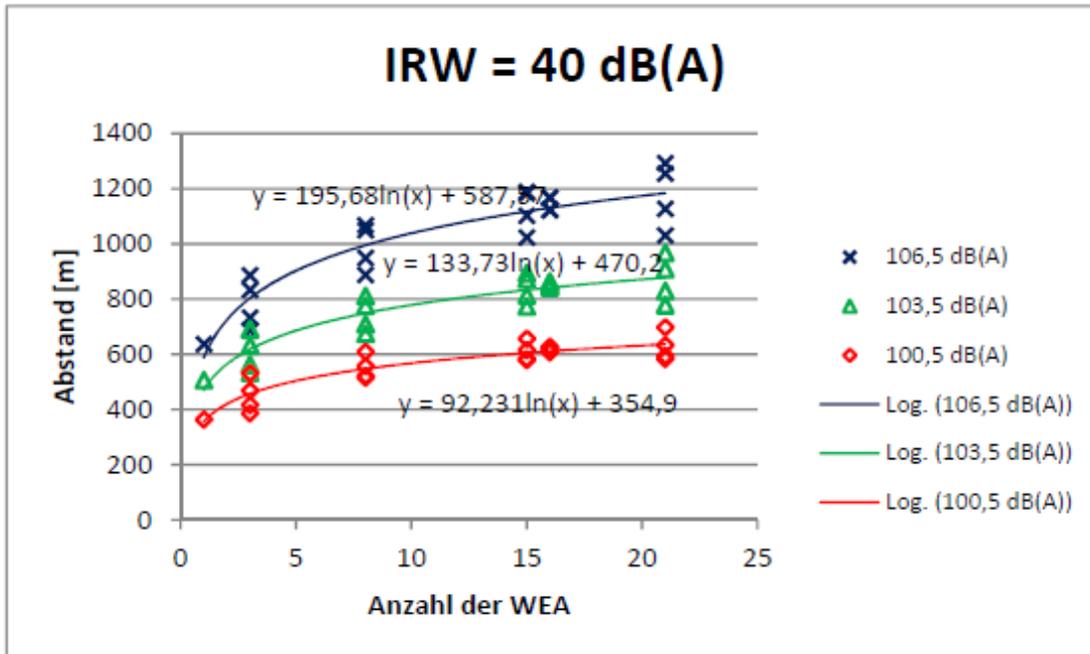


- Gemäß Modell-Berechnung werden die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm für Mischgebiete (Immissionsrichtwert 45 dB(A), nachts) im ertragsoptimierten Tag- und Nachtbetrieb einer Windenergieanlage in einem Abstand von etwa 410 m eingehalten. Bei der Realisierung von drei gleichartigen Windenergieanlagen ergibt sich in der Modell-Berechnung ein Abstandswert von ca. 530 m zu Mischgebieten.
- Im schallreduzierten Nachtbetrieb (103,5 dB(A)) beträgt der ermittelte Abstand zu Mischgebieten im Falle einer zugrundeliegenden "Referenz-Windenergieanlage" etwa 270 m. Werden drei Anlagen im genannten schallreduzierten optimierten Nachtbetrieb gefahren, ergibt sich ein Abstandserfordernis von ca. 360 m zu Mischgebieten.
- Bei einer weiter gehenden sehr starken Schalloptimierung im Nachtbetrieb (100,5 dB(A)) ergeben sich Abstandswerte von ca. 180 m bei einer Windenergieanlage bzw. etwa 220 m bei drei Windenergieanlagen.

Die nachstehende Abbildung verdeutlicht, in welchen Abständen bei den beispielhaft betrachteten Anlagenkonfigurationen der Nacht-Richtwert eines Allgemeinen Wohngebietes (Immissionsrichtwert 40 dB(A)) unter Berücksichtigung der genannten Referenzanlage und eines entsprechenden Aufstellrasters eingehalten wird.

Bei der Ausbreitungsberechnung wurde entsprechend der zu den Mischgebieten dargelegten Angaben wiederum ein ertragsoptimierter Tages- und Nachtbetrieb mit LWA = 106,5 dB(A), ein schallreduzierter Nachtbetrieb mit LWA = 103,5 dB(A) sowie ein sehr stark schalloptimierter Nachtbetrieb mit LWA (100,5 dB(A)) zugrunde gelegt.

Die am Tage im Bereich von Allgemeinen Wohngebieten geltenden höheren Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) bedürfen auch hier keiner Berücksichtigung.



- Gemäß Modell-Berechnung werden die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete (Immissionsrichtwert 40 dB(A), nachts) im ertragsoptimierten Tag- und Nachtbetrieb einer Windenergieanlage in einem Abstand von etwa 600 m eingehalten. Bei der Realisierung von drei gleichartigen Windenergieanlagen ergibt sich in der Modell-Berechnung ein Abstandswert von ca. 800 m zu Allgemeinen Wohngebieten.
- Im schallreduzierten Nachtbetrieb (103,5 dB(A)) beträgt der ermittelte Abstand zu Allgemeinen Wohngebieten im Falle einer zugrundeliegenden "Referenz-Windenergieanlage" ca. 480 m. Werden drei Anlagen im genannten schallreduzierten optimierten Nachtbetrieb gefahren, ergibt sich ein Abstandserfordernis von etwa 600 m zu Allgemeinen Wohngebieten.
- Bei einer sehr starken Schalloptimierung im Nachtbetrieb (100,5 dB(A)) ergeben sich Abstandswerte von ca. 350 m bei einer Windenergieanlage bzw. etwa 450 m bei drei Windenergieanlagen.

Mit Blick auf die vorstehend dargelegten Modell-Berechnungen wird deutlich, dass der der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP zugrunde liegende Pufferabstand von 600 m zu planungsrechtlich gesicherten wohnbaulichen Nutzungen den Schutzansprüchen der TA Lärm gerecht wird und zugleich die Möglichkeit für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb gegeben ist.

So ist anzunehmen, dass eine Windenergieanlage vom Typ der Modell-Berechnung unter Wahrung eines Abstandes von 600 m noch im ertragsoptimierten Betrieb, d. h. ohne eine schalltechnisch bedingte Leistungsreduzierung, gegeben ist.

Im Falle der Realisierung von drei Windenergieanlagen des berechneten Anlagen-Typs ist davon auszugehen, dass die Einhaltung des 600 m-Abstandes zwar einen schalloptimierten Nachtbetrieb mit Schallreduzierungen von bis zu 3 dB(A) erfordert; dieser Leistungs- bzw. Ertragsverlust – nach Aussage des Gutachters – im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs aus Sicht der Betreiber in der Regel jedoch akzeptiert werde.

Die vorstehend getroffene Argumentation wird zum Verständnis der immissionsrechtlichen Rahmenbedingungen in der Begründung der 230. Änd. des FNP ergänzt. Bei der Abstandsbestimmung handelt es sich im Rahmen der Herleitung von Potenzialflächen weiterhin um eine prognostische Einschätzung.

In diesem Zusammenhang ist auch die Benennung der Anlagen-Anzahl (eine bzw. drei Windenergieanlagen) zu werten. Gemäß Entwurf der 230. Änd. des FNP handelt es sich bei sämtlichen Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet um vergleichsweise kleinflächige Areale, bei denen aufgrund der Arealgröße eine umfangreiche Nutzung durch eine Vielzahl an Windenergieanlagen ausgeschlossen ist. Seriöse Aussagen zur Anzahl der potenziell möglichen Windenergieanlagen können im Rahmen der 230. Änd. des FNP jedoch nicht erfolgen.

Entsprechend der in der Begründung bereits dargelegten Angaben zu den Immissionswirkungen der Windenergie ist – ergänzt um die vorstehenden Aussagen – eine Vollzugsfähigkeit der 230. Änd. des FNP somit gegeben.

Eine abschließende Beurteilung der Störwirkungen einer Windenergieanlage kann aus bereits genannten Gründen erst im Genehmigungsverfahren für einen konkreten Windanlagenstandort bzw. -typ erfolgen.

Schalltechnische Nachweise bzw. Gutachten sind daher erst in der Phase der Anlagenkonkretisierung erforderlich. Im Genehmigungsverfahren obliegt die Beweislast der Einhaltung immissionsrechtlicher Bestimmungen dem Vorhabenträger.

### **C) Ergänzende Erläuterungen zu LUA-Studie**

Gemäß benannter Studie des Landesumweltamtes NRW (LUA NRW) "Windenergieanlagen und Immissionsschutz – Materialien Nr. 63" wurde untersucht, welche Beurteilungspegel in der Umgebung von Windenergieanlagen typischerweise zu erwarten sind.

Nach Aussage des LUA NRW "sind die auftretenden Schalldruckpegel im Umfeld von Windenergieanlagen abhängig "vom Anlagentyp, von der Anzahl der Anlagen und deren Lage zum Immissionsort sowie von der Windgeschwindigkeit".

In insgesamt drei Modell-Berechnungen wird in der Studie von einer unterschiedlichen Anzahl von Anlagen ausgegangen.

Das Fallbeispiel 1 umfasst die Berechnung auf Grundlage einer Anlage. Die Ergebnisse sind unter Kapitel 5.1, Buchstabe A) dieser Begründung bereits enthalten.

Im Fallbeispiel 2 der Studie liegt der Modell-Berechnung eine Anzahl von sieben Windenergieanlagen zugrunde. "Bei den Berechnungen wurden jeweils alle Anlagen berücksichtigt, unabhängig davon, wie hoch ihre jeweiligen Einzelbeiträge zur Gesamtgeräuschimmission sind. Nach den Berechnungen verursachen die im Beispiel betrachteten Anlagen in Abhängigkeit vom Abstand folgende Beurteilungspegel:

- 45 dB(A) in 440 m Abstand
- 40 dB(A) in 740 m Abstand
- 35 dB(A) in 1100 m Abstand."

Die Abstände gelten dabei für die Immissionsorte in Hauptwindrichtung.

Der Berechnung gemäß LUA-Studie liegen darüber hinaus das Geräuschverhalten der Windenergieanlagen bei der standardisierten Windgeschwindigkeit von 10 m/s sowie eine Anlagen-Nennleistung von 95 % zugrunde.

Bereits mit Blick auf die der Berechnung zugrunde liegende Anzahl an Windenergieanlagen sind die Ergebnisse der Modell-Berechnung nicht unmittelbar auf die Gegebenheiten im Stadtgebiet übertragbar, da im Stadtgebiet Bielefeld lediglich Potenzialflächen vergleichsweise geringer Arealgröße bestehen. Die Realisierung von sieben Windenergieanlagen marktüblicher Anlagengröße ist im Bereich der einzelnen Potenzialflächen im Stadtgebiet Bielefeld auf Grund der erforderlichen gegenseitigen Abstandserfordernisse nicht möglich.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden im Hinblick auf die immissionsrechtlichen Schutzansprüche wohnbaulicher Nutzungen im Außenbereich ggf. Einschränkungen der Betriebszeiten im Bereich geplanter Windenergieanlagen erforderlich (schalloptimierter Betrieb).

Gemäß Studie des LUA NRW "(kann) durch Drosselung der Drehzahl und der erzeugbaren elektrischen Leistung (...) bei einigen Windenergieanlagen eine Geräuschminderung von bis zu 4 dB erzielt werden."

#### **D) Ergänzende Angaben zur vorhandenen Windenergieanlage in Jöllenbeck**

Die vorhandene Anlage in Jöllenbeck ist nicht Gegenstand der 230. Änd. des FNP.

Gemäß Beschluss des Verwaltungsgerichts Minden (Beschluss 9 L 766/03) erging zur vorhandenen Windenergieanlage in Jöllenbeck "wegen Baunachbarrechts" ein ablehnender Beschluss zum "Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes" im nachstehend dargelegten verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes "(verstößt) die Baugenehmigung vom 13.06.2003, mit dem der Antragsgegner der Beigeladenen die Errichtung einer Windenergieanlage vom Typ Enercon-66/18.70 mit einer Leistung von 1.800 kW, einer Nabenhöhe von 98 m, einem Rotordurchmesser von 70 m und einer Gesamthöhe von 133 auf dem Grundstück Bielefeld, Gemarkung Jöllenbeck, Flur 1, Flurstück 764 (Bargholzstraße), genehmigt hat (...) nach derzeitigem Kenntnisstand der Kammer nicht zum Nachteil der Antragsgegner gegen im Baugenehmigungsverfahren zu prüfende nachbarschützende Vorschriften."

Gemäß der im Rahmen der Baugenehmigung getroffenen Nebenbestimmungen zum Immissionschutz ist der Schalleistungspegel der Windenergieanlage im Bereich der Bargholzstraße entsprechend Ziffer a.2 auf 103 dB(A) begrenzt worden.

"Ausgehend von dem damit vorgegebenen Emissionswert wird nach den vorgelegten Schallimmissionsprognosen der für das Grundstück der Antragssteller geltende Nachtrichtwert deutlich unterschritten" (VG Minden – Beschluss 9 L 766/03).

"Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorgelegte Schallimmissionsprognose, die für das Wohnhaus der Antragssteller mit einem Nachtwert von 30,1 dB(A) einen um 4,9 dB(A) unter dem Beurteilungspegel für reine Wohngebiete liegenden Wert ermittelt hat, selbst unter Berücksichtigung etwaiger Sicherheitszuschläge mit der vom Oberverwaltungsgericht NRW geforderten Sicherheit nachgewiesen hat, dass die Antragsteller durch den Betrieb der Windenergieanlage keinen unzumutbaren Lärmimmissionen ausgesetzt sein werden." (VG Minden – Beschluss 9 L 766/03).

Auf Grund der bereits gegebenen Einhaltung der Immissionsrichtwerte eines Reinen Wohngebietes stellt das VG Minden in diesem Zusammenhang ferner heraus, dass "hinsichtlich der von den Antragstellern geltend gemachten Lärmbeeinträchtigungen (...) für die Entscheidung offen bleiben (kann), ob die Antragsteller im Hinblick darauf, dass ihr Grundstück in dem durch den Bebauungsplan II/J 20 festgesetzten reinen Wohngebiet in unmittelbarer Grenzlage zum Außenbereich liegt, möglicherweise eine höher Immissionsbelastung hinzunehmen haben".

In Kapitel 5.1 Buchstabe A) sind diesbezüglich detaillierte Aussagen zur immissionsrechtlichen Einstufung Reiner Wohngebiete dargelegt.

#### **E) Ergänzende Erläuterungen zur Höhenentwicklung von Windenergieanlagen**

Die im Bereich der Bargholzstraße bestehende Windenergieanlage weist eine Nabenhöhe von 98 m sowie eine Gesamthöhe von 133 m auf.

Die der 230. Änd. des FNP zugrundeliegende Referenzanlage besitzt eine Nabenhöhe von 99 m und eine Gesamthöhe von 150 m.

Im Fall der Realisierung einer 200 m hohen Windenergieanlage hätte diese auf Grund der rechtlichen Rahmenbedingungen – d. h. mit Blick auf das Mindestabstandsmaß auf Grund optisch bedrängender Wirkungen – in der Regel einen Abstand von mindestens 400 m zur nächstgelegenen wohnbaulichen Nutzung im Außenbereich einzuhalten.

#### **F) Ergänzende Angaben zur Möglichkeit einer Leistungsbeschränkung**

Die Festlegung von Leistungsbeschränkungen für Windenergieanlagen ist im Rahmen der Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan weder sach- noch fachgerecht, da mit Blick auf diverse Anlagentypen keine pauschale Kausalität zwischen dem Immissionsverhalten und der Nennleistung einer Windenergieanlage zugrunde gelegt werden kann. Auch fänden in diesem Zusammenhang die bestehenden Möglichkeiten eines schalloptimierten und damit einhergehenden leistungsreduzierten Anlagenbetriebs keine Berücksichtigung.

Diese Aspekte sowie die tatsächlichen Schall-Immissionswirkungen einer Windenergieanlage, ferner Aussagen zu den genauen Anlagenstandorten und den konkreten Abständen zu wohnbaulichen Nutzungen sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

#### **G) Bezüglich der Abstandspuffer befindet sich die Planung auf der "sicheren Seite"**

Gemäß Ziffer 8.1.1 des Windenergie-Erlasses 2011 "(haben) die Planungsträger (...) die Abstände in ihrer Größenordnung, soweit möglich und notwendig, daran zu orientieren, dass sie Abstandswerte festlegen, die bei der Nutzung der Fläche im Hinblick auf den Immissionsschutz „auf der sicheren Seite“ liegen. Die Abstände können in Abhängigkeit von der Anlagenart, der Anlagenzahl und der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete (Richtwerte nach der TA Lärm) variieren".

Entsprechend der unter Kapitel 5.1 Buchstabe A) bis F) dargelegten Sachverhalte wird deutlich, dass die Einhaltung der bestehenden rechtlich verbrieften Ansprüche der Anwohnerschaft auf Immissionsschutz erfüllt werden können.

Mit Blick auf die Belange potenzieller Anlagenbetreiber, hat das Bundesverwaltungsgericht bereits 2002 festgestellt, dass die Fläche, die der Errichtung von Windenergieanlagen vorbehalten ist, nicht so beschaffen sein muss, dass sie eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet.

Es reicht aus, wenn an dem Standort die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind (BVerwG, Urt. v. 17.12.2002 – 4 C 15.01; Beschl. v. 02.04.2013 – 4 BN 37.12 in Windenergie-Erlass 2015).

In diesem Zusammenhang sind mit Blick auf den Schutz der Anwohnerschaft immissionsrechtlich begründete Einschränkungen des Anlagenbetriebs hinzunehmen.

Die der 230. Änd. des FNP zugrundeliegende Herleitung der Potenzialflächen befindet sich – unter Einbeziehung eines möglichen schalloptimierten Anlagenbetriebs – auf der "sicheren Seite".

#### **H) Die Planung berücksichtigt den Vorsorgegedanken auch im Hinblick auf den Schutzanspruch wohnbaulicher Nutzungen im Außenbereich**

Entsprechend der immissionsrechtlichen Gesetzgebung (Bundes-Immissionsschutzgesetz, TA Lärm) sowie Rechtsprechung besitzen wohnbauliche Nutzungen im Außenbereich im Vergleich zu den entsprechenden Nutzungen im Innenbereich (§ 30 und § 34 BauGB) – d. h. zu Reinen bzw. Allgemeinen Wohngebieten – zunächst einen geringeren Schutzanspruch vor Immissionen. In diesem Zusammenhang wird in der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP weiterhin ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich zugrunde gelegt.

Weiterhin gilt, dass privilegierte Vorhaben bei der Prüfung, ob ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot vorliegt, gemäß Bau-Nachbarrecht eine besonders starke Stellung besitzen.

Das Baugesetzbuch regelt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung bodenrechtlicher Vorhaben im sogenannten Außenbereich und differenziert hierbei zwischen privilegierten (§ 35 Abs. 1 BauGB) und sonstigen (§ 35 Abs. 2 und 4 BauGB) Vorhaben.

Der Norm kommt keine generelle nachbarschützende Funktion zu, dennoch zählt das Rücksichtnahmegebot zu den öffentlichen Belangen i. S. des § 35 Abs. 3 BauGB (vgl. BVerwG 25.02.1977 - IV C 22.75, BRS 32, Nr. 155, BRS 40, Nr. 199, sowie: OVG Saarland 19.08.2002 - 2 W 5/02, BRS 65, Nr. 187).

Im Rahmen der Abwägung sich entgegenstehender Belange, d. h. der Nutzung der Windenergie einerseits und der wohnbaulichen Nutzung im Außenbereich andererseits ist der Nutzung der Windenergie auf Grund ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nach Willen des Gesetzgebers eine beabsichtigte bzw. bevorrechtigte Stellung zuzuweisen.

Zudem wird dem Außenbereich – anders als in festgesetzten bzw. faktischen Baugebieten – kein Gebietsgewährleistungsanspruch zugebilligt. (vgl. OVG Rheinland-Pfalz - 15.07.2003 - 8 A 10994/03, ebenso: BVerwG 03.04.1995 - 4 B 47/95, BRS 57, Nr. 224 und BVerwG 28.07.1999 - 4 B 38/99, BRS 62, Nr. 189).

Es besteht also kein Anspruch auf "Bewahrung des Außenbereichs".

Eine der privilegierten Nutzung benachbarte (nicht-privilegierte) Nutzung kann sich nicht auf die sonstigen öffentlichen Belange (§ 35 Abs. 3 BauGB) beziehen oder vortragen, dass ein Vorhaben einer sinnvollen städtebaulichen Entwicklung widerspricht (vgl. OVG Jena 06.02.1997 - 1 EO 876/96, BRS 5, Nr. 178).

Der Bezug eines Nachbarn auf § 1 Abs. 6 BauGB bzw. § 3 BauGB gegen ein Vorhaben im Außenbereich findet ebenfalls keine Anwendung (vgl. BVerwG 24.04.1997 - 4 B 65.97, BRS 59, Nr. 179).

Vor diesem Hintergrund wurde den wohnbaulichen Nutzungen im Außenbereich ein Abstandsmaß zu Windenergieanlagen eingeräumt, dass die Einhaltung immissionsrechtlicher Schutzansprüche grundsätzlich sicherstellen kann.

Eine Anhebung des Abstandsmaßes zu wohnbaulichen Nutzungen im Außenbereich erfolgte daher im Rahmen der Entwurfserarbeitung nicht, zudem der Windenergie im Zuge der Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan substantiell Raum zu verschaffen ist und eine Erhöhung der Pufferabstände dieser rechtlichen Vorgabe zuwiderlaufen würde.

Laut dem OVG Rheinland-Pfalz - 15.07.2003 - 8 A 10994/03 schützt das Gebot der Rücksichtnahme den Eigentümer im Außenbereich nur vor Immissionen, die den in einem Mischgebiet zulässigen Umfang überschreiten. Das OVG Nordrhein-Westfalen 27.02.2009 - 7 B 1647/08 (BRS 74, Nr. 184) vergleicht den Schutzanspruch von Bewohnern des Außenbereichs mit denen für Kern-, Dorf- und Mischgebiete. Eine direkte Anwendung des § 15 BauNVO kommt aber nicht in Betracht (OLG Düsseldorf 02.05.2005 - 10 U 190/04 (DWW 2005, S. 235 ff.).

Mit Blick auf die gewählten Abstände ist auf Kapitel 5.1, Buchstabe B) zu verweisen. Hier erfolgt die Darstellung maßgeblicher Schallausbreitungsberechnungen bei Berücksichtigung verschiedener Anlagenkonfigurationen sowie unter Zugrundelegung der Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes.

Der im Mischgebieten nach TA Lärm geltende Schutzanspruch von 45 dB(A) zur Nachtzeit ist auf den Außenbereich übertragbar.

Für den Außenbereich gilt folgender Sachverhalt:

Gemäß Modell-Berechnung werden die Immissionsrichtwerte (Immissionsrichtwert 45 dB(A), nachts) im ertragsoptimierten Tag- und Nachtbetrieb einer Windenergieanlage in einem Abstand von etwa 410 m eingehalten. Bei der Realisierung von drei gleichartigen Windenergieanlagen ergibt sich in der Modell-Berechnung ein Abstandswert von ca. 530 m.

Im schallreduzierten Nachtbetrieb (103, 5 dB(A)) beträgt der ermittelte Abstand zu Mischgebieten bzw. analog zu wohnbaulichen Nutzungen im Außenbereich im Falle einer zugrundeliegenden "Referenz-Windenergieanlage" etwa 270 m. Werden drei Anlagen im genannten schallreduzierten optimierten Nachtbetrieb gefahren, ergibt sich ein Abstandserfordernis von ca. 360 m zu Mischgebieten.

Bei einer weiter gehenden sehr starken Schalloptimierung im Nachtbetrieb (100,5 dB(A)) ergeben sich Abstandswerte von ca. 180 m bei einer Windenergieanlage bzw. etwa 220 m bei drei Windenergieanlagen.

Auf der Ebene der vorliegenden 230. Änd. des FNP wird somit dokumentiert, dass ein Anlagenbetrieb mit marktgängigen Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialflächen der 230. Änd. des FNP grundsätzlich gegeben ist.

Die Herleitung der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie gründet sich mit Blick auf die zugrunde liegenden Anlagentypen auf nunmehr insgesamt drei verschiedene Studien bzw. Bewertungen – die Referenzanlage der Firma Enercon, die Vergleichsanlage der LUA-Studie sowie die unter Kapitel 5.1, Buchstabe B) dargelegte Modell-Berechnung (D. Piorr, Stand: 30.08.2013).

#### **I) Infraschall**

Aussagen zum Infraschall sind unter Kapitel 5.9.9, Buchstabe C) dargelegt.

#### **J) Ergänzende Aussagen zu grundlegenden immissionsrelevanten Aspekten**

Grundsätzlich gilt, dass das vorliegende Bauleitplanverfahren ausschließlich den planungsrechtlichen Rahmen zukünftiger Genehmigungsverfahren schaffen soll, wobei sich die Planinhalte des FNP auf Grund der rechtlichen Vorgaben auf die Ausweisung einer Flächenkulisse beschränken müssen. Auf der Planungsebene des vorbereitenden Bauleitplanes – namentlich der beabsichtigten 230. Änd. des FNP – dient in diesem Zusammenhang die TA Lärm ausschließlich zur Abschätzung der Nachbarverträglichkeit der Windenergienutzung.

Eine abschließende Beurteilung der Störwirkungen einer Windenergieanlage kann erst im Genehmigungsverfahren für einen konkreten Windanlagenstandort bzw. -typ erfolgen. Schalltechnische Nachweise bzw. Gutachten sind daher erst in der Phase der Anlagenkonkretisierung erforderlich. Im Genehmigungsverfahren obliegt die Beweislast der Einhaltung immissionsrechtlicher Bestimmungen dem Vorhabenträger.

Mit Blick auf die Genehmigung von Windenergieanlagen ist im Übrigen auf die Wesensart des Immissionsschutzrechtes zu verweisen.

Der Zweite Teil des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG (§§ 4 – 31) enthält Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen.

Die genehmigungsbedürftigen Anlagen sind im Anhang der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) abschließend aufgeführt.

Gemäß Nr. 1.6 der 4. BImSchV unterliegen "Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern" den immissionsrechtlichen Bestimmungen des BImSchG.

Als Bestandteil des Umweltrechtes besitzt das Immissionsschutzrecht einen dynamischen Charakter. Die Einhaltung von Betreiber- und Grundpflichten (§§ 5 – 7 BImSchG), insbesondere die Schutz- und Abwehrlpflicht, die Vorsorgepflicht sowie die Nachsorgepflicht unterliegen diesem dynamischen Prinzip, daher ist ggf. auf die jeweils aktuellen Umstände abzustellen. Die Betreiberpflichten stellen darüber hinaus Dauerpflichten dar.

Auf nachträgliche Verschlechterungen der Immissionssituation, auf wissenschaftliche Erkenntnisfortschritte sowie auf eine Fortentwicklung des Standes der Technik müssen sich Betreiber einer unter das BImSchG fallenden Anlage folglich einstellen.

Auch Windenergieanlagen und deren Betrieb genießen somit nur einen eingeschränkten Bestandsschutz; sie sind ggf. auf nachträgliche Anordnung der Behörden dem Stand der Technik entsprechend anzupassen.

Dieser Sachverhalt würde demnach auch für Erkenntnisgewinne im Bereich der Schallimmissionswirkung von Windenergieanlagen gelten.

Mit Blick auf die gesundheitlichen Belange ist im Rahmen der Planung von Konzentrationszonen auf die bestehenden rechtlich verbrieften Ansprüche der Anwohnerschaft auf Immissionschutz zu verweisen. In diesem Zusammenhang kommen die einschlägigen technischen Regelwerke sowie die maßgebliche Rechtsprechung zur Anwendung.

Die im Rahmen der 230. Änd. des FNP gewählten Abstände tragen den Immissionschutzbedürfnissen hinreichend Rechnung.

Grundsätzlich gilt, dass bei der Antragsstellung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage die Einhaltung der nach TA Lärm geforderten schalltechnischen Immissionsrichtwerte nachzuweisen ist.

Gegebenenfalls können sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in diesem Zusammenhang jedoch größere Abstände als die der 230. Änd. des FNP zugrunde liegenden Abstände zu wohnbaulichen Nutzungen oder aber Einschränkungen der Betriebszeiten bei Windenergieanlagen ergeben.

Im Übrigen folgt aus der dinglichen Ausrichtung des öffentlichen Baurechtes, dass persönliche Bedürfnisse und Befindlichkeiten von Bewohnern keine Berücksichtigung finden. Maßgeblich ist stets eine am Durchschnittsempfinden ausgerichtete Betrachtung.

Der VGH Baden-Württemberg (09.02.1995 - 3 S 3407/94; BRS 57, Nr. 229) betont, dass Störungen des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens ohne gesundheitliche Relevanz nicht unter die Schutzgüter der bauordnungsrechtlichen Generalklausel zu fassen sind.

#### **K) Optisch bedrängende Wirkungen**

Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen sind des Weiteren Aspekte der optischen bedrängenden Wirkungen von Windenergieanlagen zu beachten. Diese sind durch Rechtsprechung zwischenzeitlich wie folgt bestimmt worden.

Ist der Abstand zu schutzwürdigen Nutzungen kleiner als die zweifache Gesamthöhe der Windenergieanlage, führt die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage. Liegt der Abstand zu den schutzwürdigen Nutzungen zwischen der zwei- bis dreifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.<sup>15</sup>

Das unter schalltechnischen Kriterien im Fall der wohnbaulichen Nutzungen definierte Abstandsmaß von 600 m bzw. 500 m gewährleistet gleichzeitig die Einhaltung eines Abstandes, der – mit Blick auf die optische Bedrängungswirkung – der dreifachen Anlagenhöhe der zugrunde liegenden Referenzanlagen (ca. 150 m Gesamthöhe) entspricht.

Die Enercon-Referenzanlage weist eine Gesamthöhe von ca. 150 m auf; somit ist davon auszugehen, dass bei Entfernungen von mehr als 450 m zwischen Anlage und schutzwürdigen Wohnnutzungen insbesondere im planungsrechtlichen Innenbereich sowie im Bereich von Siedlungsgebieten davon ausgegangen werden kann, dass eine optisch bedrängende Wirkung nicht mehr eintritt.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen wurde der Pufferabstand bei wohnbaulichen Nutzungen im Außenbereich auf 300 m als Mindestabstand zu den Potenzialflächen für Windenergieanlagen festgelegt.

<sup>15</sup> OVG Münster, Urteil vom 09.08.2006 – 8 A 3726/05 – OVGE MüLü 50, 191 = DVBl. 2006, 1532 = NWVBl. 2007, 59 = BauR 2007, 74 = ZNER 2006, 361 = NuR 2007, 415 = BRS 70 Nr. 175 (2006); OVG Münster, Beschluss vom 23.03.2007 – 8 B 2283/06 – BauR 2007, 1014; OVG Münster, Urteil vom 19.06.2007 – 8 A 2677/06 – NWVBl. 2008, 26 = NuR 2008, 55

Der Abstand ist gemäß jüngerer Rechtsprechung als "weiches" Tabukriterium zu definieren.

Bei Anlagehöhen von 150 m ist der geforderte Mindestabstand gewahrt. Bei höheren Anlagen wären entsprechend größere Abstände einzuhalten.

In einem Abstand von 300 m und bis zu 450 m insbesondere zu schutzwürdigen Wohnnutzungen im Außenbereich sind die optisch bedrängenden Auswirkungen einer Anlage vom Typ der zugrundeliegenden Referenzanlagen im Einzelfall zu bewerten.

Dabei ist insbesondere bei schutzwürdigen wohnbaulichen Nutzungen im Außenbereich gemäß § 35 auf die Bestandsgegebenheiten abzustellen. Bestehen beispielsweise im Bereich vorhandener Wohnnutzungen, einschließlich der maßgeblichen Außenwohnnutzungen – z. B. im Bereich von Terrassen – Abschirmungen durch nicht wohnbaulich genutzte Nebengebäude, sonstige Anlagen oder Abpflanzungen, ist regelmäßig davon auszugehen, dass optisch bedrängende Wirkungen im Bereich der Wohnnutzungen nicht gegeben sein werden. Auch die bestehende Lage und Ausrichtung bestimmter Räume und Fenster kann im Ergebnis dazu führen, dass optische Bedrängungswirkungen durch Windenergieanlagen nicht zum Tragen kommen.

Bei der Festlegung der maßgeblichen Abstandflächen und -puffer erfolgte – in Abhängigkeit von der Schutzwürdigkeit der jeweiligen Nutzungen – ein Abgleich beider Wirkfaktoren, d. h. sowohl eine Berücksichtigung der schalltechnischen als auch der optisch bedrängenden Wirkungen von Windenergieanlagen.

#### **L) Sonstige Immissionswirkungen**

Sonstige mögliche Beeinträchtigungen im Bereich schutzwürdiger Nutzungen können sich durch Schattenwurf bzw. Schlagschatten sowie durch Sonnenlicht-Reflektionen – sogenannte Disco-Lichteffekte – ergeben.

Als Leitlinie für die im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigende Störungswirkung des bewegten Schattenwurfs einer Windenergieanlage für ein Wohngebäude kann eine astronomische maximal mögliche Beschattungsdauer von maximal 30 Minuten am Tag bzw. 30 Stunden im Jahr (Gesamteinwirkung) als Immissionsrichtwert angenommen werden.

Da erst ab einer Entfernung von etwa 1.300 m zwischen Windenergieanlagenstandorten und schutzwürdigen Nutzungen mit einem störungsrelevanten Schattenwurf nicht mehr zu rechnen ist, bedarf es im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einer besonderen Betrachtung der betreffenden Auswirkungen durch Schattenwurf.

Heutige Windenergieanlagenmodelle verfügen über eine Abschaltautomatik, die sicherstellt, dass entweder der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht überschritten wird oder aber eine tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr eingehalten wird.

Für die 230. Änd. des FNP – d. h. die Bestimmung der Konzentrationsflächen – ergeben sich aus den vorstehend dargelegten Angaben keine Regelungsbedarfe. Die Prüfung möglicher Betroffenheiten muss dem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben.

Beeinträchtigungen durch Sonnenlicht-Reflexionen sind bei Abständen über 500 m zwischen Windenergieanlagen und wohnbaulichen Nutzungen zumeist unwesentlich, zumal die betreffenden Effekte nur kurzzeitig unter bestimmten Voraussetzungen auftreten können.

Inzwischen werden Windenergieanlagen darüber hinaus mit nicht-reflektierenden Beschichtungen ausgestattet, daher sind potenzielle Beeinträchtigungen durch "Disco-Effekte" auch in einem Abstand unter 500 m zwischen Windenergieanlage und wohnbaulicher Nutzung zukünftig weitgehend auszuschließen.

### 5.1.1 Inhalte des Regionalplanes

Im Regionalplan dargestellte "Allgemeine Siedlungsbereiche" (ASB) sind nicht als Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie, sondern als Tabubereiche einzustufen.

Bei der Bestimmung der Pufferzonen wurde ein Abstand von 500 m zugrunde gelegt. Dieser Abstand ist gemäß der jüngeren Rechtsprechung als "weiches" Tabukriterium zu werten.

Unter Berücksichtigung der TA Lärm ist damit im Grundsatz gewährleistet, dass innerhalb der ASB der gebietsbezogene Richtwert von 40 dB(A) im Sinne eines Allgemeinen Wohngebietes während der Nacht eingehalten wird.

Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) des Regionalplanes sind – den ASB-Flächen entsprechend – als Tabubereiche einzustufen. Pufferzonen werden auf Grund der Funktionszuweisung dieser Flächen für gewerblich/ Industrielle Nutzungen – insbesondere auf Grund der bei diesen Flächen gegebenen bzw. geforderten Immissionstoleranz – nicht berücksichtigt.

Im Stadtgebiet sollen GIB-Flächen nicht für die Ausweisung von Windkonzentrationszonen genutzt werden, da die vorhandenen vergleichsweise geringen Flächenpotenziale innerhalb der GIB zukünftig für gewerblich/ industrielle, insbesondere emittierende Nutzungen zur Verfügung stehen sollen.

### 5.1.2 Inhalte des Flächennutzungsplanes

Für die Bestimmung der Tabuflächen, einschließlich zugeordneter Abstandspuffer sind die jeweiligen Bauflächen zugrunde gelegt worden.

Als Tabuzonen werden Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Sonderbauflächen mit einem vergleichbaren bzw. besonderen immissionsrechtlichen Schutzanspruch definiert und mit einem jeweiligen Pufferabstand von 500 m versehen.

Als Sonderbauflächen mit besonderem Schutzanspruch wurden folgende Zweckbestimmungen und Nutzungen definiert.

- die von Bodelschwingh'sche Stiftungen im Stadtbezirk Gadderbaum (Bethel) und Senne-stadt (Eckardtsheim),
- die Campingplätze im Stadtbezirk Dornberg (Schrottinghausen) und Brackwede (Busch-kampsiedlung).

Es handelt sich hierbei um Sonderbauflächen, die der Gesundheit/ Erholung dienen.

Die zum Regionalplan dargelegten Ausführungen gelten hier sinngemäß. Auch hier sind so-wohl die immissionsrechtlichen Mindestanforderungen als auch die aus optischen Bedrängungswirkungen zu berücksichtigenden Abstände im Fall der Referenzanlagen im Grundsatz eingehalten.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist ferner das Wochenendhausgebiet Marken-ground im Stadtbezirk Sennestadt als Sonderbaufläche dargestellt. Dem Wochenendhaus-gebiet wurde ein Pufferabstand von 300 m zugewiesen, wobei sich faktisch durch über-lagernde Ausschlusskriterien für den Bereich des Wochenendhausgebietes jedoch wesent-lich größere Abstände zu den derzeit definierten Suchräumen bzw. Teilflächen für die Wind-energienutzung ergeben. Damit sind auch hier Beeinträchtigungen grundsätzlich ausge-schlossen.

Im Bereich von Sonderbauflächen, die unter immissionsrechtlicher Betrachtung als beson-ders geschützte Bereiche einzustufen sind, gelten unter Umständen erhöhte schalltech-nische Anforderungen, die im Rahmen einer Anlagen-Genehmigung in der Nachbarschaft ggf. zu einer Einschränkung der Betriebszeiten führen können (schalloptimierter Betrieb).

Zu den betreffenden Sonderbauflächen zählen nach TA Lärm Kurgebiete bzw. -einrich-tungen, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen.

Unter Berücksichtigung der maßgeblichen Referenzanlage wäre bei Einhaltung des spezifischen Richtwertes von 35 dB(A) zwischen Windenergieanlagen und den betreffenden Nutzungen ein Abstandsmaß von 860 m einzuhalten.

Derartige Abstände ergeben sich auf der Ebene der Sonderbauflächen-Darstellung des Flächennutzungsplanes ggf. im Bereich der von Bodelschwingh'schen Stiftungen im Ortsteil Eckardtshaus, da hier entsprechende Kranken- und Pflegeeinrichtungen vorliegen.

An anderen Standorten der von Bodelschwingh'schen Stiftungen, so im Stadtbezirk Gadderbaum, ergeben sich Überlagerungen durch andere Tabuflächen bzw. deren Abstandspuffer. Eine weitergehende Betrachtung der tatsächlichen Nutzungen erfolgt im weiteren Planverfahren im Rahmen der Einzelfallprüfung.

Sonderbauflächen mit anzunehmendem geringerem Schutzanspruch, wie u. a. Bildungseinrichtungen oder großflächige Einzelhandelsstandorte sowie die gewerblichen Bauflächen stellen mit ihrer maßgeblichen Bauflächendarstellung gleichfalls Ausschlussbereiche dar. Pufferabstände sind bei den betreffenden Flächenkategorien auf Grund der gegebenen bzw. geforderten Immissionstoleranz nicht vorgesehen.

Bei den Gemeinbedarfsflächen im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB – diese dienen der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches – ergeben sich mit Blick auf schalltechnisch geforderte Abstände – mit Ausnahme weniger Sonderfälle – keine Schutzansprüche wie bei wohnbaulich genutzten Flächen, da die betreffenden Gebiete keine entsprechenden wohnbaulichen Nutzungen aufweisen.

Im Rahmen der Potenzialanalyse sind die betreffenden Gemeinbedarfsflächen daher nicht mit einem 500 m-Pufferabstand sondern mit einem generellen Pufferabstand von 300 m berücksichtigt worden. Mit der Festlegung des 300 m Puffers ist gewährleistet, dass optische Bedrängungswirkungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zu erwarten sind.

Darüber hinaus werden Pufferzonen der Gemeinbedarfsflächen in der Regel durch die 500 m-Pufferbereiche der angrenzenden wohnbaulichen Nutzungen oder durch andere Pufferzonen überlagert, so dass davon auszugehen ist, dass durch vorhandene Wohnnutzungen bereits hinreichende Abstandspuffer zu den Standorten zukünftiger Windenergieanlagen sichergestellt sind.

Erhöhte Schutzansprüche bestehen nach TA Lärm innerhalb der Gemeinbedarfsflächen auch hier bei Kurgebieten und -einrichtungen, Krankenhäusern sowie Pflegeanstalten.

Darüber hinaus wurden sämtliche im Flächennutzungsplan verzeichnete Grünflächen – ohne Zuweisung einer Pufferzone – als Tabuflächen definiert, da die betreffenden Flächen in der Regel Erholungsfunktionen übernehmen oder Freizeitnutzungen dienen und damit Schutzansprüche auslösen.

Die vorbenannten Abstände zwischen den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie und den jeweiligen Bauflächen sind entsprechend der jüngeren Rechtsprechung als "weiche" Tabukriterien einzustufen.

### **5.1.3 Inhalte verbindlicher Bauleitpläne (Bebauungsplanung) sowie im Zusammenhang bebaute Ortsteile/ Unbeplanter Innenbereich**

Auf Grund ihrer planungsrechtlich verbindlichen Funktionszuweisung sowie ihrer räumlichen Einstufung als beplanter Innenbereich nach § 30 BauGB sind sämtliche für eine bauliche Nutzung vorgesehene Gebietstypen (Baugebiete) im Sinne von § 1 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Ausschlusszonen zu definieren. Gleiches gilt für die entsprechenden Gebiete nach § 34 BauGB.

Als Tabuzonen sind ferner die in Bebauungspläne festgesetzten Gemeinbedarfsflächen einzustufen.

Der Entwurf der 230. Änd. des FNP differenziert bei wohnbaulichen Nutzungen nunmehr nach planungsrechtlich zulässigen wohnbaulichen Nutzungen gemäß § 30 und § 34 BauGB sowie darüber hinausgehenden wohnbaulich nutzbaren Bau- und Siedlungsflächendarstellungen des Regionalplanes bzw. Flächennutzungsplanes (siehe Kapitel 5.1.1 bzw. 5.1.2). Den planungsrechtlich verbindlichen Gebietskategorien bzw. Baugebietstypen, die gemäß § 30 BauGB vorwiegend einer wohnbaulichen Nutzung dienen – dazu zählen Kleinsiedlungsgebiete (WS) nach § 2 BauNVO, Reine Wohngebiete (WR) nach § 3 BauNVO, Allgemeine Wohngebiete (WA) nach § 4 BauNVO sowie Besondere Wohngebiete (WB) nach § 4a BauNVO, einschließlich entsprechender Gebiete nach § 34 BauGB mit zulässiger Wohnnutzung – ist nunmehr ein Abstandspuffer von 600 m zugewiesen, um den Anspruch bestehender sowie planungsrechtlich zulässiger Wohnnutzungen auf Schutz vor Schallemissionen zu gewährleisten bzw. zu optimieren und um potenzielle immissionsrechtliche Hemmnisse bei der Realisierung der Windenergienutzung (insbesondere im Bereich kleinerer Potenzialflächen) zu minimieren. Die Anhebung des Abstandspuffers dient mit Blick auf den Immissionsschutz somit dem Vorsorgeprinzip einerseits sowie der Investitionssicherheit der zukünftigen Anlagenbetreiber andererseits.

Den gemäß § 30 BauGB ausgewiesenen Dorfgebieten (MD) nach § 5 BauNVO, Mischgebieten (MI) nach § 6 BauNVO sowie Kerngebieten (MK) nach § 7 BauNVO, ferner den entsprechenden Gebieten gemäß § 34 BauGB wird – dem Vorentwurf der 230. Änd. des FNP entsprechend – ein Pufferabstand von 500 m zugewiesen.

Im Sinne der TA Lärm sind Kerngebiete, bei denen Wohnungen für Aufsichts- und Geschäftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter und auch sonstige Wohnungen nach Maßgabe der Festsetzungen des Bebauungsplanes allgemein zulässig sind, hinsichtlich der maßgeblichen schalltechnischen Richtwerte den Dorf- und Mischgebieten gleichzusetzen, daher wurden auch diese Gebiete einbezogen.

Bei den in Bebauungsplänen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ausgewiesenen Gemeinbedarfsflächen wird bezüglich der Pufferabstände entsprechend der im Flächennutzungsplan dargestellten Gemeinbedarfsflächen verfahren. Die betreffenden Flächen werden mit einem Pufferabstand von 300 m berücksichtigt.

Mit der Festlegung des 300 m-Puffers ist gewährleistet, dass optische Bedrängungswirkungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zu erwarten sind. Erhöhte Schutzansprüche bestehen nach TA Lärm innerhalb der verbindlichen festgesetzten Gemeinbedarfsflächen auch hier bei Kurgebieten und -einrichtungen, Krankenhäusern sowie Pflegeanstalten.

Im Bereich der planungsrechtlich ausgewiesenen Sondergebiete nach § 30 BauGB sowie entsprechender Gebiete nach § 34 BauGB ist nach dem jeweiligen Schutzanspruch der betreffenden Gebiete zu unterscheiden. Eine Differenzierung nach der Zweckbestimmung der jeweiligen Sondergebiete und die Berücksichtigung der davon abhängigen Abstandsflächen erfolgt entsprechend der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sonderbauflächen.

Im Bereich der Sonderbauflächendarstellung im Ortsteil Eckardtsheim besteht zwischen planungsrechtlich definierten Sondergebieten und der angrenzend gelegenen Potenzialfläche ein Abstandsmaß von mehr als 860 m, da die betreffenden planungsrechtlich festgesetzten Gebiete hinter der Sonderbauflächen-Darstellung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich zurückbleiben. Der besondere Schutzanspruch der betreffenden Nutzungen ist damit gewahrt.

Mit Blick auf vorhandene betriebsgebundene Wohnnutzungen besteht ggf. auch innerhalb planungsrechtlich verbindlich festgesetzter Gewerbegebiete nach § 30 BauGB sowie entsprechender Gebiete nach § 34 BauGB ein Schutzanspruch gegenüber den schalltechnischen Auswirkungen sowie den optischen Bedrängungswirkungen der Windkraftnutzung.

Die vorbenannten Abstände zwischen den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie und den maßgeblichen Siedlungsgebieten nach § 30 bzw. § 34 BauGB sind gemäß jüngerer Rechtsprechung als "weiche" Tabukriterien einzustufen.

#### **5.1.4 Außenbereich (§ 35 BauGB)**

Bei Wohnnutzungen im Außenbereich wurde ein Pufferabstand von 300 m zugrunde gelegt. Damit ist gewährleistet, dass optische Bedrängungswirkungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zu erwarten sind.

Unter immissionsrechtlicher Betrachtung gilt für wohnbauliche Nutzungen im Außenbereich ein schalltechnischer Richtwert von 45 dB(A) in der Nacht. Die betreffenden Standorte sind somit den Mischgebieten gleichgestellt.

Die Schutzansprüche der Wohnnutzungen im Außenbereich sind entsprechend der jüngeren Rechtsprechung als "weiche" Tabukriterien zu werten.

Weitergehende Aspekte zur Herleitung des maßgeblichen Abstandsmaßes sind unter Kapitel 5.1 dieser Begründung dargelegt.

#### **5.1.5 Wohnnutzungen im Bereich der Nachbargemeinden**

Insbesondere mit Blick auf die schutzwürdigen Wohnnutzungen wurden die vorgenannten Prüfmaßstäbe und Abstandspuffer auf die entsprechenden Flächenkategorien im Bereich der Nachbarkommunen übertragen.

Ausschlusswirkungen an der Stadtgrenze zu den Nachbarkommunen ergaben sich in diesem Zusammenhang in erster Linie durch Wohnnutzungen im Außenbereich der Nachbargemeinden.

Gleichfalls erfolgte im Bereich der Nachbargemeinden eine Berücksichtigung der im Regionalplan dargestellten bzw. definierten Siedlungsnutzungen sowie der sich daraus ergebenden Schutzzonen.

Unter Berücksichtigung der der 230. Änd. des FNP zugrundeliegenden Abstandspuffer zu wohnbaulichen Nutzungen im Innen- sowie Außenbereich ergaben sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden keine Anhaltspunkte bzw. Erkenntnisse, die zu einer Modifizierung der Flächenkulisse der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie geführt haben.

Die Pufferabstände zu den wohnbaulichen genutzten Grundstücken im Bereich der Nachbarkommunen sind gemäß der jüngeren Rechtsprechung als "weiche" Tabukriterien zu werten.

## **5.2 Infrastruktur**

Grundsätzlich gilt entsprechend Ziel 4 des Gebietsentwicklungsplanes – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie<sup>16</sup>, dass die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie im Bereich der GEP-Darstellungen für Infrastruktur (Straßen, Schiene, Wasserstraßen, Flugplätze) nicht in Betracht kommt.

<sup>16</sup> Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie; aufgestellt gemäß § 15 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) vom Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold am 30.11.1998 mit Beitrittsbeschluss vom 28.02.2000 zur Maßgabe im Genehmigungserlass des Landesplanungsbehörde (MURL NRW) vom 11.11.1999, Az.: VI B 1 – 60.25.01. Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 16 Abs. 2 LPIG NRW im GV. NW. S. 386

Die flächenbezogenen Darstellungen des Regionalplanes sind somit als faktische und/ oder rechtliche, d. h. "harte" Tabubereiche zu definieren.

"Standorte in unmittelbarer Nähe zu Fernstraße, Schienenwegen und Strom- und Freileitungen stellen durch die mögliche Bündelung von Umweltbelastungen eine sinnvolle Standortoption für Windenergieanlagen dar."<sup>17</sup>

So überlagern sich jene Wirkfaktoren, die von Windenergieanlagen ausgehen, zum Teil mit denen von linearen Infrastrukturtrassen. Herauszustellen sind hier insbesondere Aspekte der Veränderung des Landschaftsbildes, aber auch die Wirkungen von Lärmemissionen.

Im Windenergie-Erlass 2011 sind entsprechende Aussagen unter Ziffer 4.3.2 dargelegt.

Im Rahmen der Windpotenzialstudie wurde die Frage, ob Windenergieanlage insbesondere im Bereich von Trassenkorridoren errichtet werden können, um hier zu einer Bündelung der infrastrukturellen Einrichtungen beizutragen, mitbetrachtet.

Zusammenfassend ist herauszustellen, dass die Trassenkorridore der Bundesautobahnen (A 2 und A 33) und der Bundesstraßen sowie die Trassen der Bahn und Stromversorger durch andere Ausschlussbereiche und Abstandspuffer überlagert werden und damit weder die Errichtung einzelner Anlagen noch eine Bündelung der Windenergienutzung innerhalb der Trassenverläufe realisierbar ist.

### 5.2.1 Bundesautobahnen

Nach § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) besteht entlang von Bundesautobahnen ein Anbauverbot in einem 40 m breiten Korridor, gemessen zwischen äußerem Rand der befestigten Fahrbahn und (waagrecht stehender) Rotorspitze der Windenergieanlage. Das betreffende Abstandsmaß ist als faktisches bzw. rechtliches Ausschlusskriterium zu werten.

Einer Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde bedarf es ferner bei der Errichtung anzeigepflichtiger baulicher Anlagen innerhalb der Zone von 40 bis 100 m. Als Bezugsmaß gelten wiederum der befestigte Fahrbahnrand einerseits und die waagrecht stehende Rotorspitze der Windenergieanlage andererseits.

Am maßgeblichen Abstandsmaß von 40 m zwischen Bundesautobahn und Windenergieanlagen wird im Rahmen der vorliegenden Planung festgehalten, da eine Erhöhung des Abstandsmaßes aus Gründen der Verkehrssicherheit lediglich bei einem Verzicht auf marktübliche technische Systeme zur Vermeidung von Eisabwurf erforderlich würde. In diesem Zusammenhang ist auf die heute üblichen Abschaltvorrichtungen bzw. Abtausysteme im Fall von Eisanhaftungen sowie auf die Anlage 2.7/10 der Liste der Technischen Baubestimmungen (in NRW) zu verweisen.

Belange der obersten Straßenbaubehörde, hier der Bundesautobahnen sind mit Blick auf die Flächenkulisse der Potenzialfläche für die Nutzung der Windenergie ggf. im Bereich der A 2 berührt.

Im Falle der Potenzialflächen G1 und G2 ist eine Einzelfallprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich.

### 5.2.2 Bundesstraßen

Nach § 9 FStrG besteht entlang von Bundesstraßen ein Anbauverbot in einem 20 m breiten Korridor, gemessen zwischen äußerem Rand der befestigten Fahrbahn und (waagrecht stehender) Rotorspitze. Das betreffende Abstandsmaß ist als faktisches bzw. rechtliches Ausschlusskriterium einzustufen.

<sup>17</sup> Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE) – Handreichungen zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen, Berlin, den 18.06.2012.

Einer Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde bedarf es ferner bei der Errichtung anzeigepflichtiger baulicher Anlagen innerhalb der Zone von 20 bis 40 m. Als Bezugsmaß gilt wiederum der oben genannte Rahmen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde seitens des Landesbetriebs Straßenbau NRW herausgestellt, dass gegen die 230. Änd. des FNP keine Bedenken erhoben werden, wenn die unter Ziffer 8.2.4 "Straßenrecht" und Ziffer 5.2.3.3 getroffenen Aussagen des Windenergie-Erlasses 2011 sowie die in Anlage 2.7/10 der Liste der Technischen Baubestimmungen dargelegten Angaben Berücksichtigung finden. Der Landesbetrieb stellt darüber hinaus die Abstandswerte zu Bundes- bzw. Landesstraße als straßenrechtliche Planungsvorgaben heraus. Danach ist bei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe über 50 m sowohl zu Bundes- als auch zu Landesstraßen ein Mindestabstand von 1,5 x (Rotordurchmesser zuzüglich Nabenhöhe) einzuhalten.

Mit Blick auf das vorliegende Bauleitplanverfahren ist die getroffene Forderung bezüglich der Berücksichtigung von Ziffer 8.2.4 des Windenergie-Erlasses 2011 gegeben. Ziffer 5.2.3.3 des Windenergie-Erlasses 2011 umfasst technische Baubestimmungen und damit bauordnungsrechtliche Anforderungen, die im Zuge des Genehmigungsverfahrens greifen; im vorliegenden Planverfahren jedoch keine abschließende Berücksichtigung finden können. Entsprechendes gilt für die benannte Anlage 2.7/10 der Technischen Baubestimmungen.

### **5.2.3 Landesstraßen**

Einer Zustimmung der Straßenbaubehörde bedarf es im Sinne von § 25 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) auch bei der Errichtung baulicher Anlagen innerhalb einer 40 m-Zone, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand bis zur waagrecht stehende Rotorspitze. Ein bindendes Anbauverbot definiert das Landesrecht nicht.

Im Bereich der Landesstraßen sind die durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW geforderten und in Kapitel 5.2.2 benannten Abstände – mit Ausnahme zweier Potenzialflächen im Suchraum A – durch die Überlagerung anderer Tabu- bzw. Abstandskriterien ebenfalls gewahrt. Im Bereich der L 543 (Bargholzstraße) besteht bereits im wirksamen FNP eine Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen (hier Einzelstandort für Windenergieanlagen). Die betreffende Fläche weist ein Abstandsmaß von 40 m zur Bargholzstraße auf.

Gemäß der 230. Änd. des FNP soll der betreffende vorgeprägte Windenergiestandort nördlich sowie südlich der Bargholzstraße erweitert werden.

Da auf Grund landesrechtlicher Vorgaben des Straßen- und Wegegesetzes NRW (§ 25 StrWG NRW) die Errichtung baulicher Anlagen lediglich innerhalb einer 40 m Zone (gemessen an Rotorspitze bis zum äußeren Rand der Fahrbahn) der Zustimmung der Straßenbaubehörde bedarf, ist auf die nachgeordnete Genehmigungsebene zu verweisen.

### **5.2.4 Hinweis des Landesbetriebs Straßenbau NRW**

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wies der Landesbetrieb Straßenbau NRW darauf hin, dass

- neue Zufahrten an klassifizierten Straßen (Bundesfernstraßen) unzulässig sind,
- auszuschließen ist, dass es bei der Errichtung von Windenergieanlagen zu Schäden durch Schwerlasttransporte an den Zuwegungen/ Einmündungen zu den klassifizierten Bundes- und Landesstraßen kommt und für dennoch auftretende Schäden die Stadt bzw. der Betreiber haftet,
- die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge klassifizierter Straßen zu gewährleisten ist

und

- durch die beabsichtigte Bauleitplanung der Straßenbauverwaltung keine zusätzlichen Kosten, einschließlich Unterhaltungsmehraufwendungen entstehen.

### 5.2.5 Kreisstraßen und sonstige untergeordnete Straßen

Einer Zustimmung der Straßenbaubehörde bedarf es im Sinne von § 25 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) auch bei der Errichtung baulicher Anlagen innerhalb einer 40 m-Zone, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand bis zur waagrecht stehende Rotorspitze. Ein bindendes Anbauverbot definiert das Landesrecht nicht.

Aus Sicht des Amtes für Verkehr der Stadt Bielefeld ergaben sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange keine Anregungen und Bedenken.

### 5.2.6 Bahnstrecken/ Bahnanlagen, einschließlich Stadtbahn

Im Bereich von Schienenwegen (und Bahnanlagen) ist die Sicherheit des Verkehrs sowie der Gleisanlagen zu gewährleisten. Verbindliche Abstandsregelungen oder ein technisches Regelwerk bestehen nicht. Grundsätzlich ist eine unzulässige Beeinflussung der Gleisanlagen auszuschließen.

"Das Eisenbahnbundesamt empfiehlt derzeit, vorbehaltlich der technischen Entwicklung und künftiger Erfahrungen, einen Abstand von Windkraftanlagen zu Gleisanlagen in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers, zumindest aber die Gesamtanlagenhöhe. An Bahnstromfernleitungen wird wegen der möglichen Beeinflussung der Luftströmungen durch Windenergieanlagen ein dreifacher Rotordurchmesser als Abstand empfohlen."<sup>18</sup>

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wies die DB AG darauf hin, dass zwischen Windenergieanlagen (Rotorspitze in ungünstigster Stellung) und den nächstgelegenen Bahnanlagen ein horizontaler Mindestabstand von  $> 2 \times$  Rotordurchmesser einzuhalten ist.

Auf der Grundlage der seitens der DB AG geforderten Mindestabstände ergäbe sich bei der der Planung zugrunde liegenden Referenzanlage ein Abstandsmaß von 202 m zwischen Windenergieanlagen und Bahnanlagen.

Der betreffende Puffer-Abstand von 202 m wird als "hartes" Tabukriterium in den Kriterienkatalog aufgenommen.

Bereits in der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP sowie im Entwurf wird der geforderte Abstand zwischen Bahnanlagen und Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie auf Grund der Überlagerung durch andere Tabu- und Ausschlusskriterien eingehalten.

Nach Aussage der DB AG sind im Bereich von Bahnanlagen Störpotenziale durch sogenannte Stroboskopeffekte auszuschließen.

Sonnenreflexe auf den Rotorblättern (Disko-Lichteffekte bzw. Stroboskopeffekte) werden bei modernen Windenergieanlagen durch entsprechende Oberflächenlackierungen weitgehend ausgeschlossen, daher sind Beeinträchtigungen des Bahnbetriebs grundsätzlich nicht zu erwarten. In Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind entsprechende Auflagen festzuschreiben.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vermerkte das Eisenbahn-Bundesamt, dass zwischen Windenergieanlagen und Bahnstromfernleitungen wegen möglicher Beeinflussungen der Luftströmung ein Abstand in Höhe des dreifachen Rotordurchmessers einzuhalten ist.

<sup>18</sup> Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE) – Handreichungen zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen, Berlin, den 18.06.2012.

Die in der Vorentwurfsfassung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes benannten Potenzialflächen – somit auch die Flächenkulisse der Entwurfsfassung – berühren weder Bahnstromfernleitungen noch die geforderten Trassenkorridore der Leitungen. Die betreffenden Belange stellen im Stadtgebiet von Bielefeld daher kein Tabukriterium dar, wurden jedoch zur Klarstellung in den Kriterienkatalog aufgenommen.

Belange der Stadtbahn Bielefeld sind durch die 230. Änd. des FNP nicht berührt.

a) Das Eisenbahn-Bundesamt verwies im Rahmen der 230. Änd. des FNP auf eine Studie der RWTH Aachen, bei der die mögliche Schädigung von Freileitungen durch die Nachlaufströmung von Windenergieanlagen untersucht wurde. Es handelt sich hierbei um schwingungstechnische Einwirkungen auf Freileitungen oberhalb der Bodennähe. Die Studie umfasst auch die 110 kV-Bahnstromleitung.

Der Studie der RWTH Aachen, die in die Empfehlungen des VDEW e.V. vom 17.12.1998 und in den gemeinsamen Runderlass der Landesregierung NRW in der Fassung vom 28.09.1998 Eingang gefunden haben, schließt sich das Eisenbahn-Bundesamt an. Zu Bahnstromfreileitungen (> 30 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtung) empfiehlt die Studie einen 3-fachen Rotordurchmesser.

Ferner stellte das Eisenbahn-Bundesamt heraus, dass der VDEW bei Freileitungen mit einer Nennspannung unter 30 kV (z.B. Oberleitungen und Speiseleitungen der Bahn) außerdem einen Abstand von 1 x Rotordurchmesser empfiehlt. Da nach Auskunft des Eisenbahn-Bundesamtes die Oberleitung jedoch naturgemäß dem Schienenweg folgt und die Speiseleitung in aller Regel an den Oberleitungsmasten aufgehängt ist, ergeben sich für diese 15 kV-Freileitungen keine eigenständigen Abstandsempfehlungen. Die o.g. Abstandsempfehlung von 2 x Rotordurchmesser für den Schienenweg übertrifft die obige VDEW-Empfehlung für Freileitungen unter 30 kV und entspricht daher auch der Empfehlung des Eisenbahn-Bundesamtes.

Tatsächlich weisen die Potenzialflächen für die Windenergie einen Abstand von 1500 m und mehr zu den Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes auf. In diesem Zusammenhang sind auch die weitergehenden Empfehlungen des Eisenbahn-Bundesamtes erfüllt.

In der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG – DB Immobilien – Region West – Kompetenzteam Baurecht sind zum Bestand der 110 kV-Bahnstromfreileitungen sowie der Freileitungen mit einer Netzspannung unter 30 kV und möglichen Beeinträchtigungen keine Aussagen dargelegt.

Gemäß telefonischer Rücksprache mit dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Deutschen Bahn AG – DB Immobilien – Region West – Kompetenzteam Baurecht sind die Belange dieser Leitungen nicht berührt. Die Aussagen des Eisenbahn-Bundesamtes besitzt in diesem Zusammenhang somit allgemeingültigen Charakter.

b) Um ferner die Störwirkungen der Windenergieanlagen auf Richtfunkstrecken und ihre Sendeanlagen zu berücksichtigen, ist nach Auffassung des Eisenbahn-Bundesamtes ein Abstand von 2 x Rotordurchmesser – der für Schienenwege allgemein gilt – ausreichend, soweit die Richtfunktürme entlang des Schienenweges errichtet sind.

Verläuft die Richtfunkstrecke jenseits des Schienenweges, empfiehlt das Eisenbahn-Bundesamt für die Richtfunkstrecke selbst einen Abstand von beidseitig 35 m. Für die Sendeanlage ist als Abstand die Höhe der höheren Anlage (bei Windenergieanlagen einschließlich Rotorradius) anzusetzen.

Gemäß telefonischer Rücksprache mit dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Deutschen Bahn AG – DB Immobilien – Region West – Kompetenzteam Baurecht sind Belange des Richtfunkbetriebs nicht berührt. Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes besitzt in diesem Zusammenhang somit allgemeingültigen Charakter.

c) Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes wurde darauf hingewiesen, dass Beeinträchtigungen der Signalbilder der Eisenbahnen durch den sogenannten Stroboskop-Effekt während des Betriebs von Windanlagen nicht auszuschließen sind. In diesem Zusammenhang kann es zu Störungen der Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes kommen. Nach Auskunft des Eisenbahn-Bundesamtes sollten die Beeinträchtigungen durch Oberflächen-(Farb-)Gestaltungen und /oder durch technische Maßnahmen an den Signalanlagen ausgeschlossen werden.

Auf Grund der gegebenen Abstände der Potenzialflächen zu Bahnanlagen kann eine Beeinträchtigung von Belangen der Eisenbahnen des Bundes durch mögliche Stroboskop-Effekte ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich gilt ferner: Sonnenreflexe auf den Rotorblättern (Disko-Lichteffekte bzw. Stroboskop-Effekte) werden bei modernen Windenergieanlagen durch entsprechende Oberflächenlackierungen weitgehend ausgeschlossen, daher ist eine Beeinträchtigung des Bahnbetriebs durch Windenergieanlagen im Stadtgebiet grundsätzlich nicht zu erwarten. Die vorstehenden Belange sind bereits in der Begründung der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP dargelegt.

### 5.2.7 Flugplätze

Nach den luftrechtlichen Vorgaben ist nach Flughäfen und Landeplätzen zu differenzieren.

#### A) Flughäfen

Durch die 230. Änd. des FNP sind die abstand- bzw. höhenrelevanten Belange der nächstgelegenen Flughäfen (Internationale Flughäfen sowie Regionalf Flughäfen) nicht berührt, da das nach § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) maximal wirksame Abstandsmaß von 15 km Radius um den Startbahnbezugspunkt bei vorhandenen Flughäfen durch die Suchräume für die Windenergienutzung im Stadtgebiet nicht berührt wird. Dieses gilt für die nächstgelegenen Flughäfen Münster/ Osnabrück, Dortmund, Paderborn/ Lippstadt sowie Hannover.

#### B) Landeplätze (Verkehrslandeplätze/ Sonderlandeplätze) sowie Segelfluggelände

Im Rahmen der Ausweisung der Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie erfolgte auch eine Berücksichtigung vorhandener Landeplätze. Von Relevanz sind der Verkehrslandeplatz Bielefeld und der in der Nachbargemeinde Oerlinghausen gelegene Sonderlandeplatz Oerlinghausen.

In beschränkten Bauschutzbereichen ist nach § 17 Satz 1 LuftVG die Zustimmung der Luftfahrtbehörde bei der Erteilung von Baugenehmigungen erforderlich bei:

- der Errichtung von Bauwerken jeder Höhe im Umkreis von 1,5 km Radius um den Flugplatzbezugspunkt
- der Errichtung von Bauwerken über 25 m Höhe im Umkreis von 4,0 km Radius um den Flugplatzbezugspunkt

Im Sinne von § 12 Abs. 2 LuftVG können die Luftfahrtbehörden fordern, dass Baugenehmigungen unter Auflagen erteilt werden.

Gemäß Bezirksregierung Münster als zuständige Luftfahrtbehörde finden im Bereich der Verkehrs- und Sonderlandeplätze die "Richtlinien für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb" vom 06.11.2001 Anwendung.

Entsprechend der Richtlinie wird den betreffenden Verkehrs- und Sonderlandeplätzen eine Codezahl zugewiesen, durch die wiederum Mindestanforderungen zur räumlichen Ausdehnung der jeweiligen Bauschutzbereiche definiert sind.

Den Landeplätzen Bielefeld und Oerlinghausen wurde seitens der Luftfahrtbehörde Münster die Codezahl 1 zugeteilt; daraus resultieren folgende Abstände.

Im Bereich der betreffenden Landeplätze sind sowohl "innere Hindernisbegrenzungsflächen" als auch "äußere Hindernisbegrenzungsflächen" zu betrachten.

Die inneren Hindernisbegrenzungsflächen umfassen die An- und Abflugflächen sowie seitlichen Übergangsflächen. Die Anflugfläche erstreckt sich im Falle der benannten Landeplätze über eine Länge von 2.000 m, gemessen ab einem Abstand von 30 m vor der Schwelle der Landebahn. Die Abflugfläche erstreckt sich gleichfalls über die Länge von 2.000 m, gemessen am ausgewiesenen Startbahnende oder am Ende der Freihaltefläche. Die Übergangsflächen bestehen seitlich der Start- und Landebahn; auch hier liegt ein Abstandsmaß von 2.000 m zu den An- und Abflugflächen zugrunde.

An die Umgrenzung der inneren Hindernisbegrenzungsflächen schließen sich die äußeren Hindernisbegrenzungsfläche als Umring an; sie weisen ein Abstandsmaß von 1.100 m zur Außengrenze der inneren Hindernisbegrenzungsfläche auf.

In der Summe ergibt sich somit ein Abstandsmaß von 3.100 m zu den benannten Bezugspunkten.

Innerhalb der betreffenden Hindernisflächen ist in Abhängigkeit vom Abstand zur Start- und Landebahn eine höhengestaffelte Errichtung von baulichen Anlagen zulässig. Die Höhenstaffelung endet im Bereich der Außenbegrenzung der äußeren Hindernisbegrenzungsfläche auf einer Horizontalhöhe von 100 m.

Die betreffenden inneren wie äußeren Hindernisbegrenzungsflächen wurden in der Vorentwurfsfassung mit Blick auf die heute üblichen Anlagenhöhen bei Windenergieanlagen der Megawatt-Klasse als faktische bzw. rechtliche Tabuzonen definiert, da die betreffenden Anlagen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten. Auch die zugrunde liegende Enercon-Referenzanlage überschreitet die betreffende Höhe.

Vorsorgeabstände zu Flugplätzen (Bauschutzbereiche) sind im Sinne der jüngeren Rechtsprechung nunmehr jedoch als "weiches" Tabukriterium zu werten, daher erfolgt in der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP eine entsprechende Zuordnung. Der maßgebliche Bauschutzbereich steht für die Nutzung der Windenergie auf Grund der heute üblichen Anlagenhöhen letztlich nicht zur Verfügung.

Mit der Einhaltung des Abstandsmaßes von 3100 m zu den Bezugspunkten des Flugplatzes ist entsprechend § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) den Anforderungen des Flugplatzbetriebs Rechnung getragen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde seitens der Bezirksregierung Münster – Luftfahrtbehörde unter Bezugnahme auf die Begründung der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP darauf hingewiesen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen. Im Zuge der Auslegung der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP erging zur Planung keine erneute Stellungnahme der Luftfahrtbehörde Münster.

Der eigentliche Platzbereich des Flughafens ist weiterhin als harte Tabuzone eingestuft.

Auf Grund überlagernder Pufferzonen/ Tabuflächen insbesondere im Bereich wohnbaulicher Nutzungen ergeben sich aus den abstandsrechtlichen Bestimmungen des Luftrechts im Fall der beiden Landeplätze Senne und Oerlinghausen – d. h. aus den Hindernisbegrenzungsflächen – keine weitergehenden Ausschlussbereiche für die Nutzung der Windenergie.

### **C) Bauwerke außerhalb von luftrechtlichen Bauschutzbereichen**

Grundsätzlich gilt ferner gilt § 14 LuftVG. Danach bedarf es für bauliche Anlagen außerhalb von Bauschutzbereichen, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nach § 14 LuftVG generell einer Zustimmung der Luftfahrtbehörden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ergeben sich im Stadtgebiet für die Suchräume und darin enthaltene Teilflächen aus den rechtlichen Vorgaben des § 14 LuftVG voraussichtlich keine Einschränkungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe über 100 m über dem Gelände. Diese Aussage beschränkt sich auf die zivile Luftfahrt.

### **5.2.8 Belange der Flughafen Bielefeld GmbH**

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nahm der Betreiber des Flugplatzes Bielefeld (Flughafen Bielefeld GmbH) Bezug zur Lage des Flugplatzes am Südrand der Stadt Bielefeld sowie zur räumlichen Nähe der Bundesautobahnen A 2 und A 33. Nach Aussage der Flughafen Bielefeld GmbH ist der Flugplatz als Schwerpunktflugplatz für den Geschäftsreiseverkehr in Ostwestfalen einzustufen. Die Zulassung als öffentliche Luftverkehrseinrichtung umfasse gewerblichen und nicht-gewerblichen Luftverkehr mit Flugzeugen und Hubschraubern. Flugbetrieb fände – von Ausnahmen abgesehen – an 365 Tagen im Jahr, zwischen 6 und 22 Uhr statt.

Nach Einschätzung der Flughafen Bielefeld GmbH beziehen sich die betreffenden Vorschriften jedoch nur auf den Endanflug, d. h. die jeweils gerade Verlängerung der Achse der Start- bzw. Landebahn. Da die Sicherheitsmindesthöhe anfliegender Flugzeuge außerhalb des unmittelbaren Platzbereichs 150 m über Grund beträgt und im Umkreis des Flugplatzes naturgemäß intensiver Flugverkehr stattfindet, seien Windenergieanlagen im gesamten Stadtgebiet von Bielefeld grundsätzlich für die Sicherheit des Luftverkehrs von Bedeutung. In diesem Zusammenhang ist nach Einschätzung der Flughafen Bielefeld GmbH insbesondere der Suchraum G aus Gründen der Flugsicherheit ungeeignet, um dort Windenergieanlagen mit nach derzeitigem Stand der Technik zu erwartenden Bauhöhen zu errichten, da Flugzeuge, die aus Richtung Süden kommend den Flugplatz Bielefeld anfliegen, die A 2 als typische Flugstrecke nutzen. Eine erhöhte Gefahr des Zusammenstoßes eines Luftfahrzeuges mit einer Windenergieanlage bestünde gerade bei eingeschränkten Witterungs- und Sichtverhältnissen. Dieser Sachverhalt gelte insbesondere für Hubschrauber im Rettungsdienst, die Strecken entlang von Autobahnen bei schlechtem Wetter zur Orientierung nutzen.

Mit Einhaltung des Abstandsmaßes von 3100 m zu den Bezugspunkten des Flugplatzes ist entsprechend § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) den Anforderungen des Flugplatzbetriebs Rechnung getragen.

Faktisch ergeben sich durch überlagernde Tabuflächen anderer Nutzungskategorien zudem größere Abstände zwischen dem Flugplatz und den südlich gelegenen Potenzialflächen im Suchraum G. Über die maßgeblichen gesetzlichen Anforderungen des Luftverkehrs hinaus, werden im Rahmen der 230. Änd. des FNP keine weitergehenden Ausschlüsse zugunsten des Luftverkehrs im Bereich der potenziellen Standorte für die Nutzung der Windenergie eingeräumt.

### **5.2.9 Wasserstraßen**

Im Stadtgebiet sind keine Bundeswasserstraßen im Sinne des WaStrG vorhanden, daher sind durch die 230. Änd. des FNP Belange von Wasserstraßen im Sinne des Wasserstraßengesetzes (WaStrG) nicht berührt.

### **5.2.10 Militärische Anlagen/ Belange der Verteidigung**

Kasernenstandorte sind im Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld als Gemeinbedarfsflächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB definiert und somit Ausschlussbereiche für die Nutzung der Windenergie.

Von den ehemals im Stadtgebiet vorhandenen Britischen Kasernen sind noch die Standorte der Catterick-Kaserne an der Detmolder Straße und die Rochdale-Kaserne an der Oldentrupper Straße verblieben.

Im Rahmen der Windpotenzialanalyse wurden die Standorte der beiden Kasernen berücksichtigt und als faktische und/ oder rechtliche Tabuflächen deklariert. Pufferzonen wurden den betreffenden Nutzungen nicht zugeordnet.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stellte das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf – Referat K 4 – TÖB heraus, dass gegen die geplante Ausweisung der Konzentrationszonen aus militärischer Sicht keine Bedenken bestehen.

Einschränkend wies das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr darauf hin, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, die Zuständigkeit für die Beurteilung aus luftfahrtrechtlicher und flugbetrieblicher Sicht zur zivilen Luftfahrtbehörde wechselt.

Das betreffende Bundesamt merkte ferner an, dass die zivile Luftfahrtbehörde ihre Entscheidung auf Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) trifft und in diesem Zusammenhang das Amt für Flugsicherung der Bundeswehr zur Wahrung der militärischen Flugsicherheitsinteressen beteiligt.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies unter Bezugnahme auf den Erlass des Ministeriums für Städtebau, Wohnen, Kultur und Sport des Landes NRW vom 05.07.2004 – AZ II A 1-901.3/202 – an die oberen Bauaufsichtsbehörden und den Ergänzungserlass vom 29.03.2005 – Az II A 1-901.3/202 – sowie die vergleichbaren Erlasse des MUNLV NRW vom 21.11.2005 und 28.12.05 – Az V-2 8001.9.15 Str – an die Bezirksregierungen und Umweltämter ferner darauf hin, dass vor Erteilung eines Vorbescheides/ einer Baugenehmigung/ einer Genehmigung nach BauGB und/ oder nach BImSchG eine Beteiligung des betreffenden Bundesamtes bei jeder konkreten Einzelplanung von Windenergieanlagen unabhängig von deren Bauhöhe zu erfolgen hat. Die Notwendigkeit der entsprechenden Beteiligung beruhe zum einen auf der Funktionszuweisung des betreffenden Bundesamtes als militärische Luftfahrt- bzw. Schutzbereichbehörde sowie Träger öffentlicher Belange zur Wahrung der Belange der Landesverteidigung sowie zum anderen auf der Vielfalt der Bautypen an Windenergieanlagen, deren Auswirkungen auf die militärischen Interessen im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens nicht umfassend beurteilt werden können.

Das Bundesamt wies im Rahmen der Auslegung darauf hin, dass sich die beabsichtigten Planungsbereiche innerhalb des Zuständigkeitsgebietes des militärischen Flugplatzes Bückeburg und innerhalb des zivilen Flugplatzes Gütersloh – teils im Bauschutzbereich nach § 12 Abs. 3 Ziffer 2a/b LuftVG – befinden.

Da Windenergieanlagen grundsätzlich militärische Interessen, z. B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr der Bundeswehr berühren oder beeinträchtigen können, ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr im Rahmen der konkreten Anlagenplanung erneut zu beteiligen. In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann nach Aussage des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erst im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, wenn maßgebliche Daten über die Anzahl der Anlagen, den Anlagentypus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund bzw. über NN sowie die genauen Koordinaten (WGS 84) von Luftfahrthindernissen vorliegen, festgestellt werden.

Ergänzend wies das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr darauf hin, dass die Bundesautobahn A 2 im Planbereich (hier im Nahbereich der Potenzialflächen G1 und G2) verläuft.

Im Zuge des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens wurde das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf – Referat K 4 – TÖB ebenfalls beteiligt.

Das Bundesamt stellte in diesem Zusammenhang heraus, dass gegen die geplante Ausweisung der Konzentrationszonen aus militärischer Sicht keine Bedenken bestünden.

Im Zuge des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens wurde die zuständige zivile Luftfahrtbehörde bei der Bezirksregierung Münster gleichfalls beteiligt.

Die betreffende Luftfahrtbehörde stellt unter Bezugnahme zu Kapitel 5.2.7, Buchstabe B) der Begründung der 230. Änd. des FNP heraus, dass zur Planung keine Bedenken vorgetragen werden.

### 5.2.11 Freileitungen

Bei den im Stadtgebiet vorhandenen Freileitungen aller Spannungsebenen wurde im Sinne von Ziffer 8.1.2 des Windenergie-Erlasses 2011 der vorhandene leitungsspezifische Schutzstreifen entsprechend der verfügbaren digitalen Daten als faktischer und/ oder rechtlicher Ausschluss- und Tabubereich zugrunde gelegt.

Die betreffende Anforderung dient der Wahrung von Mindestabständen und wurde bei der Bestimmung der Auswahlkriterien zunächst als Abstand zugrunde gelegt.

Darüber hinaus gilt gemäß Ziffer 8.1.2 des Windenergie-Erlasses 2011 ferner, dass zwischen Windenergieanlage und Freileitungen ein Abstand von einem einfachen Rotordurchmesser zu wahren ist. Dieser Abstand kann im Sinne der Mindestanforderungen unterschritten werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Turbulenzschleppe im Lee des Rotors die Leiterseile nicht erreicht. Die Bemessung des Abstandes erfolgt dabei zwischen dem äußersten ruhenden Leiter einer Freileitung und dem nächstgelegenen Punkt der Rotorfläche (Rotorblattspitze) einer Windenergieanlage.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte eine umfassende Abstimmung mit den Betreibern der Höchst-, Hoch- und Mittelspannungsfreileitungen.

#### A) Belange der Netz Veltheim GmbH

Die Netz Veltheim GmbH betreibt die 220-kV-Höchstspannungsfreileitung im Bereich Bechterdissen und Bielefeld Ost-Ubbedissen.

Der Transportnetzbetreiber stellte in Rahmen der frühzeitigen Beteiligung heraus, dass die betreffende Freileitung über einen 30 m-Schutzstreifen zu beiden Seiten der Leitungsschse verfügt und dass die Auswirkungen des Luftstromes der Windenergieanlagen auf die betreffenden Leitungen derzeit nicht allumfassend bekannt sowie von vielen Faktoren abhängig sind.

Zum Abstand zwischen Freileitungen und Windenergieanlagen sind nach Auskunft des Netzbetreibers die Forderungen der DIN/ VDE 0210 oder der DIN/EN 50341 zu erfüllen.

Danach gilt

- für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze bei vertikaler Projektion nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf
- bei Leitungen mit einer Nennspannung von 100 kV und größer, dass ein horizontaler Abstand zwischen Windenergieanlage und äußerstem ruhendem Leiter von Nabenhöhe + Rotorradius bei vertikaler Projektion einzuhalten ist.

Die Netz Veltheim GmbH stellte heraus, dass festzustellende Schwingungserscheinungen im beeinflussbaren Leitungsbereich mit Schutzarmaturen auf Kosten des Betreibers der Windenergieanlage nachgerüstet werden müssen.

Weiterhin stellte die Netz Veltheim GmbH heraus, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine pauschalen Aussagen zu den erforderlichen Abständen getroffen werden können, da verschiedene Faktoren zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der 230. Änd. des FNP wird unter Beachtung der unter Ziffer 8.1.2 des Windenergie-Erlasses 2011 getroffenen Vorgaben sowie unter Berücksichtigung der unter Ziffer B) herausgestellten Anforderungen der Netz Veltheim GmbH eine Nutzung der Windenergie im 30 m-Schutzstreifen zu beiden Seiten der Leitungsachse der betreffenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung ausgeschlossen. Die abstandsspezifischen Mindestanforderungen des Windenergie-Erlasses 2011 sind damit grundsätzlich erfüllt.

Gemäß Ziffer 8.1.2 ist im betreffenden Windenergie-Erlass 2011 herausgestellt, dass zwischen der nächstgelegenen Rotorblattspitze einer Windenergieanlagen und dem äußersten ruhenden Leiter einer Freileitung ferner ein Abstand von einem einfachen Rotordurchmesser (101 m im Falle der maßgeblichen Enercon-Referenz-Anlage) zu wahren ist, wobei dieser Abstand unterschritten werden kann, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Turbulenzschleppe (Nachlaufströmung) im Lee des Rotors die Leiterseile nicht erreicht. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entsprechende Nachweise zu führen und eine Beteiligung der Netz Veltheim GmbH erforderlich.

Die Netz Veltheim GmbH verwies auf einzuhaltenden Mindestabständen bei Arbeiten im Schutzbereich der maßgeblichen Leitung sowie zu den diesbezüglich geltenden Vorschriften und Bestimmungen.

#### **B) Belange der Westnetz GmbH – Spezialexpertise Strom**

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung stellte die Westnetz GmbH heraus, dass der Suchraum G von der 110-kV-Hochspannungsleitung Schloß Holte-Stukenbrock gekreuzt wird.

Um mechanischen Schäden an den Leiterseilen der betreffenden Hochspannungsfreileitung durch die von Rotorblättern verursachten Windströmungen, d. h. Schwingungen an den Leitern auszuschließen, bat die Westnetz GmbH in diesem Zusammenhang darum, die vom Komitee "Freileitungen" der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE empfohlenen Mindestabstände zwischen Freileitungen und Windenergieanlagen einzuhalten. Danach müssen im Abstandsbereich vom ein- bis dreifachen Rotordurchmesser (Abstand gemessen zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils) schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden.

Ohne entsprechende Maßnahmen ist nach Aussage der Westnetz GmbH ein Abstandsmaß des dreifachen Rotordurchmessers einzuhalten.

Die im Schreiben der Westnetz GmbH benannte 110-kV-Hochspannungsfreileitung schneidet das Stadtgebiet von Bielefeld im Süden. Die Leitung verläuft bei einem Abstand von etwa 170 m zu der in der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP westlich der A 2 gelegenen Potenzialfläche im Suchraum G (Potenzialfläche G2 gemäß Entwurf).

Entsprechend Ziffer 8.1.2 des Windenergie-Erlasses 2011 gilt für Freileitungen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Die abstandsspezifischen Mindestanforderungen des Windenergie-Erlasses 2011 sind damit grundsätzlich erfüllt.

Darüber hinaus kann auch der seitens des Komitees "Freileitung" der Deutschen Elektrotechnischen Kommission im DIN und VDE (DKE) als notwendig erachtete Mindestabstand von minimal einem einfachen Rotordurchmesser zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen eingehalten werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist zu überprüfen in welchem Umfang schwingungsdämpfende Maßnahmen im Bereich der Freileitungen erforderlich werden.

Nach Aussage der Westnetz GmbH ist zum Schutz der Freileitungen ferner sicherzustellen, dass die Systemkomponenten der Freileitungen nicht durch umherfliegende Festkörper (Eisabwurf, sich ablösende Teile der Anlage), die von Windenergieanlagen ausgehen können, beschädigt werden.

Die Westnetz GmbH stellte im Zuge der frühzeitigen Beteiligung ferner heraus, dass Aufwendungen für erforderliche Schutzmaßnahmen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlagen zu übernehmen sind und dass sich die RWE AG Deutschland vorbehält, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, sollte durch den Bau oder den Betrieb einer Windenergieanlagen Schäden an den maßgeblichen Leitungen entstehen.

Da sich das Gefährdungspotential im Nahbereich moderner Windenergieanlagen im Vergleich zu älteren Anlagen auf Grund technischer Verbesserungen deutlich verringert hat, sind die seitens der Westnetz GmbH vorgebrachten Anmerkungen zu relativieren. Insbesondere mit Blick auf die Gefahr des Eisabwurfs sind moderne Windenergieanlagen heute mit Abschaltvorrichtungen bzw. Abtausystemen im Fall von Eisanhaftungen ausgestattet; Eisabwurf ist damit weitgehend ausgeschlossen.

Nach Aussage der Westnetz GmbH sind die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 14.01.2014 dargelegten Anregungen ausreichend in der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP berücksichtigt worden, so dass im Zuge der Auslegung der Planung keine weiteren Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

Die Westnetz GmbH stellt heraus, dass die Stellungnahme zur Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes erfolgte.

### **C) Belange der TenneT TSO GmbH**

Im Bereich Bielefeld verlaufen die Höchstspannungsfreileitungen Eickum – Bechterdissen (LH-10-3009) und Bechterdissen – Elsen (LH-11-3021) der TenneT TSO GmbH.

Nach Aussage des Netzbetreibers fordert die EN 50341-3-4 zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen horizontale Mindestabstände, um mechanischen Schäden an den Leiterseilen der betreffenden Höchstspannungsfreileitung auszuschließen.

Danach müssen im Abstandsbereich vom ein- bis dreifachen Rotordurchmesser (Abstand gemessen zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußersten ruhenden Leiterseil) schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen durchgeführt werden.

Davon abweichend könne im betreffenden Abstandsrahmen vom ein- bis dreifachen Rotordurchmesser auf schwingungsdämpfende Maßnahmen verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt.

Liegt die Freileitung innerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage sowie bei Verzicht auf entsprechende schwingungsdämpfende Maßnahmen ist nach Aussage der TenneT TSO GmbH ein Abstandsmaß des dreifachen Rotordurchmessers einzuhalten.

#### **a) Leitung Eickum – Bechterdissen:**

Die Leitung Eickum – Bechterdissen kreuzt die in der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP dargestellte Potenzialfläche F1 in einem kleinen östlich gelegenen Teilbereich.

Entsprechend Ziffer 8.1.2 des Windenergie-Erlasses 2011 gilt für Freileitungen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Die betreffende Potenzialfläche wurde daher um den entsprechenden Abstand zur Freileitung zurückgenommen. Die abstandsspezifischen Mindestanforderungen des Windenergie-Erlasses 2011 sind damit grundsätzlich erfüllt. Kleinere angrenzend verbleibende Teilflächen der betreffenden Potenzialfläche verfügten sodann nicht über die erforderliche Mindestflächengröße bzw. Mindestflächenbreite und wurden daher bis zum Maß der erforderlichen Mindestflächenbreite zurückgenommen. Der Abstand zur betreffenden Freileitung erhöht sich in diesem Zusammenhang auf ein Abstandsmaß von > 100 m.

#### b) Leitung Bechterdissen – Elsen:

Die Leitung Bechterdissen – Elsen verläuft in einem Abstand von etwa 70 m in räumlicher Nähe zu der in der Vorentwurfsfassung der 230. Änderung des FNP dargestellten Potenzialfläche im Suchraum E.

Entsprechend Ziffer 8.1.2 des Windenergie-Erlasses 2011 gilt für Freileitungen auch hier, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Die abstandsspezifischen Mindestanforderungen des Windenergie-Erlasses 2011 sind damit grundsätzlich erfüllt.

Im Suchraum E erfolgte im Bereich der nordöstlichen Flächenbegrenzung eine kleinflächige Rücknahme der betreffenden Potenzialfläche E, da Mindestflächengrößen bzw. -breiten im Rahmen des Plausibilitätsabgleichs generell sicherzustellen sind. Der Abstand zur betreffenden Freileitung erhöht sich in diesem Zusammenhang auf ein Abstandsmaß von > 100 m.

Der seitens des TenneT TSO GmbH eingeforderte Mindestabstand von minimal einem ein-fachen Rotordurchmesser zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen kann im Fall der 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen der TenneT TSO GmbH somit sowohl im Bereich der Potenzialfläche E1 als auch im Bereich der Potenzialfläche F1 eingehalten werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist zu überprüfen in welchem Umfang schwingungsdämpfenden Maßnahmen im Bereich der Freileitungen erforderlich werden.

Die TenneT TSO GmbH wies im Zuge der Auslegung darauf hin, dass die von ihr wahrzunehmenden Belange hinsichtlich der Höchstspannungsfreileitungen in den Planunterlagen der 230. Änd. des FNP berücksichtigt seien und daher Änderungen oder Ergänzungen aus Sicht der TenneT TSO GmbH nicht erforderlich seien.

Seitens der TenneT TSO GmbH sind derzeit keine Planungen und sonstige Maßnahmen eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.

#### **D) Belange der Amprion GmbH**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung teilte die Amprion GmbH mit, dass die 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen Bielefeld Ost – Bechterdissen sowie die Höchstspannungsfreileitung Gütersloh – Pkt. Ummeln im Nahbereich der in der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP verzeichneten Suchräume F und I verlaufen.

Im Bereich des Suchraums F beträgt der Abstand zwischen der Haupt-Potenzialfläche und der südlich verlaufenden Höchstspannungstrasse Bielefeld Ost – Bechterdissen ca. 350 m.

Im Bereich des Suchraumes I verläuft die Höchstspannungstrasse Gütersloh – Ummeln unmittelbar westlich der Potenzialfläche I.

Die Amprion GmbH wies darauf hin, dass die von Rotorblättern verursachte Windströmung bei geringem Abstand zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen die Leiterseile in Schwingung versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.

Um entsprechende Schäden an den Leiterseilen der betreffenden Hochspannungsfreileitung durch die von Rotorblättern verursachten Windströmungen auszuschließen, forderte die Amprion GmbH in diesem Zusammenhang die Einhaltung der vom Komitee "Freileitungen" der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE empfohlenen Mindestabstände zwischen Freileitungen und Windenergieanlagen.

Danach müssen im Abstandsbereich vom ein- bis dreifachen Rotordurchmesser (Abstand gemessen zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot der des äußeren Leiterseils) schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden.

Ohne entsprechende Maßnahmen ist nach Aussage der Amprion GmbH ein Abstandsmaß des dreifachen Rotordurchmessers einzuhalten.

Da die im Suchraum I gelegene Potentialfläche insbesondere aus artenschutzrechtlichen Gründen entfällt, entfallen die seitens der Amprion GmbH vorgebrachten Belange an diesem Standort.

Entsprechend Ziffer 8.1.2 des Windenergie-Erlasses 2011 gilt für Freileitungen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Im Bereich der Potenzialfläche F1 sind die abstandsspezifischen Mindestanforderungen des Windenergie-Erlasses 2011 auf Grund des gegebenen Abstandes von ca. 350 m grundsätzlich erfüllt.

Weiterhin ist bei der betreffenden Potenzialfläche das Abstandsmaß des dreifachen Rotordurchmessers eingehalten. Im Bereich der Potenzialfläche F1 entfallen darüber hinaus Teilflächen der im Vorentwurf enthaltenen Gebietskulisse südlich der Bechterdisser Straße aus unterschiedlichen Gründen, d. h. überlagernden Belangen

Die Belange der Amprion GmbH können im Rahmen der 230. Änd. des FNP somit vollumfänglich erfüllt werden.

Nach Aussage der Amprion GmbH ist zum Schutz der Freileitungen ferner sicherzustellen, dass die Systemkomponenten der Freileitungen nicht durch umherfliegende Festkörper (Eisabwurf, Teile der Anlage), die von Windenergieanlagen ausgehen können, beschädigt werden. Die Amprion GmbH stellte im Zuge der frühzeitigen Beteiligung heraus, dass Aufwendungen für erforderliche Schutzmaßnahmen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu übernehmen sind und dass sich die Amprion GmbH vorbehält, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, sollte durch den Bau oder den Betrieb einer Windenergieanlage an den maßgeblichen Leitungen entstehen.

Da sich das Gefährdungspotential im Nahbereich moderner Windenergieanlagen im Vergleich zu älteren Anlagen auf Grund technischer Verbesserungen deutlich verringert hat, sind die seitens der Westnetz GmbH vorgebrachten Anmerkungen zu relativieren. Insbesondere mit Blick auf die Gefahr des Eisabwurfs sind moderne Windenergieanlagen heute mit Abschaltvorrichtungen bzw. Abtausystemen im Fall von Eisanhaftungen ausgestattet; Eisabwurf ist damit weitgehend ausgeschlossen.

Im Rahmen zukünftiger Genehmigungsverfahren ist eine Beteiligung der Amprion GmbH erforderlich, da Art und Umfang der Leitungsschutzmaßnahmen vom Abstand und von der Höhe der Windenergieanlage abhängig sind.

Die Amprion GmbH verwies im Rahmen der Auslegung auf ihre im Zuge der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 20.01.2014 dargelegte Stellungnahme und stellte heraus, dass sie sich bei der Einhaltung bestimmter Bedingungen mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen zur Windenergienutzung einverstanden erklärt habe.

Nach Auskunft der Amprion GmbH seien die vorstehend benannten Auflagen zu beachten. Nach Fortfall der Potenzialfläche I betreffen die Auflagen nunmehr lediglich die Potenzialfläche F.

## **E) Belange der Avacon AG**

Aus Sicht der Avacon AG werden keine Belange der Avacon GmbH berührt. Weiterhin seien seitens der Avacon GmbH keine Planungen eingeleitet oder beabsichtigt.

### **5.2.12 Sendeanlagen**

Als Mindestabstandsmaß zwischen technischen Anlagen und dem nächstgelegenen Punkt einer Windenergieanlage ist nach Ziffer 8.1.3 die Höhe der höheren Anlage maßgeblich. Bei Windenergieanlagen ist die Gesamthöhe einschließlich Rotorradius zugrunde zu legen.

Im Rahmen der Planungsraumanalyse wurde der Fernmeldeturm – dieser hat eine Höhe von ca. 172 m über Grund – im Bereich der Hünenburg berücksichtigt.

Da hier eine Überlagerung etwaiger Pufferzonen durch andere Restriktionen (FFH-Ausweisung, Waldflächen, Kammlage des Teutoburger Waldes) gegeben ist, bedurfte es keiner präzisen Aussagen zum Mindestabstand zwischen dem Fernmeldeturm und potenziellen Windenergieanlagen. Andere im Außenbereich befindliche Sendeanlagen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu berücksichtigen.

### 5.2.13 Richtfunktrassen

Entsprechend Ziffer 5.2.2.3 des Windenergie-Erlasses 2011 stellt die "Störung der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen" einen öffentlichen Belang nach § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB dar, dessen Beeinträchtigung den Ausschluss der nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten – so auch der Windenergienutzung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB – bedingt.

Die Ericsson Services GmbH stellte im Zuge der frühzeitigen Beteiligung heraus, dass die Richtfunkstrecke "Bielefeld 1 – Minden 2" den Suchraum C quert und dass im Bereich der betreffenden Streckenführung eine Trassenbreite von 100 m von der Errichtung von Windenergieanlagen freizuhalten ist.

Auch bei Berücksichtigung des maßgeblichen Schutzstreifens von 100 m wird die eigentliche Potenzialfläche, innerhalb derer die Errichtung von Windenergieanlagen nach derzeitigem Stand der Planung denkbar wäre, nicht tangiert bzw. überlagert. Auswirkungen ergeben sich aus dem Bestand der zivilen Richtfunkstrecken für die 230. Änd. des FNP somit nicht.

### 5.2.14 Sonstige Belange der Ver- und Entsorgungsträger

#### A) Belange der Deutschen Telekom Technik GmbH

Im Rahmen der Verfahrensbeteiligung stellte die Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 13 heraus, dass davon auszugehen ist, dass in Teilen der Potenzialflächen Telekommunikationslinien (Tk-Linien) der Telekom vorhanden sind und dass diese TK-Linien durch die Planung in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet ist. Da der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Tk-Linien weiterhin gewährleistet bleiben müssen, bittet die Deutsche Telekom Technik GmbH darum, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Tk-Linien abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen vermieden werden können.

Seitens der Deutschen Telekom Technik GmbH sind die nachfolgenden Belange

- zur Gefährdung von unmittelbar im Bereich von Windenergieanlagen gelegenen Tk-Linien bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen,
- zur Berücksichtigung eines Mindestabstandes von 15 m zwischen Erdungsanlagen geplanter Windenergieanlagen einerseits und Tk-Linien andererseits,
- zur Vermeidung von Beschädigungen vorhandener Tk-Linien im Rahmen der Bauausführung sowie zur Bereithaltung eines ungehinderten Zugangs zu den Telekom-Anlagen,
- zur Informationspflicht bauausführender Firmen über den Verlauf vorhandener Tk-Linien und
- zur Koordinierung des ggf. erforderlichen Ausbaus des Telekommunikationsnetzes mit den ggf. notwendigen Straßenausbauarbeiten sowie entsprechenden Baumaßnahmen anderer Leitungsträger

im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beachten.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 13 äußerte im Zuge der Auslegung keine Anregungen und Bedenken.

Seitens der Deutsche Telekom Technik GmbH – Technische Planung und Rollout, BekA (Bayreuth) wurde darauf hingewiesen, dass im Stadtgebiet von Bielefeld viele Richtfunkstrecken der Deutschen Telekom verlaufen, diese sich jedoch nicht mit den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie überlagern.

In diesem Zusammenhang bestehen aus Sicht der Deutschen Telekom Technik GmbH keine Einwände zur 230. Änd. des FNP.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Planung und Rollout, BekA (Bayreuth) wies im Rahmen der Auslegung darauf hin, dass im Stadtgebiet von Bielefeld viele der Richtfunkstrecken der Deutschen Telekom verlaufen, diese sich jedoch nicht mit den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie überlagern.

In diesem Zusammenhang bestehen aus Sicht der Deutschen Telekom Technik GmbH keinerlei Einwände zur 230. Änd. des FNP.

#### **B) Belange der Ericsson Services GmbH Contact Handling Group**

Die Ericsson Services GmbH stellte im Rahmen der Auslegung heraus, dass mit Blick auf die Belange des Richtfunks keine Einwände zur Flächenkulisse der 230. Änd. des FNP vorzubringen sind.

#### **C) Belange der Unitymedia NRW GmbH**

Aus Sicht der Unitymedia GmbH bestehen im Rahmen der 230. Änd. des FNP keine Anregungen und Bedenken.

#### **D) Belange der PLEdoc GmbH**

Nach Aussage der PLEdoc GmbH besteht im westlichen Bereich des Suchraumes F eine Kabelschutzrohranlage der GasLINE Telekommunikationsgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG. Die betreffende Leitung endet – aus Richtung Westen kommend – in Höhe der Potenzialfläche F1.

Die betreffende Kabelschutzanlage verfügt über einen genau 2 m breiten Schutzstreifen, der in seinem Bestand zu sichern ist. Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. sind auszuschließen.

Die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen ist im Bereich der Flächenkulisse der 230. Änd. des FNP – trotz punktueller Einschränkungen durch entsprechende Leitungsverläufe der PLEdoc GmbH – grundsätzlich gegeben.

Versorgungsanlagen der OpenGrid Europe GmbH sind nach Aussage der PLEdoc GmbH im Rahmen der 230. Änd. des FNP nicht berührt.

Im Bereich von Schutzstreifen sind nach Aussage der PLEdoc GmbH folgende Belange zu beachten:

- Innerhalb des Schutzstreifens ist u. a. die Errichtung von Gebäuden aller Art, Oberflächenbefestigungen, die Einleitung aggressiver Abwässer sowie sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen können, unzulässig,
- Die Freilegung von Leitungen, die Niveauänderung im Schutzstreifen, der Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Rohrleitungen und Kabeln sowie die Durchführung sonstiger Baumaßnahmen erfordern eine Zustimmung des Versorgungsträgers, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann,

- Im Zusammenhang der Trassenüberwachung muss der Trassenverlauf der Open Grid Europe-Leitung sichtbar und begehbar bleiben. Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern sind zum Schutz der Ferngasleitungen außerhalb des Schutzstreifens zu planen,
- Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist jeweils ein Abstand von mindestens 25 m zwischen Ferngasleitung und Rotormastachse einzuhalten. Bei der Ausweisung eines konkreten Vorhabens ist im Einzelfall eine Stellungnahme einzuholen.

#### **E) Belange der GASCADE Gastransport GmbH**

Nach Aussage der GASCADE Gastransport GmbH berührt die 230. Änd. des FNP die nachfolgend benannten Anlagen (Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel):

- Erdgashochdruckleitung: Fernleitung FL WEDAL, DN 800 (die betreffende Leitung erfordert einen Schutzstreifen von 8 m Breite, d. h. 4 m beiderseits der Leitung)  
Diese Erdgashochdruckleitung (FL WEDAL, DN 800) kreuzt die Potenzialfläche F1 im südlichen und östlichen Bereich
- LWL-Trasse: AZ Bad Salzuflen – Sennestadt (gemäß Schreiben der GASCADE Gastransport GmbH vom 20.12.2013 befindet sich die Lage des LWL-Kabels im Schutzstreifen der Erdgashochdruckleitung)

Nach Aussage der GASCADE GmbH sind im Schutzstreifen alle Baumaßnahmen und sonstigen Einwirkungen zu unterlassen, die den Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden.

Die folgenden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung benannten Leitungen fanden im Zuge der Auslegung keine weitere Erwähnung.

- Stickstoffleitung AL NATA, DN 200 (die betreffende Leitung erfordert einen Schutzstreifen von 10 m Breite, d. h. 5 m beiderseits der Leitung)
- Erdgashochdruckleitung AL Hillegossen, DN 150 (die betreffende Leitung erfordert einen Schutzstreifen von 4 m Breite, d. h. 2 m beiderseits der Leitung)

Die Erdgashochdruckleitung FL WEDAL, DN 800, einschließlich LWL-Kabel kreuzt die in der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP dargestellte Potenzialfläche F1 im südlichen und östlichen Bereich.

Da nach Aussage der GASCADE Gastransport GmbH die genaue Lage der Anlagen von den Bestandsplänen abweichen kann, ist die Lage der Anlagen durch Suchschachtungen zu Lasten des Verursachers zu prüfen.

Im Unterschied zu den Abstandsangaben, die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung seitens der GASCADE GmbH dargelegt wurden, bemessen sich die Abstände zwischen Windenergieanlagen und den Anlagen der GASCADE GmbH nach Darstellung des Gastransportunternehmens nunmehr wie folgt.

- Grundsätzlich müssen Windenergieanlagen mindestens folgende lichte Abstände zu den Anlagen der GASCADE GmbH einhalten:
  - Abstand zwischen Mastfuß einer Windenergieanlage und den Leitungen: mindestens 35 m (vormals 30 m)
  - Abstand zwischen Fundament einer Windenergieanlage und Anlagen der GASCADE GmbH: mindestens 10 m
  - Die Erdungseinrichtungen der Windenergieanlagen müssen einen lichten Abstand von mindestens 2,0 m zu den Anlagen der GASCADE GmbH einhalten und dürfen zudem nicht innerhalb des Schutzstreifens angelegt werden.
- Abstand zwischen Windenergieanlagen und Erdgasstationen (Außenkante der Stationsflächen): mindestens 675 m (vormals 200 m)
- Abstand zwischen Windenergieanlagen und Verdichterstationen: mindestens 850 m

Im Rahmen der vorliegenden 230. Änd. des FNP ergeben sich aus den erforderlichen Schutzabständen zum Leitungsbestand der GASCADE Gastransport GmbH keine unmittelbaren Ausschlusswirkungen für die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie, da einerseits die geforderten Abstände zwischen Windenergieanlagen und den betreffenden Versorgungsleitungen vergleichsweise gering sind und andererseits auf der Ebene des vorliegenden Bauleitplanverfahrens noch keine konkrete Windenergieanlagen-Standorte definiert werden können.

Im Fall der durch die GASCADE GmbH geforderten Abstände zu Erdgasstationen (nunmehr 675 m anstelle bis dato 200 m) sowie zu Verdichterstationen (nunmehr 850 m) ergäben sich bei einer Berücksichtigung dieser Abstandsforderungen im Zusammenhang der 230. Änd. des FNP keine Auswirkungen für die Flächenkulisse der Potenzialflächen, da im maßgeblichen Umfeld der Potenzialflächen weder Erdgasstationen noch Verdichterstationen anzutreffen sind.

Im Zuge etwaiger Genehmigungsverfahren ist eine erneute Beteiligung der GASCADE GmbH erforderlich, um die Verlegung von Erdkabeln im Bereich von Windenergieanlagen, die Realisierung von Zuwegungen auch außerhalb der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie, Aspekte der Bauabwicklung – wie die Art und Größe der zum Einsatz kommenden Bau- und Transportfahrzeuge –, mögliche Betroffenheiten bei der Inanspruchnahme von externen Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs sowie die Sicherstellung der Zugänglichkeit der Anlagen der GASCADE GmbH abzustimmen.

#### **F) Belange der ExxonMobil Production Deutschland GmbH**

Im Auftrag BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB) und der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) sowie deren Tochtergesellschaften nimmt die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) Belange deren Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten, einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes wahr.

In diesem Zusammenhang weist die ExxonMobil Production Deutschland GmbH darauf hin, dass die Bergbauberechtigungen (Konzessionen) "Erlaubnisfeld Herford" der BEB sowie "Erlaubnisfeld Nordrhein-Westfalen Nord" der MEEG von der 230. Änd. des FNP betroffen sind und bittet darum die bestehenden Rechte und Pflichten im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Es handelt sich bei den betreffenden Konzessionen um öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigungen zur Aufsuchung von Erdöl, Erdgas und bituminösen Stoffen im Sinne des Bundesberggesetzes (BBergG).

In den Erlaubnisfeldern ist die ExxonMobil GmbH verpflichtet konzessionserhaltende Maßnahmen, wie Seismik und Explorationsbohrungen durchzuführen. Die Erlaubnis beinhaltet nicht die Genehmigung von konkreten Maßnahmen; diese bedürfen einer gesonderten Genehmigung im Rahmen einer bergrechtliche Zulassung im Betriebsplanverfahren.

Aus den benannten Aufsuchungsrechten der ExxonMobil GmbH ergeben sich für die 230. Änd. des FNP mit Blick auf die beabsichtigte Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie keine unmittelbaren Wirkungen bzw. Einschränkungen.

Darüber hinaus stehen einer konkreten Realisierung von Windenergieanlagen im Bereich der Potenzialflächen nach derzeitigem Kenntnistand keine bergrechtlichen Belange entgegen.

Die ExxonMobil Produktion Deutschland GmbH stellte im Rahmen der Auslegung heraus, dass von der 230. Änd. des FNP keine Anlagen im Zuständigkeitsbereich betroffen sind.

### G) Belange der Gasunie Deutschland Services GmbH

Im Auftrag und Interesse der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (ehemals BEB Transport GmbH) und der Cupa Transport Services GmbH (ehemals ExxonMobil Fernleitungsnetz GmbH) stellte die Gasunie Deutschland Services GmbH im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung heraus, dass die 230. Änd. des FNP die nachfolgend benannten Anlagen berührt:

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH trifft Aussagen zum Anlagenbestand im Geltungsbereich der 230. Änd. des FNP. Danach sind – zum Teil im Unterschied zu den im Zuge der frühzeitigen Beteiligung dargelegten Angaben – nunmehr folgende Anlagen (Erdgastransportleitungen sowie Kabel) betroffen:

- Erdgastransportleitung ETL 0006.000 Ummeln – Paderborn (DN 250), einschließlich Begleitkabel; die Leitung verfügt über einen Schutzstreifen von 6 m
- Erdgastransportleitung ETL 0005.000 Bielefeld – Ummeln (DN 250); die Leitung verfügt über einen Schutzstreifen von 8,0 m
- Erdgastransportleitung ETL 0004.000 Goldenstedt – Bielefeld (DN 200); die Leitung verfügt über einen Schutzstreifen von 4,00 m
- Kabel FMK 2033 Abg. Vilsendorf I OGE; die Leitung verfügt über einen Schutzstreifen von 1,0 m
- Kabel FMK 9199 Friedrichsdorf – Sennestadt; die Leitung verfügt über einen Schutzstreifen von 2 m

Nach Auskunft der Gasunie Deutschland GmbH stellt der gesamte Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen eine Bauverbotszone dar, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit und zu Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Leitungs- und anlagengefährdende Einwirkungen sind im Schutzstreifen untersagt. Darüber hinaus seien Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb der Schutzstreifen durchzuführen.

Die Gasunie Deutschland GmbH weist ferner darauf hin, dass die Leitungsverläufe der Bestandspläne unverbindliche Vorinformationen darstellen und daher in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden müssen.

Die genaue Lage/ Höhenlage der Erdgastransportleitungen sowie Begleitkabel sei vor Beginn der Detailplanung zu ermitteln.

Die Gasunie Deutschland GmbH führt aus, dass sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen bzw. Kabel aus Sicherheitsgründen in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen sind.

Weiterhin sei der zuständige Leitungsbetrieb nach Auskunft der Gasunie Deutschland GmbH bereits bei Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung zu informieren.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sei der Sicherheitsabstand zu Erdgas-Anlagen (z.B. zu Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung, z.B. durch Umsturz, Gondelabwurf, Abwurf von Rotorblättern usw., ausgeschlossen sei. Hierzu verweist die Gasunie Deutschland GmbH auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 11.12.2014.

Die Gasunie Deutschland GmbH stellt in diesem Zusammenhang ihre Abstandsanforderungen, die von den im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung benannten Anforderungen erheblich abweichen, heraus.

Windenergieanlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von 150 m und einer Leistung von maximal 8 MW erfordern nach Auffassung der Gasunie Deutschland GmbH einen Abstand von bis zu 145 m (vormals 30 m) zu Erdgastransportleitungen, sofern diese in einem geradlinigen Verlauf mit einem Mindestwinkel im Knickpunkt  $> 165^\circ$  geführt werden sowie einen Abstand von bis zu 850 m (vormals 200 m) zu Erdgasstationen.

Gesonderte Einzelbetrachtungen ergäben sich im Fall mehrerer Windenergieanlagen, größerer Anlagenhöhen sowie auf Grund einer besonderen Lage der Erdgastransportleitungen.

Mit Blick auf die seitens der Gasunie Deutschland GmbH vorgebrachten Anregungen und Bedenken ist folgender Sachverhalt von Relevanz:

- Die Erdgastransportleitung ETL 0006.000 Ummeln – Paderborn verläuft im Westen der Potenzialflächen G2 und weist im Minimum einen Abstand von ca. 200 m zur Potenzialfläche auf.
- Die Erdgastransportleitung ETL 0005.000 Bielefeld – Ummeln verläuft abseits der Potenzialflächen für die Windenergie. Entsprechendes gilt für die Erdgasleitung ETL 0004.000 Goldenstedt – Bielefeld.  
Das FM Kabel 2033 liegt im Bereich der Gemarkung Vilsendorf und damit außerhalb der Flächenkulisse für die Nutzung der Windenergie.
- Das FM Kabel 9199 liegt parallel der Erdgaszubringerleitung Sennestadt der Stadtwerke Bielefeld. Es weist im Minimum einen Abstand von etwa 200 m zur Potenzialflächen G2 auf.
- Die genannte Erdgaszubringerleitung Sennestadt bindet im Westen der Potenzialfläche G2 – im Bereich der Station Friedrichsdorf an die oben genannte Erdgastransportleitung ETL 0006.000 Ummeln – Paderborn der Gasunie Deutschland an. Die Station Friedrichsdorf besitzt einen Abstand von etwa 300 m zur Potenzialfläche G2.

Die seitens der Gasunie Deutschland GmbH nunmehr geforderten Abstände (145 m) zwischen Erdgasleitungen und den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie werden im Rahmen der 230. Änd. des FNP somit durchweg eingehalten.

Ferner ist im Gutachten der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker "Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen", hier Anlage A14.2 (Süßgasleitungen bis max. DN 900) für die im Bereich der Potenzialfläche G2 verlaufende Erdgastransportleitung ETL 0006.000 (DN 250) unter Berücksichtigung der der 230. Änd. des FNP zugrundeliegenden Referenzanlage (Nabenhöhe 99 m) lediglich ein Abstandsmaß von 25 m gefordert.

Der in der Stellungnahme der Gasunie Deutschland GmbH geforderte Abstand "bis zu 850 m" zwischen den Stationen des Gasversorgers sowie den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie kann im Rahmen der 230. Änd. des FNP auf Grund seiner unzureichenden Bestimmtheit ("bis zu ...") nicht berücksichtigt werden.

Bei einer Zugrundelegung eines Abstandswertes von 850 m zwischen Gasstationen der Gasunie Deutschland GmbH und den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie wäre dieser Wert sowohl als pauschaler Abstandswert als auch als Maximalwert einzustufen. Die Festlegung auf diesen Wert würde dem Gebot der Berücksichtigung des Einzelfalls nicht gerecht werden. So sind bei der Bestimmung des Abstandsmaßes im Hinblick auf die von Windenergieanlagen ausgehenden potenziellen Gefährdungen durch den Abwurf von Rotorblättern bzw. Rotorblatt-Teilen, durch Eiswurf sowie durch den Abwurf des Maschinenhauses insbesondere die anlagenbezogene Parameter Bauhöhe, Bauart und technische Ausstattung sowie darüber hinaus die schutzobjektbezogenen Parameter Größe, Lage und Einbettung der zu schützenden Bauwerke zu bewerten.

Darüber hinaus können – einzelfallbezogen – präventive Maßnahmen am Schutzobjekt, wie eine Verdichtung des Überwachungsrythmus zur Vermeidung von Schadensereignissen, eine Drosselung der Windenergieanlagen, die Abdeckung bzw. Einhausung von Schutzobjekten entsprechend dem Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 11.12.2014 eine Minderung der potenziellen Gefährdungen bewirken.

Zudem scheidet eine Einstufung des Abstandswertes von "bis zu 850 m" als hartes Tabukriterium auf Grund seiner Unbestimmtheit aus.

In der Stellungnahme der Gasunie Deutschland GmbH wurde mit Blick auf die Station Friedrichsdorf in Bezug auf die angrenzende Potenzialfläche G2 auf eine Präzisierung des unbestimmten Abstandsmaßes "bis zu 850 m" verzichtet. Nach telefonischer Rücksprache könne seitens der Gasunie Deutschland GmbH auf dieser Planungsebene zurzeit keine weitergehende Aussage zum tatsächlich erforderlichen Abstandsmaß getroffen werden.

Die konkrete Abstimmung und Festlegung erforderlicher Abstände fällt damit in den Bereich des Genehmigungsverfahrens. Dieses wird im Übrigen durch die gutachterlichen Empfehlungen der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker "Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen" gestützt. Laut Anlage A 14.3 des benannten Gutachtens beträgt der Abstandswert zu Schieberstationen für Ferngasleitungen bei Einzelanlagen im Sinne der der 230. Änd. des FNP zugrundeliegenden Referenzanlage lediglich 215 m. Gemäß Gutachten sind darüber hinaus "geringere Abstände bei Einzelfallberechnung möglich".

Das gemäß Gutachten der Ingenieurgesellschaft Veenker geforderte Abstandsmaß von mindestens 850 m nimmt Bezug zu Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 150 m und einem Rotordurchmesser von > 120 m sowie einer Leistung von 4,5 bis 8,0 MW.

Laut Gutachten ergeben sich bei Windenergie-Einzelanlagen in diesem Zusammenhang Abstände von 850 m erst bei folgenden zu schützenden Anlagen:

- Gastrocknungsanlagen, Übergabestationen und Tanklager für Süßgas (Flächengröße 1,0 ha<sup>2</sup>),
- Kompressorstationen für Süßgas (Flächengröße 2,25 ha)
- Schieberstationen für Sauer gasleitungen (Flächengröße 246 m<sup>2</sup>)
- Bohrungen für Sauer gas (Flächengröße 2.520 m<sup>2</sup>)

Diese Art von Anlagen der E&P-Industrie (Erdöl- und Erdgas-Industrie) liegen im Bereich der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie nicht vor.

Eine abschließende Prüfung der Abstände bleibt dem Genehmigungsverfahren unter Betrachtung des Einzelfalls vorbehalten.

#### **H) Belange der Stadtwerke Bielefeld**

Seitens der Stadtwerke wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Bedenken vorgebracht, da die maßgeblichen Belange in ausreichendem Maße berücksichtigt sind.

Aus Sicht der Stadtwerke Bielefeld GmbH wurde im Rahmen der Auslegung dargelegt, dass durch die beabsichtigten Darstellungen der 230. Änd. des FNP die Belange der Versorgung mit Energie und Wasser sowie die Belange der Gesellschaft für kommunale Telekommunikation mbH – BITel berührt sind.

Seitens der Stadtwerke wurden weiterhin jedoch keine Bedenken vorgebracht, da die maßgeblichen Belange in ausreichendem Maße berücksichtigt sind.

### **5.3 Naturschutzrechtliche bedeutsame Gebiete/ Belange der Landschaftsplanung**

Unter Kapitel 5. dieser Begründung ist bereits herausgestellt, dass sich – neben den Siedlungsflächen und Infrastrukturtrassen – wesentliche Restriktionen für die Windenergienutzung aus den naturschutzrechtlichen Schutzkategorien ergeben.

Bei den betreffenden Flächen und Objekten handelt es sich um naturschutzfachlich bedeutsame Bereiche, die eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störungen aufweisen und unter Schutz gestellt wurden, um die Erhaltung oder Wiederherstellung der Funktionen des Natur- und Landschaftshaushaltes sicherzustellen.

Die Festsetzung maßgeblicher Schutzkategorien erfolgt u. a. über die Landschaftspläne.

Der Außenbereich der Stadt Bielefeld ist durch die Landschaftspläne:

- Bielefeld-West, rechtskräftig am 06.09.1999, einschließl. 1. Änderung am 16.07.2005
- Bielefeld-Ost, rechtskräftig am 03.06.1995; einschließl. 1. Änderung am 16.07.2005
- Bielefeld-Senne, rechtskräftig am 03.06.1995, zuletzt geändert am 04.12.2006 (3. Änderung)

flächendeckend erfasst.

In den betreffenden Plänen sind folgende Schutzkategorien festgesetzt:

- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG bzw. § 20 LG NW),
- Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG bzw. § 21 LG NW),
- Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG bzw. § 22 LG NW),
- Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG bzw. § 23 LG NW)

Als Schutzgebietskategorien sind darüber hinaus:

- gesetzlich geschützte Biotop und gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile,
- FFH- und Vogelschutzgebiete für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"

sowie

- Bereiche für den Schutz der Natur als regionalplanerisches Ziel definiert.

In der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP wurden – mit Ausnahme der im Gebietsentwicklungsplan definierten Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sowie der Regionalen Grünzüge, ferner der Landschaftsschutzgebiete (LSG) und sonstiger Festsetzungen und Entwicklungsziele des Landschaftsplanes – sämtliche vorgenannten Schutzkategorien als faktische und/ oder rechtliche, d. h. "harte" Tabubereiche definiert.

Entsprechend der aktuellen Rechtsprechung (OVG Münster, Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE) wurden im Rahmen der Potenzialflächenermittlung Naturschutzgebiete als sogenanntes hartes Tabukriterium festgelegt. In diesen Bereichen sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen.

Entsprechendes gilt für gesetzlich geschützte Biotop, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale sowie Bereich zum Schutz der Natur (BSN).

Der Entwurf der 230. Änd. des FNP wurde mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt. In diesem Zusammenhang bestehen bezüglich der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes keine Bedenken gegen die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gebiet der Stadt Bielefeld. Diese Aussage schließt Betrachtungen zu den naturschutzrechtlichen Schutzkategorien mit ein und umfasst auch die Festlegung möglicher Pufferzonen.

### 5.3.1 Naturschutzgebiete

Gemäß Ziffer 8.2.1.2 des Windenergie-Erlasses 2011 kommen Naturschutzgebiete (NSG bzw. N) aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit als Standorte für Windenergieanlagen nicht in Betracht.<sup>19</sup>

Die betreffenden Flächen sind daher auch in der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP als faktische und/ oder rechtliche Tabuflächen definiert worden.

---

<sup>19</sup> Gemäß § 23 BNatSchG „[sind] alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, [...] nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten“.

Von den insgesamt 39 im Stadtgebiet vorhandenen Naturschutzgebieten, die zusammen eine Fläche von ca. 1.950 ha einnehmen, entfällt der überwiegende Flächenanteil auf die Buchenwald-Komplexe im Bereich des Teutoburger Waldes. Wesentliche Flächen umfassen ferner die Bachtäler, Sieksysteme und Niederungen im Stadtgebiet.

Im Bereich des Teutoburger Waldes werden wesentliche Bereiche der ausgewiesenen Naturschutzgebiete durch die FFH-Gebiete DE-4017-301 "Östlicher Teutoburger Wald" und DE-3917-301 "Sparrenburg" überlagert.

Die Potenzialflächenanalyse Windenergie listet sämtliche im Stadtgebiet vorhandenen Naturschutzgebiete auf und trifft weitergehende Angaben unter Punkt 3.4.2, "Naturschutzgebiete".

Sofern die Gebiete insbesondere dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen Vogelarten dienen sowie bei europäischen Vogelschutzgebieten ist gemäß Ziffer 8.1.4 des Windenergie-Erlasses 2011 in der Regel eine Pufferzone von 300 m anzunehmen.

Für die Flächenkulisse der 230. Änd. des FNP ergeben sich aus dem vorstehenden Sachverhalt keine Einschränkungen für die Flächenpotenziale der Windenergienutzung. Diese Aussage gilt auch für die bestehenden Naturschutzgebiete im Nahbereich der Stadtgrenze auf dem Gebiet der Nachbargemeinden.

Im Rahmen der Umweltprüfung ergaben sich mit Blick auf die Festlegung möglicher abweichender Abstände zu den genannten Schutzkategorien im Übrigen keine Anhaltspunkte.

Nachstehend sind die im Nahbereich der Flächenkulisse der Potenzialflächen gelegenen Naturschutzgebiete mit ihren Schutzziele aufgeführt.

**A) Naturschutzgebiet "Beckendorfer Mühlenbachtal"  
im Stadtgebiet Bielefeld im Nahbereich zu den Konzentrationszonen A1 und A2**

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes "Beckendorfer Mühlenbachtal" verfolgt keine ausdrücklich artenschutzrechtliche Zielsetzung im Sinne des Vogel- bzw. Fledermausschutzes. Das Naturschutzgebiet dient gemäß Landschaftsplan Bielefeld-West den folgenden Schutzzwecken:

- dem Schutz der weitgehend zusammenhängenden Talbereiche des Beckendorfer Mühlenbaches von der Quelle bis zur Einmündung in den Schwarzbach sowie der Seitensieke,
- der Erhaltung und Pflege von Lebensstätten gefährdeter, wildlebender Pflanzen und Tiere, insbesondere der für die Fließgewässerregion typischen Fischfauna,
- der Erhaltung und Entwicklung verschiedener Pflanzengesellschaften des Grünlandes wie Kohldistel-, Wassergreißkraut- und Glatthaferwiesen, Weidegras-Weißkleewiesen, Waldscheinbinsen, Sümpfe und Großseggenriede,
- der Erhaltung und Entwicklung bestimmter Waldgesellschaften, wie verschiedene Ausbildungen des Flattergras-Hainsimsen-Buchenwaldes, des Bach-Erlen-Eschenwaldes sowie des Eichen-Hainbuchenwaldes.

**B) Naturschutzgebiet "Windweheniederung"  
im Stadtgebiet Bielefeld im Nahbereich zur Konzentrationszone F1**

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes "Windweheniederung" verfolgt ebenfalls keine ausdrücklich artenschutzrechtliche Zielsetzung im Sinne des Vogel- bzw. Fledermausschutzes. Das Naturschutzgebiet dient gemäß Landschaftsplan Bielefeld-Ost den folgenden Schutzzwecken:

- der Erhaltung und Pflege eines zum größten Teil mäandrierenden Bachlaufes mit den durch natürliche Dynamik des Gewässers entstandenen z. T. typischen, reichen Uferstrukturen, Bach-Erlen-Eschen-Wäldern, Auwaldresten, Erlenbruch, Staugewässern mit z. T. natürlichen Gehölz- und Röhrichtsäumen und ihren seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten,
- der Wiederherstellung und Entwicklung von natürlichen Bachabschnitten, die durch menschliche Eingriffe beeinträchtigt bzw. geschädigt sind,
- der Wiederherstellung einer naturnahen mit natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten den Wasserlauf begleitenden Niederungen.

**C) Naturschutzgebiet "Windwehetal"  
im Gemeindegebiet Leopoldshöhe im Nahbereich zur Konzentrationszone F1**

Die Ausweisung des Schutzgebietes dient weder insbesondere dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen Vogelarten noch dem Schutz europäischer Vogelschutzgebiete. Das Naturschutzgebiet dient gemäß Landschaftsplan Nr. 2 "Leopoldshöhe/Oerlinghausen-Nord" (Kreis Lippe) den folgenden Schutzzwecken:

- zur Erhaltung und Entwicklung eines morphologisch besonders ausgeprägten Talsystems mit seinen naturnahen z. T. stark mäandrierenden Bachläufen sowie Prall- und Gleitufeln,
- zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von extensiv genutzten Grünlandgesellschaften verschiedener Feuchtestufen,
- zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensstätten wildlebender Pflanzen und Tiere, die an Gewässer und gewässernahe Biotopstrukturen gebunden sind,
- zur Wiederherstellung und Entwicklung naturnaher Waldbrüche.

### 5.3.2 Naturdenkmale

Gemäß Ziffer 8.2.1.2 des Windenergie-Erlasses 2011 kommen ebenfalls Naturdenkmale (ND) – dazu zählen auch die Standorte flächenhafter Naturdenkmale (FND) – aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit als Standorte für Windenergieanlagen nicht in Betracht.<sup>20</sup>

Die betreffenden Naturdenkmale sind daher auch in der Entwurfassung der 230. Änd. des FNP als faktische und/ oder rechtliche Tabuflächen definiert worden.

Bei den insgesamt 297 im Stadtgebiet vorhandenen Naturdenkmalen handelt es sich überwiegend um Einzelbäume oder geologische Aufschlüsse, die aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit unter besonderen Schutz gestellt wurden.

Im Stadtgebiet sind insgesamt 33 flächenhafte Naturdenkmale, wie z. B. Magerwiesen vorhanden.

Mit Blick auf die Flächenkulisse der 230. Änd. des FNP bestehen keine Erfordernisse für die Festlegung von Pufferzonen zu den Naturdenkmalen im Stadtgebiet Bielefeld wie auf dem Gebiet der Nachbargemeinden.

Weitergehende Angaben sind der Potenzialflächenanalyse Windenergie unter Punkt 3.4.2, "Naturdenkmale" zu entnehmen.

<sup>20</sup> Gemäß § 28 BNatSchG „[sind] die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, [...] nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten“.

### 5.3.3 Gesetzlich geschützte Biotop und gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile

Im Stadtgebiet sind insgesamt 306 Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)<sup>21</sup> bzw. nach § 62 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW)<sup>22</sup> unter Schutz gestellt.

In der Regel handelt es sich bei den betreffenden Biotop um kleinflächige, hochwertige Biotop, deren erhebliche Beeinträchtigung oder Beseitigung durch die Unterschutzstellung entgegengewirkt werden soll.

In diesem Zusammenhang sind die betreffenden Biotop auch in der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP als faktische und/ oder rechtliche Tabuflächen zu werten.

Im Stadtgebiet sind insgesamt 113 Bereiche als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (GLB bzw. LB)<sup>23</sup> ausgewiesen.

Der gesetzliche Schutzstatus der betreffenden Flächen erfordert auch hier einen Ausschluss der Windenergienutzung. Auch in der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP sind die betreffenden Landschaftsbestandteile daher als faktische und/ oder rechtliche Tabuflächen definiert worden.

Mit Blick auf die Flächenkulisse der 230. Änd. des FNP bestehen keine Erfordernisse für die Festlegung von Pufferzonen zu den betreffenden Bereichen.

Weitergehende Angaben sind der Potenzialflächenanalyse Windenergie unter Punkt 3.4.2, "Gesetzlich geschützte Biotop" sowie "Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile" zu entnehmen.

### 5.3.4 Landschaftsschutzgebiete

Gemäß Ziffer 8.2.1.5 des Windenergie-Erlasses 2011 "[gilt] das regelmäßige Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten [...] grundsätzlich auch für Windenergieanlagen, es sei denn, es sind innerhalb von Flächen für die Windenergienutzung entsprechende Ausnahmetatbestände in die Landschaftsschutzverordnung aufgenommen bzw. im Landschaftsplan festgesetzt worden. Eine Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung oder die Errichtung von Einzelanlagen in Landschaftsschutzgebieten kommt insbesondere in Teilbereichen großräumiger Landschaftsschutzgebiete mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die landschaftsorientierte Erholung in Betracht, soweit die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des Landschaftsschutzgebietes insgesamt gegeben ist".

Im aktuellen Windenergie-Erlass 2015 ist unter Kapitel 8.2.2.5 dargelegt, dass mögliche Konflikte zwischen Landschaftsplan oder Landschaftsschutzgebietsverordnung einerseits und Flächennutzungsplan andererseits bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ausgeräumt werden, wenn die Gemeinden Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan ausweisen.

Der Entwurf der 230. Änd. des FNP wurde mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt. In diesem Zusammenhang bestehen bezüglich der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes keine Bedenken gegen die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gebiet der Stadt Bielefeld. Diese Aussage schließt Betrachtungen zu den naturschutzrechtlichen Schutzkategorien – so auch die Belange der Landschaftsschutzgebiete – mit ein.

<sup>21</sup> Gemäß § 30 BNatSchG „[sind] Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung (der im BNatSchG benannten) Biotop führen können, [...] verboten“.

<sup>22</sup> Gemäß § 62 LG NRW „[sind] Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung (der im LG NRW benannten) Biotop führen können, [...] verboten“.

<sup>23</sup> Gemäß § 29 BNatSchG „[sind] die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, [...] nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten“.

Die in der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP verzeichneten Suchräume sowie die darin enthaltenen Teilflächen liegen allesamt im Geltungsbereich von Landschaftsschutzgebieten<sup>24</sup>.

Betroffen sind die folgenden Gebietsausweisungen:

- LSG 2.2-1 "Ravensberger Hügelland" (Landschaftsplan West sowie Ost)
- LSG 2.2-3 "Johannisbach – Untersee" (Landschaftsplan Ost)
- LSG 2.2-3 "Feuchtsenne" (Landschaftsplan Senne)
- LSG 2.2-6 "Ostmünsterland" (Landschaftsplan West)

Aus der Ausweisung der "Landschaftsschutzgebiete" kann im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens kein Ausschluss für die Windenergienutzung abgeleitet werden, da zum gegenwärtigen Kenntnisstand keine nachteilige Beeinträchtigung maßgeblicher Landschaftsschutzfunktionen benannt werden können.

Die sich aus ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten ergebenden Schutzansprüche sind entsprechend der jüngeren Rechtsprechung im Übrigen als "weiche" Tabukriterien zu werten.

Mit Blick auf die Genehmigungsfähigkeit der im Flächennutzungsplan auszuweisenden Konzentrationszonen ist es nach § 6 Abs. 2 BauGB erforderlich, dass vor der Genehmigung des Flächennutzungsplans seitens der Landschaftsbehörde nach § 34 (4a) LG NW entweder ein entsprechender Ausnahmetatbestand nach Art und Umfang im Landschaftsplan festgesetzt wird oder eine Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutz erfolgt bzw. zumindest aber in Aussicht gestellt ist.

Nach § 29 Abs. 4 LG NW gilt, dass "bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans [...] widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB außer Kraft [treten], soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat." Dieser Zusammenhang gilt auch für die mit der Bekanntmachung eintretende Wirksamkeit ausgewiesener Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Rahmen der 230. Änd. des FNP.

Öffentliche Planungsträger, die nach § 4 BauGB beteiligt worden sind, haben ihre Planungen gemäß § 7 BauGB dem Flächennutzungsplan insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben.

### 5.3.5 FFH- und Vogelschutzgebiete

Die FFH-Gebiete zählen zusammen mit den europäischen Vogelschutzgebieten zum europäischen ökologischen Schutzgebietsnetz "Natura 2000". Dieses wurde ausgewiesen, um die biologische Vielfalt in der Europäischen Union zu erhalten und wiederherzustellen.<sup>25</sup>

<sup>24</sup> Gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG „[sind] Landschaftsschutzgebiete [...] rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder

3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.“

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG „[sind] in einem Landschaftsschutzgebiet [...] ... nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen“.

<sup>25</sup> Nach § 33 BNatSchG „[sind] alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, [...] unzulässig“.

Im Stadtgebiet konzentrieren sich die betreffenden Schutzkategorien auf den Höhenzug des Teutoburger Waldes. Ausgewiesene FFH-Gebiete sind das Gebiet DE-4017-301 "Östlicher Teutoburger Wald" und das Gebiet DE-3917-301 "Sparrenburg". Vogelschutzgebiete sind im Stadtgebiet nicht vorhanden.

Gemäß Ziffer 8.2.1.2 des Windenergie-Erlasses 2011 kommen FFH-Gebiete aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit als Standorte für Windenergieanlagen nicht in Betracht. Die Regelung gilt auch für zugehörige Funktionsräume, um eine Verriegelung des Gebietes und eine Barrierewirkung bei Flugbewegungen zu vermeiden.

Die betreffenden Flächen waren in der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP als faktische und/ oder rechtliche Tabuflächen definiert worden.

Vor dem Hintergrund der jüngeren Rechtsprechung sind die Flächenkulissen der FFH-Gebiete nunmehr als "weiche" Tabukriterien einzustufen.

Gemäß Ziffer 4.2.2 der VV-Habitatschutz<sup>26</sup> "[kann] bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 300 m zu den (FFH-)Gebieten) von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellenden Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/ § 5 Abs. 2 BauGB ... [...] in der Regel nicht ausgegangen werden."

Die im Stadtgebiet vorhandenen FFH-Gebiete weisen durchweg größere Abstände zur Flächenkulisse der Potenzialflächen auf, daher können erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Schutzgebiete ausgeschlossen werden.

Weitergehende Angaben sind der Potenzialflächenanalyse Windenergie unter Punkt 3.4.2, "Schutzgebietssystem Natura 2000" zu entnehmen.

### **5.3.6 Sonstige Gebietskategorien des Bundesnaturschutzgesetzes**

Über die bereits genannten Schutzgebiete und -objekte hinaus liegen andere Gebietskategorien des Bundesnaturschutzgesetzes – namentlich Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG – im Stadtgebiet nicht vor und stehen damit der Ausweisung von Windkonzentrationszonen nicht entgegen.

### **5.3.7 Bereiche für den Schutz der Natur**

Der geltende Landesentwicklungsplan (LEP)<sup>27</sup> schließt eine Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) aus. Die betreffenden "Gebiete für den Schutz der Natur ... sind für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes zu sichern und durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten, zu entwickeln und soweit möglich, miteinander zu verbinden; sie dürfen für Nutzungen, die diese Zielsetzungen beeinträchtigen, nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung der Gebiete dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird."(LEP NRW Ziel B III 2.22)

<sup>26</sup> Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz, Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.04.2010m – III 4 – 616.06.01.18 –

<sup>27</sup> Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 11.05.1995 (GV. NW. S. 532)

Gemäß Ziel 5 des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie<sup>28</sup> kommt die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in "Bereichen für den Schutz der Natur (BSN)" daher ebenfalls nicht in Betracht.

Die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind daher auch in der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP weiterhin als faktische und/ oder rechtliche Tabuflächen zu definieren.

### 5.3.8 Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung

Entsprechend Ziffer 3.2.4.2 des Windenergie-Erlasses 2011 "[ist] die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung (innerhalb der im Gebietsentwicklungsplan benannten) Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) [...] möglich, wenn die Windenergienutzung mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereiches vereinbar ist". Danach kann die Windenergienutzung in großräumigen BSLE innerhalb von Teilbereichen mit einer weniger hochwertigen Funktion für Naturschutz und Landschaftspflege und die landschaftsorientierte Erholung möglich sein.

Auch die Vorgaben des Gebietsentwicklungsplanes – Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie<sup>29</sup> decken sich entsprechend Ziel 3 mit den Bestimmungen des Windenergie-Erlasses 2011.

Danach "kommen im Grundsatz für die Ausweisung besonders geeigneter Flächen für die Nutzung der Windenergie" BSLE-Flächen in Betracht, sofern "sie geeignete natürliche und technische Voraussetzungen bieten und im Einzelfall sichergestellt ist, dass die ... verfolgten Schutz- und/ oder Entwicklungsziele des Gebietsentwicklungsplanes nicht nachhaltig beeinträchtigt werden".

Im Stadtgebiet sind umfangreiche Anteile des Außenbereichs im Regionalplan als BSLE dargestellt. Aus der betreffenden Funktionszuweisung "BSLE" kann kein Ausschluss für die Windenergienutzung abgeleitet werden, da keine Anhaltspunkte über nachteilige Beeinträchtigung der maßgeblichen Funktionen des BSLE vorliegen.

Die sich aus den BSLE ergebenden Schutzansprüche sind als "weiche" Tabukriterien zu werten.

### 5.3.9 Regionale Grünzüge

Die vorstehenden dargelegten Zusammenhänge gelten im Sinne von Ziffer 3.2.4.2 des Windenergie-Erlasses 2011 und Ziel 3 des Gebietsentwicklungsplanes – Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie für die im Gebietsentwicklungsplan ausgewiesenen Regionalen Grünzüge entsprechend.

Aus der Funktionszuweisung "Regionaler Grünzug" kann ebenfalls kein Ausschluss für die Windenergienutzung abgeleitet werden, da keine Beeinträchtigungen der maßgeblichen Funktionen benannt werden können.

---

<sup>28</sup> Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie; aufgestellt gemäß § 15 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) vom Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold am 30.11.1998 mit Beitrittsbeschluss vom 28.02.2000 zur Maßgabe im Genehmigungserlass der Landesplanungsbehörde (MURL NRW) vom 11.11.1999, Az.: VI B 1 – 60.25.01. Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 16 Abs. 2 LPIG NRW im GV. NW. S. 386

<sup>29</sup> siehe Fußnote 28

### **5.3.10 Sonstige naturschutzrechtlich sowie landschafts- bzw. freiraumplanerisch relevante Gebiete**

Neben den vorstehend unter Kapitel 5.3.1 bis 5.3.9 benannten Ausschluss- und Tabubereichen ergeben sich mit Blick auf naturschutzrechtliche sowie landschafts- bzw. freiraumplanerische Belange ggf. weitere Restriktionen durch die nachfolgenden Gebietsausweisungen.

#### **A) Naturparke**

Der Höhenzug des Teutoburger Waldes wird von den Flächenkulissen der Naturparke "Naturpark Teutoburger Wald/ Eggegebirge" – NTP-006 und "Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald/ Wiehengebirge – NTP-012 (Terra.vita) überlagert.

Aus den Vorgaben des § 27 BNatSchG ergeben sich für die Nutzung der Windenergie jedoch keine unmittelbaren Ausschlusswirkungen, da sich Naturparke u. a. "wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eigenen" und daher innerhalb ihrer Gebietskulisse "ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird".

Naturparke sollen entsprechend ihrer Zweckbestimmung "unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden".

Die sich aus der Naturparkkulisse ergebenden Schutzansprüche sind entsprechend der jüngeren Rechtsprechung im Übrigen als "weiche" Tabukriterien zu werten.

#### **B) Kammlage des Teutoburger Waldes**

Gemäß Ziel 6 des Gebietsentwicklungsplanes – Regierungsbezirk Detmold – sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie<sup>30</sup> ist "die Kammlage ... des Teutoburger Waldes" von den Ausweisungen von Flächen für die Nutzung der Windenergie freizuhalten.

Die betreffende Festlegung des Gebietsentwicklungsplanes erfolgte auf Grund der landschaftsprägenden Struktur der topografisch exponierten Lage und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild der Region.

Die Kammlagen des Teutoburger Waldes wurde in der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP als faktische und/ oder rechtliche Tabuflächen eingestuft. Eine parzellenscharfe Abgrenzung ist für diese Schutzkategorie nicht gegeben, daher ist die betreffende Kategorie entsprechend der jüngeren Rechtsprechung als "weiches" Tabukriterium einzustufen.

Da die betreffende Tabuzone "Kammlage des Teutoburger Waldes" insbesondere durch die BSN-Gebietsausweisungen des Gebietsentwicklungsplanes, z. T. durch das FFH-Gebiet "Östlicher Teutoburger Wald" sowie durch Waldflächen überlagert wird, bedarf es ferner keiner gesonderten Berücksichtigung dieses Ausschlusskriteriums.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind im Umweltbericht zur 230. Änd. des FNP dargelegt.

#### **C) Kompensations- und Ersatzflächenkataster der Stadt Bielefeld**

Ein Abgleich der Suchräume und der darin enthaltenen Teilflächen mit dem Kompensations- und Ersatzflächenkataster der Stadt Bielefeld ergab eine Überlagerung durch entsprechende Kompensations- bzw. Ersatzflächen lediglich im Bereich der Suchräume F und G.

<sup>30</sup> Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie; aufgestellt gemäß § 15 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) vom Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold am 30.11.1998 mit Beitrittsbeschluss vom 28.02.2000 zur Maßgabe im Genehmigungserlass des Landesplanungsbehörde (MURL NRW) vom 11.11.1999, Az.: VI B 1 – 60.25.01. Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 16 Abs. 2 LPIG NRW im GV. NW. S. 386

Darüber hinaus bestehende Kompensations- und Ersatzflächen innerhalb des Stadtgebietes von Bielefeld werden durch andere Tabu- und Ausschlussbereiche überdeckt und bedürfen daher keiner gesonderten Betrachtung.

Nach § 15 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs in Natur- und Landschaft verpflichtet, "unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist."

Als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen kommen gemäß § 4 a Abs. 2 des Landschaftsgesetzes NRW (LG NRW) auch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur Kompensation in Betracht, sofern die betreffenden Maßnahmen der Aufwertungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen.

Im Bereich der Suchräume F und G bezwecken die vorhandenen Kompensations- und Ersatzflächen eine ökologische Aufwertung des Landschaftsraumes und damit die Entwicklung höherwertiger Biotope bzw. Biotopstrukturen. Perspektivisch schaffen die betreffenden Flächen damit auch Entwicklungspotenziale für den Artenschutz.

Es ist folglich davon auszugehen, dass auch Windenergieanlagen-sensible Arten von den geplanten Biotopstrukturen im Geltungsbereich der betreffenden Kompensationsflächen profitieren werden.

Die Ausweisung einer Konzentrationsfläche für die Nutzung der Windenergie steht daher den dargelegten Zielsetzungen der ökologischen Aufwertung in den betreffenden Bereichen entgegen.

Die Kompensations- und Ersatzflächen wurden daher in der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP als "weiche" Tabubereiche eingestuft.

#### **D) Sonstige Festsetzungen und Entwicklungsziele des Landschaftsplanes**

Aus den sonstigen Vorgaben und Entwicklungszielen der unter Kapitel 5.3 benannten Landschaftspläne ergibt sich nach den vorliegenden Erkenntnissen kein Ausschluss für die Windenergienutzung im Bereich der Gebietskulisse der Entwurfsfassung.

Entsprechendes gilt für das Zielkonzept Naturschutz der Stadt Bielefeld.

#### **5.4 Waldbereiche/ Waldflächen**

Im Verfahrensablauf der 230. Änd. des FNP wurde bei der Herleitung der Potenzialflächen mit Blick auf die Waldbereiche bzw. Waldflächen zunächst folgender Sachverhalt zugrunde gelegt.

Entsprechend Ziel 5 des Gebietsentwicklungsplanes – Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie<sup>31</sup> "[kommt] die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie [...] nicht in Betracht für ... Waldbereiche ...".

<sup>31</sup> Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie; aufgestellt gemäß § 15 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) vom Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold am 30.11.1998 mit Beitrittsbeschluss vom 28.02.2000 zur Maßgabe im Genehmigungserlass des Landesplanungsbehörde (MURL NRW) vom 11.11.1999, Az.: VI B 1 – 60.25.01. Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 16 Abs. 2 LPIG NRW im GV. NW. S. 386

Auf Grundlage dieser landesrechtlichen Vorgabe ergibt sich damit zunächst ein genereller Ausschluss für die Nutzung der Windenergie innerhalb der im Regionalplan – Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld verzeichneten Waldbereiche.

Waldbereiche wurden daher als faktische und/ oder rechtliche Tabuflächen eingestuft.

Auch der Windenergie-Erlass 2005 definierte Waldflächen als Ausschlussbereiche für die Windenergienutzung.

Im Windenergie-Erlass 2011 wurde die zuvor bestehende landesplanerische Zielsetzung, auf Waldflächen Windenergieanlagen errichten zu können, jedoch aufgehoben.

Laut Windenergie-Erlass 2011 soll damit dem technologischen Fortschritt in der Entwicklung von Windanlagen, insbesondere den heute marktüblichen Anlagenhöhen, Rechnung getragen werden. Nunmehr sollen demnach auch Waldflächen – sofern diese keine weiteren der Windkraftnutzung entgegenstehenden Funktionen aufweisen – einen Beitrag in der Verfolgung der Klimaschutzziele leisten.

Unter Ziffer 3.2.4.2 (7) des Windenergie-Erlasses 2011 ist herausgestellt, dass "die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in Waldbereichen [...] nach Maßgabe des Zieles B.III.3.2 des LEP NRW<sup>32</sup> in Betracht [kommt]. Bei Einhaltung der (im Landesentwicklungsplan) genannten Bedingungen eignen sich für eine Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung beispielsweise Kahlfelder im Wald aufgrund von Schadensereignissen.

Eine Ausweisung kommt nicht in Betracht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete (insbesondere standortgerechte Laubwälder, Prozessschutzflächen) handelt.

Näheres regelt nach Aussage des Windenergie-Erlasses 2011 der "Leitfaden Windenergie im Wald."<sup>33</sup>

Unter Teil III des betreffenden Leitfadens zur Nutzung der Windenergie im Wald sind die maßgeblichen "Kriterien zur Beurteilung der Geeignetheit von Waldflächen in der Einzelfallprüfung" benannt; sie umfassen:

- die Windhöflichkeit (III.1)
- den Waldanteil der jeweiligen Gemeinde (III.2)
- die Art, Lage und Größe der Waldflächen sowie Anforderungen an entsprechende Planungsunterlagen (III.3)
- das Landschaftsbild (III.4)
- die Schutzgebietsausweisungen (III.5)
- die waldspezifischen Artenschutzbelange (III.6).

Um im Rahmen der 230. Änd. des FNP zu klären, in welchem Umfang auch Waldbereiche mit einer geringerwertigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion im Sinne der novellierten Zielsetzungen des Landes – d. h. bei Anwendung des Windenergie-Erlasses 2011 – ggf. für die Ausweisung von Windkonzentrationszonen in Frage kommen, erfolgte eine Differenzierung der im Stadtgebiet vorhandenen Waldflächen zunächst nach der Baumarten-Zusammensetzung.

Unterscheidbar sind auf Grundlage der Datenbasis des Landesbetriebs Wald und Holz:

- Laubwälder (Laubholz) sowie Laubwälder mit Nadelholz
- Mischwälder (Laub- und Nadelholz)
- Nadelwälder (Nadelholz) sowie Nadelwälder mit Laubholz.

<sup>32</sup> LEP NRW Ziel B.III.3.2, Teilziel 3.21: „Waldgebiete sind so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, dass der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen nachhaltig erfüllen kann. Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“

<sup>33</sup> Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Umweltschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 2012

Im Sinne des Windenergie-Erlasses 2011 kämen lediglich Nadelwälder sowie Nadelwälder mit Laubholz als potenzielle Standorte für Windenergieanlagen in Frage.

Mit Blick auf den im Windenergie-Erlass 2011 getroffenen Ausschluss von standortgerechten Laubwäldern wären Laubwälder und Mischwälder mit einem Nadelwaldanteil < 50 % grundsätzlich als Tabuflächen zu definieren.

Bei Überlagerung der Nadelgehölz-dominierten Wald- bzw. Forstflächen mit Tabukriterien, die sich aus den planungsrechtlichen und infrastrukturellen Restriktionen (Tabuflächen mit Pufferzonen) sowie den naturschutzrechtlichen Ausschlussflächen ergeben, verblieben im Stadtgebiet zwei verinselt gelegene kleinere Nadelholz-Teilflächen im Stadtbezirk Sennestadt, die im Sinne des Windenergie-Erlasses 2011 als Standorte für Windenergieanlagen in Frage kämen. Entsprechende Standorte befinden sich im Norden von Sennestadt bzw. im Westen des Wochenendhausgebietes Markengrund.

Auf Grund der oben genannten Vorgaben des Gebietsentwicklungsplanes – Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie<sup>34</sup>, d. h. der Einstufung von Waldbereichen als "hartes" Tabukriterium, wurden die betreffenden Flächen nicht Bestandteil der Flächenkulisse der 230. Änd. des FNP.

Bislang ergaben sich vor dem Hintergrund der regionalplanerischen Vorgaben aus den laut Entwurf des LEP NRW vorgesehenen Regelungen zur Waldinanspruchnahme keine abweichenden Entwicklungsmöglichkeiten für eine Nutzung der Windenergie im Wald. Weitergehende Angaben zu den Zielen und Grundsätzen des LEP-Entwurfs sind unter Kapitel 2.1.2 dieser Begründung dargelegt.

Während in der Vergangenheit durch das Bundesverwaltungsgericht die Auffassung vertreten wurde, dass zusammenhängende Waldflächen für eine Windenergienutzung nicht in Betracht kommen, ist diese Auffassung nach einem aktuellen Urteil des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) NRW nunmehr in Frage gestellt worden. Das OVG NRW stellt in einem Urteil vom 22.09.2015 (10 D 82/13.N), heraus, dass Waldflächen grundsätzlich keine harten Tabuzonen (mehr) sind. Das Urteil erging zum sachlichen Teilflächennutzungsplan einer im Regierungsbezirk Münster gelegenen Gemeinde im Rahmen der beabsichtigten Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen.

Wälder können im Rahmen der städtebaulichen Gesamtabwägung weiterhin für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der 230. Änd. des FNP soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.

In diesem Zusammenhang wird auf Grundlage des genannten Urteils eine Einstufung als "weiches" Tabukriterium vorgenommen.

Ein Ausschluss der Waldbereiche und -flächen begründet sich wie folgt:

Grundsätzlich gilt gemäß Windenergie-Erlass 2015, dass der Eingriff in den Wald bei der Inanspruchnahme für die Windenergienutzung ohnehin auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden muss.

Weiterhin ist die Zielsetzung entsprechend Ziel 5 des Gebietsentwicklungsplanes – Regionalplan Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie, nach der die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie für Waldbereiche nicht in Betracht kommt, zu berücksichtigen bzw. zu beachten.

<sup>34</sup> Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie; aufgestellt gemäß § 15 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) vom Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold am 30.11.1998 mit Beitrittsbeschluss vom 28.02.2000 zur Maßgabe im Genehmigungserlass des Landesplanungsbehörde (MURL NRW) vom 11.11.1999, Az.: VI B 1 – 60.25.01. Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 16 Abs. 2 LPIG NRW im GV. NW. S. 386

Nicht in Betracht kommt gemäß Ziel 6 des Gebietsentwicklungsplanes – Regionalplan Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie ferner "die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild".

Gemäß Regionalplan – Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ist entsprechend Kapitel B.II "Natürliche Lebensgrundlagen", hier Ziffer 3. "Wald" in Ziel 1 dargelegt, dass "die Waldflächen in der Kulturlandschaft des Planungsgebietes (...) in ihren Funktionen

- als Bestandteil des Naturhaushaltes,
- als Erholungsraum für die Menschen und
- als Teil der regionalen Wirtschaft zu sichern (sind)"

Im Hinblick auf eine potenzielle Inanspruchnahme des Waldes für die Nutzung der Windenergie ist im Rahmen der städtebaulichen Gesamtabwägung zur 230. Änd. des FNP auch hier die besondere Bedeutung des Waldes – namentlich seine Naturraum- sowie Erholungsfunktionen – herauszustellen.

Gemäß Regionalplan ist entsprechend Ziffer 3 "Wald" in Ziel 1 ferner dargelegt, dass "den großräumig zusammenhängenden Wäldern der Höhenzüge des Wiehengebirges und Weserberglandes und des Teutoburger Waldes sowie des Nordlippischen Berglandes (...) eine überregionale Bedeutung zu(kommt)".

Vor dem Hintergrund des genannten Urteils erfolgte eine erneute Überprüfung sämtlicher Waldflächen im Stadtgebiet von Bielefeld hinsichtlich einer möglichen Inanspruchnahme des Waldes für die Nutzung der Windenergie. Diese Überprüfung erfolgte unabhängig von der Baumartenzusammensetzung der im Stadtgebiet vorhandenen Wälder, d. h. sowohl für die Nadelwälder, als auch für die Misch- und Laubwälder.

Im Stadtgebiet von Bielefeld kämen lediglich drei – darunter die beiden oben genannten verinselt gelegenen Nadelholz-Teilflächen im Stadtbezirk Sennestadt als potenzielle Flächen für die Nutzung der Windenergie in Betracht.

Bei sämtlichen anderen Wald- und Forstflächen im Stadtgebiet besteht überwiegend eine Überlagerung durch Tabukriterien, die sich aus den planungsrechtlichen und infrastrukturellen Restriktionen (Tabuflächen mit Pufferzonen) sowie den naturschutzrechtlichen Ausschlussflächen ergeben. Die verbleibenden Flächen, bei denen keine Überlagerung durch Tabukriterien besteht, unterschreiten die in Kapitel 5.9.1 benannte Mindestflächengröße bzw. Mindestflächenbreite hinsichtlich der Möglichkeit die der Planung zugrunde liegende Referenzanlage zu errichten.

Aus den vorgenannten städtebaulichen Gründen scheidet eine Inanspruchnahme der drei verbleibenden potenziellen Waldflächen für die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Gesamtabwägung aus. Der Ausschluss der Waldflächen erfolgt auch vor dem Hintergrund folgender standortbezogener Belange:

Die im Stadtbezirk Sennestadt gelegenen Waldflächen befinden sich zudem inmitten eines von weiteren Waldbeständen umschlossenen zusammenhängenden Waldgebietes im Teutoburger Wald. Insbesondere im Zusammenhang mit der gesamtträumlichen Lage der beiden Teilflächen innerhalb eines großräumigen Waldareals würde die Inanspruchnahme der betreffenden Nadelholz-Teilflächen für die Nutzung der Windenergie der regionalplanerischen Zielrichtung der Erhaltung zusammenhängender Waldgebiete zuwider laufen. Die verkehrliche Erschließung der betreffenden potenziellen Windenergie-Standorte inmitten eines zusammenhängenden Waldbestandes hätte eine zusätzliche Beeinträchtigung der regionalplanerischen Funktionszuweisungen zur Folge.

Im Bereich der Erholungsfunktionen des Waldes ergibt sich für das Stadtgebiet Bielefeld darüber hinaus folgender grundlegender Sachverhalt, der gleichfalls gegen eine Inanspruchnahme des Waldes für Zwecke der Windenergienutzung spricht.

Im Stadtgebiet Bielefeld liegt der Bewaldungsgrad gemäß Regionalplan bei 15 %; im Land Nordrhein-Westfalen hingegen bei durchschnittlich 26 %. Das Stadtgebiet zählt somit einerseits zu den Wald-ärmeren Kommunen in NRW. Die Erhaltung zusammenhängender Waldareale erlangt in diesem Zusammenhang per se bereits ein höheres Gewicht.

In Bielefeld leben etwa 330.000 Einwohner. Unter Berücksichtigung der Einwohnerdichte und des vergleichsweise geringen Waldbestandes im Stadtgebiet kommt den Waldflächen in der Stadt Bielefeld somit eine besondere Erholungsfunktion zu.

Im Rahmen der Gesamtabwägung sich widersprechender Belange, d. h. einerseits der Nutzung der Windenergie und andererseits der Erhaltung der Waldfunktionen sowie der Freihaltung des Waldes von baulichen Nutzungen, ist den Waldfunktionen mit Blick auf die betrachteten Potenzialflächen im Bereich des großräumigen bewaldeten Gesamtareals ein höheres Gewicht einzuräumen.

Unter Berücksichtigung sämtlicher vorgenannter Sachverhalte scheiden Waldflächen im Stadtgebiet von Bielefeld für die Nutzung der Windenergie aus.

Auch bei Ausschluss der benannten Waldflächen ist davon auszugehen, dass der Windenergienutzung im Stadtgebiet im Rahmen der 230. Änd. des FNP substantiell Raum verschafft wird.

## 5.5 Artenschutz

Belange des Artenschutzes wurden im Rahmen der gesonderten Artenschutzprüfung (ASP) betrachtet. Weiter Angaben zum Artenschutz sind unter Kapitel 6 dieser Begründung dargelegt.

## 5.6 Landschaftsbild

Entsprechend Ziel 6 des Gebietsentwicklungsplanes – Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie<sup>35</sup> "[kommt] die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild [...] nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden."

Weitergehende Angaben zum Landschaftsbild sowie zu den Naherholungsqualitäten im Bereich der Flächenkulisse für die Windenergienutzung sind insbesondere im Umweltbericht zur 230. Änd. des FNP sowie unter Kapitel 7 dieser Begründung dargelegt.

Generell gilt der nachstehende Sachverhalt.

Mit Blick auf eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist – ähnlich immissionsrechtlicher Belange – nach den unterschiedlichen Planungsebenen, d. h. nach der Ebene der Bauleitplanung sowie der Ebene der Anlagengenehmigung zu unterscheiden.

Unabhängig der beiden Betrachtungsebenen gilt mit Blick auf die Bewertung des Landschaftsbildes grundsätzlich, dass sich eine ästhetisch besonders schutzwürdige Landschaft laut Bundesnaturschutzgesetz durch ihre Vielfalt, Eigenart oder Schönheit auszeichnet.

<sup>35</sup> Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie; aufgestellt gemäß § 15 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) vom Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold am 30.11.1998 mit Beitrittsbeschluss vom 28.02.2000 zur Maßgabe im Genehmigungserlass der Landesplanungsbehörde (MURL NRW) vom 11.11.1999, Az.: VI B 1 – 60.25.01. Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 16 Abs. 2 LPIG NRW im GV. NW. S. 386

Mit Blick auf die Unterscheidung der beiden Planungsebenen ist folgender Sachverhalt von Relevanz.

Die im Umweltbericht zur 230. Änd. des FNP erbrachten gutachterlichen Bewertungen der Landschaft sowie des Landschaftsbildes fokussieren sich bei sämtlichen Potenzialflächen auf den weiträumigen Untersuchungsraum.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes erfolgte auf Grundlage der Studie „Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe“ von Werner Nohl (1993). Diese Beurteilungsgrundlage diente vor Einführung des Windenergie-Erlasses 2015 im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der Bewertung der Eingriffe in das Landschaftsbild. Sie findet als geeignete Grundlage zur Bewertung des Landschaftsbildes mit Blick auf die Abgrenzung des Untersuchungsraumes Anwendung im Rahmen der städtebaulichen Planung.

#### a) Suchraum A

Unter Berücksichtigung des weiträumigen Untersuchungsgebietes im Radius von mind. 5.000 m finden sich im Suchraum A zwei Windenergieanlagen (Jöllenbeck und Enger) sowie im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes Hoch- und Höchstspannungsleitungen. Darüber hinaus wird das gesamte nördliche Untersuchungsgebiet – also etwa die Hälfte des Untersuchungsgebietes – durch großflächige Ackerflächen dominiert. Die Ausdehnung der bestehenden Bachtäler bzw. Sieksysteme begrenzt sich auf das südliche Untersuchungsgebiet. Die Gehölzflächen beschränken sich hierbei überwiegend auf diese Bachtäler bzw. Siekbereiche (u.a. Beckendorfer Mühlenbachtal). Daher kann diesen Bereichen auch eine höhere Bedeutung in Bezug auf Naturnähe und Vielfalt zugesprochen werden.

Im Rahmen der Bewertung der Landschaftsbildeinheiten im Untersuchungsgebiet ist jedoch der Umstand zu berücksichtigen, dass die bestehende Windenergieanlage sowie vorhandenen Hoch- bzw. Höchstspannungsfreileitungen bereits zu einer Veränderung bzw. weiträumigen Beeinträchtigung der Landschaft und somit zu einer Verringerung der Naturnähe führen. Dies trifft auch für die Bachtäler bzw. Siekbereiche zu.

Darüber hinaus, sollten nach den Vorgaben des Windenergie-Erlasses NRW (WEE NRW, 2011), Konzentrationszonen an Standorten mit bereits vorhandenen, vergleichbaren oder ähnlichen Umweltauswirkungen realisiert werden (Ziff. 4.3.2).

Schutzwürdige Bachtäler bzw. Siekbereiche, wie z.B. das Beckendorfer Mühlebach wurden, da diese Bereiche als Naturschutzgebiete ausgewiesen sind, als sogenannte „harte“ Tabuflächen definiert. In diesen Bereichen sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen.

Nach Aussage des Umweltberichts zur 230. Änd. des FNP ist dem Suchraum A "in Bezug auf die Wertigkeit des Landschaftsbildes ... insgesamt betrachtet lediglich eine allgemeine Bedeutung zuzuschreiben".

#### b) Suchraum E

Gemäß Umweltprüfung "(liegt) die Teilfläche E1 (...) innerhalb des sog. Landschaftsraums Östliches Osning-Vorland. Diese langgestreckte Hügelregion ist dem Osning-Hauptkamm vorgelagert und in Teilen sehr ländlich geprägt. Das untersuchte Gebiet ist insgesamt sehr hügelig. Die Höhen der Teilfläche liegen etwa zwischen 230 m und 250 m über NN.

Entsprechend der geographischen Gegebenheiten finden sich an den Hängen Weideflächen und Ackerflächen auf den Unterhängen bzw. in den Mulden. Diese landwirtschaftlich genutzten Flächen sind hierbei meist ohne gliedernde Elemente und sehr großflächig.

Die Vorkommen von Waldflächen beschränken sich dementsprechend fast ausschließlich auf die Kuppenlagen. Die Vielfalt der Landschaft im Untersuchungsgebiet wird daher im Umweltbericht lediglich mit mittel bewertet. Die Eigenart kann hingegen, aufgrund der hohen Reliefenergie bzw. der Topografie als hoch eingestuft werden.

In Bezug auf die Naturnähe ist die angrenzende Hochspannungsfreileitung als lineares bandähnliches bzw. hinsichtlich ihrer Höhe bedeutsames Bauwerk als Vorbelastung für das gesamte Untersuchungsgebiet zu sehen".

Zusammenfassend ist im Umweltbericht herausgestellt, dass "(der Suchraum E) durch seine Topografie (...) eine hohe landschaftliche Eigenart aufweist).

Aufgrund der durchschnittlichen Vielfalt und Naturnähe kommt dem Untersuchungsgebiet in Bezug auf die Wertigkeit des Landschaftsbildes jedoch lediglich eine allgemeine Bedeutung zu."

#### c) Suchraum F

Im weiträumigen Untersuchungsgebiet im Radius von mind. 5.000 m finden sich im Suchraum F inzwischen drei Windenergieanlagen.

Weiterhin verlaufen sowohl südlich als auch östlich mehrere Freileitungen.

Gemäß Umweltbericht "(ist dem Suchraum F) aufgrund der starken Vorbelastungen durch Windenergieanlagen und Freileitungen (...) allenfalls eine allgemeine Bedeutung in Bezug auf die Wertigkeit des Landschaftsbildes zuzuschreiben".

Der Suchraum F wirkt gemäß Umweltbericht zudem in Teilen stark zersiedelt. "Gliedernde Elemente wie Hecken und Baumreihen fehlen weitestgehend. Lediglich die teilweise natürlich mäandrierenden Bachsysteme der Windwehe und des Mühlenbaches bilden mit ihren angrenzenden Auenbereichen grüne Bänder in der ackerlanddominierten Landschaft. Die Vielfalt und Eigenart der Landschaft ist daher eher als gering zu bezeichnen."

Nach den Vorgaben des Windenergie-Erlasses NRW (WEE NRW, 2011) sollen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen an Standorten mit bereits vorhandenen, vergleichbaren oder ähnlichen Umweltauswirkungen realisiert werden (Ziff. 4.3.2).

Die schutzwürdigen Bachtäler wurden, da diese Bereiche als Naturschutzgebiete ausgewiesen sind, als sogenannte „harte“ Tabuflächen definiert. In diesen Bereichen sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen.

Im Bereich der Potenzialfläche F1 sprechen hingegen keine Belange von Natur und Landschaft gegen eine Nutzung der Windenergie.

#### d) Suchraum G

"Die beiden Teilflächen des Suchraumes G liegen innerhalb einer überwiegend acker geprägten, offenen Kulturlandschaft, des sog. Landschaftsraumes Stukenbrocker Lehmplatte. Der Suchraum ist insgesamt nur sehr schwach reliefiert, durch die umliegenden, z. T. großflächigen Waldbereiche jedoch stark strukturiert. Die Wälder setzen sich überwiegend aus Kiefern zusammen und vermitteln durch ihren lichten Aufbau und den in Teilbereichen bestehenden Strukturreichtum – trotz ihrer forstwirtschaftlich begründeten Entstehung – ein vergleichsweise naturnahes und abwechslungsreiches Bild.

Die zum überwiegenden Teil grünlandbewirtschaftete Fläche G1 ist nahezu vollständig von Gehölzen bzw. Waldflächen umgeben und daher in Bezug auf die Vielfalt und Eigenart ein wenig höher zu bewerten als die westlich gelegene Teilfläche G2, die die ackerbaulich bewirtschaftet und zudem im Bereich der angrenzenden Flächen überwiegend durch weiträumige, offene Ackerflächen geprägt ist.

Die Naturnähe der beiden Teilflächen wird durch den Verlauf der angrenzenden Autobahn A2, die bestehende Freileitung und die im Verler bzw. Gütersloher Stadtgebiet errichteten WEA deutlich beeinträchtigt. Aufgrund bestehender Vorbelastungen, wie z.B. durch die angrenzende A2 ist den beiden Teilflächen G1 und G2 eine allgemeine Bedeutung zugesprochen."

#### **A) Ergänzende Aussagen zur Bewertung der Landschaft im Suchraum A**

Mit Blick auf den Untersuchungsraum fokussiert sich der Umweltbericht zur 230. Änd. des FNP im Rahmen der gutachterlichen Bewertungen der Landschaft sowie des Landschaftsbildes bei sämtlichen Potenzialflächen auf den "weiträumigen Untersuchungsraum". Unter Berücksichtigung dieses weiträumigen Untersuchungsgebietes im Radius von mind. 5.000 m finden sich im Suchraum A gemäß Vorentwurf zwei Windenergieanlagen (Jöllenbeck und Enger) sowie im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes Hoch- und Höchstspannungsleitungen. Darüber hinaus wird das gesamte nördliche Untersuchungsgebiet – d. h. etwa die Hälfte des Untersuchungsgebietes – durch großflächige Ackerflächen dominiert. Die Ausdehnung der bestehenden Bachtäler bzw. Sieksysteme begrenzt sich auf das südliche Untersuchungsgebiet. Die Gehölzflächen beschränken sich hierbei überwiegend auf diese Bachtäler bzw. Siekbereiche (u.a. Beckendorfer Mühlenbachtal). Daher kann diesen Bereichen auch eine höhere Bedeutung in Bezug auf Naturnähe und Vielfalt zugesprochen werden.

Im Rahmen der Bewertung der Landschaftsbildeinheiten im Untersuchungsgebiet ist jedoch der Umstand zu berücksichtigen, dass die bestehende Windenergieanlage sowie vorhandenen Hoch- bzw. Höchstspannungsfreileitungen bereits zu einer Veränderung bzw. weiträumigen Beeinträchtigung der Landschaft und somit zu einer Verringerung der Naturnähe führen. Dies trifft auch für die Bachtäler bzw. Siekbereiche zu.

Darüber hinaus sollten nach Vorgaben des Windenergie-Erlasses NRW (WEE NRW, 2011), Konzentrationszonen an Standorten mit bereits vorhandenen, vergleichbaren oder ähnlichen Umweltauswirkungen realisiert werden (Ziff. 4.3.2).

Schutzwürdige Bachtäler bzw. Siekbereiche, wie z.B. das Beckendorfer Mühlenbach wurden, da diese Bereiche als Naturschutzgebiete ausgewiesen sind, als sogenannte „harte“ Tabuflächen definiert. In diesen Bereichen sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen.

Nach Aussage des Umweltberichts zur 230. Änd. des FNP ist dem Suchraum A "in Bezug auf die Wertigkeit des Landschaftsbildes ... insgesamt betrachtet lediglich eine allgemeine Bedeutung zuzuschreiben".

#### **B) Ergänzende Aussagen zur Bewertung des Kulturlandschaftsraumes des "Ravensberger Hügellandes"**

Mit Blick auf den kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes ist folgender Sachverhalt von Belang:

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG zählen zu den Zielen der Raumordnung neben einer Erhaltung historisch geprägter und gewachsener Kulturlandschaften auch eine Gestaltung und Weiterentwicklung der unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG schließt diese Entwicklung auch die Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen ein.

In diesem Zusammenhang ist herauszustellen, dass die Steuerung der Windenergie durch den Flächennutzungsplan einerseits eine Relevanz für die historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften besitzt. Andererseits muss die Realisierung der Windenergienutzung im Außenbereich mit Blick auf die Raumordnungsgesetzgebung jedoch als "neue wirtschaftliche Konzeption" und als "Weiterentwicklung" verstanden werden.

Mit Blick auf den in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplan sind die Ziele im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung einzustufen. Die entsprechenden Erfordernisse sind nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG im Rahmen der Abwägungs- und Ermessensentscheidung zu berücksichtigen, nicht aber im Sinne eines nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG definierten Zieles der Raumordnung zu beachten.

In diesem Zusammenhang ergibt sich eine Relativierung der im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Landesentwicklungsplan getroffenen Aussagen.

Mit Blick auf die Bewertung des Landschaftsbildes und den Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes ist ferner folgender Sachverhalt von Relevanz.

Unter Punkt 4.7.3 des Umweltberichts zur 230. Änd. des FNP ist dargelegt, dass der hohe Anteil landwirtschaftlich genutzter Flächen (...) nach Angaben des LWL (2008) einen charakteristischen Bestandteil dieser Kulturlandschaft (bildet). Diese Flächen weisen nach Aussage des Umweltberichtes zur 230. Änd. des FNP jedoch nur eine geringe Bedeutung für das (Kultur-) Landschaftsbild auf.

"Den Siekbereichen und Bachtälern kommt hierbei hingegen nach Angaben des LWL (2008) eine besondere Bedeutung zu; sie sollten demnach erhalten bleiben. Diese Strukturen befinden sich jedoch im Stadtgebiet von Bielefeld und auch darüber hinaus in der Regel innerhalb von Schutzgebieten (hier: Naturschutzgebiete) und wurden bereits im Rahmen des gesamtäumlichen Planungskonzepts von einer Nutzung durch Windenergieanlagen ausgeschlossen, sodass in diesem Punkt den Forderungen des LWL entsprochen wird."

Unter Bezug auf Kapitel 6.2 des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes ist zum Kulturlandschaftsraum "Ravenberger Land" herausgestellt, dass die waldarme Landschaft überwiegend ackerbaulich genutzt wird. "Gliedernde Landschaftselemente wie Hecken und Ufergehölze sind selten. Die Grünlandnutzung beschränkt sich auf die Sieke (Bachtälchen)".

Gemäß Grundsatz 3-2 ("Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche") sowie Abbildung 2 der aktuellen Entwurfsversion des Landesentwicklungsplanes NRW (Stand 22.09.2015) zählt das Ravensberger Hügelland nicht zu den "landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen". Für die betreffende naturräumliche Gliederungseinheit erfolgte lediglich eine Einstufung als "bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich". Gemäß Landesentwicklungsplan NRW bleibt die Berücksichtigung dieses Kulturlandschaftsbereichs niedrigeren Ranges der Regionalplanung vorbehalten.

Entsprechend der Erläuterungen zu 3-1 Ziel 32 "Kulturlandschaften" des Landesentwicklungsplan-Entwurf (Stand 22.09.2015) "(sollen) die vielfältigen gewachsenen Kulturlandschaften (...) in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben."

Darüber hinaus ist in den Erläuterungen herausgestellt, dass "die Herausforderung (...) aber auch darin besteht, Landschaften behutsam weiter zu entwickeln und bei der Planung bzw. Änderung räumlicher Nutzungen und Funktionen die damit verbundene Gestaltung der Kulturlandschaft bewusst einzubeziehen und die Qualität, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft zu steigern. Bei diesem Bemühen müssen auch neue Nutzungsanforderungen an den Raum berücksichtigt werden."

In diesem Zusammenhang ist herauszustellen, dass der Ebene der Landes- bzw. Regionalplanung ein grobmaßstäblicher Betrachtungsansatz zugrunde liegt.

Insofern sind auch die generalisierenden und verallgemeinernden Aussagen des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur den landschaftlichen Gegebenheiten sowie zum Landschaftsbild im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung einer verfeinerten Betrachtung gegenüber zu stellen.

Ausdrücklich wird im Landesentwicklungsplan-Entwurf (Stand: 22.09.2015) darauf hingewiesen, dass "(...) beispielsweise auch die Errichtung von Windenergieanlagen, ... in die Kulturlandschaftsentwicklung integriert werden (muss)", sofern entsprechende Potentiale gegeben sind.

Da ein genereller Ausschluss der Windenergie im Bereich der Kulturlandschaft des "Ravensberger Landes" auf Grund der vorstehend dargelegten Sachverhalte nicht begründbar ist, muss sich der Ausschluss der Windenergie insbesondere auf die Bereiche der schutzwürdigen Bachtäler bzw. Siekbereiche beschränken. Da die Talräume als Naturschutzgebiete ausgewiesen sowie als „harte“ Tabuflächen definiert wurden, sind in diesen Bereichen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen.

## **5.7 Wasserschutz/ Gewässer/ Wasserwirtschaft**

### **5.7.1 Wasserschutzgebiete**

Gemäß Ziel 3 des Gebietsentwicklungsplanes (GEP) für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie<sup>36</sup> kommen Bereiche für den Grundwasserschutz "im Grundsatz für die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie in Betracht, ...".

Entsprechend Ziffer 8.2.2 des Windenergie-Erlasses 2011 "[ist] in der Wasserschutzzone I [...] die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig".

Die Kernzonen der Wasserschutzgebiete – d. h. die unmittelbaren Fassungsgebiete der Quellen und Brunnenanlagen – sind somit als faktische und/ oder rechtliche Tabuflächen zu betrachten.

Entsprechend der im Stadtgebiet Bielefeld bestehenden Wasserschutzgebietsverordnung sind in der Schutzzone I alle Handlungen verboten, soweit sie nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung der Wassergewinnungsanlagen oder des Wasserwerkes dienen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist im Bereich der Schutzzone I somit nicht zulässig.

Entsprechend dem Windenergie-Erlass 2011 kommt die Errichtung von Windenergieanlagen in den Schutzzone II in Betracht, wenn eine Einzelfallprüfung zum Ergebnis führt, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang steht. (WEE 2011, Ziffer 8.2.2)

Entsprechend der im Stadtgebiet Bielefeld geltenden Wasserschutzgebietsverordnungen sind die Errichtung oder die wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen mit Ausnahme unbedeutender genehmigungsfreier Anlagen in der Schutzzone II verboten. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist im Bereich der Schutzzone II somit ebenfalls nicht zulässig.

Die weiteren Wasserschutzgebietszonen III, IIIA und IIIB kämen damit als potenzielle Flächen für die Realisierung von Windenergieanlagen in Frage.

Entsprechend der örtlichen Wasserschutzgebietsverordnung sind die Errichtung oder die wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen mit Ausnahme unbedeutender genehmigungsfreier Anlagen genehmigungspflichtig.

Die Flächenkulisse der Potenzialfläche des Entwurfs der 230. Änd. des FNP wird weder durch die im Stadtgebiet vorhandenen Wasserschutzzone I und II noch durch die weiteren Wasserschutzzone überlagert; damit sind etwaige Tabukriterien nicht berührt bzw. Nutzungskonflikte ausgeschlossen.

---

<sup>36</sup> siehe Fußnote 35

Heilquellenschutzgebiete sind im Stadtgebiet nicht ausgewiesen, daher ergeben sich keine Nutzungskonflikte.

### 5.7.2 Überschwemmungsgebiete und Hochwasserschutz

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) untersagt. Von dem allgemeinen gesetzlichen Bauverbot können nach § 78 Abs. 3 WHG Ausnahmen und abweichende Genehmigungen zugelassen werden.

§ 113 LWG trifft vergleichbare Vorgaben.

Gemäß Ziffer 3.2.4.2 des Windenergie-Erlasses 2011 "[...] dürfen Gebiete für die Windenergienutzung in Bauleitplänen unter der Voraussetzung des § 78 Abs. 2 WHG als Ausnahmeentscheidung [in Überschwemmungsgebieten] zugelassen werden".

Nach Ziffer 8.2.2 des Windenergie-Erlasses 2011 ist die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen unter der Voraussetzung des § 78 Abs. 2 WHG als Ausnahmeentscheidung (in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten) zulässig.

Entsprechend Ziel 3 des Gebietsentwicklungsplanes (GEP) für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie<sup>37</sup> kommen Bereiche für den ... Gewässerschutz "im Grundsatz für die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie in Betracht, ...".

Auf Grund überlagernder Tabukriterien ergeben sich im Bereich der im Regionalplan – Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld verzeichneten Überschwemmungsbereiche jedoch keine Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie.

Vor dem allgemeinen Hintergrund hochwasserbedingter Schadensereignisse der jüngeren Vergangenheit erfolgte im Stadtgebiet die Neuberechnung bzw. Neufestlegung der Überschwemmungsgebiete. Bei der gemäß Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP maßgeblichen Flächenkulisse der Potenzialflächen ergeben sich keine Überlagerungen mit den neu festgelegten Überschwemmungsgebieten.

Darüber hinaus werden die derzeit festgelegten Suchräume mit ihren darin enthaltenen Teilflächen für die potenzielle Windenergienutzung nicht von sonstigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes zum Hochwasserschutz überlagert. Dieses betrifft die "Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses" sowie die nachrichtliche Übernahme der "Hochwasserabflussgrenze".

### 5.7.3 Stehende Gewässer einschließlich Gewässerrandstreifen

Entsprechend Ziel 5 des Gebietsentwicklungsplanes (GEP) für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie<sup>38</sup> "[kommt] die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie [...] nicht in Betracht für (die im Gebietsentwicklungsplan verzeichneten) Darstellungen für Oberflächengewässer" – so auch für Stillgewässer.

<sup>37</sup> Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie; aufgestellt gemäß § 15 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) vom Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold am 30.11.1998 mit Beitrittsbeschluss vom 28.02.2000 zur Maßgabe im Genehmigungserlass des Landesplanungsbehörde (MURL NRW) vom 11.11.1999, Az.: VI B 1 – 60.25.01. Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 16 Abs.2 LPIG NRW im GV. NW. S. 386

<sup>38</sup> siehe Fußnote 37

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage besteht an Gewässern I. Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Fläche von mehr als 5 ha in einem Abstand von 50 m ein Bauverbot. (§ 57 Abs. 1 LG, WEE 2011, Ziffer 8.2.1.6) Von dem allgemeinen gesetzlichen Bauverbot können nach § 57 Abs. 3 LG Ausnahme und abweichende Genehmigungen erteilt werden.

Darüber hinaus ist bei kleineren Stillgewässern ist im bauplanungsrechtlichen Außenbereich ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m freizuhalten. Die zuständige Behörde kann die Verpflichtung zur Einhaltung des allgemeinen Bauverbotes im Bereich des Randstreifens aufheben (§ 38 Abs. 3 WHG).<sup>39</sup>

Die benannten Gewässer sind einschließlich ihrer Pufferzonen als faktische und/ oder rechtliche Tabuflächen einzustufen.

#### 5.7.4 Fließende Gewässer einschließlich Gewässerrandstreifen

Auch an oberflächlich fließenden Gewässern [kommt] gemäß Ziel 5 des Gebietsentwicklungsplanes (GEP) für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie<sup>40</sup> "die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie [...] nicht in Betracht".

Im Außenbereich ist ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m freizuhalten. Die zuständige Behörde kann die Verpflichtung zur Einhaltung des allgemeinen Bauverbotes im Bereich des Randstreifens aufheben (§ 38 Abs. 3 WHG).

Die benannten Gewässer sind einschließlich ihrer Pufferzonen als faktische und/ oder rechtliche Tabuflächen einzustufen.

Landesrechtliche Vorgaben, nach denen bauliche Anlagen gemäß § 97 Abs. 6 LWG NRW innerhalb des Abstandes von 3 m ab der Böschungsoberkante nur zugelassen werden dürfen, wenn ein Bebauungsplan die bauliche Anlage vorsieht oder öffentliche Belange nicht entgegenstehen, bedingen keine generelle Reduzierung des Abstandspuffers auf 3 m.

### 5.8 Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen

Zu den betreffenden zweckgebundenen Nutzungen zählen lt. Regionalplan:

- Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a. Abfalldeponien, Halden
- Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
- Sicherung und Abbau unterirdischer Bodenschätze
- Sonstige Zweckbindungen, wie Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen, Ferienanlagen und Freizeitanlagen sowie militärische Einrichtungen

Nach Ziel C.IV.2.2.3 des gültigen Landesentwicklungsplanes kommt die Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung in „Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze“ für andere Nutzungen nur in Betracht, soweit die Inanspruchnahme von vorübergehender Art ist und die Nutzung der Lagerstätte langfristig nicht in Frage gestellt wird. Windenergieanlagen dürfen auf diesen Flächen nur befristet zugelassen werden (WEE 2011, Ziffer 3.2.4.2).

<sup>39</sup> siehe auch Ziel 8.2.1.6 des Windenergie-Erlasses 2011

<sup>40</sup> Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie; aufgestellt gemäß § 15 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) vom Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold am 30.11.1998 mit Beitrittsbeschluss vom 28.02.2000 zur Maßgabe im Genehmigungserlass des Landesplanungsbehörde (MURL NRW) vom 11.11.1999, Az.: VI B 1 – 60.25.01. Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 16 Abs. 2 LPIG NRW im GV. NW. S. 386

Entsprechend Ziel 3 des Gebietsentwicklungsplanes (GEP) für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie<sup>41</sup> kommen die betreffenden Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen "im Grundsatz für die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie in Betracht, wenn sie geeignete natürliche und technische Voraussetzungen bieten und im Einzelfall sichergestellt ist, dass die hier verfolgten Schutz- und/ oder Entwicklungsziele des Gebietsentwicklungsplanes nicht nachhaltig beeinträchtigt werden."

"Bei der Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie in Bereichen für Aufschüttungen und Ablagerungen (Abfalldeponien, Halden) und in Bereichen zur Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze kann eine Nutzung der Windenergie nur als Nachfolgenutzung gesehen werden. ..."

Die gemäß Gebietsentwicklungsplan im Stadtgebiet Bielefeld verzeichneten zweckgebundenen Freiraumnutzungen, hier: Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze werden durch andere Tabukriterien überlagert und entfallen damit als potenzielle Standorte für die Nutzung der Windenergie.

Eine Konkretisierung der im Regionalplan dargestellten zweckgebundenen Freiraumnutzungen erfolgt üblicherweise im Flächennutzungsplan.

Die gemäß Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP maßgebliche Flächenkulisse der Potenzialflächen wird nicht durch Flächen überlagert, die im Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld als Flächen für Aufschüttungen oder Abgrabungen bzw. als Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Bodenschätze dargestellt sind.

Im Bereich jener Standorte, die im Altlastenkataster der Stadt Bielefeld ferner als Altstandorte oder Altlasten verzeichnet sind, ergeben sich Überlagerungen mit anderen Tabukriterien.

In diesem Zusammenhang bedarf es somit keiner weiteren Betrachtungen zur potenziellen Verfügbarkeit entsprechender Altstandorte bzw. Altlastenstandorte für die Errichtung von Windenergieanlagen.

## 5.9 Sonstige Belange

Im Rahmen der Windpotenzialanalyse erfolgte in der Plausibilitätsprüfung auch eine überschlägliche Eignungsprüfung der Flächenkulisse der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP.

Für die Nutzung einer Potenzialfläche als Standort für Windenergieanlagen müssen die nachstehend benannten grundlegenden Standorteigenschaften erfüllt sein.

- die Potenzialfläche besitzt die erforderliche Mindestgröße
- die Potenzialfläche besitzt den erforderlichen Mindestzuschnitt bzw. die benötigte Mindestbreite
- der Standort verfügt über eine ausreichende Windhöflichkeit

### 5.9.1 Mindestflächengröße, Mindestflächenbreite

Im Zuge der Eignungsprüfung bedurfte es insbesondere einer Überprüfung, inwieweit im Bereich der Potenzialflächen eine Realisierung der Windenergienutzung auf Grund der erforderlichen anlagenspezifischen Mindestgröße eines Einzelstandortes überhaupt möglich wäre.

---

<sup>41</sup> siehe Fußnote 40

Die der Windpotenzialanalyse zugrunde liegende Mindestflächengröße bezieht sich auf den Raumanpruch der Enercon-Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von ca. 150 m und einem Rotordurchmesser von etwa 101 m. Die durch den Rotor überstrichene Mindestgrundfläche beträgt etwa 0,8 ha. Bei Potenzialflächen mit geringerer Flächengröße ist zu erwarten, dass die Rotorblätter der Windenergieanlage in Ausschluss- bzw. Tabuzonen hineinreichen und damit Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden könnten.

In diesem Zusammenhang bedurfte es bei den Potenzialflächen ferner einer Überprüfung des Flächenzuschnitts bzw. der Flächengeometrie. Im Falle der zugrunde liegenden Enercon-Referenzanlage entspricht die erforderliche geometrische Mindestanforderung an die Potenzialfläche einer Kreisfläche mit einem Durchmesser von ca. 100 m.

Ferner muss der Abstand einzelner Windenergieanlagen untereinander mindestens 300 m betragen, damit eine gegenseitige Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann und ein wirtschaftlicher Betrieb grundsätzlich gegeben ist, daher wurden im Zuge der Vorentwurfs-erarbeitung jene kleinflächigen Standorte ausgeschlossen, die eine Unterschreitung dieses Mindestabstandes bedingt hätten.

Ein Abgleich der Mindestflächengröße und -breite erfolgte im Rahmen der Potenzialflächenanalyse bei der Herleitung und Abgrenzung der Flächenkulisse der Vorentwurfsfassung sowie erneut bei der Entwurfserarbeitung der 230. Änd. des FNP.

In diesem Zusammenhang ergaben sich bei einzelnen Potenzialflächen kleinflächige Anpassungen bzw. Abrundungen der Flächenzuschnitte durch die Herausnahme von kleineren Teilflächen, auf denen die Errichtung einer Windenergieanlage auf Grund unzureichender Flächenbreite nicht möglich wäre.

Die Eignungsprüfung dient somit dem Ausschluss offensichtlich ungeeigneter Potenzialstandorte.

### **5.9.2 Windhöffigkeit**

Im Rahmen der Windpotentialanalyse erfolgte neben einer Berücksichtigung der siedlungs-, infrastrukturellen sowie naturräumlichen Ausstattung und daraus ableitbarer Restriktionen aus dem Bereich der Nachbarkommunen ferner eine Überprüfung der Suchräume hinsichtlich der gegebenen Windhöffigkeit.

Die Windhöffigkeit stellt ein Kriterium zur überschlägigen Bewertung der Eignung zum Betrieb von Windenergieanlagen dar.

Der Grenzwert für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen der 3-Megawatt-Klasse liegt bei einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von ca. 5,5 m/s.

Im Rahmen der landesweit durchgeführten Potenzialstudie „Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie“ (LANUV NRW, 2013) wurden Windfeldkarten neu berechnet, die im Energieatlas Nordrhein Westfalen abgerufen werden können (LANUV NRW, 2012). Die berechneten Windfelder zeigen, dass ab einer Höhe von 125 m über Grund die mittleren Windgeschwindigkeiten in allen Suchräumen Werte zwischen 5,75 – 6,25 m/s aufweisen, sodass ein wirtschaftlicher Betrieb von modernen Windenergieanlagen der Multi-Megawatt-Klasse möglich sein kann.

Nach überschläglicher Bewertung der Windhöffigkeit im Stadtgebiet von Bielefeld verfügen alle Potenzialflächen über Windverhältnisse, die eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie eröffnen.

In der Rechtsprechung wird die fehlende Windhöffigkeit den harten Tabukriterien zugerechnet.

### 5.9.3 Flurbereinigung

Nach § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) kann sich für Flächen, die in ein laufendes Flurbereinigungsverfahren einbezogen sind, eine zeitweilige Einschränkung des Eigentums (Veränderungssperre) ergeben. Somit ist vor der Errichtung einer Windenergieanlage die Zustimmung der zuständigen Flurbereinigungsbehörde einzuholen. (WEE 2011, Ziffer 8.2.8)

### 5.9.4 Denkmalpflege/ Kulturlandschaftspflege

Nach § 9 Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf einem Bodendenkmal, in einem Denkmalbereich und – wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird – in der engeren Umgebung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde ergeht nach § 21 DSchG im Benehmen mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe – LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Die Erlaubnis ist nach § 9 Abs. 2 DSchG zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

Gründe des Denkmalschutzes stehen einem Vorhaben entgegen, wenn es Belange des Denkmalschutzes mehr als nur geringfügig beeinträchtigt. Ob und inwiefern Gründe des Denkmalschutzes der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen, ist stets aus den Besonderheiten des zur Entscheidung anstehenden konkreten Falles abzuleiten.<sup>42</sup> Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 Buchstabe b) DSchG ist, dass für die Durchführung der Maßnahme öffentliche Interessen sprechen, die gewichtiger sind als die Belange des Denkmalschutzes.<sup>43</sup>

#### A) Baudenkmale

Folgende Denkmale befinden sich im Nahbereich der nachstehend benannten Potenzialflächen des Entwurfs der 230. Änd. des FNP:

- Ein Baudenkmal besteht im Umfeld der Potenzialflächen A1 bzw. A2. Etwa 300 m östlich der beiden Flächen liegt ein Vierständerhofhaus mit Queranbau am Wohnflügel des Kammerfaches aus dem 19. Jahrhundert (Hofanlage Bargholzstraße 67, Denkmalnummer 201). Die Hofanlage wird zurzeit landwirtschaftlich bewirtschaftet und zeichnet sich durch umfangreiche Erweiterungen (Stallungen, Biogasanlage) in der jüngeren Vergangenheit aus.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der öffentlichen Belange des Baudenkmalschutzes wird sich im Rahmen der 230. Änd. des FNP bzw. der Realisierung weiterer Windenergieanlagen auf Grund der bereits bestehenden Vorbelastung durch die vorhandene Windenergieanlage, insbesondere aber auf Grund der durchgeführten umfangreichen baulichen Erweiterungen und Veränderungen im Bereich der Hofstelle nicht ergeben.

- Etwa 300 m von der Potenzialfläche G2 entfernt, liegt der Hof „Niedergassel“ (Gasselstraße 130, Denkmalnummer 133). Das Hauptgebäude stammt aus dem Jahr 1784 (der Speicher mit Backhaus aus dem Jahr 1777). Der Hof wird bereits seit längerem nicht mehr landwirtschaftlich bewirtschaftet.

<sup>42</sup> OVG NRW, Urt. vom 27.06.2000 - 8 A 4631/97 –

<sup>43</sup> OVG NRW, Urt. vom 18.05.1984 - 11 A 1776/83 –

Sowohl südwestlich bis nordwestlich auch nordöstlich bis südöstlich ist die Hofanlage im Nahbereich durch umfangreiche Gehölzbestände eingegrünt und damit sowohl aus der Ferne als auch aus der Nähe überwiegend nicht einsehbar.

Gemäß Umweltprüfung ergibt sich im Rahmen der 230. Änd. des FNP insbesondere auf Grund der reduzierten Wahrnehmbarkeit der maßgeblichen Bauwerke keine erhebliche visuelle Beeinträchtigung der Baudenkmale durch die mögliche Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Potenzialfläche G2. Darüber hinaus besteht im Umfeld bereits eine umfangreiche technische Überformungen bzw. Vorprägung der historischen Kulturlandschaft. Eine grundlegende und damit erhebliche Veränderung des Landschaftsgepräges wird im Hinblick auf den Denkmalschutz der betreffenden Gebäude nicht eintreten.

## **B) Ergänzende Aussagen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Aus Sicht des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe – LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur ergingen im Rahmen der Beteiligung Hinweise zu den Belangen der Denkmalpflege im Bereich der Potenzialflächen.

Der LWL stellte heraus, dass sich im Bereich der Potenzialflächen A1/ A2 sowie der Fläche G2 jeweils Denkmäler im Abstand von ca. 300 m zu den geplanten Potenzialflächen befänden.

Der LWL vermerkte des Weiteren für den Bereich der Potenzialfläche A1/ A2, wo bereits heute eine Windenergieanlage besteht, dass im Fall eines Repowering mit einer ggf. 200 m hohen Neuanlage zu den Denkmalen der Mindestabstandswert der 2-fachen Anlagenhöhe nicht eingehalten wäre. Auch aus diesen Gründen wäre bei einem konkreten Antrag auf Errichtung einer Windenergieanlage eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich. In diesem Zusammenhang wäre zu prüfen, ob das Erscheinungsbild des Denkmals erheblich beeinträchtigt würde.

Im Rahmen der 230. Änd. des FNP liegt bei der Bemessung der Abstände zu (wohn-) baulichen Nutzungen eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m und einer Nennleistung von 3,05 MW zugrunde. Derartige Windenergieanlagen können grundsätzlich heute wirtschaftlich betrieben werden. Im Rahmen der 230. Änd. des FNP wurde unter Berücksichtigung der genannten Referenzanlage zu wohnbaulichen Nutzungen im Außenbereich ein Abstand von 300 m – dieses entspricht der Mindestanforderung der 2-fachen Anlagenhöhe – als Abstand gewählt.

Im Einzelfall – z.B. im Fall der beabsichtigten Errichtung einer Windenergieanlage mit größerer Gesamthöhe – würde sich auf Grund der rechtlichen Anforderungen (Mindestabstand zu wohnbaulich genutzten Gebäuden = 2-fache Anlagen(gesamt)höhe) zwangsläufig größere Abstände zu den genannten wohnbaulichen Nutzungen im Außenbereich ergeben. Dieses gilt auch für das Repowering bestehender Windenergieanlagen.

Im Fall der Errichtung einer 200 m hohen Windenergieanlage wäre auf Grund der rechtlichen Anforderung im Regelfall ein Abstand von mindestens 400 m zu wohnbaulichen Nutzungen im Außenbereich einzuhalten.

Dieses Minimalabstandsmaß ergäbe sich auch bei denkmalgeschützten wohnbaulichen Nutzungen.

Der LWL stellte ferner heraus, dass das Denkmal Niedergassel, Gasselstraße 133 von der beabsichtigten Ausweisung der Konzentrationszonen möglicherweise betroffen ist.

Trotz bestehender Eingrünungen dieser Hofanlage sei bei einer geplanten Realisierung einer Windenergieanlage im Rahmen einer Sichtbarkeitsanalyse bzw. Visualisierung zu prüfen, ob und wie die entsprechende Windenergieanlage sichtbar sei und ob hierdurch möglicherweise eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals Niedergassel zu erwarten sei.

Konkrete Belange der Denkmalpflege können erst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens vertiefend betrachtet werden.

### **C) Bodendenkmale**

Bodendenkmale sind im Bereich der Flächenkulisse der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP ggf. im Bereich folgender Potenzialflächen berührt.

- Im Suchraum E besteht eine großflächige Verteilung von Flintgeräten des Meso- und des Neolithikums (DKZ 4017, 034)
- Im Suchraum F ist ein Rössener Steinbeil als Hinweis auf einen Fundplatz der neolithischen Rössener Kultur (DKZ 3917, 038) bekannt
- Im Suchraum G ist mit den Resten einer Ölmühle des Hofes Niedergassel zu rechnen (DKZ 4017, 137)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung äußerte der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) Archäologie für Westfalen – Außenstelle Bielefeld unter der Voraussetzung, dass in einem Umfeld von ca. 100 m zu den benannten Bodendenkmälern vor Beginn von Baumaßnahmen und Erdbewegungen auf den betroffenen Flächen archäologische Untersuchungen durchgeführt werden, keine Bedenken gegenüber der 230. Änd. des FNP.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 15 Abs. 1 des DSchG meldepflichtig und müssen der zuständigen Kommune oder dem Landschaftsverband unverzüglich gemeldet werden. In diesem Zusammenhang wird auf § 16 DSchG hingewiesen. Danach sind zutage tretende Funde bis zum Ablauf von drei Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. sind zu schützen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde im Einvernehmen mit dem Landschaftsverband vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet hat.

### **D) Kulturlandschaftspflege**

Das „Ravensberger Land“ stellt ein altes Siedlungsgebiet bzw. einen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich dar (LWL, 2008). Das Gebiet dieser Kulturlandschaft entspricht weitgehend dem Territorium der ehemaligen Grafschaft Ravensberg. Die Kulturlandschaft ist gekennzeichnet durch die schon historisch starke Zersiedelung des agrarisch geprägten Ravensberger Hügellandes mit Bielefeld und Herford als früh industrialisierter Region. Besonders hervorzuheben ist die Region u.a. als Einzelhofsiedlungs-Landschaft in der vorrömischen Eisenzeit und römischen Kaiserzeit.

Der kulturfachliche Fachbeitrag zum Entwurf des Landeentwicklungsplanes NRW sieht hierbei folgende Leitbilder und Ziele für diesen Landschaftsraum vor:

- Schutz und Erhalt der Boden- und Baudenkmäler, Schutz der kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadtkerne
- Erhalt der Siedlungsstrukturen (Bachtäler)
- Erhalt der kulturlandschaftsprägenden Hofstellen und Gebäude im Außenbereich durch Förderung bei gestaltwerterhaltender Umnutzung
- Berücksichtigung der im Ravensberger Land vorhandenen baukulturellen Gestaltwerte bei der Weiterentwicklung der Ortskerne und Siedlungsflächen.

Innerhalb des "Ravensberger Landes" liegen die Suchräume A, C und J.

Gemäß Kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes ist der Suchraum im Bereich der Potenzialfläche E1, F1, G1 und G2 nicht als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft worden.

Gemäß Kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes stellt der Anteil landwirtschaftlich genutzter Flächen zwar einen charakteristischen Bestandteil dieser Kulturlandschaft dar. Diese Flächen weisen jedoch nur eine geringe Bedeutung für das (Kultur-) Landschaftsbild auf.

Den Siekbereichen und Bachtälern kommt hingegen eine besondere Bedeutung zu, daher sollten diese erhalten bleiben.

Innerhalb des Stadtgebietes von Bielefeld werden diese Landschaftsräume entsprechend großräumig durch festgesetzte Naturschutzgebiete vor Veränderungen sowie baulichen Nutzungen gesichert.

Im Rahmen der 230. Änd. des FNP werden Naturschutzgebiete zudem als "harte" Tabuflächen eingestuft.

Weitergehende Belange der Kulturlandschaftspflege sind im Umweltbericht zur 230. Änd. des FNP eingehen dargelegt.

### **5.9.5 Kampfmittelräumdienst**

Nach Aussage der Feuerwehr der Stadt Bielefeld hat der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe auf Basis der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP festgestellt, dass für die Potenzialflächen keine Kampfmittelgefährdung bekannt sei, welche zu weitergehenden Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung Anlass gäbe.

Ergänzend wies die Feuerwehr der Stadt Bielefeld im Rahmen der 230. Änd. des FNP darauf hin, dass es möglich ist, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen.

Folgender Sachverhalt ist im Rahmen der Anlagenrealisierung zu beachten:

"Ist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Feuerwehrleitstelle – Tel. 0521/512301 – oder die Polizei – Tel. 0521/ 5450 – zu benachrichtigen."

### **5.9.6 Belange des Umweltbetriebs der Stadt Bielefeld**

Durch den Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld wurden zur 230. Änd. des FNP weder Anregungen und Bedenken aus entwässerungstechnischer Sicht noch aus Sicht der Straßenreinigung, des Winterdienstes, der Abfallentsorgung noch der Straßeninstandhaltung und Beschilderung vorgebracht.

### **5.9.7 Belange der Nachbarkommunen sowie Nachbarkreise**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden erfolgte zeitgleich eine Beteiligung der Nachbargemeinden.

Im Verfahren ergingen Anregungen und Bedenken durch die Städte Gütersloh, Herford, Schloss Holte-Stukenbrock, Spenge, Steinhagen und Werther sowie durch die Gemeinde Leopoldshöhe.

Weitere Hinweise wurden durch den Kreis Gütersloh, den Kreis Herford und den Kreis Lippe vorgebracht.

Die im Rahmen der Beteiligung vorgebrachten Belange umfassen im Wesentlichen umweltrelevante Aspekte. Im Umweltbericht zur 230. Änd. des FNP sind mit Blick auf die Flächenkulisse der Entwurfsfassung Aussagen zu den maßgeblichen Sachverhalten dargelegt.

Im Rahmen der Auslegung wurde von den Städten Gütersloh, Herford, Oerlinghausen, Schloß Holte-Stukenbrock, Steinhagen und Werther sowie durch die Gemeinde Leopoldshöhe keine erneuten Anregungen und Bedenken geäußert.

Die Stadt Spenge äußerte zu verschiedenen Sachverhalten Hinweise sowie zur Wahl der Abstandspuffer zu wohnbaulichen Nutzungen im Außenbereich auch Bedenken. Den Einwendungen wird im Rahmen der städtebaulichen Gesamtabwägung nicht gefolgt.

Durch die Kreise Gütersloh und Lippe wurden Hinweise zu artenschutzrechtlichen Belangen dargelegt, die im entsprechenden Kapitel 6 der vorliegenden Begründung inhaltlich Berücksichtigung finden.

### **5.9.8 Sonstige im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung sowie der Auslegung vorgebrachte Anregungen und Bedenken**

#### **A) Altablagerungen und Altlasten**

Nach Auskunft der unteren Wasserbehörde (Grundwasser), der unteren Abfall- sowie Bodenschutzbehörde der Stadt Bielefeld bestehen keine Anregungen oder Bedenken gegenüber der 230. Änd. des FNP.

Der Fachdienst wies im Rahmen der Auslegung darauf hin, dass im Bereich der Potenzialfläche E die Altablagerung AA 524 liegt, bei der es sich um eine vorwiegend mit Boden aufgefüllte Abgrabung handelt.

#### **B) Oberflächengewässer**

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen keine Anregungen und Bedenken zur 230. Änd. des FNP, da die Belange der Gewässerökologie sachgerecht bewertet worden seien.

Der Fachdienst wies im Rahmen der Auslegung darauf hin, dass im Rahmen der Verfahren zur Anlagengenehmigung einschließlich Zuwegung ein Abstand von mindestens 10 m zu Gewässern einzuhalten sei.

#### **C) Belange aus Sicht des Lärmschutzes**

Aus Sicht des Umweltamtes, Fachdienst Lärmschutzes liegt die Potenzialfläche E inmitten eines ruhigen Gebietes. Gemäß der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung getroffenen Stellungnahme und auch mit Bezug auf die strategischen Ziele der Stadt Bielefeld sei dieses auf Basis des zwischenzeitlich fortgeschriebenen Lärmaktionsplanes – Stufe 2 Stadt Bielefeld (Entwurf 2014) ungünstig zu bewerten.

Im Rahmen der Umweltprüfung ergaben sich keine Erkenntnisse, die in diesem Zusammenhang für einen Verzicht auf Ausweisung der Potenzialflächen E1 als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie sprechen.

#### **D) Belange aus Sicht des Stadtklimas**

Aus Sicht des Stadtklimas wurde im Rahmen der Auslegung darum gebeten, im Bereich der Potenzialfläche G2 aufgrund des Hineinragens der Fläche in die stadtklimarelevante Durchlüftungsbahn entlang der Bundesautobahn A 2 einen Abstand von ca. 75 m zwischen der Potenzialfläche G2 und der Autobahn einzuräumen.

Eine Anpassung der Potenzialfläche G2 erfolgt nicht, da eine konkrete Prüfung der tatsächlichen bzw. faktischen Beeinträchtigungen der stadtklimatisch relevanten Durchlüftungsbahn nicht im Zuge der vorliegenden 230. Änd. des FNP, sondern erst im Rahmen der Genehmigungsplanung erfolgen kann.

Verschiedene Studien zu den mikro- sowie lokalklimatischen Auswirkungen des Windenergieanlagenbetriebs bestätigen eine vertikale Durchmischung der Luftschichten. Insbesondere bei größeren Windparks wurde in diesem Zusammenhang auch eine geringfügige Temperaturzunahme in den bodennahen Luftschichten ermittelt.

Insgesamt sind die klimatischen Wirkungen der Windenergienutzung im Vergleich zu anderen menschlichen Einflussnahmen auf die Landnutzung (Gebäude, Versiegelungen) bzw. Landbewirtschaftung sowie Ausprägung der Vegetationsausstattung (Wälder, Grünland, Äcker) jedoch eher unerheblich.

Im Rahmen der Errichtung einzelner Windenergieanlagen ist davon auszugehen, dass die Barriere-Wirkungen mit Blick auf die stadtklimarelevanten Durchlüftungs- bzw. Kaltluftbahnen im Unterschied zu den Barriere-Effekten großvolumiger Gebäude vergleichsweise gering sind.

Den kleinklimatischen Effekten der Windenergienutzung stehen ferner die in Kapitel 8 der Begründung beschriebenen Wirkungen gegenüber.

Im Sinne von § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des globalen Klimaschutzes Rechnung getragen werden durch:

- 1) Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken sowie
- 2) Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Unter Ziffer 1) – den eigentlichen Klimaschutz (Mitigation) im engeren Sinne – fallen zum einen Maßnahmen, die eine Verringerung des Ausstoßes von Treibhausgasen, die durch Industrie, Landwirtschaft, Verkehr und Privathaushalte freigesetzt werden, zum Ziel haben.

Der städtebauliche Klimaschutz umfasst dabei u.a. den Einsatz von regenerativen Energien, also die Nutzung von Bioenergie aus Biomasse oder Energiepflanzen, Geothermie, Solarenergie, Wasserkraft und Windenergie.

Die im Rahmen der 230. Änd. des FNP beabsichtigte Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie verfolgt somit unmittelbar die unter Ziffer 1) benannten Ziele, namentlich die Nutzung regenerativer Energien, und kommt in diesem Zusammenhang den rechtlichen Vorgaben des BauGB wie des Klimaschutzgesetzes NRW umfassend nach. Eine negative Beeinträchtigung klimatischer Belange ist auf überörtlicher/ globaler Ebene nicht gegeben.

Die Belange der stadtklimarelevanten Durchlüftungsbahnen sind im Rahmen der 230. Änd. des FNP weder als hartes noch als weiches Tabukriterium einzustufen

### **E) Belange des Landesamtes für zentrale polizeiliche Dienste**

Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW (LZDP NRW) teilte im Rahmen der Auslegung mit, dass im Bereich der Potenzialflächen E1, F1 sowie G1 und G2 Berührungspunkte zu den Richtfunkstrecken im Zusammenhang mit der Einführung eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in NRW bestehen.

Aus Geheimhaltungsgründen darf das LZDP NRW den Verlauf der Richtfunkstrecken nicht an Dritte weitergeben.

Bei den Potenzialflächen bestünden Teilbereiche, bei denen ein hohes Potenzial an Störf lächen bei einem Aufbau von Windenergieanlagen entstünde. In den entsprechenden Bereichen sei eine Einzelfallprüfung durch das TD 53.1 des LZPD NRW zwingend erforderlich.

Im Rahmen von Genehmigungsverfahren ist eine Beteiligung des Landesamtes für polizeiliche Dienste erforderlich.

## F) Belange der Bezirksregierung Detmold – Dezernat 33

Seitens der Bezirksregierung Detmold – Dezernat 33 wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gegen die Planung aus Sicht des Immissionsschutzes (Achtungsabstände nach KAS-18), des kommunalen Abwassers, des Grundwasserschutzes sowie der Agrarstruktur und allgemeinen Landeskultur keine Bedenken erhoben.

Im Zusammenhang mit der Planung der Windanlagen-Standorte und der begleitenden Infrastruktur (Zufahrtswege, Bereiche für den technischen Service, oberirdische Stromleitungen) wurde aus Sicht des Dezernats 33 (Bodenordnung, Ländliche Entwicklung) darauf hingewiesen, dass agrarstrukturelle Belange, wie die Minimierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Nutzfläche, die Sicherstellung einer effizienten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung durch Anpassung der Zuwegungen an die Bewirtschaftungs- und Landschaftsstruktur, die Prüfung der Eignung der vorhandenen Wege bzw. Wegesysteme im Hinblick auf deren Transporteigenschaften sowie die Minimierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden, die aufgrund ihrer Bodenfruchtbarkeit oder ihrer Entstehung eine hohe Bedeutung besitzen, zu berücksichtigen seien.

a) Die Bezirksregierung Detmold wies im Rahmen der Auslegung darauf hin, dass mit Grund und Boden nach dem Vorsorgegrundsatz des § 1 LBodSchG NRW sparsam und schonend umgegangen werden soll. Dabei seien Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen im besonderen Maße erfüllen, seien besonders zu schützen.

Die Bezirksregierung wies ferner darauf hin, dass durch die beabsichtigte Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen teilweise Bereiche schutzwürdiger Böden (Schutzstufe 1), sehr schutzwürdiger Böden (Schutzstufe 2) sowie überwiegend Bereiche besonders schutzwürdiger Böden (Schutzstufe 3) überplant würden.

Begründung:

Gemäß Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW lassen sich die folgenden drei Bodenfunktion unterscheiden:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG)
- Biotopentwicklungspotenzial, Extremstandorte als Lebensraum für seltene Pflanzen und Tiere (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG)
- natürliche Bodenfruchtbarkeit/ Regelungs- und Pufferfunktion

Nach Aussage der Bezirksregierung Detmold führe die Versiegelung von Böden und die nachhaltige Störung des Bodenaufbaus im Bereich von Mastfundamenten der Windenergieanlagen, die Teilversiegelung durch den dauerhaften Ausbau bislang unbefestigter bzw. teilbefestigter Wege sowie temporäre Zuwegungen und Baustelleneinrichtungen für die Mastmontage und die Zwischenlagerung von Erdaushub zu einem dauerhaften Funktionsverlust bzw. zu einer Funktionsbeeinträchtigung der vorhandenen, überwiegend besonders schützenswert eingestuften Böden.

Die Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung von schutzwürdigen Böden sei nach Aussage der Bezirksregierung Detmold im Rahmen der weiteren Planung (spätestens auf Zulassungsebene für die konkreten Windenergieanlagen-Standorte) auf das unbedingt erforderliche Maß zu minimieren.

Weiterhin seien darüber hinaus schädliche Bodenveränderungen, insbesondere Bodenschadverdichtungen durch Transportfahrzeuge und Krananlagen zu vermeiden.

Für temporäre Baubedarfsflächen (Aufstellflächen für Mobilkräne, Lagerflächen, Flächen für Vormontage und Montage, Sonderzuwegungen, etc.), die nach Abschluss der Bauphase rekultiviert werden, sei nach Aussage der Bezirksregierung Detmold ein Erhalt bzw. die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen sicherzustellen (§§ 1, 4 und 7 BBodSchG).

Grundlage für den Umgang mit Boden und Bodenaushub bei Erdbaumaßnahmen sei die DIN 19737. So sei die Ausführung von Erdbaumaßnahmen nur bei geeigneten Witterungsverhältnissen und nicht bei nassen Böden vorzusehen.

Zudem sei die Flächeninanspruchnahme durch Versiegelungen von schutzwürdigen Böden im Rahmen der weiteren Planungen (spätestens auf Zulassungsebene für die konkreten Windenergieanlagen-Standorte) auf das unbedingt erforderliche Maß zu minimieren.

b) Aus Sicht der Bezirksregierung Detmold seien schädliche Bodenveränderungen durch Verdichtung und nachteilige Veränderungen des Bodengefüges durch sorgfältige Planung und Einsatz geeigneter Schutzvorkehrungen zu verhindern.

Hierzu wird seitens der Bezirksregierung Detmold die Heranziehung einer bodenkundlichen Baubegleitung empfohlen. Die bodenkundliche Bauberatung übernehme die Planung und Kontrolle von Maßnahmen zum Schutz des Bodens und sei gegenüber dem Vorhabenträger, den Baufirmen und den Behörden in allen Bauphasen beratend tätig.

Ferner seien nach Aussage der Bezirksregierung Detmold im Rahmen der weiteren Planung für nicht vermeidbare Bodeninanspruchnahmen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zu bestimmen und festzulegen. Dabei solle die Wahl der Ausgleichsmaßnahmen auch unter Aspekten des Bodenschutzes erfolgen (z.B. Entsiegelung bereits versiegelter Flächen, Bodenlockerung bei verdichteten Flächen etc.).

Begründung:

Ein schonender Umgang mit Boden und Bodenaushub bedürfe nach Auskunft der Bezirksregierung Detmold dabei besonderer Fachkenntnis.

In diesem Zusammenhang könne sich nach Auskunft der Bezirksregierung Detmold durch gezielte Planung und Steuerung der Bodenarbeiten auch die Kosten für Bau, Ausgleichszahlungen und Rekultivierung nachhaltig reduzieren lassen.

Kernpunkte des schonenden Umgangs mit Boden seien nach Auskunft der Bezirksregierung:

- kein Befahren, kein Verdichten angrenzender Flächen
- Erdarbeiten nur bei günstiger Witterung
- schonende Handhabung bei Abtrag und Aufsetzen
- Erhalt der Bodenstruktur
- sortengerechte Lagerung nach Körnung und Humusgehalt
- lagerichtiger Wiedereinbau der Substrate bei der Rekultivierung ohne Verdichtung über die standortbezogene Lagerungsdichte hinaus
- Ausschöpfen technischer Möglichkeiten zur Verringerung der Baubedarfsflächen
- anzustreben ist dabei auch die gezielte funktionsgerechte Nutzung der nicht zur Rekultivierung von Baubedarfsflächen genutzten Bodenabtragsmassen zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit angrenzender land- und forstwirtschaftlicher Standorte.

c) Die Bezirksregierung Detmold weist auf die Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) hin. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung sind unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden.

### **G) Belange des Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb**

Aus geowissenschaftlicher Sicht ergingen im Rahmen der Auslegung durch den Geologischen Dienst NRW unter Bezugnahme auf das gesamte Stadtgebiet von Bielefeld Hinweise zu den Themenbereichen "Baugrund und Geologie", "Rohstoffvorkommen und Abgrabungsflächen", "Geotope", "Wasserschutzgebiete", "Kompensationssuchräume auf FNP-Ebene", "WEE – Eingriffsregelung und Bodenschutzbelange", "Aktuelle Leitfäden für Bodenschutzbelange" sowie "Bodenschutzbelange bei der Aufstellung von Bauleitplänen".

#### a) Baugrund und Geologie

Der Geologische Dienst NRW weist darauf hin, dass der geologische Untergrund einschließlich geotektonischer Störungen im Vorfeld zu erfassen sei. Im Bereich von Gesteinswechsellagen sei oft mit Auflockerungen des Gebirgsverbandes zu rechnen, was bei geplanten Gründungen im Felsuntergrund zu prüfen und zu berücksichtigen sei. Ferner könne die Tragfähigkeit und das Setzungsverhalten der im Gründungsbereich auftretenden Schichten zu Setzungsdifferenzen führen.

Weiterhin seien unterirdische Hohlräume in verkarstungsfähigem Gestein (z. B. Kalkstein und Mergelstein) nicht auszuschließen.

Deren Kluftgrundwasserleiter sei sehr verschmutzungsempfindlich: Bei Bohr- und Bauarbeiten seien Verunreinigungen des Karstgrundwasserleiters auszuschließen, daher komme bei Bohrarbeiten nur Trinkwasser als Spülmittel in Frage.

#### b) Wasserschutzgebiete

Der Geologische Dienst weist darauf hin, dass die Wasserschutzgebiets-Verordnungen im Rahmen der Windenergieplanung zu berücksichtigen seien.

Der Geologische Dienst NRW weist ferner darauf hin, dass Wasserschutzgebiete als Kompensationsräume eine besondere Vorrangstellung einnehmen, da ihre Böden das Filter- und Puffermedium dieser Flächen seien.

Im Stadtgebiet von Bielefeld gilt mit Blick auf den Trinkwasserschutz folgender Sachverhalt:

- Entsprechend der im Stadtgebiet Bielefeld bestehenden Wasserschutzgebietsverordnung sind in der Schutzzone I alle Handlungen verboten, soweit sie nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung der Wassergewinnungsanlagen oder des Wasserwerkes dienen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist im Bereich der Schutzzone I somit nicht zulässig.

- Entsprechend dem Windenergie-Erlass 2011 kommt die Errichtung von Windenergieanlagen in den Schutzzone II in Betracht, wenn eine Einzelfallprüfung zum Ergebnis führt, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang steht. (WEE 2011, Ziffer 8.2.2)

Entsprechend der im Stadtgebiet Bielefeld geltenden Wasserschutzgebietsverordnungen sind die Errichtung oder die wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen mit Ausnahme unbedeutender genehmigungsfreier Anlagen in der Schutzzone II verboten. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist im Bereich der Schutzzone II somit ebenfalls nicht zulässig.

- Die weiteren Wasserschutzgebietszonen III, IIIA und IIIB kämen damit als potenzielle Flächen für die Realisierung von Windenergieanlagen in Frage.

Entsprechend der örtlichen Wasserschutzgebietsverordnung sind die Errichtung oder die wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen mit Ausnahme unbedeutender genehmigungsfreier Anlagen genehmigungspflichtig.

Die Flächenkulisse der Potenzialfläche des Entwurfs der 230. Änd. des FNP wird weder durch die im Stadtgebiet vorhandenen Wasserschutzzone I und II noch durch die weiteren Wasserschutzzone überlagert; damit sind etwaige Tabukriterien nicht berührt bzw. Nutzungskonflikte ausgeschlossen.

#### c) Eingriffsregelung und Bodenschutzbelange

Der Geologische Dienst NRW stellte im Rahmen der Auslegung heraus, dass im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen eine nachhaltige Strukturzerstörung des Bodens im Arbeitsbereich (Bodenabtrag, Überschotterung, Befahren mit schwerem Gerät, Verdichtung, Lagerflächen, Schotterabtrag und Bodenauftrag) erfolge.

In diesem Zusammenhang sei im Rahmen der Kompensationsberechnung neben dem Versiegelungsfaktor der Gründungsfläche auch die vorgenannte Bodenstrukturzerstörung zu berücksichtigen.

Der vorgenannte Zusammenhang gelte neben dem Windenergieanlagenstandort auch für die Realisierung von Leistungstrassen.

Der Geologische Dienst NRW verwies in diesem Rahmen auf die Aussagen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entsprechend Ziffer 8.2.1.1 des Windenergie-Erlasses 2011.

Der Geologische Dienst NRW weist mit Blick auf den weiteren Verlauf der Planung auf die neuere Literatur und Kartendarstellungen hin und bat darum diese Informationen auch an die beteiligten Planungsbüros weiterzugeben. Die Bereitstellung der maßgeblichen Daten, hier der Bodenkarte BK50 NRW, einschließlich Karte der schutzwürdigen Böden erfolgt nach Aussage des Geologischen Dienstes über TIM-online (<<http://www.tim-online.nrw.de>). Ferner seien die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes in diesem Zusammenhang als Entscheidungsgrundlage in den Abwägungsprozess im Rahmen der Bauleitplanung einzubringen.

Der Geologische Dienst weist ferner auf die Belange des Bodenschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen hin. In diesem Zusammenhang seien vor der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen zunächst die Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung von Eingriffen auszuschöpfen.

Der Geologische Dienst NRW stellte im Rahmen der Auslegung heraus, dass Eingriffe in die natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen der Eingriffsregelung und Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen seien. In diesem Zusammenhang verwies der Geologische Dienst NRW auf Leitfäden

- der Stadt Aachen
- des LANUV (LANUV-Arbeitsblatt 15 [2010])
- des Wald-Zentrums der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (TÜV-zertifiziertes Standardverfahren zur Eingriffs- und Forstpraxis)

Ergänzend stellte der Geologische Dienst NRW den "Leitfaden zur Ausweisung von Bodenschutzgebieten" heraus.

Im Zuge der 230. Änd. des FNP erfolgte die Erfassung, Analyse und Bewertung der Belange des Bodenschutzes im Umweltbericht unter Einbeziehung der maßgeblichen Daten. Mit Blick auf die Belange des Bodenschutzes bestehen über die bestehenden Aussagen in der Begründung bzw. im Umweltbericht zur 230. Änd. des FNP hinaus keine Ergänzungsbedarfe.

Weitergehende Belange des Bodenschutzes sind im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

#### **H) Belange der Landwirtschaftskammer NRW – Kreisstelle Herford- Bielefeld**

Die Landwirtschaftskammer stellte im Rahmen einer Stellungnahme zur 230. Änd. des FNP heraus, dass Windenergieanlagen selbst relativ wenig Raum beanspruchen bzw. ggf. nur ein geringer Teil der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird. In diesem Zusammenhang spielen in der Bewertung der Aspekt der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen durch die Windenergie eine eher untergeordnete Rolle.

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer ist dennoch darauf zu achten, dass ein Schlag nicht zu stark und willkürlich zerschnitten wird und keine schwer oder nur noch unwirtschaftlich zu bewirtschaftende Reststücke entstehen.

Die Landwirtschaftskammer stellte ferner heraus, dass sich die Suchräume sowie Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie naturgemäß in Bereichen befinden, die im agrarstrukturellen Fachbeitrag (2004) als landwirtschaftliche Kernzone ausgewiesen wurden.

Der geologische Dienst hätte die Böden der betreffenden Bereiche teilweise auf Grund ihrer hohen Fruchtbarkeit als schützenswert oder sogar sehr bis besonders schützenswert ausgewiesen, daher seien die betreffenden Standorte auch in dieser Hinsicht als landwirtschaftliche Vorrangflächen anzusehen.

Die Landwirtschaftskammer vermerkte des Weiteren, dass in den betreffenden Bereichen gleichzeitig weitgehend ungestörte landwirtschaftliche Strukturen überwiegen, die eine günstige Landbewirtschaftung ermöglichen und führte an, dass die Schlaggröße im Suchraum G beispielsweise mehr als 10 ha beträgt.

Auf Grund des betreffenden Sachverhalts seien bei der Planung der zukünftigen Anlagen eine Zerschneidung der betroffenen landwirtschaftlichen Schläge und eine Beeinträchtigung bei der späteren Bewirtschaftung durch die Windkraftanlagen und deren Zuwegung zu vermeiden.

Mit Blick auf die Genehmigungsverfahren sah die Landwirtschaftskammer ferner einen darüber hinaus gehenden Flächenverbrauch durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kritisch und bat um Prüfung, ob anstelle der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen ggf. Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie verrechnet werden können oder die Zahlung eines Ersatzgeldes als Kompensation für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes möglich ist.

Die betreffenden Belange sind im Genehmigungsverfahren vertiefend zu betrachten.

#### **I) Belange der Industrie- und Handelskammer**

Die Industrie- und Handelskammer stellt im Zuge der frühzeitigen Beteiligung heraus, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen zu Konflikten mit dem Luftverkehr und den Start/Lade-Prozessen führen kann. In diesem Zusammenhang werde der Suchraum G im Süden des Stadtgebietes aus Gründen der Flugsicherheit als nicht geeignet eingestuft, um dort Windenergieanlagen mit nach derzeitigem Stand der Technik zu erwartenden Bauhöhen zu errichten.

Nach Einschätzung der IHK ist der Weg entlang der Bundesautobahn A 2 in Richtung Nordosten die typische Flugstrecke für Flugzeuge, die aus Richtung Süden kommend, den Flugplatz Bielefeld anfliegen, daher bestünden insbesondere bei eingeschränkten Witterungs- und Sichtverhältnissen – trotz erforderlicher Hindernismarkierungen – eine erhöhte Gefahr des Zusammenstoßes eines Luftfahrzeugs mit einer Windenergieanlage. Da Strecken entlang der Autobahnen von Hubschraubern im Rettungsdienst bei schlechtem Wetter zur Orientierung genutzt würden, gelte dieser Sachverhalt nach Auffassung der IHK umso mehr.

Mit der Einhaltung des Abstandsmaßes von 3100 m zu den Bezugspunkten des Flugplatzes ist entsprechend § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) den Anforderungen des Flugplatzbetriebs Rechnung getragen. Faktisch ergeben sich durch überlagernde Tabuflächen anderer Nutzungskategorien zudem größere Abstände zwischen dem Flugplatz und den südlich gelegenen Potenzialflächen im Suchraum G. Weitergehende Abstände bzw. ein Ausschluss der im Suchraum G gelegenen Potenzialflächen sind vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

Um Sicherheitsdefizite im Bereich des Luftverkehrs durch die Windenergienutzung auszuschließen, müssen Windenergieanlagen, deren Gesamthöhe 100 m übersteigt, gemäß Richtlinie zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen generell besonders gekennzeichnet werden.

#### **J) Belange der Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wies die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW darauf hin, dass sich die Suchräume A, B, C, D, H und J über dem auf Kohlenwasserstoff erteilten Erlaubnisfeld "HERFORD". Inhaberin der maßgeblichen Erlaubnis ist die BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co KG, Riethorst 12, 30659 Hannover sowie die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH, Caffamacherreihe 5, 22355 Hamburg befinden.

Die Suchräume E, F, G und I befänden sich über dem ebenfalls auf Kohlenwasserstoff erteilten Erlaubnisfeld "Nordrhein-Westfalen Nord". Inhaberin ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH, Caffamacherreihe 5, 22355 Hamburg.

Die Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Die Erlaubnis umfasst Tätigkeiten zur Untersuchung des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Nach Aussage der Bezirksregierung Arnsberg sind konkrete Aufsuchungsmaßnahmen erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, einschließlich der erforderlichen Beteiligungen der betroffenen Privaten und Fachbehörden (Betriebsplanzulassungsverfahren) erlaubt.

Nach Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg ist nach den vorliegenden Unterlagen kein einwirkungsrelevanter Bergbau im Bereich der Planmaßnahmen dokumentiert.

**K) Belange des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW**

Die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung vorgebachten Belange finden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bzw. im Umweltbericht inhaltliche Berücksichtigung.

**L) Belange des Heimatvereins Jöllenbeck von 1947 e.V.**

Die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung vorgebachten Belange finden im Umweltbericht inhaltliche Berücksichtigung.

**5.9.9 Sonstige im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Auslegung vorgebrachte Anregungen und Bedenken**

**A) Wertminderung von Immobilien**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden seitens der Öffentlichkeit mehrfach befürchtet, dass bei der Realisierung der Windenergienutzung im Bereich der Potenzialflächen bzw. zukünftigen Konzentrationszonen einen Wertverlust im Bereich angrenzender Grundstücke zu erwarten sei.

Nach Beschluss des Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) vom 06.12.1996 (Az.: 4 B 215.96) ist davon auszugehen, dass "eine Wertminderung rechtlich nur dann bedeutsam ist, wenn sie die Folge von Beeinträchtigungen ist, die der Nachbar nach den zum Rücksichtnahmegebot entwickelten Grundsätzen nicht hinzunehmen braucht".

Weiterhin hat das BVerwG klargestellt, dass "Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Baugenehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Entscheidend ist vielmehr, wie schutzwürdig die baurechtliche Stellung des Betroffenen ist.

Je weniger der Nachbar in dieser Hinsicht an Rücksichtnahme verlangen kann, mit desto geringerem Gewicht schlägt der Gesichtspunkt von Wertminderungen bei der gebotenen Interessenabwägung zu seinen Gunsten zu Buche".

Gemäß Beschluss des BVerwG vom 24.04.1992 (Az.: 4 B 60.92) kommt dem "Gesichtspunkt der Wertminderung ein Abwehrenspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist".

Unter Einhaltung der der 230. Änderung des Flächennutzungsplane zugrunde liegenden Abstandspuffer ergeben sich für die im näheren und weiteren Bereich der Potenzialflächen gelegenen Grundstücke keine unzumutbare Beeinträchtigungen.

Gemäß Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (Az.: 4 NB 17.94) wurde die Beeinträchtigung eines wohnbaulich genutzten Grundstücks durch die Errichtung eines Gewerbebaus in einer Entfernung von 300 m nicht als schützenswerter privater Belang gewertet, der in die Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB einzustellen ist.

Der betreffende Beschluss des BVerwG ist nach Auffassung namhafter Verwaltungsjuristen "ohne weiteres auf genehmigte Windenergieanlagen übertragbar" (siehe Berkemann, J., Prof. Dr. Dr.: Windkraft aktuell: Steuerungsmöglichkeiten, Haftungsfragen, Repowering, Dortmund, 2010).

Mit Blick auf die Immissionswirkungen sowie die optischen Bedrängungswirkungen der Windenergienutzung sind weitergehende Aussagen unter Kapitel 5.1 der Begründung dargelegt.

## **B) Schallimmissionen im hörbaren Bereich**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden mit Blick auf die Immissionswirkungen der Windenergienutzung größere Abstände zwischen den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie und den schutzwürdigen Nutzungen, insbesondere wohnbaulichen Nutzungen eingefordert. In diesem Zusammenhang wurden die der 230. Änd. des FNP zugrunde liegenden Abstandspuffer kritisiert.

Mit Blick auf die Belange des Immissionsschutzes wurde aus Sicht einzelner Einwender die Berücksichtigung der Auswirkungen bereits bestehender immissionsrelevanter Nutzungen im Außenbereich (z. B. vorhandene Windenergie- bzw. Biogasanlagen) gefordert.

Detaillierte Angaben zu den immissionsrechtlichen Aspekten sind unter Kapitel 5.1 der Begründung dargelegt.

Dem Vorentwurf der 230. Änd. des FNP liegt ein Mindest-Abstandsmaß von 500 m zwischen wohnbaulichen Nutzungen im baulichen Zusammenhang bzw. Innenbereich und den Potenzialflächen für Windenergieanlagen zugrunde.

Die Bestimmung dieses Abstandsmaßes erfolgte mit Bezugnahme auf die Technische Anleitung Lärm (TA Lärm) unter Beachtung des Schutzanspruches der wohnbaulichen Nutzungen sowie unter Berücksichtigung der Emissionswirkungen einer dem Stand der Technik entsprechenden Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m (Referenzanlage), ferner der Einbeziehung einer Vergleichsanlage. Bei der Herleitung des Abstandsmaßes wurde davon ausgegangen, dass die benannte Referenz-Windenergieanlage bei einer Nennleistung von 95 % einen Schalleistungspegel von 106 dB(A) erzeugt. Das daraus resultierende Abstandsmaß wurde im gesamten Stadtgebiet zugrunde gelegt.

Die Festlegung auf ein Mindestabstandsmaß von 500 m erfolgte in diesem Zusammenhang auf Grund der besonderen Siedlungsstruktur im Stadtgebiet von Bielefeld (siehe dazu Kapitel 5 der Begründung der 230. Änd. des FNP) sowie vor dem Hintergrund der bestehenden Rechtsprechung. Diese fordert, dass der Windenergie im Rahmen der Steuerung durch den FNP substantiell Raum zu verschaffen ist.

Um einerseits den Immissionsschutzanspruch im Bereich der wohnbaulichen Nutzungen sicherzustellen und andererseits die möglichen Einschränkungen des Windenergieanlagen-Betriebs im Bereich der Potenzialflächen zu minimieren, wird das betreffende Abstandsmaß zwischen den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie und den wohnbaulich genutzten Gebieten nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) (Gebietskategorien WS, WR, WA, WB nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 2a bis 4a BauNVO), einschließlich der entsprechenden Gebiete nach § 34 BauGB in der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP um 100 m auf 600 m angehoben.

Bei den weiteren Gebietskategorien mit zulässiger wohnbaulicher Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 5 bis 7 BauNVO (Gebietskategorien MD, MI, MK) sowie den Sondergebieten mit gesundheitlicher bzw. erholungsgebundener Zweckbindung, einschließlich entsprechender Gebiete gemäß § 34 BauGB, ferner bei den über den beplanten wohnbaulich nutzbaren Bereich nach § 30 BauGB bzw. den Innenbereich nach § 34 BauGB hinausgehenden Darstellungen des FNP (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen) sowie des Regionalplanes (ASB) wird weiterhin der 500 m-Abstandspuffer zugrunde gelegt.

Die der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP zugrunde liegenden Abstände zwischen schutzwürdigen Nutzungen und den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie können den Schutzanspruch der betreffenden Nutzungen grundsätzlich sicherstellen.

Weiterreichende Abstände werden auf der planungsrechtlichen Ebene des Flächennutzungsplanes nicht eingeräumt, da der gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergie – der Rechtsprechung entsprechend – ein substanzieller Raum zu verschaffen ist.

Bei der Antragsstellung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage ist die Einhaltung der nach TA Lärm geforderten schalltechnischen Immissionsrichtwerte nachzuweisen. Gegebenenfalls können sich im Rahmen konkreter Genehmigungsverfahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in diesem Zusammenhang größere Abstände zu wohnbaulichen Nutzungen oder aber Einschränkungen der Betriebszeiten – üblicherweise bei Vorliegen hoher Windgeschwindigkeiten – ergeben.

### **C) Schallimmissionen im nicht-hörbaren Bereich (Infraschall)**

Neben den Schallemissionen im hörbaren Bereich von etwa 20 Hz bis 20 kHz wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit die möglichen Auswirkungen tieffrequenter Schallemissionen (Infraschall) herausgestellt.

Das Umweltbundesamt (UBA) konstatiert in seiner Informationsschrift "Geräuschbelastung durch tieffrequenten Schall, insbesondere durch Infraschall im Wohnumfeld" (2013) einen „deutlichen Mangel an umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen zu den Themen Infraschall und tieffrequenter Schall". Allerdings taucht das Wort Windkraft bzw. Windenergie an keiner Stelle auf. Nach Aussage des UBA beziehen sich die vorstehenden Aussagen nicht auf Windenergieanlagen, sondern umfassen allgemein den gesamten Bereich der tieffrequenten Geräusche und des Infraschalls. Als Beispiele erwähnt das UBA im Text u.a. Klimaanlageanlagen und Pumpen.

Im Rahmen einer aktuellen vom Umweltbundesamt erstellten Studie zu Wirkungen von Infraschall (Texte 40/2014 des UBA) wurde der Stand des Wissens über die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen, die Identifizierung von Infraschallquellen und die potentiellen Betroffenheiten in Deutschland durch Infraschall erarbeitet. Darüber hinaus wurde ein Studiendesign für eine Lärmwirkungsstudie über Infraschall-Immissionen entwickelt. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen wurden Vorschläge für die Weiterentwicklung des Regelwerkes zum Immissionsschutz unterbreitet.

Diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass nach Auswertung exemplarischer Untersuchungsergebnisse deutlich wird, dass "Infraschall ab gewissen Pegelhöhen vielfältige negative Auswirkungen auf den menschlichen Körper haben kann. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infraschalleinwirkungen die Bereiche Herz-Kreislaufsystem, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane betreffen. Probanden klagten häufig über Schwindel- und Unbehaglichkeitsempfindungen bei Infraschallexposition".

Bei einem Vergleich der Untersuchungsergebnisse, "wird deutlich, dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind. Die ersten negativen Auswirkungen wurden bei einer Untersuchung [...] bereits bei Schalldruckpegeln von ca. 75 dB festgestellt, wobei aufgrund des dabei verwendeten Geräuschkontexts Auswirkungen des Schallanteils über der Hörschwelle (> 20 Hz) nicht ausgeschlossen werden können.

Bei den bisherigen Untersuchungen einer unterschwelligeren Infraschallwirkung war es praktisch nicht möglich, den Schallanteil oberhalb von 20 Hz soweit zu reduzieren, dass ein Effekt dieser Anteile bei den Untersuchungsergebnissen zuverlässig ausgeschlossen werden konnte. Auf der anderen Seite ist bei Konflikten mit ausgeprägt tieffrequenten Schallen selten von einer singulären Infraschalleinwirkung sondern von kombinatorischen Wirkmechanismen auszugehen." Die Untersuchungen ergaben insbesondere, dass "für negative Auswirkungen von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle [...] bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden [konnten], auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren".

Nach Darstellung des Bundesumweltamtes "[erfolgt] die Bewertung und Beurteilung von ausgeprägt tieffrequenten Geräuschen und zum Teil Infraschall [...] derzeit in Deutschland nach TA Lärm in Verbindung mit DIN 45680. Im Rahmen der Überarbeitung der DIN 45680 wurde auf die Erweiterung des Frequenzbereiches zu tieferen Frequenzen hin verzichtet, so dass der Infraschallbereich unter 8 Hz derzeit nicht beurteilt werden kann."

Nach Aussage der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg bestehen bereits umfangreiche seriöse Studien, die sich umfassend mit dem Thema Windenergie und Infraschall befasst haben. Die Studienlage ist nach Aussage der betreffenden Landesanstalt ausreichend gut, um das Thema fundiert beurteilen zu können. Wissenschaftlich durchgeführte akustische Messungen in der Umgebung von Windenergieanlagen ergeben durchgängig, dass der Infraschall von Windenergieanlagen in deren direkter Umgebung messbar ist, aber deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegt. In einem Abstand von etwa 500 m ist zwischen den Zuständen "Anlage an" und "Anlage aus" in aller Regel kein Unterschied mehr messbar. Auch in der Nähe von Autobahnen und Schnellstraßen oder an Waldstandorten ist der Infraschall einer Windenergieanlage gegen das Hintergrundgeräusch nicht mehr messbar.

Bislang gibt es keine wissenschaftlichen Hinweise dafür, dass kaum messbarer Infraschall deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle, wie er von Windenergieanlagen verursacht wird, Gesundheitsprobleme verursacht.

In Bezug auf Windenergieanlagen sind nach Aussage der Landesanstalt Baden-Württemberg keine grundlegenden Defizite an messtechnisch und umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen zu den Themen Infraschall und tieffrequenter Schall erkennbar.

#### **D) Ergänzende Erläuterungen zum Infraschall**

Mit Blick auf mögliche Immissionswirkungen von Windenergieanlagen im Infraschallbereich ist auf die unter Kapitel 5.9.9; Buchstabe C) der Begründung zur 230. Änd. des FNP dargelegten Angaben zu verweisen.

Im Zusammenhang wiederholt vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie unter Bezugnahme auf vermeintlich wissenschaftliche Studien zur Infraschall-Thematik soll beispielhaft auf eine im Rahmen der Auslegung wiederkehrend benannte Studie von Frau Dr. Nina Pierpont ("Wind Turbine Syndrome – A Report on a Natural Experiment, Santa Fe/ New Mexico 2009") eingegangen werden.

Nach Aussage der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg (LUBW) werde im Rahmen geäußerter Bedenken im Hinblick auf Infraschall wiederkehrend geäußert, "Frau Dr. Nina Pierpont hätte in den USA den Nachweis erbracht, dass der Infraschall von Windenergieanlagen beim Menschen das sogenannte Windturbinen-Syndrom (WTS) auslösen könne.

Dieses äußere sich in zwölf Hauptsymptomen: Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinnitus (Ohrpfeifen), Ohrendruck, Schwindel, Drehschwindel, Übelkeit, Sehstörungen, Herzrasen, Reizbarkeit, Konzentrations- und Erinnerungsprobleme sowie Panikattacken gekoppelt mit dem Gefühl, dass die inneren Organe pulsieren oder zittern."

Das LUWB stellt in diesem Zusammenhang heraus, dass die Studie von Frau Dr. Pierpont offensichtlich gravierende Mängel enthält. Sowohl die Vorgehensweise, lediglich auf der Grundlage von 23 Telefonaten ohne begleitende medizinische Untersuchungen ein neues Krankheitsbild mit zwölf Leitsymptomen zu entwickeln als auch die These, die zwölf Symptome seien auf Infraschall zurückzuführen, seien wissenschaftlich nicht haltbar. Aus Sicht des LUWB hätte die Autorin keinerlei akustische Messungen vorgenommen; auch sei nicht näher dargelegt, wie es zu einer Störung des Gleichgewichtsorgans kommen solle.

Weiterhin würden die Schlussfolgerungen der Studie durch die Versuchsdaten in keiner Weise gestützt. Es verwundere daher nach Auffassung des LUWB nicht, dass die Arbeit bis heute in keiner wissenschaftlichen Fachzeitschrift veröffentlicht worden sei. Das angebliche Krankheitsbild sei wissenschaftlich nicht anerkannt.

## **E) Optische Auswirkungen sowie optisch bedrängende Wirkungen**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden aus Sicht der Öffentlichkeit optische Beeinträchtigungen durch Schattenwurf/ Schlagschatten, Lichtblitze/ Disko-Effekte und die Hindernisbefeuerung (Blinklichter) der Anlagen befürchtet.

Darüber hinaus wurde die Größe heute üblicher Windenergieanlagen kritisiert und in diesem Zusammenhang eine Beeinträchtigung durch optische Bedrängungswirkungen gesehen.

### a) Schattenwurf/ Schlagschatten

Da auf der Planungsebene der 230. Änd. des FNP keine punktgenauen Angaben zu Anlagenstandorten und zu möglichen Anlagentypen definiert werden können, sind vertiefenden Untersuchungen und Betrachtungen zu den Auswirkungen durch Schattenwurf und Schlagschatten erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren möglich und notwendig.

Die diesbezüglich maßgeblichen rechtlichen Rahmenbedingungen sind unter Kapitel 5.1, Buchstabe L) "Sonstige Immissionswirkungen" der Begründung der 230. Änd. des FNP dargestellt.

Für den Schattenwurf von Windenergieanlagen bestehen keine gesetzlichen oder untergesetzlichen Grenzwerte. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit des von Windenergieanlagen ausgehenden Schattenwurfs bestehen hingegen allgemein anerkannte Grenzen der Zumutbarkeit.

Auf der Ebene der 230. Änd. des FNP kann die windenergetische Ausnutzbarkeit der Potenzialflächen innerhalb der Suchräume des Stadtgebietes aufgrund fehlender Kenntnisse über die genaue Platzierung zukünftiger Windenergieanlagen und deren Verschattungswirkungen daher nicht abschließend beurteilt werden.

### b) Lichtblitze/ Disko-Effekte

Bei Windenergieanlagen, die dem heutigen Stand der Technik entsprechen, treten Stroboskopeffekte, d.h. das Auftreten von Blendwirkungen durch die Rotorblätter ("Blitzlicht-Effekt") auf Grund mattierter Oberflächenbeschichtungen in der Regel nicht mehr auf.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren kann die Anwendung matter, nicht reflektierender Oberflächenbeschichtungen bei den Rotorblättern und dem Turm festgeschrieben werden.

### c) Hindernisbefeuerung

Ab einer Höhe von 100 m ist bei Windenergieanlagen aufgrund luftrechtlicher Vorgaben eine Hinderniskennzeichnung (Nachtkennzeichnung) durch Gefahrenfeuer (Feuer W) oder Blattspitzenhindernisfeuer erforderlich.

Insbesondere im Bereich größerer Windparks kann die nicht synchronisierte Signalbefeuerung eine für den Menschen störende Wirkung entfalten.

In diesem Zusammenhang ist herauszustellen, dass die jeweiligen in der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP dargestellten Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie keine ausgedehnte Flächenausdehnung aufweisen und die Realisierung einer größeren Anzahl an Windenergieanlagen in den betreffenden Potenzialflächen daher ausgeschlossen ist. Auf Grund dieser gegebenen Rahmenbedingungen sind die zu erwartenden Störwirkungen durch die Nachtbefeuerung der Windenergieanlagen geringer zu gewichten.

Darüber hinaus bestehen bereits unterschiedliche Systeme zur Vermeidung störender Auswirkungen der Hindernisbefeuerung. Diese umfassen neben der Synchronisation der Windenergieanlagen-Befeuerung auch eine Abschirmung der Gefahrenfeuer nach unten, eine Begrenzung der Lichtstärke der Befeuerung sowie ein Dimmen der Befeuerung bei guter Sicht.

Um die störenden Auswirkungen der Befeuerung von Windenergieanlagen weiterhin zu minimieren, sind darüber hinaus unterschiedliche Technologien der bedarfsgerechten Befeuerung in Anwendung oder Erprobung. Im Rahmen dieser bedarfsgesteuerten Flugsicherung erfolgt die Hindernisbefeuerung erst dann, wenn sich ein Flugobjekt im relevanten Luftraum befindet.

Unterschiedliche Systeme, bei denen im Bereich der Windenergieanlagen-Standorte entweder über Sekundär-Radarsysteme Transpondersignale der Flugzeuge empfangen werden oder Flugzeuge über Primär-Radaranlagen geortet werden, stehen bereits zu Verfügung.

Aktuell erlangen kostengünstige Passiv-Radarsysteme, bei denen die Steuerung der Windenergieanlagen-Befeuerung und die erforderliche Erfassung der Luftfahrzeuge unter Nutzung bereits bestehender DVB-T Sender an Bord der Flugzeuge erfolgt, eine Serienreife.

Weitergehende Aspekte der Hindernisbefeuerung von Windenergieanlagen sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

#### d) Optisch bedrängende Wirkung

Angaben zu den betreffenden Sachverhalten sind unter Punkt 5.1, hier Buchstabe K) "Optisch bedrängende Wirkungen" dargelegt.

#### **F) Auswirkungen auf die Pferdehaltung**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden Befürchtungen geäußert, dass vorhandene Wege im Bereich der Potenzialflächen für die Windenergienutzung von den Reitern zukünftig gemieden werden.

Ferner sei mit Blick auf die Akzeptanz der Reiter, die sich in der Natur unbeeinträchtigt mit ihrem Tier vom täglichen Stress erholen wollen, eine Trübung der Ausreitfreude zu erwarten und nachteilige Auswirkungen für die Reiterhöfe zu befürchten.

Das der 230. Änd. des FNP zugrunde liegende Abstandsmaß von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich wurde unter Berücksichtigung einer Referenzanlage der Firma Enercon (Enercon E 101, Nennleistung 3.050 kW) sowie deren Schallimmissionswirkungen bzw. deren optisch bedrängender Wirkung definiert. Der Gesetzgeber hat die Nutzung der Windenergie im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Grundsatz privilegiert.

In diesem Zusammenhang wird auf Grund einschlägiger Urteile zum Verhältnis der Windenergienutzung zur Reitnutzung zum Ausdruck gebracht, dass Nutztieren, so auch Pferden kein über den Schutzanspruch des Menschen hinausgehender Schutz von Umwelteinflüssen eingeräumt werden kann.

Gemäß Urteil des VG Minden vom 17.08.2005 (Az.: 2 K 1029/02) kommt als nachbarschützende Norm des öffentlichen Rechts das im Baugesetzbuch bzw. im Bundes-Immissionsschutzgesetz verankerte Rücksichtnahmegebot (§ 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB, § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Nr. 1, 22 BImSchG) in Betracht.

Im betreffenden Urteil wurden die von einer Windenergieanlage ausgehenden und auf die Pferde einwirkenden Geräusche und Beschattungen als "nicht rücksichtslos" eingestuft.

"Wer den Außenbereich für Liebhabereien, wie sportliches Reiten oder sonstiges Reiten ... nutzt, kann sich nicht ... auf eine grundsätzliche bauplanungsrechtliche Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 BauGB berufen" und daher keinen planungsrechtlichen Drittschutz beanspruchen (Urteil des VG Minden vom 17.08.2005, Az.: 2 K 1029/02)

"Im Übrigen sind Bewohnern des Außenbereichs aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auch Maßnahmen zumutbar, durch die sie den Wirkungen der Windenergieanlage ausweichen oder sich vor ihnen schützen (z.B. Abschirmung einer Weidefläche durch Hecken- und Baumbewuchs, Unterbringung besonders nervöser Pferde auf anderen Weideflächen).

Unzumutbare Beeinträchtigungen für den Pferdezuchtbetrieb, denen nicht gegebenenfalls auch durch zumutbare Eigenmaßnahmen begegnet werden könnte, sind daher nicht anzunehmen."

(vgl. VG München, Urteil vom 16. Juli 2013, Az.: M 1 K 13.2056).

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde aus der Öffentlichkeit ferner angemerkt, dass die Reaktion von Pferden auf unnatürliche optische Reize sowie Lärmbedingungen in der Nähe von Windenergieanlagen nicht sicher vorhersehbar seien.

Im Zuge verschiedener gerichtlicher Überprüfungen wurden die Auswirkungen der Windenergienutzung auf angrenzend weidende Pferde untersucht. Unter Bezugnahme auf einschlägige Gutachten bzw. fachliche Stellungnahmen kommt z. B. das VG Münster zu der Bewertung, dass "[...] es sich bei Pferden um Gewöhnungstiere [handelt], für die all das, was sich in der Luft abspielt, völlig irrelevant ist – also auch das Drehen der Rotoren. Gerade hochgezüchtete Pferde seien oftmals ganz anderen Belastungen und extremen Reizen ausgesetzt. ... Insgesamt sind die von Windenergieanlagen ausgehenden Reize für Pferde im Vergleich zu sonstigen ortsüblichen Reizen als unerheblich zu erachten." (VG Münster, Urteil vom 16.03.2007, Az.: 10 K 2265/05)

Gemäß Gutachten der Universität Bielefeld (Anja Seddig: Windenergieanlagen und Pferde, Bielefeld, 17.11.2014), "[seien] ausgehend von der Evolution und der Sinnesphysiologie von Pferden eine schnelle Gewöhnung der Pferde an die von Windenergieanlagen ausgehenden Reize zu erwarten ... und heftige Reaktionen, wie Steigen oder Durchgehen, auch unter Berücksichtigung empirisch gewonnener Daten nicht zu befürchten [...]." (siehe VG Münster, Urteil vom 16.03.2007, Az.: 10 K 2265/05)

Weiterhin wurde im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit befürchtet, dass sich mit der Ausweitung der Windenergienutzung Gefahrenpotenziale ergeben, bis hin zu der Möglichkeit, dass Pferde und Reiter auf nahegelegenen Straßen verunglücken, wenn die Tiere durch Schattenwurf und Schallwirkungen einer Windenergieanlage erschrecken und durchgehen.

Im Falle der Windenergienutzung ist mit Blick auf benachbarte Pferdehaltung von Gewöhnungseffekten bei den Tieren auszugehen, zumal Pferde auch darüber hinaus akustischen und optischen Reizen ausgesetzt sind. Der vorstehend dargelegte Sachverhalt gilt hier entsprechend.

"Einzelne Vorfälle des Scheuens oder sonstiger Fluchtreaktionen auf ungewohnte akustische und optische Einwirkungen aus der Umgebung, z.B. durch den Straßenverkehr, durch betriebliche Ereignisse in der Landwirtschaft oder durch den Luftverkehr, sind auch sonst nicht auszuschließen und fallen in die Risikosphäre der Pferdehalter, denen es folglich obliegt, sich auf die jeweilige konkrete oder abstrakte Gefahr durch entsprechende Vorsorge einzustellen." (VG Münster, Urteil vom 17.08.2005, Az.: 2 K 1029/02)

Existenzielle Auswirkungen, d. h. eine existenzielle Gefährdung der Pferdewirtschaft sind im Zuge der 230. Änd. des FNP nicht zu erwarten.

### **G) Anlagensicherheit**

Grundsätzlich gilt, dass Festlegungen zur Anlagenhöhe, zum Rotordurchmesser, zu den weiteren technischen Merkmalen zukünftiger Windenergieanlagen, zu genauen Anlagenstandorten sowie zu konkreten Abständen zu wohnbaulichen Nutzungen im Rahmen der 230. Änd. des FNP nicht getroffen werden können. Diese Aspekte sind somit Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Entsprechend können Belange der Anlagensicherheit und der Gefahrenabwehr gleichfalls erst im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung betrachtet werden.

#### a) Feuer/ Brandschutz

Belange des Brandschutzes sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angesiedelt.

Bauordnungsrechtlich ergeben sich bei Windenergieanlagen – auch mit Blick auf die brandschutztechnischen Belange – Abstandsflächen nach § 6 Abs. 10 BauGB.

Bei Windenergieanlagen mit einer Höhe über 30 m ist nach § 68 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 der Bauordnung NRW (BauO NRW) den Antragsunterlagen ein Brandschutzkonzept beizufügen. Generell gilt, dass Windenergieanlagen so beschaffen sein müssen, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung vorgebeugt wird. Gemäß Windenergie-Erlass 2015 sind besondere Standort- und Risikofaktoren bei Anlagen auf dem freien Feld regelmäßig nicht erkennbar (WEE 2015, Ziffer 5.2.3.2 "Brandschutz").

Die in der DFV-Fachempfehlung Nr. 1 (vom 07.03.2008, überarbeitet 16.05.2012) benannten Abstände stellen in diesem Zusammenhang Sicherheitsabstände im Fall eines Brandes dar. Es handelt sich bei den darin benannten brandschutztechnischen Sicherheitsbereichen nicht um Tabubereiche im planungsrechtlichen Sinne, in denen aus Gründen des Gesundheitsschutzes beispielsweise wohnbauliche Nutzungen auszuschließen sind. Bei den in der DFV-Fachempfehlung Nr. 1 genannten Abständen handelt es sich vielmehr um Empfehlungen im Falle eines Brandes im oberen Anlagenbereich. Im Brandfall ist ein Radius von mindestens 500 m um eine Windenergieanlage unzugänglich zu machen.

Das Feuerwehramt der Stadt Bielefeld äußerte zur Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP bezüglich der Erreichbarkeit mit Lösch- und Rettungsfahrzeugen sowie der Löschwasserversorgung in brandschutztechnischer Hinsicht keine Anregungen und Bedenken.

#### b) Rotorblattbruch

Die Einhaltung der vorgenannten bauordnungsrechtlichen Abstände dient – mit Blick auf mögliche Schadensereignisse, wie Rotorblattbrüche – ebenfalls der Gefahrenabwehr. Die konkrete Abstimmung und Festlegung erforderlicher Abstände fällt in den Bereich des Genehmigungsverfahrens.

Im Rahmen der gutachterlichen Untersuchung "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 11.12.2014 wurde die Wahrscheinlichkeit eines Schadensereignisses statistisch ermittelt.

Gemäß Kapitel 5.5.1 "Zusammenstellung der Eintrittswahrscheinlichkeiten" ist anzunehmen, dass anhand der erfassten zurückliegenden Schadensereignisse bei Betrachtung der unterschiedlichen Versagensszenarien davon auszugehen ist, dass sich vollständige Rotorblattbrüche an einer dem heutigen Stand der Technik entsprechenden Windenergieanlage im statistischen Mittel etwa alle 3.470 Jahre ( $2,8 \times 10^{-4}$ ) ereignen könnten, während Teilabbrüche im Bereiche der Rotoren etwa alle 7.140 Jahre ( $1,4 \times 10^{-4}$ ) eintreten könnten.

Im Falle des Abwurfes des Maschinenhauses ist ferner davon auszugehen, dass ein Schadensereignis im Bereich einer Windenergieanlage etwa alle 5.555 Jahre ( $1,8 \times 10^{-4}$ ) eintritt.

Im Rahmen der Ermittlung von Mindestabständen ergeben sich gemäß der zuvor genannten Studie der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker mit Blick auf den möglichen Abwurf eines Rotorblattes oder von Teilen eines Rotorblattes sowie des Maschinenhauses folgende Gefährdungsbereiche:

## Gefährdungsbereiche infolge Abwurfs

### Gefährdung im Bereich Aufprallstelle des Maschinenhauses

Nabenhöhe [m]	Mindestabstand in [m] für Leistungsklasse			
	1	2	3	4
60	16,6	18,0		
80	17,8	19,2	20,5	
100	18,8	20,2	21,6	22,9
120		21,2	22,5	23,8
150		22,5	23,8	25,1

### Gefährdung im Bereich Aufprallstelle des Maschinenhauses und abstehender Rotorblätter

Nabenhöhe [m]	Mindestabstand in [m] für Leistungsklasse			
	1	2	3	4
60	45,6	66,0		
80	46,8	67,2	77,0	
100	47,8	68,2	78,1	84,4
120		69,2	79,0	85,3
150		70,5	80,3	86,6

### Gefährdung im Bereich Aufprallstelle des Maschinenhauses und abstehender 50 %-Rotorblätter

Nabenhöhe [m]	Mindestabstand in [m] für Leistungsklasse			
	1	2	3	4
60	30,1	41,0		
80	31,3	42,2	47,8	
100	32,3	43,2	48,8	52,6
120		44,2	49,8	53,6
150		45,5	51,1	54,9

(Quelle: Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker: "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen", Stand: 11.12.2014)

Die der 230. Änd. des FNP zugrundeliegende Referenzanlagen entspricht bei einer Nennleistung von 3,05 MW, einem Rotordurchmesser von 101 m und einer Nabenhöhe von rund 100 m der im Gutachten "Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen" benannten Leistungsklasse 3.

Eine abschließende Prüfung der Abstände bleibt dem Genehmigungsverfahren unter Betrachtung des Einzelfalls vorbehalten.

Der vorstehende Sachverhalt wird in die Begründung der 230. Änd. des FNP aufgenommen.

#### c) Eiswurf:

Mit Blick auf die Gefahr des Eisabwurfs sind moderne Windenergieanlagen heute mit Abschaltvorrichtungen bzw. Abtausystemen im Fall von Eisanhaftungen ausgestattet; Eisabwurf ist damit weitgehend ausgeschlossen.

Das Gefährdungspotential moderner Windenergieanlagen hat sich bezüglich möglicher Gefahren durch Eiswurf im Vergleich zu älteren Anlagen auf Grund technischer Verbesserungen deutlich verringert.

Im Rahmen der vorstehend unter Buchstabe b) benannten gutachterlichen Untersuchung "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 11.12.2014 wurde auch die statistische Wahrscheinlichkeit eines Schadensereignisses durch Eiswurf ermittelt.

Im Gutachten ist herausgestellt, dass Eiswurf auf Grund der technischen Abtaueinrichtungen "sehr selten" auftritt.

Aus den im Gutachten zusammengestellten Zahlenwerten ergibt sich eine Eintrittswahrscheinlichkeit für den Eiswurf von  $1,2 \times 10^{-3}$ , d. h. etwa alle 833 Jahre.

Weitergehende Aussagen sind im Rahmen der vorliegenden 230. Änd. des FNP nicht möglich.

Mit Blick auf die Anlagengenehmigung ist ferner auf die Anlage 2.7/10 der Liste der Technischen Baubestimmungen (in NRW) zu verweisen (siehe Anlage zum RdErl. des MBWSV vom 4.2.2015).

## 6. Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit der Novellierung des BNatSchG kommt seit 2010 dem Artenschutz in der Bauleitplanung eine Bedeutung zu, die über die bisherigen maßgeblichen Regelungen und Flächenkulissen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) hinausgehen und daher auch eine Relevanz für das gesamte Stadtgebiet entfalten.

Grundsätzlich muss bei der Durchführung von Planungs- und Zulassungsverfahren sichergestellt sein, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht gegeben sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bestehen Zugriffsverbote; danach ist es verboten:

"1. wild lebende Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können Ausnahmen nur zugelassen werden, wenn der Eingriff aus "zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses" gerechtfertigt ist, "wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert".

In den gemeinsamen Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.08.2010 werden folgende Anforderungen formuliert. Hat der Flächennutzungsplan die Funktion eines vorbereitenden Bauleitplanes "(bleibt) die eigentliche Artenschutzprüfung mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung (d. h. dem Bebauungsplan) bzw. nachgelagerten Zulassungsverfahren vorbehalten."

Dies gilt jedoch nicht für die Planung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie. Wenn mit der entsprechenden Darstellung im Flächennutzungsplan die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erzielt werden soll, erfüllt sie eine dem Bebauungsplan vergleichbare Funktion.

Sofern hierbei artenschutzrechtliche Belange nicht hinreichend tief geprüft werden, kann dies dazu führen, dass die Planung aufgrund rechtlicher Hindernisse nicht vollzugsfähig und damit unwirksam ist.

Im Zuge der vorliegenden 230. Änd. des FNP sind artenschutzrechtliche Belange daher in der Weise zu behandeln, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erkennbar werden, die zu einer Versagung der Genehmigung auf der nachgeordneten Genehmigungsebene führen können.

Sofern standortrelevante Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Zuge der Flächennutzungsplanung nicht ausgeschlossen werden können, muss eine planerische Lösung entweder bereits im Flächennutzungsplan – beispielsweise durch räumliche Steuerung – gefunden werden, oder es muss dargelegt werden, dass und in welcher Weise eine Konfliktlösung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren möglich ist."

Gemäß Umwelt- und Naturschutzrecht kommt der Vermeidung negativer Umweltwirkungen dabei ein Vorrang gegenüber der Minimierung entsprechender Umweltwirkungen zu.

Weitergehende Darstellungen, insbesondere zur Untersuchungsmethodik, zum artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial der Windenergienutzung sowie eine Benennung der Windenergieanlagen-sensiblen Tierarten sind unter Punkt 3.3.4 der Potenzialflächenanalyse Windenergie sowie insbesondere im Artenschutzbeitrag zur 230. Änd. des FNP (Anlage D.1) dargelegt.

Auf der Grundlage der für den Wirkraum ausgewerteten Daten kommt der vorliegende Artenschutzbeitrag zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass bei Teilflächen der im Vorentwurf der 230. Änd. des FNP enthaltenen Potenzialflächen-Gebietskulisse erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte erwartet werden müssen, die sich ggf. auch im Zuge der nachfolgenden Genehmigungsplanung nach BundesImmissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht vollständig ausschließen lassen.

Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht. Sie ist der weiteren Konkretisierung der Planung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Die im Zuge des vorliegenden Artenschutzbeitrages ermittelten Konflikte können ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen weiter gemindert werden. Es liegen jedoch Anhaltspunkte vor, dass sich Verbotstatbestände kaum oder nur mit einem hohen Aufwand vermeiden lassen.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung kommt mit Blick auf Gebietskulisse der Potenzialflächen und deren Vereinbarkeit mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten zu folgendem Ergebnis:

<b>Vereinbarkeit mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (§ 44 BNatSchG)</b>	
	<p><b>geringes Konfliktrisiko</b> Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhang IV FFH-RL liegen derzeit nicht vor.</p> <p>Gemäß § 44 BNatSchG ist mit keinen Verbotstatbeständen zu rechnen.</p> <p><b>Teilflächen: A5, D1, E1, F2, G1</b></p>
	<p><b>mittleres Konfliktrisiko</b> Es liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhang IV FFH-RL vor.</p> <p>Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können voraussichtlich durch die genannten CEF-Maßnahmen M1, M2 oder M3 vermieden werden. Oder die ermittelten Anhaltspunkte möglicher Kollisionsrisiken sind räumlich nicht soweit zu fixieren, als dass grundsätzlich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko unterstellt werden muss.</p> <p>Für ein konkretes Vorhaben ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren unter Beachtung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen.</p> <p><b>Teilflächen: A1, A2, F1, G2</b></p>
	<p><b>hohes Konfliktrisiko</b> Es liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vor, welche kaum oder nur mit hohem Aufwand vermieden werden können.</p> <p>Im Einzelfall können die Konflikte zwar durch die CEF-Maßnahmen M1 - M3 lösbar sein, die Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist derzeit jedoch wahrscheinlich.</p> <p><b>Teilflächen: A3, A4, B1, C1, F3, H1, I1, J1, J2</b></p>

Für folgende Windenergieanlagen-empfindliche Arten wurde ein hohes Konfliktrisiko ermittelt:

- Baumfalke (Kollision)
- Uhu (Kollision)
- Rotmilan/ Schwarzmilan (Kollision)
- Großer Brachvogel (Meideverhalten/ mögliche Beeinträchtigung der regionalen Population)
- Kiebitz (Meideverhalten/ mögliche Beeinträchtigung der regionalen Population)

Für die Fledermäuse sind voraussichtlich auf allen Standorten Abschaltungen zu bestimmten Zeiten und ein Gondelmonitoring notwendig.

Im Bereich der Suchräume A, B, C, D, E, G und J wurde eine mittlere bzw. eine hohe Konfliktschwere ermittelt. Daher ist hier voraussichtlich mit einer tageszeitbedingten Abschaltung innerhalb des Zeitraumes vom 01.04. bis 31.10. auszugehen. In den Suchräumen F, H und I wurde eine geringe Konfliktschwere ermittelt. Daher ist hier voraussichtlich mit einer reduzierten Abschaltung, d.h. vom 01.04. bis 30.04. und 15.07. bis 31.10. auszugehen.<sup>44</sup>

<sup>44</sup> Entsprechend dem Leitfaden „Windenergieanlagen und Artenschutz“ kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos i.d.R. über die Ermittlung und Installation fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmen an den errichteten Windenergieanlagen wirksam vermieden werden (MKULNV & LANUV, 2013). Zur Ermittlung der fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmen werden im Gondelbereich einer Windenergieanlage Fledermausdetektoren angebracht, die die Fledermausaktivität anhand der Rufsignale der Fledermäuse bestimmen. Über Einbeziehung von Jahres- und Tageszeit sowie der Windgeschwindigkeit können anlagenspezifische Betriebsalgorithmen entwickelt werden, sodass die Tötung von Fledermäusen durch Schlag wirksam vermieden werden kann. Zugleich werden durch die anlagenspezifischen Abschaltzeiten unnötig lange Abschaltzeiträume und somit Energieertragsverluste vermieden. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass durch die erforderlichen Abschaltzeiten bis zu etwa 2 % des Jahresertrages der installierten Windenergieanlage ausbleiben können (Brinkmann, Behr, Niermann, & Reich, 2011).

Durch projektspezifische Maßnahmen (z. B. Optimierung der Projektgestaltung, insbesondere Meidung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten = Brut- oder Rastplatznahe Aktivitätszentren) der Windenergieanlagen-empfindlichen Arten, optimierte Aufstellung der einzelnen Anlagen oder Bauzeitenbeschränkungen können artenschutzrechtliche Konflikte gegebenenfalls vermieden werden. So ist eine Bauzeitenbeschränkung auf Zeiten außerhalb des allgemeinen Brutzeitraums in der Regel notwendig, um Tötungen oder erhebliche Störungen zu vermeiden.

Im Einzelfall ist es möglich, dass sich durch detaillierte Untersuchungen gemäß dem Leitfaden „Windenergieanlagen und Artenschutz“ (MKULNV & LANUV, 2013) abweichende Betroffenheiten ergeben. Auch können sich im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens bau- und anlagebedingte Betroffenheiten für einzelne, auch nicht als Windenergieanlagen-empfindlich geltende und hier betrachtete Arten ergeben. Diese sind jedoch im Regelfall durch geeignete Maßnahmen vermeidbar bzw. ausgleichbar. Die Artenschutzprüfung ist dann entsprechend zu ergänzen.

Zum Vorkommen weiterer planungsrelevanter Tierartengruppen (z. B. Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, Weichtiere, Käfer, Libellen, Spinnen, etc.) und Pflanzenarten ergibt entweder die Auswertung des „Informationssystems geschützte Arten“ des LANUV keine Hinweise oder es fehlen entsprechende artspezifische Biotopstrukturen im Wirkraum oder es sind keine negativen Auswirkungen mit dem Vorhaben auf diese Arten verbunden.

Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

#### **A) Ergänzende Angaben zur aktuellen Rechtsprechung zum Artenschutz im Rahmen der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen**

Während die Belange des Artenschutzes auf der Ebene der vorliegenden Bauleitplanung erschöpfend betrachtet sind, bestehen auf der Ebene der konkreten Genehmigungsverfahren weitergehende Prüferfordernisse.

Aktuelle Urteile bestätigen diesen Sachverhalt.

Gemäß Urteil des OVG Münster vom 22.09.2015 (10 D 82/13.NE) wird darauf hingewiesen, dass "nach der Rechtsprechung des Senats artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind und daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben.

Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden."

Gemäß Urteil des OVG Münster vom 21.04.2014 (10 D 21/12.NE) ist herausgestellt, dass "artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind". Sie haben daher "für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung".

Nicht die Bauleitplanung "sondern erst deren Verwirklichung stellt den ... Eingriff dar. Deshalb findet grundsätzlich eine Verlagerung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf die Zulassungsebene statt. ... Wegen der nur mittelbaren Bedeutung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Bauleitplanung bedarf es ... im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden.

Hierzu hat er die bei Verwirklichung der Planung voraussichtlich betroffenen Arten sowie Art und Umfang ihrer voraussichtlichen Betroffenheit unter Hinzuziehung naturschutzfachlichen Sachverständs überschlägig zu ermitteln und zu bewerten. Dabei steht ihm hinsichtlich der Frage, ob bei Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu".

"Ein allgemeinverbindlicher Standard, aus dem sich ergibt, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung und Bestandsaufnahme der vorkommenden Arten und ihrer Lebensräume als artenschutzfachliche Beurteilungsgrundlage bei der Bauleitplanung ausreicht, besteht nicht. Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der auf die Arten bezogenen Untersuchungen zu stellen sind, hängt von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab."

"Ausreichend ist - auch nach den Vorgaben des Unionsrechts - jeweils eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Untersuchung". (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.03.2009 - 9 A 39.07; BVerwG, Urteil vom 12.08.2009 - 9 A 64.07)

"Die Ermittlungen müssen nicht erschöpfend sein, sondern nur so weit gehen, dass die Intensität und Tragweite der Beeinträchtigungen erfasst werden kann." (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 - 9 A 3.06)

"Dass der Plangeber zudem von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan Abstand nehmen darf, wenn bei vorausschauender Betrachtung die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Aufstellungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist, ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt.

Den "wahren" Bestand von Flora und Fauna eines Naturraums vollständig abzubilden, ist weder tatsächlich möglich noch rechtlich geboten. Da es sich um das Vorkommen von Lebewesen und Pflanzen handelt, muss im Zeitverlauf mit ständigen Veränderungen gerechnet werden. Die Ermittlung der realen Situation gehört – sofern erforderlich – grundsätzlich in das bauaufsichtliche oder immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren oder – bei bauordnungsrechtlich freigestellten Vorhaben – in ein gesondertes Verfahren vor den Naturschutzbehörden. Im Regelfall der Bauleitplanung in Form der Angebotsplanung kann es, anders als bei einer straßenrechtlichen Planfeststellung oder einem planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan, häufig genügen, sich auf bereits vorliegende Erkenntnisse zu stützen. Einer aktuellen Erfassung des Arteninventars durch Begehungen vor Ort bedarf es dann nicht."

(vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 30. Januar 2009 - 7 D 11/08.NE; Bayerischer VGH, Entscheidung vom 03.12.2013 - Vf. 8-VII-13)

Vor dem Hintergrund der benannten Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass im Rahmen der 230. Änd. des FNP eine der planerische Aufgabe entsprechende Bestandsaufnahme und Analyse der vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume vorgenommen wurde. Im Rahmen der Planung erfolgte im Jahr 2013 eine gutachterliche Erfassung sowohl der Windenergieanlagen-sensiblen Vogelarten als auch der Fledermausarten. Neue Erkenntnisse zum Vorkommen des Rotmilan und Uhus wurden im Jahr 2015 ergänzt.

Detaillierte Angaben über die Untersuchungstiefe und -methodik sind dem artenschutzrechtlichen Gutachten zur 230. Änd. des FNP, einschließlich Anlagen zu entnehmen.

Der Untersuchungsumfang wurde mit den Fachbehörden abgestimmt und das Prüfungsergebnis zustimmend zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich "unterliegen Art und Umfang der notwendigen Ermittlungen nach den oben dargelegten Anforderungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit". (vgl. OVG Münster, Urteil vom 21.04.2015 – 10 D 21/ 12.NE)

Mit Blick auf die in den Planunterlagen dargelegte CEF-Maßnahmen gilt hier im Sinne der oben getroffenen Ausführungen gleichfalls, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für das vorliegende Verfahren nur mittelbare Bedeutung aufweisen.

Sofern sich im nachfolgenden Genehmigungsverfahren herausstellen sollte, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten könnten, sind die zuständigen Behörden gehalten, die für die Bauvorhaben benötigten Genehmigungen zu versagen.

Die Durchführung der erforderlichen CEF-Maßnahmen fällt in den Bereich der Genehmigungsebene.

"Darf die Gemeinde die maßgebliche artenschutzrechtliche Bestandserhebung nach einer Potenzialabschätzung in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf die Ebene der sich ... anschließenden behördlichen Genehmigungen verlagern, kann sie nicht schon innerhalb der Bauleitplanung verpflichtet sein, abschließend sämtliche CEF-Maßnahmen festzulegen." (vgl. auch Bayerischer VGH, Entscheidung vom 03.12.2013 - Vf. 8-VII-13).

## **B) Ergänzende Angaben zum Umfang der Artenschutzprüfung/ Prüftiefe**

Mit Blick auf die Belange des Schutzes Windenergieanlagen-sensibler Tierarten ist herauszustellen, dass im Land NRW der aktuelle Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" (Stand 12.11.2013) zurzeit als maßgebliche Plangrundlage einzustufen und daher auch der 230. Änd. des FNP zugrunde zu legen ist.

Durch die untere Landschaftsbehörde wurde die Anwendung des Leitfadens als maßgebliche Grundlage im Rahmen der 230. Änd. des FNP bestätigt.

Mit Bezug auf den Leitfaden des Landes NRW sowie die einschlägigen Urteile zum Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung im Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren ist auf die gebotene Differenzierung der Prüftiefe nach der jeweiligen Planungsebene zu verweisen.

Unter Kapitel 4.2 des Leitfadens ist folgender Sachverhalt mit Blick auf die Planungsebene des FNP dargelegt.

"Bei Flächennutzungsplänen für Windenergieanlagen-Konzentrationszonen ist die Artenschutzprüfung Stufe I-III), soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich, abzuarbeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -typen bereits bekannt sind.

Stehen diese Details hingegen noch nicht fest, ist eine vollständige Bearbeitung v. a. der baubedingten Auswirkungen auf FNP-Ebene nicht sinnvoll und auch nicht möglich.

Aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume sind dann in der Regel auch keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf Windenergieanlagenempfindliche Fledermäuse möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserfassungen von Fledermäusen erforderlich sind. Des Weiteren können artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen im Regelfall durch geeignete Abschalt Szenarien gelöst werden (siehe Kapitel 8).

Aus diesen Gründen genügt bei der Änderung oder Aufstellung eines FNP für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der Regel ein Hinweis, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse auf nachgelagerter Ebene im Genehmigungsverfahren abschließend erfolgt.

Bei einer solchen Abschichtung der Bearbeitung müssen die notwendige Sachverhaltsermittlung sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschalt Szenarien) in den folgenden Planungen bzw. im Genehmigungsverfahren nachgeholt werden."

Auf der Ebene der 230. Änd. des FNP wird den Anforderungen des Leitfadens entsprochen. Vertiefenden Betrachtungen zum Artenschutz sind auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens unerlässlich.

Die Anwendung des Leitfadens "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" als maßgebliche Grundlage im Rahmen der 230. Änd. des FNP wurde seitens der unteren Landschaftsbehörde bestätigt.

### **C) Ergänzende Angaben zur Bemessung der Abstandspuffer zu Windenergieanlagen-sensiblen Vogelarten**

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte im Rahmen der 230. Änd. des FNP auf Grundlage der in NRW eingeführten Vorschriften, Empfehlungen und Leitfäden. Zu nennen sind:

- die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW, 2010),
- die Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (MWEBWV & MKULNV, 2010),
- der Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" (MKULNV & LANUV, 2013).

Mit Blick auf die hier zu betrachtende Planungsebene der 230. Änd. des FNP ist insbesondere der Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" als maßgebliche Planungsgrundlage zu betrachten.

Neben einer Benennung der zu betrachtenden Windenergieanlagen-empfindlichen Arten bzw. Artengruppen in NRW (vgl. Kapitel 3) trifft der Leitfaden auch Aussagen zur Prüftiefe der artenschutzrechtlichen Prüfung auf der Ebene des FNP (vgl. Kapitel 4.2) sowie auf der Ebene eines späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (vgl. Kapitel 4.3).

Der Leitfaden enthält weiterhin Aussagen zur Methodik der Bestandserfassung der Windenergie-empfindlichen Arten (vgl. Kapitel 6).

Bei der Bestimmung der Untersuchungsgebiets-Abgrenzung für Windenergieanlagen-empfindliche Vogelarten trifft der benannte Leitfaden entsprechend Anlage 2 auch Empfehlungen für die Bemessung der Untersuchungsräume bzw. -radien.

Mit Blick auf die Belange des Schutzes Windenergieanlagen-sensibler Tierarten ist herauszustellen, dass im Land NRW der aktuelle Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" (Stand 12.11.2013) zurzeit als maßgebliche Planungsgrundlage einzustufen und daher auch der 230. Änd. des FNP zugrunde zu legen ist.

Durch die untere Landschaftsbehörde wurde die Anwendung des Leitfadens als maßgebliche Grundlage im Rahmen der 230. Änd. des FNP bestätigt.

Als Grundlage für die Bemessung der Untersuchungsräume wurden im Leitfaden die Empfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten in Deutschland herangezogen. Berücksichtigt wurden hier folgende Quellen:

- Länder-Arbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten in Deutschland (LAG-VSW) (2007): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Berichte zum Vogelschutz 44: 151-153

und

- Länder-Arbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten in Deutschland (LAG-VSW) (in Vorber.): Fachkonvention „Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ – Stand: 07.11.2012.

Die Empfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft basieren auf der Annahme, dass artenschutzrechtliche Konflikte vor allem durch eine geeignete Standortwahl vermieden werden können. Dies bedeutet, dass Windenergieanlagen nur in einem ausreichenden Abstand zu den bevorzugten Aufenthaltsorten von Vögeln (z. B. Brutplätzen) bzw. häufig frequentierten Flugkorridoren errichtet werden sollten.

Dabei basieren die vorgeschlagenen Abstände auf artspezifischen Telemetriestudien bzw. Beobachtungen zum Flugverhalten unter der Annahme, dass sich mindestens 50 % der Flugaktivitäten außerhalb des Rotorbereichs befinden sollten.

2011 hatte die Länder-Arbeitsgemeinschaft mit einer grundlegenden Überarbeitung der Abstandsempfehlungen begonnen. Damit war vor allem das Ziel verbunden, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen und artspezifisch aufzuarbeiten.

Dies führte bei den meisten Arten zur Verringerung der Prüfradien, in denen das Auftreten überdurchschnittlich hohe Flugaktivitäten im Rahmen der Artenschutzprüfung untersucht werden soll.

Gemäß aktueller Untersuchungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft wird für den Rotmilan – abweichend von der früheren Empfehlung der staatlichen Vogelschutzwarten – nunmehr ein artspezifischer Abstand von 1.500 m zwischen Brutplätzen bzw. Brutvorkommen und Windenergieanlagen empfohlen.

Gemäß Beschluss des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 05.03.2013 (7 L 126/13.KO) erweist sich die Festlegung eines Mindestabstandes von 1000 m zwischen Windenergieanlagen und dem Horst eines Rotmilan – trotz bestehender anderslautender Abstandsempfehlungen – jedoch als "willkürfrei".

In diesem Zusammenhang könne unter dem Blickwinkel des Willkürverbots nicht hergeleitet werden, dass zwischenzeitlich auch eine Abstandsempfehlung von 1.500 m für den Rotmilan vorliegt. "Damit stehen zwei Werte im Raum, die jeder für sich eine fachliche Berechtigung haben können."

In diesem Zusammenhang sei aus Sicht des Gerichtes die Entscheidung "für den weniger strengen von zwei fachlich vertretbaren Werten ... frei von Willkür."

An der Anwendung des 1.000 m-Abstandes wird im Rahmen der 230. Änd. des FNP festgehalten.

#### **D) Ergänzende Angaben zur Erfassung der Uhu-Vorkommen im Suchraum A**

Wie vorstehend bereits dargelegt, wird gemäß Urteil des OVG Münster vom 22.09.2015 (10 D 82/13.NE) darauf hingewiesen, dass "nach der Rechtsprechung des Senats artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind und daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden."

Auf Grundlage dieses Urteils und der weiteren vorstehend dargelegten Sachverhalte ist mit Blick auf das potenzielle Vorkommen brütender Uhus im Rahmen der 230. Änd. des FNP davon auszugehen, dass im Fall der Potenzialflächen A1 und A2 hinsichtlich der Realisierung von Windenergieanlagen keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse bezüglich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bestehen.

Vorstehend wurde zudem auf die Dynamik biologischer Systeme verwiesen.

Abschließend sind vor diesem Hintergrund auf dieser Planungsebene zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen zu potenziellen Uhu-Vorkommen sowie zu möglichen zukünftigen Brutstandorten des Uhus machbar.

Die Durchführung vertiefender artenschutzbezogener Raumnutzungskartierungen wäre zum Zeitpunkt dieses Bauleitplanverfahrens mit Blick auf die spätere Genehmigung einer Windenergieanlage folglich wenig aussagekräftig.

Da Uhu-Vorkommen im Untersuchungsraum A in den zurückliegenden Jahren wiederholt an unterschiedlichen Brutstandorten nachgewiesen wurden – die genaue Festlegung eines Brutstandortes als Bezugspunkt zum gegenwärtigen Zeitpunkt somit nicht möglich ist – muss auf der Ebene der vorliegenden 230. Änd. des FNP folglich die starre Anwendung bzw. Bezugnahme eines 1.000 m-Abstandes unterbleiben.

In diesem Zusammenhang wäre die Bezugnahme auf alle in der jüngeren Vergangenheit in verschiedenen Jahren dokumentierten Brutstandorte und ein daraus abgeleiteter Ausschluss der Potenzialflächen A1 und A2 willkürlich; sie hätte im Ergebnis ferner den Charakter einer unzulässigen Verhinderungsplanung. Zudem ist ferner davon auszugehen, dass dem Grundsatz, der Nutzung der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, widersprochen würde.

#### **E) Ergänzende Angaben zur Anwendung von CEF-Maßnahmen im Suchraum A**

In Kapitel 4.2 des Artenschutzbeitrags ist in Unterpunkt "Uhu" ferner folgender Sachverhalt dargelegt: "Im Stadtgebiet wurde die Art im Umfeld der Suchräume A und C erfasst (AG BiotopKartierung, 2014; Krüger, 2015). ... Zum Brüten bevorzugt die Art nischenreiches, felsiges Gelände oder Steinbrüche. Bei den beiden erfassten Brutpaaren handelt es sich jedoch um Baumbruten. Uhus nutzen hierbei Nester anderer Großvögel, da sie selbst keine bauen. Je nach Verfügbarkeit wechselt der Brutplatz dementsprechend von Jahr zu Jahr. Dies wird insbesondere durch die bekannten Brutplätze im Untersuchungsgebiet des Suchraumes A deutlich.

Im Jahr 2013 brütete die Art etwa 800 m westlich der Teilfläche A1 bzw. A2. 2012 brütete ein Uhu paar etwa 1.400 m weiter südöstlich, angrenzend zur Teilfläche A4 (AG BiotopKartierung, 2014)." Gemäß aktueller Erfassung aus dem Jahr 2015 liegt der Brutstandort etwa 700 m nordöstlich der Teilfläche A1 (Krüger, 2015).

Unter Berücksichtigung der vorstehend unter Buchstabe D) dargelegte Ausführungen zu den Nachweisen von Uhu-Brutplätzen ist im Hinblick auf Anlage 3 "Ergebnis der Fauna-Erfassung/ Risikobewertung" der Artenschutzprüfung zur 230. Änd. des FNP herauszustellen, dass die grafische Darstellung des Sachverhalts ausdrücklich eine Darstellung sämtlicher im Bereich der Potenzialflächen A1 und A2 bestehenden Abstandsüberlagerungen zu den in den zurückliegenden Jahren bestätigten Uhu-Brutstandorten bezweckt. Die grafische Darstellung beschränkt sich folglich nicht ausschließlich auf den zuletzt im Jahr 2015 dokumentierten Brutplatz des Uhus.

Faktisch ergab sich in den zurückliegenden einzelnen Jahren im Bereich der Potenzialflächen A1/ A2 für sich genommen jeweils eine lediglich kleinflächige Überlagerung.

In der artenschutzrechtlichen Bewertung der Potenzialflächen A1 und A2 wurde den beiden Standorten in diesem Zusammenhang ein mittleres Konfliktrisiko "für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhang IV FFH-RL" zugewiesen:

"Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können voraussichtlich durch ... CEF-Maßnahmen M1, M2 oder M3 vermieden werden. Oder die ermittelten Anhaltspunkte möglicher Kollisionsrisiken sind räumlich nicht soweit zu fixieren, als dass grundsätzlich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko unterstellt werden muss.

Für ein konkretes Vorhaben ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren unter Beachtung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Das Ergebnis kann dazu führen, dass das Vorhaben (ggf. unter Berücksichtigung umfangreicher und aufwendiger Maßnahmen) zulässig ist oder auch unzulässig ist."

#### **F) Ergänzende Angaben zur Erfassung der Windenergieanlagen-sensiblen Vogelarten im Suchraum E**

Mit Blick auf die Potenzialfläche E1 konnte im Rahmen der Nachuntersuchung im Jahr 2015 kein Uhu-Vorkommen bestätigt werden.

Ein seitens der Öffentlichkeit im Rahmen der Auslegung der 230. Änd. des FNP vermuteter Vogelhorst und das angenommene Vorkommen von vermutlich zwei Uhus liegt gemäß angegebener Koordinaten in einer Entfernung von mindestens 750 m – nicht wie angegeben 500 m – zur Potenzialfläche E1.

Bezüglich der Aktualität der Daten wurde auf eigene Sichtungen sowie auf den Jubiläumsband des Naturwissenschaftlichen Vereins Bielefeld aus dem Jahr 2008 hingewiesen. Die letztgenannten Daten sind inzwischen 7 ½ Jahre alt sind und auf Grund der mangelnden Aktualität für die 230. Änd. des FNP wenig aussagekräftig.

Zurzeit liegen keine Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhangs IV FFH-RL im Bereich der Potenzialfläche E1 vor.

Grundsätzlich ist herauszustellen, dass sich das Arteninventar eines Naturraumes, insbesondere mit Blick auf die Greifvogel- und Eulen-Vorkommen erheblich verändern kann, wenn zwischen dem Abschluss des Bauleitplanverfahrens und der beabsichtigten Realisierung einer Windenergieanlage ggf. Jahre vergehen.

Das im Bereich Jöllenneck in den letzten Jahren attestierte Uhu-Vorkommen verdeutlicht explizit diese Dynamik biologischer Systeme. So wurden Uhu-Vorkommen im Untersuchungsraum Jöllenneck in den zurückliegenden Jahren wiederholt an unterschiedlichen Brutstandorten nachgewiesen.

Abschließend sind vor diesem Hintergrund auf dieser Planungsebene zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen zu potenziellen Uhu-Vorkommen sowie zu möglichen zukünftigen Brutstandorten des Uhus im Bereich der Potenzialflächen E1 machbar.

Die Durchführung vertiefender artenschutzbezogener Raumnutzungskartierungen wäre zum Zeitpunkt dieses Bauleitplanverfahrens mit Blick auf die spätere Genehmigung einer Windenergieanlage wenig aussagekräftig.

Während die Belange des Artenschutzes auf der Ebene der vorliegenden Bauleitplanung somit erschöpfend betrachtet sind, bestehen auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens weitergehende Prüferfordernisse.

In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass auf Grund des bestehenden Abstandsmaßes von mindestens 750 m zwischen einem mutmaßlich durch den Uhu genutzten Vogelhorst und der Potenzialfläche E1 artenschutzrechtliche Konflikte durch CEF-Maßnahmen gelöst werden können.

### **G) Ergänzende Angaben zur Erfassung von Nahrungshabitaten**

Die Erarbeitung des Artenschutzbeitrags zur 230. Änd. des FNP erfolgte unter Berücksichtigung des Leitfadens "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen" (MKULNV & LANUV, 2013)

Unter Ziffer 4.4. "Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten im Zusammenhang mit Windenergieanlagen" ist zu Verbot Nr. 3: "Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)" ausgeführt, dass "Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore (...) als solche nicht dem Beeinträchtigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (unterliegen). Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt (Anm.: sogenannte „essentielle Habitat-elemente“). Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht aber nicht aus. ... Hieraus ergibt sich eine hohe Darlegungsanforderung für die Berücksichtigung von Nahrungshabitaten und Flugrouten im Rahmen der ASP.

Nur wenn ernst zu nehmende Hinweise auf derartige essentiellen Nahrungshabitats oder Flugrouten vorliegen sind diese über ein erweitertes Untersuchungsgebiet (vgl. Anhang 2) zu betrachten.

Je spezieller die Lebensraumansprüche einer Art sind und je kleinräumiger ein qualitativ hochwertiges Nahrungshabitat ist, umso eher kann vom Vorliegen eines essentiellen Nahrungshabitates ausgegangen werden."

#### H) Ergänzende grundsätzliche Angaben zur Durchführung von CEF-Maßnahmen

Die Durchführung der erforderlichen CEF-Maßnahmen fällt in den Bereich der Genehmigungsebene.

"Darf die Gemeinde die maßgebliche artenschutzrechtliche Bestandserhebung nach einer Potenzialabschätzung in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf die Ebene der sich ... anschließenden behördlichen Genehmigungen verlagern, kann sie nicht schon innerhalb der Bauleitplanung verpflichtet sein, abschließend sämtliche CEF-Maßnahmen festzulegen." (vgl. auch Bayerischer VGH, Entscheidung vom 03.12.2013 - Vf. 8-VII-13).

Der Artenschutzbeitrag zur 230. Änd. des FNP nimmt in Kapitel 4.2 in diesem Zusammenhang Bezug zum Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" (MKULNV & LANUV, 2013). Entsprechend Anhang 6.2 werden im Leitfaden folgende CEF-Maßnahmen für den Uhu benannt:

- Optimierung von Brutstandorten/ Anlage von Nistnischen in Felsen,
- Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland,
- Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften,
- Entwicklung von Extensivacker/ Brachen.

Für den Rotmilan führt der Leitfaden folgende CEF-Maßnahmen auf:

- Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen,
- Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland,
- Entwicklung und Pflege von Extensivacker.

Mit Blick auf die chronologische Abfolge im Bereich des Genehmigungsverfahrens ist darauf hinzuweisen, dass nach § 44 Abs. 5 BNatSchG – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen festgesetzt werden können.

Mithilfe dieser Maßnahmen kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Bei den gemäß Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" (MKULNV & LANUV, 2013) benannten CEF-Maßnahmen ist davon auszugehen, dass eine Realisierung entsprechender Maßnahmen gegeben sein wird und nicht etwa an fehlenden landschaftsplanerischen Entwicklungskonzepten und -zielen scheitern wird.

In diesem Zusammenhang ist mit Blick auf die Potenzialflächen A1/ A2 darauf hinzuweisen, dass der Landschaftsplan Bielefeld- West für den Nahbereich der Potenzialflächen u. a. die Entwicklungsziele 1.1 und 2 definiert.

##### Entwicklungsziel 1.1:

"Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft"

Zu Ziel 1.1 sind u. a. folgende Entwicklungsmaßnahme genannt:

- Vermehrung des Laubwaldanteils, insbesondere auf Buchenwaldstandorten,
- Verwendung heimischer standortgerechter Arten bei Anpflanzungen,
- Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume für gefährdete Arten,
- Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung,
- Entwicklung extensiv bzw. nicht genutzter Randstreifen an Ufer-, Feld-, Acker-, Weg-, Straßenrändern,
- Renaturierung technisch ausgebaute und verbaute Bachläufe,
- Vermehrung der Laubwaldfläche unter Verwendung bodenständiger Baumarten,

- Erhaltung und Pflege vorhandener Waldmäntel und Förderung der natürlichen Waldrandbildung durch forstliche Pflegeeingriffe,
- Erhaltung von Altholz und Totholz als Lebensraum für Vögel und Insekten,
- Beibehaltung der natürlichen Verjüngung der Buchenwälder und Schaffung kleinflächiger Bestandsstrukturen,
- Umbau aller Mischwälder aus Laubholz und Kiefer bzw. Fichte in Laubwälder,
- Erhaltung und Wiederherstellung des Grünlandes in den Tal- und Hanglagen sowie den Niederungsbereichen

#### Entwicklungsziel 2:

"Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen"

Dieses Entwicklungsziel gilt insbesondere für die überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Räume.

Durch das Entwicklungsziel soll die Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes unterstützt, vor allem aber der Verinselung von Biotopen entgegengewirkt und die Zuwanderung und Ausbreitung wildlebender Tiere und auch Pflanzen sichergestellt werden. Zur Erfüllung des Entwicklungszieles sind insbesondere Anpflanzungen mit Gehölzen, die der potentiellen natürlichen Vegetation des Raumes entsprechen, vorzunehmen. Ebenso tragen extensiv oder nicht genutzte Randstreifen als Saumbiotope zu einer Anreicherung der Landschaft bei.

Mit Blick auf die gebotenen Kenntnisse über Natur und Landschaft liegt mit dem Landschaftsplan-West somit eine wesentliche Grundlagenplanung auch für die Arten- und Habitat-Entwicklung vor.

Das Umweltamt der Stadt Bielefeld verfügt des Weiteren über umfangreiche Karten- und Datenwerke, u. a. zu den Potenzialflächen für Kompensationsmaßnahmen (Suchräume für Kompensationsmaßnahmen), zu den Vertragsnaturschutzflächen sowie zu den Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Umfangreiche Vertragsnaturschutzflächen bestehen beispielsweise bereits im Bereich des Beckendorfer Mühlenbaches.

#### **I) Verzicht auf Durchführung von Raumnutzungs- bzw. weitergehende Kartierungen**

Unter Berücksichtigung der vorstehend dargelegten Sachverhalte und der bestehenden Dynamik biologischer Systeme ist im Rahmen der 230. Änd. des FNP auf die Durchführung vertiefender artenschutzbezogener Raumnutzungskartierungen zum Zeitpunkt dieses Bauleitplanverfahrens mit Blick auf die spätere Genehmigung einer Windenergieanlage wenig aussagekräftig.

Während die Belange des Artenschutzes auf der Ebene der vorliegenden Bauleitplanung somit erschöpfend betrachtet sind, bestehen auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens weitergehende Prüferfordernisse.

Aktuelle Urteile bestätigen die gebotene Differenzierung nach unterschiedlichen Planungsebenen.

Ferner ist in diesem Zusammenhang auf eine Stellungnahme des Umweltamtes der Stadt Bielefeld zu verweisen. Zur Frage der Aktualität faunistischer Untersuchungen hat das Umweltamt wie folgt Stellung genommen: "Kartierungen der Vogelwelt stellen immer nur eine IST-Situation im betreffenden Zeitabschnitt der Untersuchung dar. Wegen der Größe der zu betrachtenden Flächen ist eine 100%ige Richtigkeit der Daten nie zu unterstellen. Veränderungen im Folgejahr sind möglich, wenn neue Brutplätze erschlossen werden, was auch für den Uhu und den Rotmilan gilt." (aus: Stellungnahme des Umweltamtes der Stadt Bielefeld, zitiert im Anschreiben des Rechtsamtes der Stadt Bielefeld vom 14.09.2015 zur Einstufung der fachgutachterlichen Leistungen)

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung können folglich keine tagesaktuellen Veränderungen im dynamischen Gefüge des Naturhaushaltes abgebildet werden.

Eine den tagesaktuellen Zeitpunkt abbildende Erfassung des Windenergieanlagen-sensiblen Arteninventars kann im Übrigen nicht Sinn und Zweck der Windkonzentrationszonen-Steuerung durch den FNP sein, da sich zum Zeitpunkt eines nachgeordneten, ggf. Jahre später beabsichtigten Windenergieanlagen-Genehmigungsverfahrens durchaus Veränderungen im Arteninventar des Wirkraumes ergeben haben können und es bereits aus diesem Grund im Genehmigungsverfahren ohnehin einer sowohl eingehenden als auch vertiefenden Untersuchung zur Fauna bedarf.

## 7. Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist auf Grundlage von § 2 Abs. 4 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden, durchzuführen.

Grundlage für den betreffenden Planungsbestandteil bildet die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

1. Nach § 2 Abs. 3 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für den jeweiligen Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der (Umwelt-)Belange für die Abwägung erforderlich ist.
2. Nach § 2 Abs. 3 Satz 3 BauGB bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.
3. Nach § 2 Abs. 3 Satz 6 BauGB sind die Bestandsaufnahmen und Bewertungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts) nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g BauGB in der Umweltprüfung heranzuziehen.

Gegenstände des Umweltschutzes sind nach "§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Böden, Wasser, Luft, Klima, und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und Europäischen Vogelschutzgebiete) im Sinne des BNatSchG,
- c) die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt,
- d) die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsvorschriften zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d."

In § 1a BauGB sind darüber hinaus weitergehende Vorschriften zum Umweltschutz festgelegt.

Die dem Umweltbericht zugrunde liegende Umweltprüfung stellt eine in das Planverfahren integrierte unselbständige Prüfung der umweltrelevanten Auswirkungen des Planvorhabens dar.

Die Umweltprüfung wurde im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden durchgeführt. Die betreffende Prüfung beschränkt sich dabei auf verfahrensrechtliche Anforderungen im Vorfeld der Sachentscheidung und auf die Erfassung und Bewertung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials; gibt jedoch nicht vor, mit welchem Gewicht die betroffenen Belange in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Auch erfordert die Umweltprüfung keine neuen Untersuchungsverfahren und Bewertungskriterien; vielmehr sind der allgemeine Kenntnisstand und die allgemein anerkannten Prüfungsmethoden zu berücksichtigen, die auch sonst für Planungsentscheidungen einschlägig sind. Die zentrierte Prüfung der Umweltauswirkungen trägt dazu bei, dass die Umweltbelange mit dem Gewicht zur Geltung kommen, das ihnen bei einer Gesamtschau auch gebührt.

Im Zentrum der Betrachtungen steht der Umweltbericht, in dem der Anlass der Planung, eine Beschreibung des Vorhabens, Angaben zum Standort, der Umfang des Vorhabens, der Bedarf an Grund und Boden, insbesondere die Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile, die Beschreibung der Maßnahmen zur Minderung der nachteiligen Auswirkungen, die Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens sowie die Darstellung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten, ggf. die Kurzdarstellung der eventuell bestehenden technischen Lücken und fehlender Kenntnisse, ferner eine Zusammenfassung der Angaben zu treffen sind.

Im Rahmen der Umweltprüfung zur 230. Änd. des FNP nach § 2 Abs. 4 BauGB werden die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Planung auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet.

Die zuvor im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgeschiedenen Potenzialflächen A3, A4, B1, C1, F3, H1, I1, J1 und J2 sowie die aus anderen Gründen nicht weiter verfolgten Potenzialflächen A5, D1 und F2 wurden im Rahmen der Umweltprüfung nicht weiter betrachtet.

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen können diverse Wirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter hervorgerufen werden. Insbesondere sind Beeinträchtigungen der Wohnfunktion im Umfeld der Potenzialflächen, negative Auswirkungen auf einige Windenergieanlagen-empfindliche Vogel- und Fledermausarten sowie negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild relevant.

Gemäß vorliegendem Umweltbericht (vgl. Anlage B.3) können erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Kultur- und Sachgüter durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Landschaft ist hingegen in einzelnen Teilflächen mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Nach derzeitigem Kenntnisstand können im konkreten Einzelfall die erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auf ein Maß unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden. Zu berücksichtigen sind hier Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Abschaltung der Windenergieanlagen zu bestimmten Zeiten oder die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für Uhu, Rotmilan/Schwarzmilan oder Kiebitz).

Im nachgelagerten Zulassungsverfahren müssen die einzelnen Umweltbelange auf Grundlage der detaillierten Projektplanung vertiefend geprüft werden. In der Regel sind hierzu ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und eine vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Zum Schutzgut Boden wurden aus der Öffentlichkeit im Rahmen der Auslegung Einwendungen mit Blick auf die Flächeninanspruchnahme für bauliche Zwecke vorgebracht.

Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Bodenschutz ist auf die gebotene Unterscheidung zwischen der vorliegenden städtebaulichen Planung, d. h. der 230. Änd. des FNP und einer nachgeordneten Genehmigungsebene zu verweisen.

Unter Kapitel 4.3.3 der Umweltprüfung zur 230. Änd. des FNP sind zur Klarstellung der jeweiligen Planungsebenen und erforderlichen Prüf- und Beurteilungsmaßstäbe folgende Aussagen dargelegt:

"Im Sinne des UVP-Gesetzes sind mit dem geplanten Vorhaben (hier der 230. Änd. des FNP, ergänzende Anmerkung) keine erheblichen, zulassungsrelevanten Auswirkungen für das Schutzgut Boden verbunden, da es hier nicht zu einem Verlust von Bodenfunktionen besonderer Wertigkeit kommt und der Versiegelungsgrad bei der Errichtung von Windenergieanlagen insgesamt gering ist. Gemessen an den Maßstäben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 14 BNatSchG) ist die Versiegelung und Teilversiegelung von Bodenflächen jedoch als erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zu werten, so dass es im späteren Genehmigungsverfahren einer entsprechenden Kompensation bedarf."

Belange der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung, insbesondere die Kompensation erheblicher Eingriffe (im Sinne der Eingriffsregelung gemäß § 4 bis 7 Landschaftsgesetz NW) sind Gegenstand der nachgeordneten Genehmigungsverfahren.

Die Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung können im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung keine Berücksichtigung finden.

Vor dem Hintergrund der gebotenen Differenzierung nach der jeweiligen Planungsebene ergingen aus Sicht der zuständigen Fachbehörden – namentlich der oberen sowie der unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken zur 230. Änd. des FNP.

Mit Blick auf die Belange des Bodenschutzes bestehen über die bestehenden Aussagen in der Begründung bzw. im Umweltbericht zur 230. Änd. des FNP hinaus keine Ergänzungsbedarfe.

Mit Blick auf die Umweltbelange gilt der folgende Sachverhalt grundsätzlich.

Der Entwurf der 230. Änd. des FNP wurde mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt. In diesem Zusammenhang bestehen bezüglich der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes keine Bedenken gegen die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gebiet der Stadt Bielefeld. Diese Aussage schließt Betrachtungen zu den naturschutzrechtlichen Schutzkategorien mit ein und umfasst auch die Festlegung möglicher Pufferzonen.

## **8. Klimaschutz**

Mit der Novellierung des BauGB wurde die Klimaschutzklausel gemäß § 1a Abs. 5 BauGB Mitte 2011 in das Planungsrecht eingeführt.

Neben der betreffenden Klimaschutzklausel und den in § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB benannten Belangen des Klimas sind weitere Belange des Klimaschutzes in § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB herausgestellt.

Damit ist neben der Berücksichtigung des örtlichen/ lokalen Klimaschutzes, der bereits seit längerem im BauGB verankert ist, nunmehr vor dem Hintergrund des sich abzeichnenden Klimawandels auch der überörtliche bzw. globale Klimaschutz zu betrachten.

Auf Landesebene wurde im Januar 2013 ferner das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in NRW (GVBl. NRW Ausgabe 2013, Nr. 4 vom 06.02.2013, S. 29-36) beschlossen, um den Klimaschutz in Nordrhein-Westfalen nachhaltig zu verbessern und um die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen.

Nach § 3 des betreffenden Gesetzes soll die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in NRW bis zum Jahr 2020 um mindestens 25% und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80% im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden.

In diesem Zusammenhang kommt der Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau der Erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung zu.

Im Sinne von § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des globalen Klimaschutzes Rechnung getragen werden durch:

- 1) Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken  
sowie
- 2) Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Unter Ziffer 1) – den eigentlichen Klimaschutz (Mitigation) im engeren Sinne – fallen zum einen Maßnahmen, die eine Verringerung des Ausstoßes von Treibhausgasen, die durch Industrie, Landwirtschaft, Verkehr und Privathaushalte freigesetzt werden, zum Ziel haben.

Der städtebauliche Klimaschutz hat dabei insbesondere Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Energieeffizienz, mit denen ein gewünschter Nutzen mit möglichst wenig Energieeinsatz erreicht werden soll, zum Ziel.

Zum anderen ist aus städtebaulicher Sicht auch der Einsatz von regenerativen Energien, also die Nutzung von Bioenergie aus Biomasse oder Energiepflanzen, Geothermie, Solarenergie, Wasserkraft und Windenergie zu nennen.

Unter Ziffer 2) – also Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen – fallen Anpassungsstrategien und -maßnahmen (Adaptation) an den unvermeidlichen Klimawandel.

Hier sind entsprechende Maßnahmen erforderlich, um

- die Anfälligkeit der bestehenden Systeme zu reduzieren,
- eine Schädigung auszuschließen

und

- die Anpassungsfähigkeit der Systeme zu erhöhen.

Die im Rahmen der 230. Änd. des FNP beabsichtigte Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie verfolgt somit unmittelbar die unter Ziffer 1) benannten Ziele, namentlich die Nutzung regenerativer Energien, und kommt in diesem Zusammenhang den rechtlichen Vorgaben des BauGB wie des Klimaschutzgesetzes NRW umfassend nach. Eine negative Beeinträchtigung klimatischer Belange ist auf überörtlicher/ globaler Ebene nicht gegeben.

Auf örtlicher Ebene sind zur Sicherstellung eines ausgeglichenen Lokalklimas in erster Linie Aspekte wie die Sicherstellung einer ausreichenden Durchlüftung der Siedlungsräume sowie die Vermeidung von Wärmeinseln herauszustellen. Die Berücksichtigung der betreffenden Belange deckt sich mit jenen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken bzw. dessen Folgen abfedern. Durch die Realisierung von Windenergieanlagen sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurde seitens des Umweltamtes aus Sicht des Fachbelangs Stadtklimas angemerkt, dass umwelterhebliche Auswirkungen durch eine Platzierung von Windkraftanlagen innerhalb von stadtklimarelevanten Durchlüftungsbahnen als Hauptleitbahnen für bodennahe Kaltluft und den übergeordneten Wind lt. Stadtklimaanalyse und der Untersuchung zur Durchlüftungssituation nicht auszuschließen seien. Nach Einschätzung des Umweltamtes bestünden entsprechende Risiken u.a. im Bereich des Suchraumes F, hier innerhalb des Tals der Windwehe sowie innerhalb ihrer Zuflüsse sowie innerhalb des Bröninghauser Baches südwestlich der Bechterdisser Straße.

Im Zuge der Erarbeitung der Entwurfsfassung wurden im Bereich des Suchraumes F sowohl die Teilflächen F2 südlich der Bechterdisser Straße, die östlich gelegene Potenzialfläche F3 und Teilbereiche der Potenzialfläche F1 auf Grund überlagernder Belange zurückgenommen, daher besitzen die aus Sicht des Stadtklimas und der Luftreinhaltung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken keine Relevanz mehr. Im Zuge der Auslegung ergab sich aus Sicht des Umweltamtes der Stadt Bielefeld – Stadtklima entsprechend Ordnungsnummer 1.4, Ziffer B.7) folglich der Hinweis, dass die im Entwurf der 230. Änd. der FNP enthaltene Konzentration der potenziellen Flächen für Windenergie auf die gemäß wirksamen Flächennutzungsplan bereits bestehende Vorrangfläche für Windenergieanlagen im Bereich der Potenzialfläche F1 aus stadtklimatischer Sicht insgesamt sachgerecht erfolgt sei, da stadtklimarelevante Durchlüftungsbahnen damit nicht beeinträchtigt würden.

## **9. Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz**

In § 1a Abs. 3 BauGB ist die Anwendung der Eingriffsregelung nach den Vorschriften des BNatSchG dargelegt.

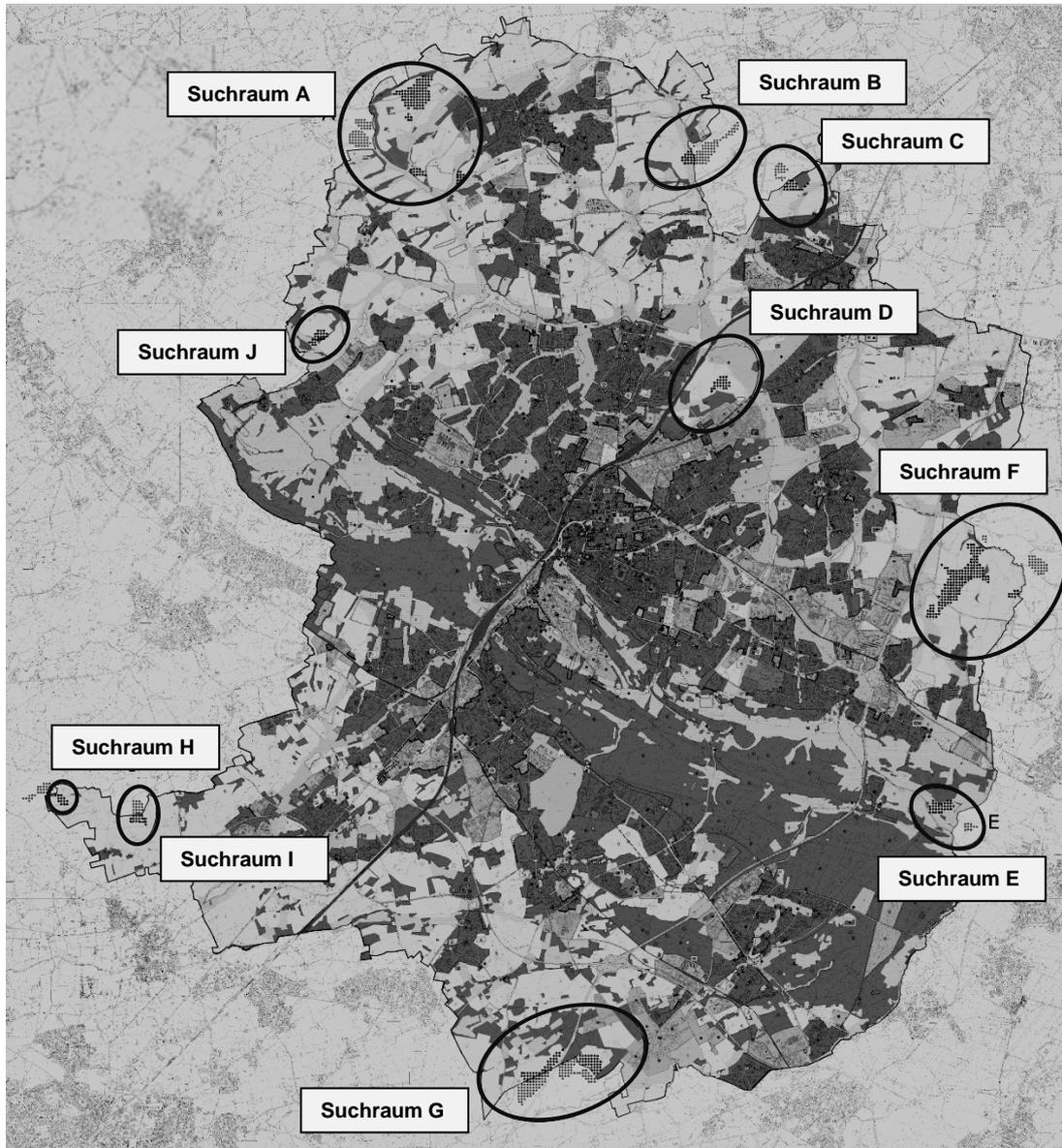
"Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen."

Die Festlegung von Art und Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ist Gegenstand der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

## 10. Inhalte der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes

### 10.1 Flächenkulisse der Vorentwurfsfassung

Der Vorentwurf der 230. Änd. des FNP verzeichnete zehn Suchräume (Suchräume A bis J) mit insgesamt 18 darin enthaltenen Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie, bei denen auf eine parzellenscharfe Abgrenzung zunächst verzichtet wurde.



### 10.2 Flächenkulisse der Entwurfsfassung

Nachstehend folgen Erläuterungen zur Flächenkulisse der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP.

Die Erläuterungen sind um Angaben zu den entfallenden Potenzialflächen ergänzt.

Die Flächenkulisse der Potenzialflächen des Planentwurfs ist der Anlage B.1 zu entnehmen.

Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind die öffentlichen und privaten Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die nunmehr vorliegende Flächenkulisse der Potenzial-flächen für die Nutzung der Windenergie stellt sich als Ergebnis des im Rahmen der 230. Änd. des FNP erbrachten mehrstufigen Abwägungsprozesses, bei dem sämtliche städtebaulichen Belange Berücksichtigung fanden, dar. Nicht-städtebauliche Belange können im Rahmen der Bauleitplanung keine Berücksichtigung finden.

Mit dem abschließenden Beschluss zur 230. Änd. des FNP sollen die Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie nunmehr als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt werden.

### 10.2.1 Suchraum A, Potenzialflächen A1 bis A5

Der Suchraum A liegt im Nordwesten des Stadtbezirks Jöllenneck.

Innerhalb des Suchraums verzeichnete der Vorentwurf der 230. Änd. des FNP fünf Teilflächen unterschiedlicher Größe als potenzielle Flächen für die Nutzung der Windenergie.

Gemäß Vorentwurf liegen

- zwei größere Teilflächen – hier die Potenzialflächen A1 und A2 – nördlich bzw. südlich der Bargholzstraße.
- Südlich davon befindet sich gemäß Vorentwurf eine kleinere Teilfläche (Potenzialfläche A3).
- Die beiden weiteren Teilflächen bestehen laut Vorentwurf im Norden des Beckendorfer Mühlbaches (Potenzialfläche A4) bzw. im Bereich der Heidsieker Heide (A5).

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist innerhalb der benannten potenziellen Teilfläche südlich der Bargholzstraße eine inzwischen vorhandene Windkraftanlage als "Einzelstandort für Windenergieanlagen" dargestellt.

Im Ergebnis der Zusammenstellung sämtlicher abwägungsrelevanter Belange verbleiben im Entwurf der 230. Änd. des FNP im Suchraum A folgende Potenzialflächen:

- A1: Jöllenneck – nördlich der Bargholzstraße:  
Im Vergleich zur Vorentwurfsfassung erfolgt im Osten der betreffenden Potenzialfläche eine Rücknahme von Teilflächen auf Grund der Erhöhung des Abstandes zu bestehenden wohnbaulichen Nutzungen im Westen von Jöllenneck. Im Westen der Potenzialflächen besteht ferner ein mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial, das gemäß artenschutzrechtlicher Prüfung die Durchführung von CEF-Maßnahmen erfordert.
- A2: Jöllenneck – südlich der Bargholzstraße:  
Im Vergleich zur Vorentwurfsfassung erfolgt im Osten der betreffenden Potenzialfläche ebenfalls eine Rücknahme von Teilflächen auf Grund der Erhöhung des Abstandes zu bestehenden wohnbaulichen Nutzungen im Westen von Jöllenneck. Im Westen der Potenzialflächen besteht ebenfalls ein mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial, das gemäß artenschutzrechtlicher Prüfung die Durchführung von CEF-Maßnahmen erfordert.

Die Potenzialflächen A3, A4 sowie A5 entfallen aus artenschutzrechtlichen Gründen bzw. auf Grund erforderlicher Abstände zu wohnbaulichen Nutzungen.

### **10.2.2 Suchraum B, Potenzialflächen B1**

Der Suchraum B liegt im Nordosten des Stadtbezirks Jöllenbeck.

Innerhalb dieses Suchraums verzeichnet der Vorentwurf der 230. Änd. des FNP eine Teilfläche als potenzielle Fläche für die Nutzung der Windenergie (Potenzialfläche B1).

Die betreffende potenzielle Entwicklungsfläche liegt unmittelbar an der Grenze zur Nachbargemeinde Herford.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die entsprechende potenzielle Teilfläche für die Nutzung der Windenergie bereits überwiegend, d. h. nahezu flächengleich als "Vorrangfläche für Windenergieanlagen" dargestellt.

Im Ergebnis der Zusammenstellung sämtlicher abwägungsrelevanter Belange entfällt die Potenzialfläche aus artenschutzrechtlichen Gründen.

### **10.2.3 Suchraum C, Potenzialflächen C1**

Der Suchraum C liegt im Norden des Stadtbezirks Heepen bzw. nordwestlich des Stadtteils Brake.

Innerhalb des Suchraums verzeichnet der Vorentwurf der 230. Änd. des FNP eine Teilfläche als potenzielle Fläche für die Nutzung der Windenergie.

Die betreffende potenzielle Entwicklungsfläche liegt unmittelbar an der Grenze zur Nachbargemeinde Herford.

Im Ergebnis der Zusammenstellung sämtlicher abwägungsrelevanter Belange entfällt die Potenzialfläche aus artenschutzrechtlichen Gründen.

### **10.2.4 Suchraum D, Potenzialflächen D1**

Im Nordosten des Stadtbezirks Mitte – an der Grenze zum Stadtbezirk Heepen bzw. im Süden der Talbrückenstraße gelegen – befindet sich gemäß Vorentwurf der 230. Änd. des FNP der Suchraum D. Dieser weist eine Teilfläche als potenzielle Fläche für die Nutzung der Windenergie (Potenzialfläche D1) auf.

Westlich der Potenzialfläche verläuft die Bahnstrecke Bielefeld Herford. Südöstlich bestehen gewerbliche Nutzungen im Bereich der Herforder Straße.

Im Ergebnis der Zusammenstellung sämtlicher abwägungsrelevanter Belange entfällt die Potenzialfläche auf Grund einer Überlagerung durch erforderliche Abstände zum Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. III/He 23 "Halhof".

### **10.2.5 Suchraum E, Potenzialflächen E1**

An der Grenze zur Nachbargemeinde Leopoldshöhe sowie Oerlinghausen gelegen, verzeichnet der Vorentwurf der 230. Änd. des FNP den Suchraum E im Stadtbezirk Stieghorst. Dieser Suchraum weist auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld eine Teilfläche als potenzielle Fläche für die Nutzung der Windenergie (Potenzialfläche E1) auf.

Im Ergebnis der Zusammenstellung sämtlicher abwägungsrelevanter Belange verbleibt die im Suchraum E gelegene Potenzialfläche E1: Stieghorst, Gräfinghagen – nördlich der Oerlinghauser Straße im Entwurf der 230. Änd. des FNP.

Im Vergleich zur Vorentwurfsfassung entfallen im Osten und Westen der betreffenden Potenzialfläche Teilflächen auf Grund eines unzureichenden Flächenzuschnittes.

### 10.2.6 Suchraum F, Potenzialflächen F1 bis F3

Der Suchraum F weist eine Lage im Südosten des Stadtbezirks Heepen bzw. im Nordosten des Stadtbezirks Stieghorst im Bereich der Ortschaft Brönninghausen auf.

Innerhalb dieses Suchraums verzeichnete der Vorentwurf der 230. Änd. des FNP eine größere Teilfläche als potenzielle Fläche für die Nutzung der Windenergie. Größere Areale davon erstrecken sich nördlich der Bechterdisser Straße (Potenzialfläche F1); kleine Teile liegen gemäß Vorentwurf im Süden dieser Straße (Potenzialfläche F2).

An der Grenze zur Nachbargemeinde Leopoldshöhe stellt der Vorentwurf ferner eine kleinere Teilfläche als potenzielle Flächen für die Nutzung der Windenergie (Potenzialfläche F3) dar.

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind Teilbereiche der Potenzialfläche F1 bereits als "Vorrangfläche für Windenergieanlagen" dargestellt.

Im Ergebnis der Zusammenstellung sämtlicher abwägungsrelevanter Belange verbleibt im Entwurf der 230. Änd. des FNP im Suchraum F die Potenzialfläche F1: Heepen, Brönninghausen – nördlich der Bechterdisser Straße.

Im Vergleich zur Vorentwurfsfassung erfolgt im Südosten der betreffenden Potenzialfläche eine Rücknahme von Teilflächen auf Grund der Erhöhung des Abstandes zu südlich gelegenen wohnbaulichen Nutzungen. Darüber hinaus ergeben sich im Bereich der Potenzialfläche F1 Abstandserfordernisse zu bestehenden Höchstspannungsfreileitungen, die eine Rücknahme von Teilflächen der betreffenden Potenzialfläche im Süden und Osten bedingt.

Im Vergleich zur Vorentwurfsfassung entfallen im Süden, Osten und Westen der Potenzialfläche ferner Teilflächen auf Grund eines unzureichenden Flächenzuschnittes.

Im Osten der Potenzialflächen besteht darüber hinaus ein mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial, das gemäß artenschutzrechtlicher Prüfung die Durchführung von CEF-Maßnahmen erfordert.

Die Potenzialfläche F2 entfällt insbesondere auf Grund einer Erhöhung des Abstandes zu südlich gelegenen wohnbaulichen Nutzungen sowie maßgeblicher Abstandserfordernisse zu Höchstspannungsfreileitungen.

Im Bereich der Potenzialfläche F3 stehen artenschutzrechtliche Gründe einer Nutzung der Windenergie entgegen.

### 10.2.7 Suchraum G, Potenzialflächen G1 und G2

Der Suchraum G befindet sich im Süden des Stadtgebietes von Bielefeld, im Südwesten des Stadtteils Eckardtsheim.

Gemäß Vorentwurf der 230. Änd. des FNP lassen sich innerhalb des betreffenden Suchraums zwei Teilflächen für die potenzielle Nutzung der Windenergie bestimmen.

Die östlich gelegene Potenzialfläche G1 liegt im Stadtbezirk Sennestadt.

Die westlich gelegene Potenzialfläche G2 befindet sich im Nahbereich der vorgenannten Fläche und wird von dieser durch die A 2 räumlich getrennt; sie liegt im Stadtbezirk Senne.

Die betreffenden Teilflächen liegen der Grenze zur Nachbargemeinde Verl unmittelbar an.

Im Ergebnis der Zusammenstellung sämtlicher abwägungsrelevanter Belange ergibt sich im Suchraum G folgendes Bild:

- G1: Sennestadt – östlich der A 2;  
Die Potenzialfläche bleibt im Vergleich zum Vorentwurf der 230. Änd. des FNP vollumfänglich erhalten.

- G2: Senne- westlich der A 2;

Im Vergleich zur Vorentwurfsfassung erfolgt im Osten und Westen der betreffenden Potenzialfläche eine Rücknahme von Teilflächen auf Grund der zu geringen Flächengröße bzw. eines unzureichenden Flächenzuschnittes. Darüber hinaus bleibt die Potenzialfläche im Vergleich zum Vorentwurf der 230. Änd. des FNP in ihrem Flächenzuschnitt erhalten.

Auf der Gesamtfläche besteht ein mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial, das gemäß artenschutzrechtlicher Prüfung die Durchführung von CEF-Maßnahmen erfordert.

#### **10.2.8 Suchraum H, Potenzialflächen H1**

Der Suchraum H befindet sich im südwestlichsten Teil des Stadtgebietes bzw. des Stadtbezirks Brackwede.

Innerhalb des Suchraums grenzt der Vorentwurf der 230. Änd. des FNP eine Teilfläche als potenzielle Fläche für die Nutzung der Windenergie (Potenzialfläche H1) ein.

Im Ergebnis der Zusammenstellung sämtlicher abwägungsrelevanter Belange entfällt die Potenzialfläche H1 auf Grund artenschutzrechtlicher Konflikte.

#### **10.2.9 Suchraum I, Potenzialflächen I1**

Der Suchraum I befindet sich gemäß Vorentwurf der 230. Änd. des FNP ebenfalls im Stadtbezirk Brackwede; er liegt in vergleichsweise räumlicher Nähe – d. h. östlich – zum Suchraum H.

Innerhalb des Suchraums ist im Vorentwurf eine Teilfläche als potenzielle Fläche für die Nutzung der Windenergie (Potenzialfläche I1) abgegrenzt.

In unmittelbarer Nähe verläuft wiederum die Grenze zur Nachbargemeinde Steinhagen.

Im Ergebnis der Zusammenstellung sämtlicher abwägungsrelevanter Belange entfällt die Potenzialfläche I1 auf Grund artenschutzrechtlicher Konflikte.

#### **10.2.10 Suchraum J, Potenzialflächen J1 und J2**

Der Suchraum J liegt im Stadtbezirk Dornberg im Nahbereich der Gemeindegrenze zur Stadt Werther.

Innerhalb dieses Suchraumes weist der Vorentwurf der 230. Änd. des FNP zwei unmittelbar benachbarte Teilflächen für die potenzielle Nutzung der Windenergie (Potenzialfläche J1 und J2) aus.

Im Ergebnis der Zusammenstellung sämtlicher abwägungsrelevanter Belange entfallen die Potenzialflächen J1 und J2 insbesondere auf Grund artenschutzrechtlicher Konflikte.

### **10.3 Darstellung der Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan**

Abweichend von der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP, in der eine Darstellung von zehn Suchräumen mit darin enthaltenen Teilflächen für die potenzielle Nutzung der Windenergie ohne parzellenscharfe Abgrenzung erfolgte, verzeichnet die Entwurfsfassung des betreffenden Bauleitplanes nunmehr eine eindeutige Abgrenzung der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie.

Die Gebietskulisse der Entwurfsfassung umfasst mit den Potenzialflächen A1, A2, E1, F1, G1 und G2 insgesamt sechs Potenzialflächen mit einer Gesamtfläche von 84,5 ha; dieses entspricht einem Anteil von ca. 0,33 % des Stadtgebietes.

**Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sowie in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO erfolgt die Darstellung der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie in der vorliegenden Entwurfsfassung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Konzentrationszone Windenergie".**

**Innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen, Zweckbestimmung "Konzentrationszone Windenergie" sind Windkraft- bzw. Windenergieanlagen einschließlich zugehöriger Nebenanlagen wie Trafo- und Übergabestationen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig.**

**Außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen, Zweckbestimmung "Konzentrationszone Windenergie" sind gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes keine weiteren Windkraft- bzw. Windenergieanlagen – d. h. weder Einzelanlagen noch Windparks – einschließlich zugehöriger Nebenanlagen wie Trafo- und Übergabestationen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig.**

Eine Gegenüberstellung der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes sowie der beabsichtigten Planänderungen ist der Anlage B.1 zu entnehmen.

Mit Blick auf die Unterscheidung zwischen "harten" und "weichen" Tabukriterien gilt, dass eine entsprechende Differenzierung mit unvermeidlichen rechtlichen Unsicherheiten verbunden ist. In Ziffer 8.1 des Windenergie-Erlasses 2015 ist hierzu ausgeführt: „Aufgrund des Charakters der Planung als Angebotsplanung ist in der Regel noch nicht der konkrete Anlagenstandort und Anlagentyp bekannt. Dementsprechend ist eine Ermittlung der harten Tabuzonen oft nicht möglich. In diesen Fällen, in denen harte Tabuzonen nicht zuverlässig ermittelbar sind, kann der Planungsträger einen Fehler im Abwägungsvorgang dadurch vermeiden, dass er unterstellt, bei der Fläche handele es sich um eine weiche Tabufläche, und die maßgeblichen Kriterien bei der Abwägung den Belangen der Windenergie vorzieht.“

Diese Empfehlung soll in dem betreffenden Verfahren aufgegriffen werden: Soweit sich nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens herausstellen sollte, dass ein Tabukriterium, das nach heutigem Kenntnisstand als "hartes" Tabukriterium definiert wurde, im Wege einer gerichtlichen Überprüfung als "weiches" Tabukriterium einzustufen ist, wird eine entsprechende gewollte Einstufung als "weiches" Tabukriterium und eine damit verbundene Ausschluss- bzw. Tabuwirkung unterstellt. Inhaltlich ergäben sich hieraus auch mit Blick auf die Plangebietsskulisse keine Änderungen.

Weitergehende Vorgaben im Sinne von planungsrechtlich verbindlichen Festsetzungen können im Rahmen der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes auf Grund rechtlicher Vorgaben nicht getroffen werden.

Die in dieser Begründung dargelegten weitergehenden Belange sind im Sinne der vorliegenden Begründung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beachten.

#### **10.4 Sonstige Inhalte der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Bei der im Vorentwurf der 230. Änd. des FNP dargestellten Potenzialfläche B1 liegt im wirksamen Flächennutzungsplan ebenfalls – weitgehend flächengleich – die Darstellung einer "Vorrangfläche für Windenergieanlagen" vor.

In der Entwurfsfassung des Bauleitplanes findet die Potenzialfläche B1 aus artenschutzrechtlichen Gründen keine Berücksichtigung mehr.

In diesem Zusammenhang erfordert die 230. Änd. des FNP der Stadt Bielefeld auch eine **Rücknahme der bestehende "Vorrangfläche für Windenergieanlagen" und stattdessen die Darstellung einer "Landwirtschaftlichen Fläche" gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB.**

Eine Gegenüberstellung der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes sowie der beabsichtigten Planänderungen ist der Anlage B.1 zu entnehmen.